Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
Getty Research Institute

https://archive.org/details/mitteilungendera08unse

MITTHEILUNGEN

DER

Antiquarischen Gesellschaft

IN

ZÜRICH.

ACHTER BAND.

ZÜRICH,
in Commission bei Meyer und Zeller.
1858

Geschichte der Abtei Zürich.

Vorbericht.

In kurzer Zeit nach dem Erscheinen gegenwärtiger Blätter wird für unsre Vaterstadt ein Tag eintreffen, der ihrer besondern Aufmerksamkeit in vollem Masse werth ist. Am 21. Juli 853 ist einst die königliche Abtei Zürich zum Frauenmünster gegründet worden. Unter dem Einflusse dieser Stiftung zu Freiheit und Wohlstand erwachsen, wird Zürich am 21. Juli 1853 den Gedächtnisstag jenes Ereignisses, sein eigenes Geburtsfest, feiern, nicht ohne den dankbarsten Rückblick auf das volle Jahrtausend einer glücklichen Geschichte zu werfen, das jetzt schon, fast vollendet, vor unsern Augen liegt.

Im Gedanken an dieses uns bevorstehende Fest hat die Gesellschaft für vaterländische Alterthümer es für ihre Aufgabe gehalten, auch ihrerseits zu seiner würdigen Feier einen Beitrag zu liefern. Der Plan, eine urkundliche Geschichte der Abtei Zürich, begleitet mit getreuen Abbildungen ihrer jetzt noch vorhandenen Denkmale auf den genannten Zeitpunkt zu veröffentlichen, ging aus diesem Streben hervor und hat den Verein schon seit Jahren beschäftigt. Mit höchst verdankenswerther Freigebigkeit hat der Löbliche Stadtrath der Gesellschaft seine kräftige Unterstützung zu den nöthigen Vorarbeiten zu Theil werden lassen.

Wenn nun heute schon die Anfänge dieser Geschichte herausgegeben werden, so geschieht diess, um unsere verehrten Mitbürger auf die Feier aufmerksam zu machen, der wir entgegengehn. Es geschieht in eigner Vorempfindung derselben, in dem Bewusstsein, das uns jetzt schon an ihr Theil nehmen lässt, und im Wunsche,

ein im Freundeskreise unternommenes gemeinschaftliches Werk von seinem Ursprunge an auch gemeinsam der Vaterstadt als Festgabe darzubringen.

Ueber sein Entstehen soll nach vollendeter Arbeit einlässlichere Nachricht gegeben werden.

Zürich, 1. Januar 1851.

Einleitung.

Die Gründung der einstigen Abtei Zürich bildet in der schweizerischen Geschichte den Anfangspunkt einer höchst bemerkenswerthen Entwicklung. Während sonst glänzende Siege, erfochten auf blutiger Wahlstatt, oder grosse innere Kämpfe die Geschicke der Völker zu bestimmen pflegen, sehen wir hier in der einfachen That der Begabung eines kleinen Frauenklosters ein Ereigniss, dessen Folgen allmälig immer bedeutender werden und bis in die späteste Zukunft hinabreichen. Auf einem königlichen Meierhofe erhebt sich eine bescheidene Stiftung zu Unabhängigkeit, Macht und Ansehen und ihr Haupt steigt bis zu fürstlichem Range empor. Unter ihrem Schutze verwandelt sich ein unbedeutender Ort in eine blühende Stadt, gelangt zu Reichthum, Ehre und Freiheit und tritt endlich als Erbe in den Besitz jener fürstlichen Gewalt. Mitten im schweizerischen Gebirge wiederholt sich dieselbe Erscheinung. Ein Hirtenthal wächst aus einer klösterlichen Besitzung zum unabhängigen und kräftigen Gemeinwesen empor, bestimmt, die Freiheit zu gründen, die es einst im Bunde mit der Schwesterstadt vereinen soll. Zwei Glieder der Eidgenossenschaft verdanken ihr Dasein der stillen, friedlichen Handlung eines sonst kriegerischen Fürsten! Gewiss eine anziehende Erscheinung! Nicht ohne Reiz muss es für den Freund vaterländischer Geschichte sein, dieselbe in den Schicksalen jener Stiftung näher zu verfolgen.

Verschiedene Gesichtspunkte können bei Betrachtung dieser Schicksale gewählt werden, je nach den Beziehungen, in welchen wir die Abtei erblicken.

Der erste, für die schweizerische Geschichte im Allgemeinen bedeutsamste, ist ein äusserer. Die Abtei im Besitze eines ausgedehnten Grundeigenthums und mannigfaltiger Einkünfte, die Aebtissin als Inhaberin öffentlicher Gewalten und die für sie und das Kloster, sowie für Dritte, aus beiden Verhältnissen entspringenden Folgen können wir zum besondern Gegenstande unserer Aufmerksamkeit machen. Es führte diess zu einer politischen oder Rechtsgeschichte der Abtei, die für die politische und Rechtsgeschichte von Zürich und Uri wichtig sein müsste. Dieser Theil unserer Aufgabe ist der Hauptsache nach schon gelöst. Die trefflichen Werke von Vögelin (das alte Zürich) und Bluntschli (Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich) und Arbeiten vieler andern Forscher enthalten die Grundzüge der politischen und Rechtsgeschichte der Abtei schon vollständig. Es kann sich nur noch darum handeln, das Gesagte vom Standpunkte der Abtei aus zusammenzufassen, zu erzählen, wie im bestimmten Momente sich die Verhältnisse jeweilen gestaltet haben, und nachzutragen, was sich etwa im Einzelnen ergänzen oder näher aufhellen liesse.

Eine andere Seite unserer Aufgabe betrifft das Innere, das Leben der Abtei als geistlicher Stiftung. Auf die Kirche und ihre Angelegenheiten im Ganzen hat ein Frauenkloster keine, auf das kirchliche Leben seiner Umgebungen wohl nur eine beschränkte Einwirkung. Aber die Art, wie es selbst ein solches Leben in sich hegt und auch nach aussen in That und Sitte kundgibt, wie es sich als Glied in die kirchliche Gestaltung einer Zeit einfügt, bildet doch das eigentlichste Wesen einer solchen Stiftung. Der Natur der Sache nach kann unsere Kenntniss hierüber mit Bezug auf die Abtei nur höchst unvollkommen sein; sorgsam werden die wenigen Notizen, in Urkunden, Chroniken oder Erzählungen zerstreut, gesammelt werden müssen, und uns leider doch nur ein dürftiges Bild geben.

Ein dritter Gesichtspunkt ist allgemeinerer Natur. Das Dasein einer so bedeutsamen Stiftung, wie die einstige Abtei Zürich, übt auf ihre gesammten Umgebungen — selbst abgesehen von politischen oder rechtlichen Verhältnissen — den vielseitigsten Einfluss. In der Vereinigung Aller um einen Mittelpunkt solcher Art, in dem Reichthum, der sich daselbst sammelt, den Bedürfnissen, welche erwachen, liegen die mannigfaltigsten Antriebe zur Entwicklung der Arbeit, der Gewerbe und des Verkehrs, der Kunst und des Wissens, mit einem Worte eines regen, äusserlich und innerlich gebildeten Lebens. Und wenn auch hierin ein Frauenstift für seine Umgebungen nicht Dasjenige leisten kann, was grosse Männerklöster geleistet haben, was z. B. die Abtei Sanct Gallen für die nordöstliche Schweiz und einen grossen Theil Süddeutschlands in so hohem Masse gethan hat, so steht doch auch ihm eine ähnliche Einwirkung zu. Der Hof der Zürcherischen Aebtissin ist nicht nur eine bedeutende Gerichtsstätte, der Ort gewesen, wo Verhandlungen der verschiedensten Art geführt und abgeschlossen wurden. In ihm fand sich auch der Brennpunkt, um den Kunstfleiss und Handel sich sammelten und bewegten, dessen Reichthum die Gewerbe nährte und hob, die werdende Stadt schmückte und befestigen half und auch zur Entfaltung geistiger Bildung und edler Geselligkeit in ihren Mauern wesentlich beitrug. Auch diess wird die Geschichte der Abtei zu erzählen haben. Gestützt auf Vorgänger, wie Vögelin (a. a. O.), Schinz (Versuch e. Geschiehte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich) und Bodmer (Geschichte der Stadt Zürich) werden wir die Zeugnisse für diese Wirksamkeit der Abtei aus den Ueberlieferungen der Vergangenheit zu sammeln, vor Allem auch die Kunstwerke zu bezeichnen und darzustellen haben, die aus ihrem Bereiche uns noch heute erhalten sind.

Indem wir aber unserer Aufgabe näher treten, die keinen jener verschiedenartigen Gesichtspunkte vernachlässigen soll, zeigt sich das Bedürfniss, unsern Stoff nach bestimmten Zeitabschnitten zu theilen, um eine möglichst klare Uebersicht desselben zu gewinnen. Zwar ist wie im Leben überhaupt, so ganz besonders in demjenigen der Abtei, das wir beschreiben sollen, nirgends ein Stillstand, noch weniger aber eine plötzliche unvorbereitete Veränderung bemerklich, sondern der Verlauf der Geschichte einem ohne Unterbruch ruhig dahinfliessenden Strome vergleichbar. Aber in der Betrachtung müssen wir uns Ruhepunkte wählen, und diese bieten sich hier gleichsam von selbst dar.

Wir theilen die Geschichte der Abtei in drei Zeitabschnitte ein. Der erste derselben reicht von der Stiftung König Ludwigs im Jahr 853 bis zum Jahre 1218. In diesem Zeitraume sehen wir die Abtei sich bis zum höchsten Punkte ihrer Bedeutung entwickeln und ihre Gewalt vollständig

entfalten, ehe noch die neben ihr aufblühende Stadt sichtlich begonnen hat, um Rechte und Macht mit ihr zu wetteifern.

Der zweite Abschnitt umfasst die Zeit vom Jahr 1218 bis zur Brunischen Umwälzung 1336. Im Jahr 1218 war das Geschlecht der mächtigen Herzoge von Zähringen erloschen und Zürich durch das Aussterben ihres Stammes der Gefahr entgangen, zur blossen Landstadt herabzusinken. Kräftig begann nun das Streben seiner Bevölkerung nach reichsstädtischer Freiheit, und schon bei den ersten Schritten erblicken wir sie dabei im Gegensatze zur Abtei. Um's Jahr 1220 erscheint der städtische Rath, bereits zu Ansehen gelangt, zum ersten Male in der urkundlichen Geschichte, während die Aebtissin fast um dieselbe Zeit mit dem Titel Fürstin ausdrücklich begrüsst wird. Aber schon sind beide im gegenseitigen Kampfe begriffen. Von da an beginnt die Bedeutsamkeit der Abtei allmälig zu sinken. Noch bleibt zwar ihre Stellung äusserlich dieselbe; aber dem Scheine entspricht das Wesen je länger je minder. Nur in kirchlicher und allgemein gesellschaftlicher Beziehung behauptet die Abtei ihren Rang noch wirklich.

Der dritte Zeitraum reicht vom Jahr 1336 bis zur Aufhebung der Abtei durch die Reformation im Jahre 1524. Brun, der im Jahr 1336 seine Vaterstadt in neue Bahnen lenkte, hatte die Verfassung, die seinen Namen trägt, noch von der Aebtissin bewilligen oder genehmigen lassen. Es war aber diess blosse Form gewesen; die Abtei besass längst keine wirkliche Gewalt mehr über die Stadt. Brun selbst setzte bei streitiger Wahl einer Aebtissin die ersten städtischen Aufseher oder Pfleger über den zerrütteten Haushalt des Klosters, und das bisherige Verhältniss beider Gemeinwesen war somit bereits umgekehrt. Und als nun zum äussern Verfall mehr und mehr auch der innere, kirchliche sich gesellte, Ausgelassenheit und Ueppigkeit an die Stelle klösterlicher Eingezogenheit getreten waren, ging die alte Stiftung ihrem Untergange vollends entgegen. Die Reformation fand nur den Schatten der einstigen fürstlichen Abtei noch vor, als sie 1524 zur Auflösung derselben schritt.

Erstes Buch.

Die Zeit von der Gründung der Abtei bis zum Beginn der reichsstädtischen Freiheit Zürichs.

Vom Jahr 853 bis 1218.

ERSTER ABSCHNITT.

Die karolingische Zeit.

Vom Jahr 853—911.

I. Die erste Kirche in Zürich.

Wenn wir den Anfängen kirchlicher Stiftungen in Zürich nachforschen, so führt uns diese Untersuchung in eine Vergangenheit zurück, deren Geschichte nur ein spärliches und ungewisses Licht über unser Vaterland verbreitet.

Zwar kennen wir hinlänglich den Zustand desselben in den ersten zwei Jahrhunderten unserer Zeitrechnung. Nachrichten der Schriftsteller und zahlreiche Denkmale geben uns ein anschauliches Bild von dem Leben, das sich damals auf dem Boden der Schweiz entfaltet hatte. Von den blühenden Städten und Ortschaften, welche das römische Helvetien schmückten, den Strassen, die es durchzogen, den Festungen, die es vertheidigten, erzählen uns heute noch die mannigfaltigsten Ueberreste, sprechende Zeugen der Macht und Bildung, die jene Werke hervorrief. Auch Zürich bleibt uns nicht unbekannt. Der Grabstein, den liebende Eltern einem betrauerten Kinde setzten, zeigt uns Namen und Bedeutung des alten *Turicum* [1]). Diese älteste Kunde, die wir von unserer Wohnstätte empfangen, hat anderthalb tausend Jahre überdauert. Aber keine Spur weder der Geschichte noch der Sage führt darauf hin, dass damals schon die christliche Lehre auch in unserm Lande Bekenner gezählt habe. Dichtungen, in denen sich, noch beim Erwachen der Wissenschaften, die spielende Einbildungskraft einer legendenreichen Zeit gefiel, sind längst als Fabeln beseitigt [2]).

Jener Blüthezeit des römischen Lebens in der Schweiz folgten Jahrhunderte seines Zerfalles und Unterganges, deren Geschichte eben so unvollständig als düster ist. Die Kämpfe, in denen die römische Weltmacht der andringenden Gewalt germanischer Völkerstämme erlag, füllen die Annalen dieser Periode. Nur selten wird hiebei unseres Vaterlandes gedacht; das einzige Zeugniss seiner Schicksale hat die Hand wilder Zerstörung in die Trümmer seiner Städte geschrieben. In diese dunkle Epoche fällt das erste Auftreten christlicher Erscheinungen auf helvetischem Boden.

Als das Reich in der Mitte des dritten Jahrhunderts nach Christo zum ersten Male von den Germanen überschwemmt worden war, kostete es dreissigjährige Kämpfe, die römische

Welt von den eingedrungenen Feinden zu befreien. Erst am Schlusse des Jahrhunderts gelang es einer Reihe kriegerischer Herrscher, das Land diesseits der Alpen wieder in vollen Besitz für Rom zu nehmen und den Rheinstrom neuerdings als Grenze des Reichs zu behaupten. Nun wurden die wiedereroberten Städte von den Römern neu bevölkert, geschmückt und befestigt, und auch in Helvetien nehmen wir ein kurzes Wiederaufblühen derselben wahr [3]).

Um diese Zeit finden sich rings um die Schweiz die ersten bestimmten Anfänge christlicher Zustände. Im nahen Gallien, wo Keime von Gemeinden schon früher Wurzel gefasst haben, macht die Ausbreitung des Christenthums die raschesten Fortschritte; in den römischen Städten am Rheine erscheint es gleich zu Anfange des vierten Jahrhunderts und ist um die Mitte desselben herrschend; in den Donauprovinzen des Reiches zeigt sich eine ähnliche Entwicklung [4]). Es ist also mehr als wahrscheinlich, dass dieses letzte Aufblühen des Römerthums auch in unserm Vaterlande der christlichen Lehre Eingang verschafft hat, und wirklich finden wir am Schlusse des vierten Jahrhunderts eine christliche Bevölkerung im Penninischen Thale [5]). Für die flachere, nördliche Schweiz hingegen mangeln uns geschichtliche Zeugnisse; Spuren christlicher Bewohner haben sich bisher nur vereinzelt und nicht sehr zahlreich gezeigt, und bloss im verhüllenden Gewande der Sage hat sich das Andenken an das Geschehene erhalten [6]). Auch von Zürich weiss aus dieser Periode nur die Sage zu berichten. Der kleine Ort Zürich *(castrum Toricum)*, wo die heiligen Geschwister Felix und Regula gelitten haben, bestand nach der Legende am Schlusse des dritten Jahrhunderts [7]).

Erst weit später, lange nach dem völligen Untergange der römischen Welt in unserm Vaterlande, tritt uns das Christenthum daselbst auf wirklich geschichtlichem Boden entgegen.

Als im Jahr 407 die letzte Stunde der Römermacht am Rheine schlug, nahm das Volk der Alemannen vom ganzen Norden und Osten der Schweiz Besitz, dessen frühere Bewohner theils vertrieben, theils Knechte wurden. Erbfeinde des römischen Namens, städtische Wohnsitze als Gräber und Gefängnisse verachtend, hassten die Alemannen Alles, was an römisches Wesen erinnerte, und mit der Sprache, mit Recht und Sitte der bisherigen Bevölkerung verloren sich nun auch die christlichen Elemente derselben in unbekanntes Dunkel. Während im nahen westlichen Helvetien und Gallien Burgunder und Franken in kurzer Zeit zu Trägern einer neuen, auf römisch-christlicher Grundlage ruhenden Bildung sich erhoben, Recht und Glaube, Staat und Kirche in neuen Gestaltungen kräftig emporwuchsen, die Hauptstädte des Landes noch jetzt Mittelpunkte der Kultur bildeten, blieb der Alemanne den alten heidnischen Göttern, dem Wohnsitze auf ländlichem Gehöfte getreu, wo ein freies, aber rohes Leben, wo Jagd, Viehzucht und Feldbau ihn und die Seinigen beschäftigte. Nur die Lust an Krieg und Beute trieb ihn davon weg, wenn der Ruf eines tapfern Führers oder Aussicht auf reichen Siegsgewinn ihn zu fernen Streifzügen lockte.

So gingen zwei volle Jahrhunderte hin, ehe eines Anfangs christlicher Erscheinungen im schweizerischen Alemannien gedacht wird. Was der Einfluss zurückgebliebener Römer, des nahen Burgunds und Rätiens, der fernen, nur mit Waffengewalt ihre Oberherrlichkeit behauptenden Franken vermochte, ist dunkel und ungewiss. Selbst von den Bischöfen, die im Laufe des sechsten Jahrhunderts in Windisch sassen und an Burgundischen Synoden erschienen, wissen wir die blossen Namen [8]). Wie weit sich ihre Wirksamkeit in der Umgegend erstreckt und auch den alemannischen Theil der Landesbevölkerung ergriffen habe, ist nicht zu erkennen. Noch um die Mitte jener Zeit

hören wir den Wunsch eines kirchlichen Schriftstellers, dass die Herrschaft der Franken zur Bekehrung Alemanniens führen möge [9]).

Bald sollte aber dieser Wunsch in Erfüllung gehen. Zu Anfang des siebenten Jahrhunderts erschienen die irischen Glaubensboten Columban und Gallus, die Apostel der nordöstlichen Schweiz, und mit ihrem Auftreten fällt das erste Licht auf den damaligen Zustand des Landes. Wir sehen einen Theil der Bewohner schon dem Christenthume gewonnen, finden einen Bischof und Geistliche an den Gestaden des Bodensees, die Masse des Volkes aber noch dem heidnischen Aberglauben ergeben. Die Thätigkeit jener grossen Männer vollendete nun das Bekehrungswerk. Zürich hatte bei ihrem Erscheinen bereits christliche Bewohner. Als Columban und Gallus im Jahr 614 nach Alemannien wanderten, kamen sie (auf der alten Römerstrasse von Windisch her) an den Fluss Limmat und diesem nachfolgend an den Ort Zürich *(castellum Turegum)* — so erzählt uns der Lebensbeschreiber des heiligen Gallus, gedenkt aber hier keines Wirkens der Heiligen. Ohne Aufenthalt setzen sie ihren Stab weiter und erst am obern Ende des Zürichsees beginnt ihre Predigt unter den Heiden. Es ist diess die älteste Spur unseres alemannischen Zürich [10]).

Um dieselbe Zeit treffen wir im alemannischen Gesetz auf Nachrichten über den kirchlichen Zustand des Landes. Die schon vom König Chlotar I. (Jahr 555—561) begonnene Aufzeichnung der alemannischen Gesetze liessen die Könige Chlotar II. (J. 614—628) und Dagobert (J. 628—638) vervollständigen. Den früheren Gesetzen der noch vollkommen heidnischen Alemannen fügten sie eine Reihe von Vorschriften bei, die auf die begonnene Verbreitung des Christenthums in Alemannien hinweisen. Der Kirche und ihrer Diener, der Bischöfe und Geistlichen wird darin ausführlich und mit hohen Ehren gedacht. Die schon anhebende Bekehrung des Volkes, wohl mehr aber noch das Streben der fränkischen Herrscher, ihr Vorschub zu leisten und die kirchliche Entwicklung des Landes zu fördern, leuchtet aus jenen Bestimmungen deutlich hervor [11]).

Bald nach dem Eintreffen des Columban und Gallus sehen wir diese Entwicklung in voller Blüthe. Zahlreiche kirchliche Stiftungen erheben sich in allen Theilen des Landes und mit ihrem Entstehen beginnt unsere Kenntniss seiner Geschichte. Dieselbe Hand fleissiger Mönche, unter der die Wildnisse rauher Thäler sich in fruchtbare Gefilde verwandelten, hat uns die Begebenheiten aufgezeichnet, welche die Schicksale des Landes bestimmten; Welt- und Klostergeistliche haben die zahlreichen Urkunden geschrieben, die uns seine Innengeschichte erzählen.

Vor allen glänzte in kurzer Zeit schon Sanct Gallen als ein Mittelpunkt der vielseitigsten Bildung und nationales Heiligthum der Alemannen. Aber auch fränkische Stiftungen tauchen in Menge auf und die karolingischen Fürsten erkannten in denselben eine Stütze ihrer Macht und ihres Einflusses. Um die Mitte des achten Jahrhunderts, als Pipin, der Gründer des neuen Königshauses, (König im J. 752) auch über Alemannien seine kräftige Herrschaft führte, stand Reichenau in voller Blüthe, waren von dort aus die Klöster Benken, Bolligen und Lüzelau am obern Zürichsee gegründet [12]), wurde das schon bestehende Kloster Luzern von Pipin an Murbach vergabt [13]) und bald darauf finden sich auch die Anfänge von Rheinau [14]).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass auch Zürich damals seine Kirche hatte. Zwar ist die Nachricht, welche den Ursprung derselben mit demjenigen Luzerns verbindet und zwischen die Jahre 690—695 setzt, nur auf ein unsicheres, jedenfalls aus viel späterer Zeit herrührendes Doku-

ment begründet [15]). Aber die Kunde von dem *castellum Turegum*, das die irischen Glaubensboten betraten, ist in Pipins Tagen aufgezeichnet worden, und um diese Zeit trug eine weite Gegend bereits den Namen des Zürichgaues, wenn auch später erst ein eigener Gerichtsbezirk unter dieser Benennung erkennbar wird [16]). Der Ort hatte also bereits eine gewisse Bedeutung erlangt, und während wir ringsum Kirchen und Klöster entstanden sehen, ist die Annahme mehr als natürlich, dass auch der Mittelpunkt der Gegend einer Kirche nicht entbehrt habe.

Deutlicher treten die Spuren dieser ältesten Zürcherischen Kirche, des jetzigen Grossmünsters, zur Zeit von Pipins Nachfolger, Karl dem Grossen (J. 768—814) hervor. Zu seiner Zeit kam bei den Geistlichen der grössern und bedeutendern Kirchen das gemeinsame Leben nach kanonischer Regel in allgemeine Uebung; in allen Theilen seines Reiches beförderte der grosse Kaiser selbst kirchliche Zucht und Wissenschaft, stiftete Schulen und suchte die schlummernden geistigen Kräfte zu wecken. Ihn kennt denn auch die ununterbrochene Ueberlieferung als Gönner und Gesetzgeber des Zürcherischen Chorherrenstiftes und hat ihn von jeher in Kirche und Schule als solchen gefeiert. Und wenn sie auch durch keine gleichzeitigen Urkunden unterstützt, sondern erst in spätern Aufzeichnungen zu Grunde gelegt ist, so liegt doch kein genügender Grund vor, sie zu bezweifeln [17]). Auch nehmen wir wahr, dass um die Zeit Karls die Verehrung der Heiligen jener Kirche, Sanct Felix und Regula, früher nur in engerm Kreise geübt und in mündlicher Ueberlieferung bewahrt, sich schon weithin verbreitet hat und dass ihre Geschichte bereits in Schrift verfasst worden ist. Die ältesten Martyrologien oder Heiligenkalender, welche ihrer gedenken, stammen aus jener Epoche; manche enthalten die blossen Namen der Heiligen, andere geben den Ort ihres Leidens an [18]), aber auch die ausführliche Erzählung des letztern findet sich schon ausgebildet. Das Kloster Sct. Gallen hat uns die merkwürdigen Blätter aufbewahrt, welche vermuthlich die älteste Aufzeichnung der Legende enthalten. Grimald, der Erzkanzler König Ludwigs des Deutschen, seit 841 mit der Würde eines Abts von Sct. Gallen bekleidet, der vorzüglichste Freund und Beförderer der dortigen Gelehrsamkeit, besass unter seinen Büchern ein »Leiden der Heiligen Felix und Regula«. Mit seiner übrigen Bibliothek schenkte er dasselbe dem Kloster und noch ist diese Handschrift vorhanden, die aus dem Ende des achten Jahrhunderts stammt. Sie erzählt die Legende von den Heiligen, so wie wir sie noch heute kennen. Wie viel darin von ursprünglicher, im Munde des Volkes lebender Sage uns aufgezeichnet, wie viel von der Einbildungskraft des unbekannten Verfassers mag hinzugethan worden sein, ist freilich nicht mehr zu ermitteln. Immerhin zeugt die ansprechende Einfachheit dieser ältesten Darstellung von ihrem Ursprunge aus althergebrachter Ueberlieferung und nicht aus bloss willkürlicher Erfindung [19]). Auch ist ja wirklich ein erstes Erscheinen des Christenthums in unsern Gegenden zur Zeit, von der die Legende spricht, keineswegs im Widerspruch mit der Geschichte

Genug, seit den Tagen Karls des Grossen bemerken wir die steigende Verehrung der Heiligen, die Zürichs Schutzpatrone wurden, und gerade die Gunst des Kaisers für das noch bescheidene Stift mag nicht wenig zu diesem Erfolge beigetragen haben. Wenige Jahrzehende nach Karls Tode ist das Ansehen der Stätte, die ihrer Verehrung gewidmet war, schon sehr bedeutend, zu Ende des neunten Jahrhunderts die Legende der Heiligen ein Gegenstand der vielfachsten Bearbeitung geworden [20]). Die Grossmünsterkirche erscheint jetzt als eine der ersten im Sprengel von Konstanz. Jeder neuerwählte Bischof hatte sich dem Volke in Zürich darzustellen und ein feierliches Hochamt

zu halten [21]). Die Kirche mag diesen Rang ebensosehr jenen begünstigenden Umständen wie ihrem unbekannten hohen Alter verdankt haben.

Ganz vorzüglich aber wurde der Ruhm der Heiligen erhöht, als nun an ihren Namen die zweite und glänzendere Stiftung der Abtei zum Frauenmünster sich anschloss und hierdurch Zürich selbst eine ganz neue Bedeutung erhielt. Wir wenden uns nunmehr zu diesen.

II. Zürich zu Anfang des neunten Jahrhunderts.

Wo die Limmat den Zürichsee verlassend klar und sanft dahinströmt, tritt aus dem Bergzuge, der das Thal im Osten begränzt, eine vorspringende Reihe von Hügeln bis an das Ufer des Flusses heran und bildet dicht über demselben eine erhabene Fläche. Hier stand die Kirche Zürich, in welcher zur Zeit Kaiser Karls ein Verein geistlicher Brüder dem Gottesdienste oblag. In weitem Umkreise dehnte sich ihr Sprengel aus, für dessen Bewohner die Brüder die Pflichten der Seelsorge zu erfüllen hatten. Zu den kirchlichen Bedürfnissen, zum Unterhalte der Geistlichen und zum würdigen Empfange des Bischofs bei feierlichen Gelegenheiten waren der Kirche die Zehnten aus vielen königlichen Ländereien bestimmt, aber auch die Kirchgenossen angewiesen, vom Ertrage ihrer Güter den Zehnten zu entrichten. Aus Schenkungen und Vermächtnissen der Gläubigen entstand in kurzer Zeit ein nicht unbeträchtliches Grundeigenthum der Kirche selbst; der Boden, auf dem sie lag, mit seinen nächsten Umgebungen, ursprünglich ebenfalls königliches Land, gehörte dazu. Selbstständig verwalteten die Brüder den kirchlichen Besitz unter dem Schutze des Königs und mit Hülfe des von ihm bestellten oder von ihnen selbst erwählten Vogtes [22]).

Zweihundert Ellen von der Kirche flussabwärts lag der kleine Ort Zürich. Wie derselbe aus den Ruinen des einstigen römischen *Turicum* entstanden, bleibt in Dunkel gehüllt. Indessen lässt sich deutlich erkennen, dass der grösste Theil des Thalgeländes um die Limmat schon frühe in das Eigenthum der fränkischen Könige gekommen sein muss und dass diese auf dem Hügel, der den Ort beherrschte, — dem jetzigen Lindenhofe — eine Wohnung oder Pfalz (Palast) besassen.

In den langwierigen Kriegen, welche die Könige der Franken und ihre Hausmeier mit den Alemannen führten, wurden ausgedehnte Besitzungen der alemannischen Grossen von den Siegern eingezogen und verblieben der Krone, die solche Ländereien entweder für sich bebauen liess, oder an vornehme Franken oder kirchliche Stiftungen übertrug. Auch im schweizerischen Alemannien treffen wir auf häufige Spuren solcher Vorgänge. Schenkungen an das Kloster Sanct Gallen und an andere Personen zeigen königliche Güter im heutigen Thurgau und Schaffhausischen [23]); in der innern Schweiz erscheinen solche in Luzern und Uri, an den Ufern des Zugersees bei Cham [24]), auch wohl in Glarus [25]). Gebirgsthäler, die im Laufe der Jahrhunderte verödet waren, Hochwälder und Alpweiden, die jeden Besitzer verloren hatten, gehörten ohnehin dem Reiche oder, was lange gleichbedeutend blieb, dem Könige [26]).

Zürich theilte ein ähnliches Schicksal. Zur Zeit, als die noch unbezwungenen Alemannen dem Lande umher den Namen Zürichgau gaben, mochten alemannische Grosse am Platze der verfallenen römischen Niederlassung einen Sitz gehabt, eine alemannische Volksgemeinde da getagt haben. Als das Thal an die fränkischen Könige fiel, erhielt der Ort grössere Wichtigkeit. Die Verwaltung der königlichen Güter und Gefälle in weiter Umgegend fand hier ihren Mittelpunkt; die

nahe Kirche war die Mutterkirche des ganzen umliegenden Landes; alte Gewohnheit vereinigte seine Bevölkerung an derselben Stätte zu gegenseitigem Verkehr [27]). Das Alles trug dazu bei, den Ort zu heben, und so bildete sich allmälig um die Pfalz jene Burg oder jenes Städtchen *(castellum Turegum, castrum Toricum)* aus, das der h. Gallus sah und die Legende der Zürcherischen Heiligen kennt, die Urkundensprache des neunten Jahrhunderts aber oft nur einen Flecken oder öffentlichen (Reichs-) Flecken *(vicus, vicus publicus Turigum)* heisst [28]). Auch eine politische Bedeutung fehlte demselben nicht. Wo einst die noch unbezwungenen Alemannen unter eignen Vorstehern sich versammelt hatten, war nun eine Gerichtsstätte des vom fränkischen Könige bestellten Gaugrafen [29]). Anfangs ward diess Amt für alles Land zwischen den Alpen, dem Bodensee und dem daraus fliessenden Rhein und der Reuss, das unter dem Namen des Thurgau begriffen wurde, von einem einzigen Grafen verwaltet, der auch in Zürich Gaugericht hielt. Später, seit Anfang des neunten Jahrhunderts, handelte oft ein besonderer Graf im südwestlichen Theile des Amtsbezirks und um die Mitte dieses Jahrhunderts wurde diese Einrichtung bleibend. Was im alten Thurgau südlich vom Gebirgsrücken lag, der zwischen Töss und Glatt sich hinzieht, bildete nun eine eigene Grafschaft. Nach der Gegend, die den grössten Theil derselben ausmachte, hiess man sie den Zürichgau [30]).

Rings um die Burg Zürich lagen königliche Güter in beträchtlicher Ausdehnung. Jene umfasste den ältesten Theil der jetzigen Stadt, wie derselbe noch heute ersichtlich ist, und die königliche Pfalz [31]). Diese gehörten theils zur Burg und wurden von des Königs Leuten daselbst beworben, theils bildeten sie besondere Höfe, von den darauf angesiedelten Familien bebaut. Auf dem rechten Limmatufer, seewärts oberhalb der alten Stiftskirche, lag der königliche Hof Stadelhofen; seine Güter lagen vom Riespache weg bis an das Chorherrenstift hin [32]). Von den Abhängen des Zürichbergs herab bis an das Stift und den Einschluss des Städtchens erstreckten sich die Güter freier Alemannen, ebenso unterhalb des letztern in der Gegend von Stampfenbach [33]); weiter hinab lag der königliche Weiler Wipkingen mit seiner Feldmark [34]). Auf dem linken Ufer der Limmat war weit und breit königliches Gut. Zwar treten hier erst in den Urkunden späterer Jahrhunderte benannte Grundbezirke auf, wo der Besitz schon auf's Mannigfaltigste vertheilt war. Wir finden aber alle im Eigenthume der Stadt, des Reiches oder der Abtei; ein deutliches Kennzeichen ihres gemeinsamen Ursprungs [35]). In den ältesten Zeiten wird auf dieser Seite des Flusses nur ein Hof genannt, welcher, mit Ausnahme der unmittelbar zur Burg gehörigen Grundstücke, alles Uebrige umfasste. Von allen königlichen Höfen in der Gegend der ansehnlichste und dicht bei der Burg gelegen, theilte er mit dieser den Namen, er hiess der Hof Zürich. Zwischen dem Städtchen und dem See, am Gestade der Limmat, dem Chorherrenstifte gegenüber, war der Mittelpunkt seines Betriebes; die Wirthschaftsgebäude und Wohnstätten, die hier lagen, bildeten eine offene Gasse, nachmals »in Gassen« genannt [36]).

Die Bevölkerung, welche dieses älteste Zürich und seine Umgebungen bewohnte, war nach dem Rechte jener Zeit in die verschiedenartigsten Klassen getheilt. Alemannen im Besitze voller Selbstständigkeit, Edle und Freie, lebten mit den Ihrigen, ihrem Gesinde und Hörigen auf den eigenen Gütern, über die sie nach Belieben verfügten. Die Theilnahme an der Volksgemeinde, die unter dem Vorsitz des Grafen richtete und beschloss, und am Waffendienst im Heere, wenn das allgemeine Aufgebot erging, war ihre ausschliessliche Ehre und Pflicht. Leute des Königs, Reichsleute

oder Fiscalinen genannt, bildeten die Einwohnerschaft und Besatzung der Burg, benutzten das ihnen überlassene Land und standen, je nach Beschäftigung und Amt, in mannigfaltigen Abstufungen persönlicher Rechte und Ehren. Zum Dienste des Königs und seiner Pfalz bewaffnet, schwangen sie sich oft zu voller Freiheit, selbst bis zur Gleichberechtigung mit Edlen empor. Auf den Ländereien der Kirche, des Königs und der Grossen sassen unfreie, hörige Bauern in zerstreuten Weilern und Wohnstätten und bearbeiteten die ihnen angewiesenen Grundstücke. Ueber den Boden, den sie bauten, die Hütte, die ihr Obdach war, konnte der Herr unbedingt, ja über sie selbst und die Ihrigen mit grösster Willkür schalten. Freie, die um Zins fremdes Grundeigenthum bewarben, bildeten Mittelklassen, deren Zustand zwischen Unabhängigkeit und Hörigkeit schwankte [37]).

So bunt indessen diese rechtlichen Unterschiede der Einzelnen waren, so einfach und gleichförmig gestaltete sich doch das Leben im Ganzen. Krieg, Fehde und Jagd und der Antheil an der Volksgemeinde zeichneten den Freien aus; aber der Landbau, den auch er und die Seinigen betrieben, verband doch alle Stände des Volkes in gemeinsamer Beschäftigung und ähnlichen Sitten. Der heimathliche Grund und Boden, Feld, Wiese und Wald waren die einzige Quelle des Reichthums, aus ihrem Ertrage wurden unmittelbar alle Lebensbedürfnisse befriedigt. Die Gewerbe beschränkten sich auf das Nothwendigste; Kleider, Waffen und Ackergeräthe verfertigten die Frauen und Hörigen; Handel und Verkehr mit fernen Gegenden waren so viel als gar nicht bekannt. Ebenso war das geistige Leben kaum im Erwachen, dürftige Anfänge von Kenntnissen Eigenthum weniger Geistlichen, und nur am königlichen Hofe oder in reichen Klöstern und ihren Schulen ein Mehreres zu finden. Die Ueberlieferung erzählt, dass Karl der Grosse auch an dem Zürcherischen Chorherrenstifte eine solche Schule gegründet habe; leider sind uns von den Blüthen, welche seiner Pflanzung entsprossten, keine aufbewahrt geblieben.

In die Mitte solcher Umgebungen trat die neue Stiftung der Abtei Zürich. —

III. Die Gründung der Abtei und ihre ersten Aebtissinnen.

Das schweizerische Alemannien und in demselben Zürich erscheint während der Herrschaft der frühern Karolinger nirgends auf dem Schauplatz der allgemeinen Geschichte. Des Aufenthalts der Könige in diesem Theile des Reiches wird gedacht, ohne dass die Erzählungen darüber an bedeutende Ereignisse anknüpfen. Was von urkundlichen Nachrichten die nordöstliche Schweiz betrifft, hat bloss auf St. Gallen Bezug und auch diese Beschlüsse sind in auswärtigen Residenzen der Könige gefasst und aufgezeichnet worden. Die Pfalz Bodmann am Bodensee ist der einzige königliche Sitz in der Nähe des Landes, von dem aus einige wenige Urkunden Ludwigs des Frommen (J. 814—840) datirt sind.

Erst unter Karls des Grossen Enkel, Ludwig dem Deutschen, fällt ein helleres Licht auf unsere Gegenden. Ludwig, seit 825 König der Baiern, hatte von dieser Zeit an beständig gestrebt, seinem Antheil an dem väterlichen Reiche auch Alemannien hinzuzufügen, hatte sich desselben zu verschiedenen Malen noch bei Lebzeiten des Vaters bemächtigt und es endlich nach des Letztern Tode in der Erbtheilung mit seinen Brüdern zu Verdün 843 bleibend erworben. Der Thurgau, Zürichgau und Aargau gehörten seit dieser Zeit zu dem von ihm begründeten deutschen Reiche und treten nun dem Vorgrunde der Geschichte näher.

König Ludwig hielt sich oft in Alemannien auf, für das er eine besondere Vorliebe hegte, namentlich in den Gegenden um den Bodensee. Seine erste Gemahlin, Judith, hatte dem edeln Welfischen Geschlechte angehört, das wie in Baiern auch in Alemannien begütert war. Ihre Nachfolgerin, Königin Emma, stammte aller Vermuthung nach auch aus letzterer Provinz; es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie zu den Vorfahren des spätern Grafengeschlechts von Lenzburg gehörte [38]). Diess mag dem Könige besondere Veranlassung gegeben haben, in seiner Pfalz Zürich mehr als einmal abzusteigen und mit seinem Hofe daselbst zu verweilen. Aber auch sonst mochte ihn Manches dazu bewegen. Die hübsche Lage der Pfalz, die liebliche Gegend, von der sie umgeben war, See und Waldgebirge in der Nähe, die zu den Vergnügungen der Jagd und des Fischfangs reichliche Gelegenheit darboten, die ausgedehnten königlichen Ländereien, deren Verwaltung durch die Gegenwart des Herrn gefördert wurde — das Alles mochte dem Aufenthalte daselbst manchen Reiz für den König geben. Dazu kam das steigende Ansehen der Stiftskirche und ihrer Heiligen, so dass der Ort, zu dem sie zählte, auch in kirchlicher Beziehung nicht unwichtig und in den Augen der umliegenden Bevölkerung besonders geweiht erschien. Diese Umstände lenkten den Blick Ludwigs aus Zürich, als er seine Tochter Hildegard ihrem Range gemäss nach damaliger Sitte auszustatten gedachte.

1. Aebtissin Hildegard.

(Jahr **853—859.**)

Prinzessin Hildegard, eine Tochter König Ludwigs von Emma, stand einem kleinen Frauenkloster in der Nähe von Würzburg, Schwarzach, als Aebtissin vor, das von Theodrada, einer Muhme ihres Vaters, gestiftet und dem Bischofe von Würzburg übergeben worden war. (Beilage 3.) Der König war gesinnt, sie in eine unabhängige und glänzendere Stellung zu versetzen. Auf dem Meierhofe Zürich bestand ebenfalls ein kleines Frauenkloster unbekannten Ursprungs, dem Könige angehörig und von ihm den Heiligen Felix und Regula gewidmet [39]). Diesem Kloster beschloss Ludwig den Hof Zürich selbst und andere seiner Güter zu schenken und die so bereicherte Stiftung seiner Tochter zu übergeben. Am 21. Juli 853 wurde in der Residenz zu Regensburg sein Wille in förmlicher Urkunde ausgesprochen (B. 1). Der König drückt sich darin folgendermassen aus:

»Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Ludwig von Gottes Gnade König: Wenn wir von den irdischen Dingen, die uns durch die göttliche Güte zu Theil geworden, aus Liebe zu Gott und königliche Sitte geziemend zu erfüllen, an die Stätten der Heiligen schenken, so glauben wir klärlich, dass uns diess nützlich sei, den Lohn ewiger Vergeltung zu erlangen. Desswegen sei der Beflissenheit aller, der heiligen Kirche Gottes und uns Getreuer, gegenwärtiger und zukünftiger, kundgethan, wie wir zum Heil der Seele des allerdurchlauchtigsten Kaisers, unseres Ahnen Karl, und Ludwigs, unseres erhabenen Herren und Vaters, sowie unserer selbst, auch um des ewigen Lohnes unserer geliebtesten Gemahlin und Kinder willen, unsern Hof Zürich, gelegen im Herzogthum Alemannien im Lande Thurgau, mit Allem, was bei demselben liegt, oder dazu gehört, oder anderswo davon abhängt, das heisst das Ländchen Uri, mit Kirchen, Häusern und andern darauf stehenden Gebäuden, mit Eigenen jeden Geschlechtes und Alters, mit gebautem und unangebautem Lande, mit Wäldern, Wiesen und Weiden, mit stehenden und fliessenden Gewässern, Wegen, Ausgängen und Eingängen, mit Erworbenem oder zu Erwerbendem, mit allen Zinsen und den verschiedenen

Gefällen, überdiess auch unsern Forst, Albis genannt, und Alles, was an jenen Orten unseres Rechtes und Besitzes und Eigen ist und gegenwärtig zu unsern Handen gehörig erscheint, ganz und vollständig übergeben unserm Kloster, gelegen in demselben Flecken Zürich, allwo der heilige Felix und die heilige Regula, die Blutzeugen Christi, dem Leibe nach ruhen.

Welches uns nämlich in der Meinung zu beschliessen gefallen hat, dass von nun an in Zukunft daselbst jederzeit ein Leben geistlicher Frauen nach Vorschrift der Regel und klösterliche Gemeinschaft, nach klösterlicher Sitte geordnet, gepflegt werde, und dass um der Ausstattung willen, womit wir diese, von uns den bereits vorgenannten Blutzeugen gewidmete Stätte bedacht haben, um so bereitwilliger Gottesdienst daselbst geübt und um so eifriger und reichlicher Gottes Barmherzigkeit und gnädiges Urtheil über uns und alle unsere Sünde angefleht werde.

Wir wollen auch, dass unserer sämmtlicher Getreuen Ergebenheit wisse, dass wir, bewogen durch väterliche Liebe, das vorgenannte Kloster mit Allem, was dazu gehört, und mit unserer Schenkung an den genannten Orten unserer geliebtesten Tochter Hildigard (zu Eigenthum) [40] überlassen haben, damit sie, so viel sie das mit Gottes Gnade vermag, die Familie, die in dem genannten Kloster Gott dienet und ihrer Herrschaft unterworfen ist, zu Uebung der Regel und Befolgung klösterlicher Zucht anhalte, sie nähre und die ihr überlassenen Orte nach Kräften in Aufnahme und Verbesserung bringe, mehre und bessere.

Endlich befehlen und ordnen wir an, dass kein öffentlicher Richter, noch Graf, noch irgendwer von richterlicher Gewalt an den genannten Stätten und in Allem, was dazu gehört, weder Freie noch Eigene, die daselbst wohnhaft sind, anzufechten, zu beeinträchtigen oder Bürgen von ihnen zu fordern, oder irgendwelche Leistungen oder Bussen und Banngeld von ihnen zu verlangen, oder irgendwelche unrechtmässige Gewalt ihnen jemals anzuthun sich erlaube; sondern dass jenes Alles unter unserm Schutz und festen Schirm, mit den Vögten, die daselbst gesetzt sind, auf immerwährende Zeiten verbleibe.

Und damit diess Zeugniss unserer Schenkung und Zusicherung desto stäter gehalten und in künftigen Zeiten von allen, der heiligen Kirche Gottes und uns Getreuen, gegenwärtigen und zukünftigen, desto wahrer geglaubt und sorgfältiger bewahrt werde, so haben wir dasselbe mit unserer eigenen Hand darunter beglaubigt und mit Aufdrückung unseres Siegelrings zu bezeichnen befohlen.

Das Zeichen des ruhmwürdigsten Herrn und Königs Ludwig.

Ich Comeatus der Notar unterzeichne als Stellvertreter des Radleicus.

Gegeben am 12. Tage vor Anfang August. Unter Christi Gnade im zwanzigsten Jahre der Regierung des durchlauchtigsten Herrn und Königs in Ostfranken, Ludwigs, in der ersten Indiction. Geschehen in Regensburg der Stadt. In Gottes Namen, der uns gnädig ist, Amen!«

Durch diesen Beschluss — den ältesten königlichen Erlass, wovon Zürich die Originalurkunde besitzt — erhielt das kleine Frauenkloster Zürich eine ungeahnte Bedeutung. Das Stift, dem eine Tochter des Königs vorstand, das mit so reicher Ausstattung bedacht war, wurde zum Vereinigungspunkt geistlicher Frauen aus den angesehensten Familien des Landes. Hildegard, die ihre frühere Besitzung an eine jüngere Schwester Bertha überliess (B. 3), sah sich bald an der Spitze einer zahlreichen klösterlichen Gemeinschaft; mehr als zwanzig Mitglieder nennt das Verzeichniss der Kloster-

frauen, die unter ihrer Leitung standen (B. 22)[41]. Mit Recht wurde von nun an der Tag des königlichen Beschlusses als eigentlicher Stiftungstag der Abtei betrachtet.

Allein nur wenige Jahre war es Hildegarden vergönnt, sich der väterlichen Schenkung zu erfreuen. Nachdem der König auf ihre Bitten auch den schönen Hof Cham an das Kloster Zürich zu Eigenthum überlassen (B. 4) und Hildegard den Bau einer Kirche für ihre Abtei begonnen hatte, starb sie schon am 23. Dezember 859[42] im jugendlichen Alter von 28 Jahren, ohne die Vollendung und Einweihung des unternommenen Baues gesehen zu haben. Ihrem Andenken widmete Ratpert, ein Conventherr in St. Gallen, aus Zürcherischem Geschlechte stammend und durch Gelehrsamkeit und Talente ausgezeichnet, eines seiner Gedichte. In wenigen, aber rührenden Zeilen besang er ihr frühvollendetes Geschick und die von Hildegard gegründete Kirche, die Stätte ihrer Gruft (B. 5).

2. Aebtissin Bertha.

(Jahr 859–877.)

In Zürich, wie früher in Schwarzach, folgte der verstorbenen Aebtissin ihre jüngere Schwester Bertha nach. Vom Glücke begünstigter, als jene, stand sie der Abtei eine längere Reihe von Jahren hindurch vor und es erfreute sich diese unter ihrer Leitung fortwährend steigenden Reichthums und Glanzes.

Anfangs zwar scheint ihr Besitz Anfechtung erlitten zu haben. König Ludwig, der um die Zeit des Todes der Hildegard am Oberrheine zwischen Basel und dem Bodensee, vielleicht in Zürich selbst, verweilte, und wohl damals seine Stiftung an Bertha übertrug, sah sich wenige Jahre nachher genöthigt, die Abtei neuerdings förmlich in seinen Schirm zu nehmen. In einer Urkunde vom 29. Oktober 863 (B. 6) aus Regensburg sprach er auf Bitte der Königin Emma, Mutter auch der zweiten Aebtissin, seinen nachdrücklichen Willen aus, das Stift in den bisherigen Rechten und Besitzungen zu erhalten. Er gedenkt dabei des frühern (jetzt nicht mehr vorhandenen) Dokumentes, laut welchem er das Stift seiner Tochter Bertha übergeben habe.

Dieser Schutz, die fortdauernde Gunst des Königs[43], und ähnliche Gesinnungen seines Sohnes und später Nachfolgers, Karls des Dicken, kamen der Aebtissin bei ihrem Streben zu Hülfe, das ihr anvertraute Kloster zu heben.

Vor Allem widmete sie ihre Sorge dem von Hildegard begonnenen Unternehmen; den angefangenen Kirchenbau vollendete sie unter Beihülfe des Königs und ihres Bruders auf das Schönste. Ungeachtet uns von diesem Gebäude (wahrscheinlich der ersten steinernen Kirche Zürichs) nur wenige Ueberreste geblieben sind — ein Theil des hintern Thurmes der Fraumünsterkirche und die im Erdgeschosse desselben befindliche einstige Marienkapelle — so muss es doch für jene Zeit ein grossartiges Werk gewesen sein. Ratpert, der bei Hildegardens Gedächtniss ihrer Kirche rühmend erwähnt, beschreibt in einem Gedichte auf die Einweihung der letztern den herrlichen Bau und die Pracht des neuen Gotteshauses. Er preist die Doppelreihe schöner Säulen, geschmückt mit Bildwerk, hoch und geschliffen, die bunten Farben, die, mit künstlerischer Hand aus Stoffen aller Weltgegenden gemischt und aufgetragen, die Flächen der Fenster und die Decke schmücken, die Wände, die überall mit Silber, Erz und Gold geziert seien. So sehr, ruft der Dichter bewundernd aus, wird der Tempel von seiner eigenen Farbenpracht übertroffen, wie er selbst über das niedrige Gesträuch, möge es

auch mit bunten Blumen sich schmücken, siegend emporragt (B. 9). Und König Karl, in einer Urkunde, die er kurz nach dem Tode der Aebtissin ausgestellt hat, nennt ihren Münster auch bei dieser Gelegenheit ausdrücklich »ein herrliches Gebäude« (B. 12) [44].

Die glückliche Vollendung dieses grossen Werkes, die Bertha's klösterliche Regierung auszeichnet, gab auch Veranlassung zu dem ersten eigenthümlichen Feste der Abtei, der Einweihung ihrer neuen Kirche.

Auf Bitte der Aebtissin erschien der Bischof von Konstanz, Gebhard I., in Zürich, um diese Handlung vorzunehmen. Die neue Kirche sollte dadurch besonders geweiht werden, dass in ihr Reliquien der Zürcherischen Heiligen niedergelegt würden, in deren Ehre sie erbaut war. An der Spitze der zahlreichen Geistlichkeit und einer gewaltigen Volksmenge, die sich von nah und fern zu dem Feste versammelt hatte, zog der Bischof vom Kloster aus zu der alten Stiftskirche der Chorherren hinüber. Dort wurden die Särge der heiligen Geschwister Felix und Regula eröffnet, von den darin befindlichen Reliquien Einiges enthoben und das Herausgenommene von dem Bischofe zum Theil an Geistliche für verschiedene Kirchen des Bisthums verschenkt, zum grössern Theile aber der Abteikirche bestimmt. In feierlicher Prozession trug man die Särge, welche diese Gebeine aufnahmen, in die neue Kirche hinüber, wo letztere in Gegenwart der Nonnen in einem kostbaren Schreine verwahrt wurden. Der Bischof hielt nun ein Hochamt, erschütterte sodann die Herzen der Andächtigen durch seine kraftvolle Predigt und schloss den festlichen Akt mit der Aufforderung: Alles Volk, das zwischen Rhein und Limmat, im Lande Uri oder um den Albis wohne, soll auch künftig das Fest der Heiligen gemeinschaftlich begehen. Und an allen Orten seines Sprengels, an welche Reliquien der Heiligen hingekommen waren, selbst weit hinaus bis zur Aare — so erzählt Ratpert — feierten von nun an die Gläubigen das Gedächtniss der Märtyrer an demselben glücklichen Tage (Beil. 9).

Leider kennen wir das Jahr dieser merkwürdigen Feier, die ein altes Gemälde in der Fraumünsterkirche aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in interessanter Weise darstellt (s. unten), nicht mit Genauigkeit. Wir können bloss ersehen, dass sie in einem der Jahre 871 — 876 stattgefunden haben muss [45]. Indessen blieb von ihrer Zeit an der 11. Herbstmonat, der Tag der Zürcherischen Kirchweihe, ein Fest, das von nah und fern Hunderte, oft Tausende in Zürich vereinigte, in feierlichem Gottesdienste, aber auch zu den Freuden und Geschäften, die man mit solchen Anlässen zu verbinden pflegt. Noch im sechszehnten Jahrhundert war diess in vollem Masse der Fall. Dass der Besuch dieses Festes auch auf die Entwicklung des Verkehrs, die Entstehung von Messen und Märkten in Zürich und den sie belebenden Handel von Einfluss gewesen, haben Zürcherische Geschichtsforscher öfter erwähnt.

Aebtissin Bertha — von der Ratpert nicht unglücklich bemerkt, schon ihrem Namen nach sei sie glänzend (denn »Bertha« bedeutet »die Prächtige«) — scheint auch ein zweites Unternehmen zu Stande gebracht zu haben, das ihrem Stifte zu wesentlichem Nutzen gereichen musste. Dasselbe wurde nämlich mit der naheliegenden Burg Zürich in Verbindung gebracht und in den nunmehr erweiterten, wohl auch festern Umkreis derselben eingeschlossen. So deutet es wenigstens die Sprache der Urkunden an [46].

Alle diese Veränderungen im Aeussern des Klosters lassen darauf schliessen, dass sein Besitz

nicht unbeträchtlich angewachsen war. Wir haben auch einige bestimmte Kunde davon in erhaltenen Dokumenten. Die erste Vergabung an das Stift aus anderer, als Königshand, die wir urkundlich kennen, fällt in die Zeit seiner zweiten Aebtissin. Adalpern übergab dem Kloster, »dem die Herrin Bertha mit ihrem Vogte Willehar und Weringoz dem Praepositus vorsteht,« am 7. Dezember 876 einen Hof in Birmenstorf und andere Ländereien in und um diesen ihm gehörigen Weiler, mit der Bedingung, dass seiner Gattin Thiotsind der lebenslängliche Genuss desselben gegen bestimmten Zins und nach ihrem Tode Engilrat, seiner Tochter, und deren Erben ein Wiederkauf der Güter zustehe (B. 10).

Den bedeutendsten Zuwachs an Besitzungen erhielt das Kloster von seiner Vorsteherin selbst. In den Familienzwisten, die unter Karls des Grossen Nachkommen obwalteten, hatte Bertha sich bemüht, König Lothar den jüngern, zu dessen Reiche die burgundische Schweiz und Elsass gehörten, mit ihrem Vater, seinem Oheime, auszusöhnen und den Frieden zwischen Beiden zu befestigen. Als daher Lothar zu Ende des Jahres 868 zu einem Zuge nach Italien aufbrach, seine Länder diesseits der Alpen der Obsorge Ludwigs empfehlend, trachtete er, sich des Letztern und der Königin Emma Gewogenheit auch dadurch zu bewahren, dass er sich seiner Fürsprecherin Bertha gefällig erwies. Auf ihren Wunsch schenkte er »seiner geliebtesten Schwester« (so nennt er seine Muhme) einige Besitzungen bei Schlettstadt, bei Ammersweyer, Altheim und Karspach im Elsass, bisher königliches Lehen eines Vasallen Ercengar (B. 8).

Dieses Geschenk übertrug die Aebtissin an ihr Kloster, so bezeugen es einige spätere Urkunden König Karls des Dicken (s. unten). Bertha's eigene Vergabungsurkunde ist nicht mehr vorhanden; nur eine in ihrer Treue zweifelhafte Abschrift davon hat sich erhalten. Sie enthält eine Andeutung, warum vielleicht jenes Geschenk besondern Werth für die Abtei haben mochte; es werden Weinreben auf den elsassischen Gütern erwähnt, auf zürcherischem Boden damals wohl noch unbekannt (B. 11).

Wenige Tage nach dem Zeitpunkte, wo diese Verfügung Bertha's stattgefunden haben soll, starb die Aebtissin, am 26. März 877, nach langer und glücklicher Regierung [47]).

3. Die Abtei unter Königin Richarda.

Mit Bertha's Tode fiel das Stift an den König zurück, als dessen Eigenthum, aus seiner Hand beiden Schwestern verliehen, es fortwährend angesehen und behandelt wurde. Inzwischen war König Ludwig noch vor seiner jüngern Tochter am 28. August 876 gestorben [48]), und Alemannien mit Churwalchen an seinen dritten Sohn, Karl den Dicken, gefallen.

König Karl beschloss, von der eingetretenen Erledigung der Abtei Zürich zu Gunsten seiner Gemahlin Richarda Gebrauch zu machen. Die Anschauungsweise der damaligen Zeit gestattete, geistliche Stellen und Stiftungen lediglich als Quelle von Einkünften zu betrachten, die auch Solchen verliehen werden können, welche die damit verbundenen Obliegenheiten nicht in eigner Person erfüllen, sondern Dritten überlassen. Dieser Sitte gemäss wies König Karl am 10. Februar 878 die Klöster Zürich und Sekingen der Königin Richarda zu lebenslänglichem Genusse an. Der Königin sollen die Einkünfte beider Stifte zufallen, unter ihrem Schutze die letztern fortbestehen, und im Falle Richarda den König überleben würde, ihr dadurch ein standesgemässer Wittwengehalt und

eine Zufluchtsstätte gesichert sein, wo sie frei und ungestört ihre übrigen Tage zubringen und für das Seelenheil des verstorbenen Gatten beten könnte. Nach ihrem Hinschiede fallen beide Klöster an die Krone zurück (B. 12). Bemerkenswerth ist in des Königs Beschlusse die verschiedene Art, womit von Sekingen und von Zürich gesprochen wird. Jenes, eine alte fränkische Stiftung unbekannten Ursprunges, wird einfach genannt [49]); von diesem heisst es: »Das Kloster Zürich, zu Ehren der Heiligen Felix und Regula herrlich erbaut, mit Allem, was ihm zugehört, von wem immer Diess oder Jenes ihm vergabt sein möchte« u. s. f., und es wird ausdrücklich erwähnt, dass Aebtissin Bertha das Stift nur als Lehen aus Königs Hand empfangen habe. Es ist hieraus die Bedeutung ersichtlich, zu welcher die Abtei bereits gelangt war und wodurch sie zum Gegenstande besonderer Aufmerksamkeit des Königs wurde.

Karl scheint auch wirklich, wie es oben schon erwähnt wurde, dem Stift besonders günstig gewesen zu sein. Schon im Jahr 878, am 24. März, wenige Wochen nach seiner Verfügung zu Gunsten Richarda's bestätigte er demselben den Besitz der meisten elsassischen Güter, die von der Aebtissin Bertha herrührten, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Einkünfte aus denselben »den Schwestern, die im Kloster Zürich Gott dienen«, zu Gute kommen sollen (B. 13); am 7. März 879 dehnte er diesen Beschluss auf den übrigen Theil jener Ländereien aus (B. 14) [50]), und als er am 22. Mai 881 den königlichen Weiler Wipkingen bei Zürich seinem Vasallen Wolfgrim zu lebenslänglichem Genusse überliess, fügte er bei, es solle dieses Gut nach des Beschenkten Tode dem Kloster Zürich zu ewigem Besitze anheimfallen (B. 15). Durch besondere Urkunde endlich, am 26. Februar 883 in der Residenz zu Ulm erlassen, sprach er seinen Willen aus, das Kloster bei all den Rechten und Freiheiten geschützt zu wissen, welche König Ludwig, sein Vater, demselben verliehen habe. Auf Bitte der Nonnen, heisst es in dem Dokumente, geschehe diess; leider wird aber die Veranlassung zu der Bitte nicht erwähnt (B. 17).

Im Uebrigen ist uns unbekannt, wie von Bertha's Tode an bis zur Uebertragung des Klosters an Richarda, sowie unter dem Einflusse dieser Letztern, die Abtei verwaltet wurde. Die Königin, auch mit den Einkünften anderer geistlicher Stiftungen auf ähnliche Weise wie in Sekingen und Zürich begabt, ward im Jahr 887 von ihrem Gemahl verstossen, zog sich in das von ihr gegründete Frauenkloster Andlau im Elsass zurück und starb daselbst am 18. Herbstmonat 893, später als Heilige verehrt [51]). Bis nahe zum Schlusse dieser Zeit finden wir einer Zürcherischen Aebtissin nirgends erwähnt. In den Urkunden ist immer nur von der Gemeinschaft der Schwestern im Kloster Zürich die Rede. Wer dieser Gemeinschaft vorgestanden, und ob Richarda auch nach 887 die Einkünfte der Abtei bezogen habe oder nicht, bleibt unausgemittelt.

Nicht nur die königlichen, auch andere Urkunden sprechen in jener allgemeinen Weise vom Stifte Zürich. So ging z. B. am 4. Februar 883 im Kloster selbst in Gegenwart seiner Bewohnerinnen und vieler anderer Zeugen ein Gütertausch vor sich, wobei das Kloster von Adalbert einen Hof in Hüttikon gegen Liegenschaften eintauschte, die es in Borsikon bei Aeugst besass, und es wird diese Handlung Namens des Stiftes vorgenommen von »Willehar dem Vogte (demselben, der schon 876 unter Aebtissin Bertha als solcher erscheint) mit Waldrada, Ruodruda, Suanehilda und den übrigen Nonnen« (B. 16) [52]). In ähnlicher Weise wurde am 29. Juni 889 ein Gut in Wiedikon an das Kloster übergeben, ohne dass weder einer Aebtissin noch selbst nur der Nonnen gedacht würde (B. 18).

Endlich scheint in dieselbe Zeit eine Schenkung an das Kloster zu fallen, die später zu mehrfachem Streite zwischen der Abtei und dem Chorherrenstifte Veranlassung gab. Sigihart schenkte ein von ihm urbar gemachtes Grundstück, zuvor Waldung gewesen, an die Abtei mit dem Bedinge, dass er, sein gleichnamiger Sohn und ihre Nachkommen den Genuss desselben gegen bestimmten Zins haben sollen (B. 20 a.). Von Sigihart, dem Sohne, der den Zunamen Samilin führte, hiess dieses, in der Gegend des jetzigen Unterstrass gelegene Gut Samilinsrüti (Sammelgrüt?). Um's Jahr 900 sprachen der Dekan Herich und die Brüder am Grossmünster diesen Sigihart und sein Gut als Eigenthum an; der ältere Sigihart habe einst Beide in Gegenwart Willehars, des Vogtes [53], dem Chorherrenstifte und nachher erst, ohne ihr Wissen, an die Abtei geschenkt. Sie erhielten Recht (B. 20 b.); aber noch ein halbes Jahrhundert später wiederholte sich der Streit.

4. Aebtissin Kunigunde.

Eine letzte Aebtissin finden wir unter den karolingischen Fürsten im Jahr 893 genannt. Karl der Dicke, obwohl zur Kaiserwürde erhoben, doch ein geistig und körperlich schwacher und untüchtiger Regent, der sein grosses Reich wider die Einfälle äusserer Feinde und die innern Parteiungen der Grossen nicht zu vertheidigen vermochte, ward noch in demselben Jahre 887, in welchem er Richarda verstossen hatte, von seinen eigenen Vasallen entsetzt. Arnolf, ein natürlicher Sohn Karlomans, des ältesten Sohnes Ludwigs des Deutschen, bestieg den Königsthron und verschaffte sich mit kräftiger Hand auch in Alemannien Anerkennung, wo anfangs Bernard, ein Sohn Karls, mit Hülfe Abts Bernard von Sanct Gallen und anderer Anhänger ihm Widerstand zu leisten versucht hatte.

In dieser Zeit mannigfacher Kämpfe im Innern des Landes scheint die Abtei Zürich von gewaltthätigen Eingriffen in ihre Rechte nicht verschont geblieben zu sein. Denn am 7. Mai 893 wurde in Zürich von Hiltibold, dem Palast- und Kammerboten König Arnolfs, Gericht gehalten, der gesandt worden sei — so lautet seine Bestallung — Alles zu prüfen, was den Heiligen Felix und Regula geschuldet werde, und gutzumachen, was in Sachen Gottes und der genannten Heiligen Ungerechtes geschehen sei (B. 19).

Bei dieser Gerichtsverhandlung, die in rechtsgeschichtlicher Hinsicht nicht ohne Interesse ist [54], erscheint zum ersten Male wieder eine Aebtissin, Kunigunde.

Sei es, dass Richarda ihre Rechte aufgegeben oder Arnolf dieselben nicht mehr geachtet und die Abtei neuerdings verliehen habe, genug, die Aebtissin Kunigunde (deren Herkunft wir nicht kennen) tritt bei jener Gelegenheit in der vollen Würde und mit allen Rechten ihrer Vorgängerinnen auf, und es finden sich im Besitze des Klosters Ländereien im Thurgau und damaligen Aargau (Ebikon bei Luzern), von denen bis dahin nicht die Rede war.

Diess ist unsere einzige sichere Nachricht über die Abtei aus dem Ende des neunten Jahrhunderts [55]. Während nun die Herrschaft der Karolinger immer rascher ihrem Ende zueilte, Auflösung der einheitlichen Königsgewalt das Reich bedrohte, die Kämpfe weltlicher und geistlicher Machthaber, der Kammerboten Erchanger und Berchtolt und Bischofs Salomon III. von Konstanz, Alemannien erfüllten, verschwinden die Schicksale unserer klösterlichen Stiftung in gänzliches Dunkel.

Erst als unter König Heinrich I., dem Stifter des sächsischen Königshauses (König im Jahr 919),

eine neue Friedensperiode für das Reich eintrat, deren sich auch Alemannien unter der gleichzeitig begründeten kräftigen Herrschaft Herzog Burkards I. erfreute, brach für die Abtei Zürich eine schönere Zeit an. Von den nachfolgenden Fürsten, Königen und Herzogen vielfach begünstigt, erhob sie sich damals zu einer Bedeutung, die für Zürichs ganze Zukunft die wichtigsten Folgen hatte.

IV. Das Kloster und seine Legende.

Von dem Leben der geistlichen Frauen in der Stiftung König Ludwigs sind uns aus der ältesten Zeit nur die wenigen Nachrichten übrig geblieben, welche sich an die Namen ihrer Vorsteherinnen oder einzelne Vergabungen knüpfen.

Wir können also nicht beurtheilen, wie sich dasselbe gestaltet habe. Alles, was wir darüber wissen, beschränkt sich auf die Angabe des Stiftungsbriefes selbst, dass Hildegard einem förmlichen Kloster vorzustehen habe. Es ist das mit Bezug auf die Folgezeit nicht unwichtig. Hiedurch wurde die Stiftung und ihre Bewohnerinnen an die damals geltende Klosterregel Benedikts gebunden und von der Klasse freierer Vereine geistlicher Frauen unterschieden, die unter dem Namen von Kanonissen bestanden. Streng nach Klosterregel hatten die Frauen des Stiftes die Gelübde abzulegen, und ihre Zeit zwischen gemeinsamem Gottesdienst, stiller Andacht und Arbeit zu theilen. Auch in späterer Zeit nannte sich die Abtei immer nach St. Benedikts Orden, ihre Mitglieder behaupteten aber Anspruch auf manche Rechte und Freiheiten zu haben, die jedenfalls kaum im Sinne der ursprünglichen Stiftung lagen. Der hohe Rang der Vorsteherinnen des Stiftes und die Eigenschaft des letztern als königliche Stiftung mochten ihr freilich gleich anfangs auch in geistlichen Dingen grössere Unabhängigkeit von geistlicher Obergewalt und Regel verschaffen, als andere Klöster sie besassen.

Von dem Kirchendienste insbesondere erfahren wir aus dieser Periode nur so viel, dass schon mehrere Geistliche zu seiner Besorgung an der Abtei angestellt waren. Liubolf, der Presbyter, der im Jahr 876 unter Aebtissin Bertha eine Schenkungsurkunde für die Abtei schrieb (B. 10), und Racholf, der Diakon, der 889 als Stellvertreter — mit weniger Geschick — für ihn handelte (B. 18), sind ohne Zweifel Geistliche der Abtei gewesen. Ganz besonders aber hat sich das Andenken eines Presbyter Berold erhalten, der Hildegard und Bertha gedient haben soll; eine Urkunde, angeblich vom Jahr 857 (B. 2), spricht von ihm; auch ein Bildwerk, das einst den Kreuzgang der Abtei zierte, stellte ihn im Gefolge seiner zweiten Herrin vor König Karl dem Dicken dar [56].

Wie über das innere Leben der Abtei sind auch darüber unsere Nachweise sehr sparsam, welchen Einfluss sie auf ihre damaligen Umgebungen geübt habe. Dennoch lässt sich nicht bezweifeln, dass derselbe vielfach ein wohlthätiger gewesen sei. Schon im äussern Anblick des Landes musste sich diess zeigen. Während der zunehmende kriegerische Geist der Zeit die Reihen der freien Landbesitzer mehr und mehr lichtete, das Waffenhandwerk immer allgemeiner wurde, häufige Fehden das Land verwüsteten, und selbst Bischöfe und Aebte zu Felde zogen, konnte ein Stift von Frauen nur im friedlichen Betriebe seiner Landwirthschaft, in möglichster Verbesserung seines Besitzthumes ein Ziel seines Strebens finden. War doch Hildegard selbst durch ihren Vater darauf hingewiesen worden!

Aber auch auf die Gesittung und die gegenseitigen Verhältnisse der Bevölkerung wirkte das

Dasein des Klosters vortheilhaft ein. Der Bedrückte und Bedürftige fand Schutz und Hülfe in der einflussreichen Fürsprache der Aebtissin, in der Hingabe an ihre Oberherrlichkeit. Eine kirchliche Stiftung, von Königen geschaffen und begünstigt, legte selbst der Rohheit oder Willkür eines Mächtigen manche Schranke an.

Dass Geistesbildung, Zucht und edle Sitte im Kloster selbst eine Stätte fanden, davon gibt der Sanct Galler Mönch Ekkehard Zeugniss. In seiner Geschichte des dortigen Klosters erzählt er von Salomons, des berühmten Konstanzischen Bischofs, einstiger Geliebten, die in Zürich den Schleier nahm, Aebtissin ward und ihre Tochter im Kloster zu einem Adel der Seele erzog, vor dem selbst König Arnolf sich beugen musste [57]).

So sparsam indess unsere Kunde von dem ältesten Leben des Klosters ist, so sehr beschäftigte doch später diese erste Periode seines Bestehens Gedanken und Gemüth der nachfolgenden Geschlechter.

In Jahrhunderten, wo unter kriegerischem Getümmel und den Kämpfen einer neuen Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft das äussere Leben alle Kräfte in Anspruch nahm, die Wissenschaften sich verloren hatten, die allgemeine Bildung sich auf das Wenige beschränkte, was eine ungeprüft angenommene Ueberlieferung dem Einzelnen beibrachte, entfaltete sich die geistige Thätigkeit des Menschen nur im Gebiete der Einbildungskraft und des Gemüthes mit unbeschränkter Freiheit. Mit allem Reichthume beider behandelte sie den Stoff, den religiöser Glaube und geschichliche Erinnerung ihr darboten, und so hüllte sich denn im dreizehnten und den nachfolgenden zwei Jahrhunderten um die Zeit Karls des Grossen und ihre Stiftungen das dichterische Gewand ritterlicher und kirchlicher Sage.

Auch in unserer zürcherischen Geschichte ist dem so geschehen. Die romantische Erzählung vom Aufenthalte des grossen Kaisers in der Nähe seines Stiftes, von der Schlange, welcher er Recht sprach, und dem Zauberringe, dem Zeichen ihres Dankes, ist bekannt; die Stiftung seines Enkels ward ein Gegenstand religiöser Dichtung. König Ludwig, so erzählt diese, pflegte mit seinen Töchtern auf dem Schlosse Baldern am Albis zu weilen; die Prinzessinnen, nach ihrer Uebung vor Tagesanbruch vor das Burgthor hinausgehend, um zu beten, wurden daselbst zu wiederholten Malen eines Hirsches mit brennenden Kerzen auf den Hörnern ansichtig, der ihnen bis auf den Platz voranleuchtete, wo sie nachmals, der Mahnung des Wunderzeichens folgend, den Münster erbauten.

Schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts war diese Legende völlig ausgebildet. Um jene Zeit wurde das Schiff und der Querbau der jetzigen Kirche aufgeführt und über der nördlichen Eingangspforte des letztern steht noch heute das Bild des Hirsches mit den Kerzen auf dem Geweihe zierlich ausgehauen.

Etwas später gab die Legende zu einem bedeutendern Kunstwerke Veranlassung. An der südlichen Innenwand des Querschiffes der Kirche wurde das Mauergemälde angebracht, von dem auf Tafel I dieses Werkes eine Abbildung gegeben ist. Es ist auf demselben gleichzeitig die Gründung und die Einweihung des Frauenmünsters dargestellt. Rechts zu äusserst erblickt man die Burg Baldern, in der König Ludwig und seine Diener in betender Stellung erscheinen; vor dem Thore Hildegard und Bertha, dem wundersamen Hirsche andächtig folgend; in der Mitte steht die von ihnen erbaute Kirche, deren Küster mit Geläute die von links her sich nähernden Gruppen begrüsst. Hier

erscheint die Prozession, die zur Einweihung der neuen Kirche die Reliquien der Märtyrer aus dem Grossmünster herüberbringt. Die Särge, welche die heiligen Gebeine enthalten, werden von sieben Geistlichen im Bischofsornate und einem Könige getragen; ihr Gefolge bilden die übrige Geistlichkeit und die andächtige Menge der Gläubigen. Ein Engel in weissem Gewande schwebt weihend über den Särgen der Heiligen. Die Deutung der knieenden Gestalten ist schwierig. Vermuthlich stellen die beiden Frauen, die zur Rechten der neuen Kirche knieen, deren eine den Namen Agnes trägt, die Stifterinnen des Gemäldes vor. Nach Schriftzügen und Kleidungen zu schliessen, stammt dasselbe aus den ersten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts [58]).

Endlich findet sich der kerzentragende Hirsch im Siegel des Kapitels der Abtei vom Jahr 1316 und in den Siegeln der Aebtissin Fides von Klingen und ihrer Nachfolgerinnen [59]).

Den Stifterinnen des Münsters selbst hat die Nachwelt mannigfache Ehre erwiesen. Nach Vollendung der jetzigen Kirche wurden die Ueberreste von Hildegard und Bertha am 10. Weinmonat 1272 aus ihrer bisherigen Ruhestätte erhoben und in zwei steinernen, auf Säulen ruhenden Särgen im Querschiff der neuen Kirche vor dem Eingang in die Kapelle beigesetzt, die unter dem hintern Thurme befindlich der heiligen Jungfrau und den heiligen drei Königen gewidmet war. Hier blieben sie bis zur Zeit der Reformation, wo man sie auf dem Kirchhofe bestattete (B. 21). Im Jahrzeitbuche der Abtei sind am 23. Dezember und 26. März die Namen von Hildegard und Bertha und Stiftungen für sie eingetragen; am 28. August derjenige König Ludwigs als Gründers der Abtei. Bei der Feier seines Gedächtnisses soll ein sammtbedeckter Katafalk mit brennenden Kerzen, das goldene Rauchfass und das schönste Kruzifix des Klosters gebraucht werden, so hat es Aebtissin Fides von Klingen (1340 bis 1358) fünfhundert Jahre nach Ludwigs Stiftung angeordnet. Billig wird nach wieder fünfhundert Jahren ihrer dankbaren Gesinnung gedacht [60]).

V. Die Rechte und Besitzungen der Abtei.

Wenn wir am Schlusse unserer Betrachtungen noch einen Blick auf die Stellung werfen, welche die Abtei in dieser ersten Zeit ihres Bestehens nach aussen einnahm, auf die Rechte und Besitzungen, deren sie sich erfreute, so erscheinen dieselben in mehr als einer Beziehung nur in unbestimmten Umrissen.

Die Abtei, vom Könige in seinen besondern Schutz, seine Schirmvogtei, genommen, eine Reichsabtei, hing von keiner andern als seiner Gewalt ab. In geistlichen Dingen hatte der Bischof eine Oberaufsicht über das Kloster und in demselben, auf Bitte der Aebtissin, die seinem Amte zukommenden kirchlichen Handlungen zu vollziehen; in allem Uebrigen aber war dieselbe nur dem Könige untergeordnet.

Die Verfügungen Ludwigs und Karls zeigen, wie völlig diese Unterordnung war. Gleich allen übrigen Reichsabteien wurde auch diejenige in Zürich von den karolingischen Fürsten gänzlich als königliches Gut betrachtet, womit sie — wenn nur der Gottesdienst gesichert blieb — nach Belieben schalteten. Es war diess um so natürlicher, als ja das Stift zu denjenigen gehörte, die auf und aus königlichem Gute entstanden waren, und auch was Dritte an dasselbe geschenkt hatten, wurde nun unbedingt in gleicher Weise angesehen [61]). Demgemäss stand vor allen Dingen dem Könige zu,

die Aebtissin zu bezeichnen, oder wenigstens die von den Schwestern ernannte anzuerkennen (nach gleichzeitigem Verhältniss anderer Klöster zu schliessen, möchte Letzteres das Wahrscheinlichere sein) und ihre Rechte festzusetzen, wie ihm gut schien. Hildegard und Bertha erhielten die Abtei von ihrem Vater zu Eigenthum; aber König Karl erklärt dieselbe ausdrücklich als königliches Lehen [62]). Ferner hatte der König die Oberaufsicht über die Verwaltung der Aebtissin, ja er griff in diese Verwaltung von sich aus ein. Karl der Dicke übertrug die Einkünfte der Abtei an seine Gemahlin Richarda; König Ludwig soll Aehnliches zu Gunsten des Priesters Berold gethan haben, der seinen Töchtern diente. Er verlieh diesem auf Lebenszeit — so wird erzählt — drei Kapellen, Eigenthum des Stiftes, mit allen dazu gehörigen Einkünften, die Kapelle St. Peter im Weiler Zürich und diejenigen von Bürglen und Silenen im Thale Uri. Die Nachricht hat sich nur in der Abschrift einer Urkunde (B. 2) erhalten, die in ihrem Datum jedenfalls ganz unrichtig ist, mag aber dennoch auf einer wahren Thatsache beruhen [63]).

Die Abtei, auf diese Weise ganz in Königsgewalt, wurde aber von ebenderselben mit Freiheiten und Rechten ausgestattet, durch welche sie allmälig zu der grössten Bedeutsamkeit gelangte. Es waren diess ihre Immunitätsrechte, d. h. die Bestimmung, dass ihr ganzer Grundbesitz der unmittelbaren Einwirkung der öffentlichen Richter, namentlich der Grafen, entzogen und alle Bewohner desselben, Freie wie Hörige, unter dem Schutz der Abtei und des dafür bestellten Vogtes stehen sollen. Dadurch wurden die Ländereien des Stiftes zu besonderm, gefreitem Boden, zu einem Gebiete, wo der Grundeigenthümer nicht nur, wie anderswo, Gewalt über Boden und Hörige besass, sondern ihm auch mit Bezug auf freie Ansiedler besondere Rechte zustanden. Einerseits nämlich hatte er auch diese, und nicht bloss seine Hörigen, vor den ordentlichen Landesgerichten zu vertreten; anderseits übte er selbst mit Bezug auf ihre Verhältnisse zu ihm und unter einander Gerichtsbarkeit aus.

Leider sind freilich unsere Quellen allzu dürftig, um zu bestimmen, wie weit diese letztere Befugniss ging. Die Stiftungsurkunde König Ludwigs spricht nur in allgemeinen Ausdrücken, ebenso seine Bestätigung der Immunität für Aebtissin Bertha, und noch allgemeiner ist die Urkunde gehalten, womit König Karl im Jahr 883 nicht einer Aebtissin persönlich, sondern der klösterlichen Gemeinschaft, als solcher, die Immunität für ihre Besitzungen ertheilte. Auch die Gerichtsverhandlung unter Aebtissin Kunigunde im Jahr 893 gibt darüber keinen Aufschluss. Sie bezieht sich auf Rechte an zinspflichtigem Grundeigenthum des Klosters, wobei der persönliche Stand der Betheiligten weder von Einfluss war, noch auch nur bezeichnet wird [64]).

Dennoch liegt in diesem Verhältniss der Abtei gegenüber freien Ansiedlern auf ihrem Boden der Keim ihrer ganzen Macht und Blüthe, sowie der spätern Erhebung ihrer Angehörigen. Indem zahlreiche Freie durch Uebergabe ihrer Güter an das Stift unter seine Gerichtsbarkeit traten, indem diese immer weitere Kreise umfasste, ihre Befugnisse befestigte und vermehrte, wuchs die Abtei zu dem Ansehen empor, das in spätern Zeiten auch die Uebertragung anderer königlicher Rechte an sie zur Folge hatte. Gleichzeitig aber bildete sich auch die Bewohnerschaft ihres Gebietes immer mehr zu einer besondern, in eigenthümlichen Rechten stehenden Bevölkerung aus. Die ursprünglichen Ständeunterschiede zwischen freien und unfreien Angehörigen des Gotteshauses verwischten sich vielfältig; neue Unterschiede wurden durch die Stufenfolge der Dienstämter der Aebtissin begründet;

aber auch ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und gemeinsamer Interessen erwachte in den Gotteshausleuten, und so entstanden auf dem Gebiete der Abtei Gemeinwesen, die sie einst lange überdauern sollten.

So dunkel übrigens diese Anfänge ihrer Gewalt sind, eben so wenig ist über die Personen zu ermitteln, denen dieselbe anvertraut war. Von den Vögten, die, bestellt vom Könige oder der Aebtissin, auf Geheiss der Letztern ihre Gerichtsbarkeit zu verwalten hatten, wissen wir kaum einige Namen. Es sind diejenigen Willehars, der unter Aebtissin Bertha und Königin Richarda im Jahr 876 und 883 das Amt eines Vogtes bekleidete, Adalberts, der im Jahr 877 als Vogt für Aebtissin Bertha handelt, und Adalberts und Gozberts, die in den Jahren 889 und 893 ihre Nachfolger gewesen zu sein scheinen [65]). Ein Beamter anderer Art war Weringoz, der Präpositus, der im Jahr 876 der Aebtissin und ihrem Vogte Willehar zur Seite stand. Ihm war die Verwaltung von Gütern der Abtei übergeben, sei es, dass er aus den weltlichen Ministerialen der Aebtissin ernannt war, oder einer der Geistlichen des Stiftes gewesen sei [66]).

Eben so ungewiss als die Verhältnisse der Genannten bleiben endlich die räumlichen Grenzen des ältesten Gebietes der Abtei. Als ihre Besitzungen erscheinen der Hof Zürich, der Hof Cham nebst Zubehör, der Forst Albis, Uri und die zerstreuten Ländereien, die ihr in Zürichs Umgegend, in Unterstrass, Wiedikon, Birmenstorf, in Ebikon im Luzernischen, sowie im Elsass zugefallen waren. Aber von keiner dieser Besitzungen sind Umfang oder Grösse bestimmt angegeben; die Sprache der Urkunden lautet ganz allgemein.

Vom Hofe Zürich ist oben die Rede gewesen. Jedenfalls gehörte die Burg oder das Städtchen selbst nicht zu demselben; denn noch lange nach karolingischer Zeit erscheinen die Reichsleute, welche sie bewohnen. Der Hof Cham umfasste die jetzigen Ortschaften dieses Namens, St. Wolfgang und die Umgegend, wohl bis nach Chamau hin [67]). Den Forst Albis besass, noch lange nach dem Erlöschen der Abtei, die Stadt Zürich unter derselben Benennung; jetzt unter dem Namen des Sihlwaldes [68]). Am unbestimmbarsten ist das Besitzthum in Uri. Früher hat man wohl unter dem *pagellus Uroniae*, den König Ludwig an sein Kloster schenkte, das ganze Thal Uri verstanden. Die neuere Geschichtsforschung hat gezeigt, dass weder daran, noch selbst an einen an sich abgeschlossenen Landesbezirk, sondern an königliche Gefälle und Grundeigenthum gedacht werden muss, zwischen welchem auch anderes, nicht königliches Gut gelegen war. König Ludwig begriff seinen ganzen Besitz im Thale unter jener vieldeutigen Bezeichnung. Noch werden aber aus demselben keine einzelnen Theile mit Namen genannt, ausser jenen Kapellen Priester Berolds in Bürglen und Silenen; diese beiden Weiler selbst erwarb die Abtei erst ein volles Jahrhundert nach Ludwigs Schenkung [69]).

All dieses erlaubt uns den Versuch nicht, eine Uebersicht der Besitzthümer der Abtei, der Zahl ihrer Angehörigen, des Betrages ihrer Einkünfte für diese Periode auch nur annähernd zu entwerfen. Wir können aber nicht zweifeln, dass dieselben schon jetzt bedeutend genug waren, wenn wir die Gesinnungen Ludwigs und Karls, den Rang der Aebtissinnen und die Menge der Klosterbewohnerinnen, zu deren würdigem Unterhalt die Abteigüter dienen sollten, in's Auge fassen.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Zeit der Herzoge von Alemannien und der Herzoge von Zähringen.

Vom Jahr 911—1218.

Nicht volle sechzig Jahre waren seit Gründung der Abtei Zürich verflossen, als das Geschlecht ihres königlichen Stifters in seinem Urenkel, Ludwig dem Kinde, im Jahr 911 ruhmlos erlosch. So kurze Zeit hatte hingereicht, den Untergang der karolingischen Herrschaft im ostfränkischen Reiche herbeizuführen. Der letzte Sprössling Ludwigs des Deutschen hatte den blossen Namen eines Königs geführt, ein willenloses Werkzeug in den Händen ehrgeiziger Grosser. Mit Mühe vermochte sein Nachfolger, König Konrad I. (Jahr 912—919), ein Verwandter des karolingischen Hauses von weiblicher Seite her, das Ansehen des Thrones in der zerfallenden Monarchie zu behaupten.

Um diese Zeit beginnt eine neue Epoche in der Geschichte unseres Landes.

Eine kriegerische Aristokratie war allmälig in allen Provinzen des Reiches aufgekommen, theilte sich mit der wachsenden Macht der geistlichen Würdenträger und Stiftungen in den Besitz des meisten Bodens und verdrängte und unterdrückte mehr und mehr die kleinern Freien. Schon hatte sie es in den burgundischen und italischen Landschaften bis zur Begründung selbstständiger Königreiche gebracht, und war auch in Deutschland in voller Entwicklung begriffen. Hier bildete die Wiederherstellung der alten Stammesherzogthümer ihr nächstes Augenmerk. Sie erreichte diess Ziel, aber mit demselben für einige Zeit auch ihre Spitze. Denn bald erhob sich über ihr mit schnellen Schritten, beschränkend und einigend, die Gewalt der neuen Könige aus sächsischem Hause, welche die Stimme der Nation auf den erledigten Thron gerufen hatte. Der Herrschaft dieser Fürsten im zehnten Jahrhundert verdankt Deutschland den Glanz der Kaiserkrone, die Gestalt des Reiches, das zum Mittelpunkte der westeuropäischen Welt, dessen Haupt zum obersten Träger und Quell aller obrigkeitlichen Gewalt wurde; aber gleichzeitig auch die Keime späterer tiefer Zerrüttung. Indem die sächsischen Kaiser den höchsten Preis ihres Strebens in der zu Rom empfangenen Krone suchten, lenkten sie Deutschland in eine Bahn, auf welcher seine Geschicke mit den wechselvollen Zuständen Italiens enge verknüpft, seine besten Kräfte häufig fremden Zwecken geopfert und dem ungemessenen Einflusse einer ausländischen Hierarchie auf sein Inneres freier Raum eröffnet wurde.

Je mehr diese letztere erstarkte, je gewaltiger das Pabstthum allmälig über die europäischen Völker zu herrschen begann, desto tiefer griff jene Verkettung Deutschlands mit Italien in das Schicksal des erstern ein. Aus ihr gingen unter den Kaisern des fränkischen und hohenstaufischen Hauses jene fürchterlichen Kämpfe hervor, welche das Reich aufs tiefste erschütterten und bis in sein Innerstes zerrissen. Die Geschichte des spätern eilften und zwölften Jahrhunderts entrollt das düstere Gemälde dieses gewaltigen Streites entgegengesetzter Mächte, ohne es bis zu seinem Ende führen zu können.

Die Ereignisse dieses langen Zeitraumes vom Erlöschen der Karolinger bis auf Kaiser Friedrich II. sind im Ganzen und Grossen hinlänglich bekannt. Aus den anfangs dürftigen, später reichhaltigern Annalen der Klöster, den Erzählungen einiger sächsischer und italischer Geschichtschreiber des zehnten, und süddeutscher Schriftsteller der beiden folgenden Jahrhunderte lässt sich die Geschichte jener Zeit ihrem äussern Verlaufe nach ziemlich vollständig entnehmen.

Anders verhält es sich mit der Entwicklung der innern Zustände des Reiches und den Schicksalen vieler einzelner Theile desselben, über welche wir nur lückenhafte und undeutliche Nachrichten besitzen und uns begnügen müssen, aus wenigen allgemeinen Wahrnehmungen Schlüsse zu ziehen. In die dunkle Periode, von der wir sprechen, fallen zwei grosse Erscheinungen: die volle Ausbildung des mittelalterlichen Lehenstaates, der aus den Trümmern der karolingischen Monarchie erwuchs, und die Entstehung der städtischen Gemeinden, in denen die untergegangene Freiheit der mittlern und untern Klassen der Bevölkerung in neuer Gestalt wieder aufzuleben bestimmt war.

Zur vollständigen Erkenntniss dieser beiden Vorgänge in allen ihren Einzelnheiten sind der schriftlichen Ueberlieferungen aus jenen Jahrhunderten allzu wenige. Der kriegerische und thatkräftige Geist, der die ganze Zeit beherrschte, die unausgesetzten Fehden, die Verwilderung der Sitten und Verödung des Landes unter dem Getümmel steter Kämpfe, waren der friedlichen Pflege geistiger Bildung nicht förderlich. Die Schreibekunst, nur am Hofe nothwendig, wurde in den Klöstern seltner geübt, als früher; Bischöfe und Aebte vertauschten den Hirtenstab und die Kutte mit Panzer und Schwert und die zahlreichen und zierlichen Schriftdenkmale und Urkunden, die zu Karls des Grossen Zeit aus den Händen kunstfertiger Geistlicher hervorgegangen, verschwinden unter der Herrschaft der nachfolgenden Geschlechter mehr und mehr. Wohl haben diese das Land mit den starken Burgen bedeckt, deren Ueberreste wir heute erblicken, unsere Städte gegründet, sie mit Thürmen und Mauern bewehrt und umzogen, und die ältesten gewaltigen Dome diesseits der Alpen aufgeführt. Aber nur selten melden sie die Namen der Erbauer, lassen uns nur unvollkommen den Ursprung der mächtigen Familien erkennen, die auf dem Schauplatz der Geschichte erscheinen. Alles steigt aus einem Dunkel empor, das die Erzählungen weniger Zeitgenossen nur dürftig zu erhellen vermögen.

In vollem Masse gilt das Ebengesagte von der Geschichte Zürichs in jener Epoche. Durch die Stiftung König Ludwigs war der Ort bedeutend geworden. Die Nähe der burgundischen Grenze des Reichs, die Verbindungen mit Italien vorzüglich, gaben seiner Lage besondere Wichtigkeit; schon die ersten Herzoge Alemanniens und die sächsische Kaiserfamilie begünstigten sein Emporkommen, und ungewöhnlich frühe — wenige Dezennien nach der Herrschaft jener Fürsten — wird der Stadt rühmlich gedacht, in der nun kaiserliche Reichstage abgehalten wurden, Betriebsamkeit und Wohlstand eine kräftige Bürgerschaft zur Freiheit zu erziehen begannen. Dennoch geschieht diess nur zufällig, in dieser oder jener Aufzeichnung fernestehender Erzähler, und die einheimischen Geschichtsquellen, wenige Urkunden der beiden geistlichen Stifte, sind leider nicht hinreichend, uns den vollen Anblick des Bildes zu verschaffen, zu welchem jene Angaben einzelne, zerstreute Züge liefern. Kaum sind ihrer mehr — aus drei vollen Jahrhunderten — als aus den ersten fünfzig Jahren des Bestehens der Abtei. Wir wollen es versuchen, die Geschichte unserer Stiftung aus diesen spärlichen Dokumenten zu lesen.

I. Aeussere Geschichte der Abtei.

Zur Zeit König Arnolfs, dessen Kammerbote Hiltibold im Jahr 893 in Zürich Gericht hielt, waren der Zürichgau und Aargau im unbestrittenen Besitz der deutschen Könige. Mit kräftiger Hand hatte Arnolf auch in diesem Theile des Reiches sein Ansehen behauptet. Dem burgundischen Könige Rudolf I., welcher das Land zwischen Jura und Alpen, westwärts der Aare, beherrschte, hatte er das Uebergewicht seiner Waffen mehr als einmal fühlbar gemacht.

Anders gestaltete sich das Schicksal jener Gaue unter seinen Nachfolgern. Während der Regierung Ludwigs des Kindes und König Konrads I. lähmten innere Parteiungen die Macht des Thrones in den deutschen Landen. Alemannien zumal war ein Schauplatz steter Kämpfe zwischen den Beamten und Anhängern des Königes und widerstrebenden Grossen. Häufige Einfälle der Ungarn, deren furchtbare Reiterschaaren Baiern, Franken und Alemannien verwüstend durchstreiften, vollendeten das Unglück des Landes, die allgemeine Schwäche und Auflösung der öffentlichen Gewalten.

In dieser Zeit gelang es den Königen Burgunds, Rudolf I. und Rudolf II., ihre Herrschaft über die Ostgrenze ihres Reiches weithin auszudehnen. Der Aargau ward burgundisch. Rudolf II. unterwarf sich einen grossen Theil des Zürichgaues, wahrscheinlich Zürich selbst. Eine Urkunde der Abtei belehrt uns, dass das westliche Ufer des Zürichsees unter seiner Botmässigkeit stand. Nordolo schenkte derselben im Jahr 914 ein Gut bei Ludretikon: »Im dritten Jahr König Rudolfs des Jüngern« geschah die Vergabung [70]). (B. 23). Aus mehr als zwanzig Jahren ist diess unsere einzige Kunde von dem ganzen weiten Lande zwischen Aare und Limmath, das während dieses Zeitraumes zum Schlachtfeld manch' blutigen Streites gedient haben mag.

Bald indessen sollte eine neue Veränderung eintreten. In Alemannien war in den Jahren König Konrads Graf Burkhard an Macht und Ansehen über alle Grossen emporgestiegen. Was seinem Vater misslungen, war ihm geglückt; in der letzten Zeit von Konrads Regierung hatte er sich zum Herzoge über Alemannien aufgeschwungen und eine glänzende Waffenthat, die seinem Gebiete wiedergewann, was Burgunds Herrscher erobert hatten, trug zu seiner Befestigung in der neuen Würde nicht wenig bei.

Herzog Burkhards Vorfahren hatten das Grafenamt in Rätien, im Thurgau, Zürichgau und überrheinischen Grafschaften bekleidet; sein Vater Burkhard Rätien und mehrere Gaue im südlichen Deutschland, sein Oheim Adalbert den Thurgau innegehabt; seine Gemahlinn Regilinda stammte aus einem Geschlechte, das im Zürichgau reich begütert war [71]). Um so weniger mochte er den Besitz der schönen Landschaft, der zürcherischen Pfalz und Stifte missen, die in König Rudolfs Händen waren. Im Jahr 919 kam es zum Kriege zwischen beiden Fürsten, und in der entscheidenden Schlacht wurde Rudolf, der bis ins Thurgau vorgerückt war, in der Nähe des alten römischen Vitodurum (Oberwinterthur) gänzlich geschlagen und musste nun auf seine Eroberungen verzichten. Erst drei Jahre später, als Herzog Burkhard seine Tochter Bertha dem burgundischen Könige vermählte, erhielt dieser als Mitgift seiner trefflichen Gemahlinn, deren Name noch heute im Munde der einst burgundischen Schweiz lebt, einen Theil des Landes ostwärts der Aare wieder [72]).

Zürich, das vielleicht jenes fürstliche Ehebündniss schliessen sah [73]), gehörte nun wieder zu Alemannien, und hatte sich bald dieser Veränderung zu erfreuen.

Für die ausgedehnten Besitzungen Regilinda's war Zürich der natürliche Mittelpunkt; der Herzog hierdurch, wie durch die Vorliebe seiner Gemahlinn an den Ort gefesselt, schenkte demselben seine besondere Aufmerksamkeit und häufig diente Beiden die zürcherische Pfalz zur Residenz. Diess kam auch den Klosterfrauen der Abtei vielfach zu Gute.

In den verwirrungsvollen Zeiten, die seit Ende des neunten Jahrhunderts verflossen waren, hatte manches Schlimme ihren Besitz getroffen; ihre Güter waren hart mitgenommen, ihre Einkünfte geschmälert worden. Herzog Burkhard beschloss, das Unrecht gut zu machen.

Zwar wird er von Zeitgenossen als ein strenger, gewaltiger Kriegsmann geschildert, der sich mit einem zahlreichen Gefolge bewaffneter Dienstleute umgeben habe, nicht nur um sich überall raschen Gehorsam zu verschaffen, sondern auch um Reichthümer und Ländereien auf Kosten seiner Gegner zu gewinnen und seine Getreuen mit dem Raube zu belohnen. Besonders habe er Kirchen und Klöster wenig geschont. Wirklich mochte er vielen Geistlichen nicht hold sein. Bischof Salomon III. von Konstanz, Abt von St. Gallen, († 920), war der Feind gewesen, der einst den Untergang seines Vaters und Oheims bewirkt, die Kammerboten Erchanger und Berchtold, seine Freunde und Bundesgenossen, gestürzt, ihn selbst in die Verbannung getrieben hatte. Dass aber Burkhard den Vorwurf wissentlichen Kirchenraubes nicht verdient, zeigt seine Sorge für unsere Abtei.

Im Januar 924 hielt er einen Landtag in Zürich. Die Bischöfe Noting von Konstanz und Waldo von Cur, die Grafen Udalrich, Kerolt, Liuto, Perinker und viele andere vornehme Alemannen waren dabei anwesend. Vor dieser ansehnlichen Versammlung erschienen die Frauen des Klosters — eine Aebtissinn wird nicht genannt — ihr Anliegen vorzubringen, und der Herzog, nachdem er sich die Vergabungsbriefe König Ludwigs hatte vorlegen lassen, ertheilte mit dem Rathe seiner Getreuen einen Bescheid (B. 24.), wodurch er dem Kloster seine bisherigen Einkünfte wieder zuwies.

Dieser Erlass Burkhards —, eine der seltnen Urkunden, die von ihm sprechen, — ist in mehrern Beziehungen merkwürdig. Vorerst tritt der Herzog dabei mit nicht geringem Selbstgefühl in seiner hohen Stellung auf: »Allem Volke, sagt er, sei es verkündet, dass wir seit jenem selben Tage, an welchem der allmächtige Gott seine Barmherzigkeit an uns erzeigte, und alle unsere Feinde und alle in diesen Landen bestehenden Orte unserer Macht unterworfen hat, die Tempel des Herrn und ihre Diener, so viel an uns lag, in ihrem rechtmässigen Besitze zu sehen und alle Beunruhigung von ihnen entfernt zu halten gewünscht haben.« Diesem pomphaften Eingange entspricht der Schluss des Diploms, eine Zusicherung der klösterlichen Rechte ganz ähnlich frühern königlichen Verheissungen, ertheilt mit Bewilligung König Heinrichs I., aber in des Herzogs eigenem Namen. Endlich ist bemerkenswerth, dass neben den Höfen Zürich und Wipkingen (letzterer nach Kaiser Karls Verfügung vom Jahr 881 an die Abtei gefallen) nunmehr auch Güter in Mur und Rümlang im Zürichgau und in Boswil im Aargau, sowie Zinse von Gütern am Zürichberg genannt werden, Besitzungen und Rechte, deren früher nicht gedacht wird und von denen vorzüglich die letztern für das Verhältniss der Abtei zu ihren nächsten Umgebungen als bedeutsam erscheinen [74]).

5. Die Abtei unter Herzoginn Regilinda.

(Jahr 918—958.)

Zwei Jahre nach dem ebenerwähnten Spruche verlor die Abtei ihren fürstlichen Beschützer. Am 29. April 926 kam Herzog Burkhard vor den Mauern von Ivrea um, auf einem Kriegszuge nach Italien, den er mit seinem Eidam König Rudolf unternommen hatte. Er hinterliess seine Wittwe Regilinda und neben seiner Tochter, der Königinn von Burgund, zwei Söhne, von welchen der ältere, Adalrich, sich einem beschaulichen Leben als Klausner auf der Insel Ufenau ergeben hatte, der andere, Burkhard, noch im jugendlichen Alter befindlich war [75]). Das erledigte Herzogthum Alemannien übertrug König Heinrich I. dem fränkischen Grafen Herrmann.

Indessen hörte mit diesem Ereignisse ein günstiges Verhältniss der Abtei zum herzoglichen Hause keineswegs auf; im Gegentheil erblicken wir sie noch enger an dasselbe geknüpft und Burkhards hinterlassene Gemahlinn während einer langen Reihe von Jahren als Herrinn des Klosters.

Regilinda vermählte sich nach dem Tode ihres Gatten dem Nachfolger desselben, Herzog Herrmann I., ihm durch diese Verbindung bedeutenden Grundbesitz in seinem neuen Gebiete zubringend und die Zuneigung der Alemannen gewinnend; sie blieb die Gefährtinn seiner weisen und segensreichen Regierung, der das Land zwanzig glückliche Jahre des Friedens verdankte, und widmete später, zum zweiten Male Wittwe geworden, ihr übriges Leben stiller Zurückgezogenheit.

Während dieser ganzen Zeit stand die Abtei Zürich unter ihrer besondern Fürsorge und Hoheit. Indem die Herzoginn zwar nicht selbst ins Kloster trat, sondern die klösterliche Leitung des Stiftes einer geistlichen Stellvertreterinn, der Vorsteherinn Gotesdiu (»Gottesdienerinn«), übertrug, hatte sie die Gewalt über dasselbe ganz in derselben Weise inne, wie einst Königinn Richarda. Vermuthlich hat schon Herzog Burkhard diese Anordnung zu Gunsten seiner Gemahlinn getroffen; sie sollte über die Einkünfte der Abtei, doch ohne Nachtheil des klösterlichen Zweckes, verfugen und nach dem Tode ihres Gatten einen geziemenden Wittwensitz daselbst finden können.

Die Nachrichten über das Kloster aus diesem längern, für seine Geschicke wichtigen Zeitraume sind leider nur dürftig. Doch lassen sie erkennen, dass die Gunst Regilinda's und der Ihrigen nicht ohne Einfluss auf den wachsenden Besitz der Abtei geblieben ist, wie denn auch Herzog Herrmann ein Freund und Gönner kirchlicher Stiftungen war.

Zuerst erblicken wir die beiden zürcherischen Kirchen, diejenige der Chorherren und die der Abtei, im Streite über ihre Rechte an zahlreiche Hörige in verschiedenen Gegenden des Landes, in Zürich, Fällanden, Mur, Fluntern und Rümlang (B. 25.). Herzog Herrmann beendigt in Zürich selbst am 29. Mai 928 durch angeordneten Austausch den erhobenen Zwist. Die Herzoginn, — vielleicht noch nicht seine Gattin —, ist zugegen, mit ihr der junge Graf Burkhard [76]), ihr Sohn; an der Spitze der Klosterfrauen die Vorsteherinn Gotesdiu; der Hof der Abtei wird als Regilinda's Hof bezeichnet. Später ist die Anwesenheit der herzoglichen Familie in Zürich nicht mehr ersichtlich. Herzog Herrmann hielt sich meist in der Nähe des Königs auf, der damals Alemannien nicht besuchte, und weilte vorzüglich häufig in den Rheingegenden. Eine bedeutende Schenkung (B. 26.) an die

Abtei geht im Jahr 931 am Altare der Fraumünsterkirche vor sich, — die früheste Erwähnung dieser Stätte bei solchem Anlasse —, ohne dass weder die Herzoginn noch die Klosterfrauen als anwesend genannt sind.

Im Jahr 946 erscheint die St. Peterskirche zum ersten Male. Was zur Zeit König Ludwigs eine bescheidene Kapelle gewesen, war nun bereits zur Pfarrkirche eines ausgedehnten Bezirkes geworden. Ueber die Zehnten, die »seit alter Zeit« zu ihr gehören sollen und nicht mehr dem Chorherrnstifte anheimfallen, war Zwist entstanden. Die Vorsteherinn Gotesdiu, die Chorbrüder und Klosterfrauen mit Einwilligung der Kirchgenossen beider Sprengel, mit Erlaubniss und Befehl des Bischofs und unter Vorsitz des von ihm gesandten Erzpriesters Wolfhard lassen durch den Ausspruch beeidigter Angehörigen der beiden Pfarrgemeinden den Streit entscheiden. Unter der Vorhalle der Peterskirche selbst geht die Verhandlung vor sich und es ist anziehend die Mitwirkung der weltlichen Kirchgenossen in diesem Schiedsgerichte zwischen geistlichen Stiften zu ersehen. Nicht geringe ist die Zahl der Ortschaften, in welchen, in weitem Umkreise um Zürich, der Abtei das Grundeigenthum, dem Chorherrnstifte aber das Zehntenrecht zustand. Von Wipkingen und Oerlikon bis nach Itschnach, Zumikon und Mur erstrecken sich diese Grenzen östlich von der Limmat und dem See; westwärts erscheinen Leimbach und Albisrieden; in grosser Entfernung von Zürich Aeugst und Boswil [77]). (B. 27.) Um dieselbe Zeit endlich tauchte der Streit um das Gut in Samilinsrüti wieder auf, den wir schon zu Ende des neunten Jahrhunderts zwischen beiden Stiften walten sahen; die langen Verhandlungen darüber (B. 28.) vor dem Vogte beider Kirchen und dem Grafen im Jahr 947 bieten für die Geschichte des Rechtes ein besonderes Interesse dar.

Weitaus das bedeutendste Zeugniss für die Stellung der Abtei um diese Zeit liegt aber in dem Schutzbriefe, den König Otto der Grosse ihr ertheilt hat.

Herzog Herrmann, während seines ganzen Lebens ein treuer Anhänger des sächsischen Königshauses, starb am 10. Dezember 948. Noch hatte er Ita, seine und Regilinda's Tochter, die einzige Erbinn seiner ausgedehnten Besitzungen, dem Sohne Otto's des Grossen, Liutolf, vermählt, der ihm in der Herzogswürde folgen sollte. Dieses Band der Verwandtschaft war indessen nicht das einzige, das Regilinda dem sächsischen Herrscherstamme verband. Der König selbst knüpfte bald hernach ein zweites. Adelheid, die Tochter Rudolfs II. von Burgund, an Schönheit und Geist als Ebenbild ihrer Mutter Bertha von den Zeitgenossen gepriesen, war dem italischen Könige Lothar vermählt worden. Als Otto im Jahr 951 seinen ersten Zug über die Alpen unternahm, war Lothar gestorben. Berengar, Markgraf von Ivrea, der nach Adelheids Hand und Throne strebte, hielt die Fürstinn in grausamer Haft; auf heimlicher, abenteuerlicher Flucht entkam sie ihrem Verfolger. Da erschien Otto als ihr Befreier und wählte sie zu seiner Gemahlinn, auf Einem Haupte die Kronen Deutschlands und Italiens vereinend. So sah Regilinda ihre Enkelinn auf den deutschen Thron erhoben, in dessen Nähe auch Adelheids Bruder, Konrad, seit seinem zehnten Jahre Erbe des burgundischen Reiches, unter König Otto's Leitung erzogen wurde, und diese neue Verbindung sollte auch dem Kloster zu Gute kommen, das unter Regilinda's Schutze stand.

Im Frühling 952 verliess das siegreiche deutsche Heer Italien. Auf seiner Rückkehr in die Heimath weilte König Otto anfangs März in Zürich, und die Frauen der Abtei, seiner Gunst sich besser zu versichern, gewannen für ihre Wünsche die einflussreiche Fürsprache seiner schönen Gemah-

linn. »Auf Bitte der geliebten Adelheid« bestätigte der König am 1. März 952 dem Kloster der Heiligen Felix und Regula all seinen frühern und jetzigen Besitz und erneuerte ihm die Zusicherung vollkommener Immunität, indem er sich dabei der nämlichen Ausdrücke bediente, welche schon die Stiftungsurkunde Ludwigs des Deutschen enthielt (B. 29.).

In diesem wichtigen Dokumente werden in Zürich selbst die Kirche St. Peter mit ihrem eigenthümlichen Hofe und der zum ersten Mal genannte »Stadelhof« herausgehoben, im Lande Uri die Orte Bürglen und Silenen, „welche die Abtei in Gegenwart des Königs erworben habe« [78]; andere aufgeführte Ländereien sind uns schon aus frühern Vergabungen bekannt; neu erscheinen solche in Horgen und in Uster.

Auffallender Weise wird in diesem Schutzbriefe Regilinda's Name nicht genannt; vielleicht war die Fürstinn nicht in Zürich anwesend. Gebeugt vom Alter, von den Erfahrungen eines langen, wechselvollen Lebens, — manche Prüfung war über sie selbst, eine düstere Zeit voll schwerer Kämpfe über ihre ältere Tochter Bertha nnd deren Kinder dahingegangen, — zuletzt von einer schmerzhaften Krankheit ergriffen, hat Regilinda um jene Zeit den stillen Zufluchtsort bezogen, in welchem sie ihre letzten Jahre zuzubringen wünschte. Nach dem Tode ihres zweiten Gemahls war sie noch einmal am Hofe erschienen, sich und die Ihrigen dem Wohlwollen des Königs zu empfehlen; dann aber schritt sie zur Ausführung ihres Entschlusses, in frommer Abgeschiedenheit von der Welt sich auf ihr Lebensziel vorzubereiten. Adalrich, ihr älterer Sohn, überliess ihr seine stille Klause auf Ufenau; er trat ins Kloster Einsiedeln als Mönch ein und Regilinda bewohnte nun die friedliche Insel, einzig mit Werken der Andacht beschäftigt. Hier lebte sie, als Otto und Adelheid in Zürich erschienen, und in ihrer Abwesenheit mag ihre Enkelinn für die Abtei gebeten haben.

Dennoch fuhr Regilinda noch fort, über ihr Stift als Fürsorgerinn zu wachen, sie hatte ihre Rechte auf dasselbe noch keineswegs aufgegeben. Schon kurz nach der Anwesenheit des Königs in Zürich finden wir eine Verfügung des Letztern, die auf dieses Verhältniss Bezug hat. Erig, ein Höriger der Abtei, hatte sich das besondere Wohlwollen seiner Herrinn erworben; auf ihr Gesuch verlieh ihm Otto am 10. März 952 ein Gut zu Rüfers, in der Nähe des heutigen Adliswil. (B. 30.) Mit grosser Ehrfurcht spricht der König hiebei von der Bittstellerinn: »Unsere verehrungswürdigste und theuerste Gräfinn Regilinda,« heisst es, hat uns eine Bitte vortragen lassen; mit einem Ausdrucke, der dem verwandtschaftlichen Verhältnisse, dem Character der Bittenden und ihrem angebornen Range entspricht, wenn auch das Amt ihres verstorbenen Gatten darin nicht bezeichnet wird. Und noch drei Jahre später, als Burkhard, der Vogt in Zürich, mit den Einwohnern des Ländchens Uri eine Uebereinkunft über Zehnten schloss, wird gesagt, dass die »verehrungswürdige Herrin Regilinda« ihn dazu bevollmächtigt habe. (B. 31.)

Erst mit ihrem Hinschiede, der ums Jahr 958 (am 28. September) erfolgte, löste sich das Band, das die Geschicke unserer Stiftung der ausgezeichneten Frau unterworfen hat. Als Gemahlinn, Mutter und Ahnfrau von Fürsten und Fürstinnen, welche die Bewunderung und Liebe ihrer Zeitgenossen waren, denen die Gegenden unseres schweizerichen Vaterlandes viele Segnungen des Friedens, manche Stiftungen verdanken, die noch jetzt Städte und Dörfer zieren, verdient Regilinda im Andenken des Landes zu leben, aus dessen Mitte sie stammt. Ihre sterblichen Ueberreste birgt das Kloster Einsiedeln. Graf Adalrich liess seine Mutter nach ihrem eigenen Wunsche

in einer Kapelle beisetzen, die sie dort zu diesem Zwecke erbaut hatte. Herzog Herrmann war lange Jahre hindurch ein vorzüglicher Gönner des Klosters gewesen, Regilinda selbst hatte es reichlich beschenkt und mochte in Erinnerung an den verstorbenen Gemahl und aus Liebe zu ihrem Sohne sich jenen Ort zur Ruhestätte erwählt haben.

6. Aebtissinn Ermendrud.

Ums Jahr **1000.**

Mit dem Hinschiede Regilinda's schloss das erste Jahrhundert des Bestehens der Abtei. Nicht ohne Befriedigung mussten die Frauen des Stiftes auf diese Vergangenheit zurückblicken, da sich dasselbe in einer seines Ursprungs so würdigen Lage befand.

Nach diesem Zeitpunkte tritt seine Geschichte in völliges Dunkel zurück; während mehr als achtzig Jahren finden wir kaum den Namen einer Aebtissinn aufgezeichnet.

Und doch war dieser Zeitraum nicht ohne den grössten Einfluss auf Zürichs Entwicklung. Damals sah Alemannien die Regierung des trefflichen Herzogs Burkhard II. (Jahr 954—973), Regilinda's Sohn, durch sein Waffenglück in Italien Kaiser Otto dem Grossen so werth; die schöne und gelehrte Hedwig, seine Gemahlinn, welche die Dichter zu anmuthigem Preise ihrer Vorzüge begeisterte; die Herzoge Otto I. (J. 973—982) und Konrad (J. 982—987), durch Treue und Ergebenheit eine Hauptstütze des sächsischen Königshauses, und ihre Nachfolger bis auf den allzufrüh verstorbenen Herrmann IV. (J. 1030—1038)[79].

Die alte Pfalz auf dem zürcherischen Lindenhofe beherbergte oftmals in ihren Räumen ihre königlichen Eigenthümer. Otto der Grosse bei seinen, dreimal noch wiederholten Zügen über die Alpen, hat sie neuerdings besucht, vielleicht im Geleite seines Sohnes und Mitkaisers; dieser selbst zog im Jahr 980 über Zürich nach Italien; Erzbischof Egbert von Trier, im Gefolge Otto's II., brachte von jenem Zuge Reliquien der zürcherischen Heiligen mit nach Hause[80]. Von Kaiser Heinrich II. wissen wir, dass er in Zürich in den Jahren 1004 und 1018 die grossen Landtage versammelt hat, auf denen Fürsten und Vasallen die Lage des Reiches mit dem Kaiser beriethen, und beschworen, den Landfrieden gewissenhaft zu handhaben. Kaiser Konrad II. der Salier hat im August 1027 seinen Sitz daselbst aufgeschlagen, als er den Anhänger seines rebellischen Sohnes, Herzogs Ernst II., den Grafen Werner auf Kiburg, zu belagern kam.

Aber auf dieses Wenige beschränkt sich unsere ganze Kenntniss von Zürichs damaliger Geschichte, soweit schriftliche Aufzeichnungen jener Tage reichen. Kaum dass wir noch aus einigen Urkunden der Ottone und aus dem Gepräge seltener Münzen die Thatsache vernehmen, dass seit Herzog Burkhards I. Zeit ein kaiserlicher Markt und eine kaiserliche Münzstätte, den Herzogen von Alemannien verliehen, an den Ufern der Limmat bestanden. (B. 34-36.) Nur Ein grosses Denkmal entschädigt uns für dieses Stillschweigen der Zeitgenossen und legt beredtes Zeugniss ab von dem Leben, das um die zürcherische Burg waltete, und der Vorliebe ihrer Beherrscher für den aufblühenden Ort. An der Stätte, wo seit mehr als zwei Jahrhunderten die bescheidene Kirche der Chorbrüder stand, erhob sich in den dunkeln Dezennien, von denen wir sprechen, der mächtige Bau des grossen Münsters. Mit Bildwerken geschmückt, welche Otto I. im Glanze der kaiserlichen Krone zeigen

und den Sieg Herzogs Burkhard II. über Guido, Berengars Neffen, im Jahr 965 verherrlichen, gibt die Kirche uns selbst von ihrem Ursprunge Kunde. Burkhard II., wohl nicht ohne die Theilnahme seines grossen Lehnsherrn und Freundes, hat mit diesem Münster die Umgebungen der Pfalz in denselben Jahren geschmückt, in welchen seine Schwester Bertha ihren königlichen Sitz zu Neuenburg mit einem ähnlichen Bauwerke zierte. An Grösse, Gestalt und Formen sich gleichend, von der Hand desselben Meisters zeugend, sind die beiden Kirchen ein schönes Denkmal des edlen Geschwisterpaars. Würdig stellte sich nun die Kirche der Chorherren neben das herrliche Münster der Aebtissinn Hildegard [81]).

Wenden wir uns indessen zu Letzterm zurück, so würden uns — mit Ausnahme zweier unbedeutender Vergabungen aus den Jahren 963 und 964 (B. 32 u. 33.) — seine Schicksale völlig unbekannt bleiben ohne ein zierliches Geschenk, das die Frauen des Stifts in diesen Jahrzehenden empfangen haben. Der Verkehr mit Italien, an dessen Strasse Zürich lag, führte auch ihnen manche Gäste herbei, die im Kloster freundliche Aufnahme fanden. Einer derselben hat seinen Dank hiefür durch eine Gabe bezeugt, welche für die Beschenkten hohen Werth haben musste und jetzt noch das Auge des Betrachtenden durch die Kunstfertigkeit erfreut, die sich darin zeigt. Konrad, Archidiakon in Metz, hatte bei einer Reise nach Rom die Gastfreundschaft der Abtei in Zürich genossen. Als Zeichen dankbarer Erinnerung sandte er nach seiner Rückkehr in die Heimath der Aebtissinn Ermendrud und ihren Frauen einen Theil der Betrachtungen Gregors des Grossen über das Buch Hiob, ein Werk, welches sie sich gewünscht hatten. Er begleitete die schöne Pergamenthandschrift mit einem Briefe an die Aebtissinn, worin er der lehrreichen Gespräche rühmend erwähnt, die ihm Veranlassung zur Auswahl seines Geschenkes gegeben. Leider findet sich im Schreiben selbst die Zeit seiner Abfassung nicht angegeben; die Züge desselben lassen aber errathen, dass Ermendrud am Schlusse des zehnten oder im Anfange des folgenden Jahrhunderts der Abtei vorgestanden hat. (B. 37.).

7. Aebtissinn Irmengard.

(Jahr 1037–1045.)

In weniger glücklichem Lichte, als Ermendrud, erscheint ihre nächste, uns bekannte Nachfolgerinn, Irmengard.

Im Jahr 1037 wird zuerst ihr Name genannt. Ein Gütertausch zwischen Kundelo, vermuthlich einem Ministerialen der Aebtissinn, und dem Kloster wurde am 11. April jenes Jahres vorgenommen, in Gegenwart Irmengards, Ulrichs des Vogtes und Eberhards des Grafen: »im steinernen Hause in der Burg Zürich.« Die beiden letztgenannten Männer gehören den mächtigen Geschlechtern an, die oft in der Geschichte unseres Landes erscheinen; Ulrich (der Reiche) war vom Hause Lenzburg; Eberhard, der Graf von Nellenburg, der nachmals das Kloster Allerheiligen bei Schaffhausen gestiftet hat [82]). (B. 38.)

Irmengard bekleidete aber die Würde einer Aebtissinn schon zu Anfange des Jahres 1045 nicht mehr. Der Uebertretung des klösterlichen Gelübdes schuldig befunden, ward sie ihres Amtes von

König Heinrich III. entsetzt, wie uns eine Fürbitte belehrt, die Abt Berno von Reichenau bei dem in Zürich weilenden Könige im Januar 1045 für die Reuende einlegte. (B. 39.)

Bedauerlicher Weise ist dieses Schreiben des gelehrten Abtes die einzige Urkunde, die uns mit Bezug auf die Regierung Heinrichs III. über Zürich bekannt ist. Und doch hat gerade dieser König öfter, als keiner unter seinen Vorfahren, in der zürcherischen Pfalz geweilt und durch seine Verfügungen ohne allen Zweifel auf die Abtei, auf die Stadt und die Zukunft Beider aufs bedeutendste eingewirkt.

König Heinrich III. war mit Vorliebe dem alemannischen Lande zugethan. Von seinem Vater, Kaiser Konrad II., zum Herzoge daselbst eingesetzt, behielt er noch als König die Verwaltung des Herzogthums mehrere Jahre in eigner Hand; erst im Jahr 1045 übergab er dasselbe dem fränkischen Grafen Otto. Oft aber kehrte er auch nachher noch in das ihm lieb gewordene Land zurück. In den Jahren 1045, 1048 und 1050 hielt er sich in Zürich auf und beschenkte von da aus die schweizerischen Stifte Beromünster, Pfävers, Schennis, Cur mit Freiheiten und Gütern; im Jahr 1052 feierte er Pfingsten in Zürich, wohin italische Angelegenheiten ihn gerufen hatten; 1054 wurde ein grosser Reichstag ebendaselbst vom Kaiser gehalten und wichtige Reichsgesetze erlassen und schon 1055 besuchte Heinrich die Stadt wieder. Der Kaiser beging in Zürich das Weihnachtsfest und feierte an den nachfolgenden Tagen die Verlobung seines Sohnes Heinrichs IV. mit Bertha, der Tochter des italischen Markgrafen Odo von Susa. Damals sah Zürich Alles in seinen Mauern vereinigt, was der kaiserliche Hof und die reichen lombardischen Grossen an Pracht und Glanz aufzubieten vermochten, und nicht mit Unrecht prangte an seinen Thoren die stolze Aufschrift: „Nobile Turegum multarum copia rerum« (das edle Zürich, reich an vielen Dingen). [83]).

In jenen Jahren hat Heinrich III. die Kirche der Chorherren mit den Privilegien beschenkt, deren ein Bestätigungsbrief seines Enkels, Kaiser Heinrichs V., vom Jahr 1114 — die älteste kaiserliche Urkunde des Chorherrenstifts — erwähnt [84]). Und dass auch die Abtei sich der Huld des Kaisers zu erfreuen hatte und reichlich von ihm bedacht wurde, lehrt uns die Münzkunde. Markt, Zoll und Münze in Zürich, bisher ein königliches Lehen der alemannischen Herzoge (B. 34. 35. 36.), gingen unter Heinrich III. an das Frauenstift über, in dessen Besitz diese Rechte von nun an blieben. Die ersten Münzen, welche das Gepräge der Aebtissinn tragen, stammen aus der Zeit des ebengenannten Kaisers; herzogliche Münzen aus spätern Jahren sind unbekannt. Heinrich III. hat in verschiedenen Theilen des Reichs, wie schon seine Vorfahren diess gethan, bischöfliche und klösterliche Kirchen mit Markt-, Zoll- und Münzgerechtigkeit beschenkt; er hat sich den Stiftungen unseres Landes vielfach geneigt erwiesen, und für eine solche Begünstigung der zürcherischen Abtei mochten noch besondere Gründe sprechen. Es war sein stetes Bestreben, die Herzoge über Alemannien, welche er nach Reichsübung zu ernennen gezwungen war, von aller wirklichen Macht in dem Lande, von welchem sie den Titel führten, fern zu halten. Aus diesem Grunde war seine Wahl auf Grafen ferner Gegenden gefallen, und seine Herzoge fränkischen Stammes, Otto II. und Otto III., fühlten diess so wohl, dass sie selten oder nie, — recht im Gegensatze zum Kaiser, — in Alemannien erschienen [85]). Um so erklärlicher erscheint die Wahrnehmung, dass unter Heinrich III. jene bedeutende Veränderung eingetreten. Auch ohne schriftliche Kunde liefert sie den vollgültigen Erweis von seinem Geschenke an die Abtei, das freilich erst neuere Geschichtsforscher als von ihm

herstammend erkannt haben. Denn die Sage des Klosters liess später den Ursprung dieses wichtigen Rechtes auf den Stifter, Ludwig den Deutschen, zurückgehen. Ludwigs Namen trägt ein Verzeichniss der Zölle der Abtei an der Spitze, welches Magister Johannes Hering, Chorherr am Fraumünster, im fünfzehnten Jahrhundert aus ältern Quellen aufgezeichnet hat. (B. 40.) Derselbe Geistliche hat uns eine alte Beschreibung des Münzkreises hinterlassen, innerhalb welchem die Münze der zürcherischen Aebtissinn allein gangbar und keine andere Münze gültig sein soll. (B. 41.) Obschon wir nicht wissen, aus welchem Dokumente er diese Angabe entnommen hat, lässt sich doch an ihrem viel ältern Ursprunge nicht zweifeln; denn sie enthält noch keine Spur mancher anderer Münzrechte, welche innerhalb jenes Kreises schon vor Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aufgekommen waren, zur Zeit des Magisters bestanden und das ursprüngliche Münzrecht der Aebtissinn bereits wesentlich beschränkt hatten. Nach Herings Aufzeichnung hatte die Münze der Abtei im ganzen schweizerischen Alemannien, im Thurgau, Zürichgau und Aargau, soweit letzterer nicht burgundisch war, Geltung. Ausgenommen war nur der zwischen Murg und Bodensee liegende Theil des Thurgaues, wo seit der Mitte und dem Ende des X. Jahrhunderts der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz Münzrechte übten, und später, — erst seit Anfang des XIII. Jahrhunderts, — die Stadt Zofingen mit eigner Münze innerhalb ihrer Ringmauer.

Auf diese Weise trat die Abtei in ein wichtiges Erbe der alemannischen Herzoge im Lande diesseits des Rheins [86].

8. Aebtissinn Hedwig von Wolhusen.

(Ums Jahr 1080.)

Heinrich III., ein ebenso kräftiger als weiser Fürst, welcher der königlichen Macht in Deutschland und Italien das unbestrittenste Ansehen verschafft und in Zeiten allgemeiner Fehdelust den Landfrieden mit Nachdruck gehandhabt hatte, hinterliess bei seinem Tode, am 5. Oktober 1056, den königlichen Thron seinem noch unmündigen Sohne Heinrich IV.

Die Regierung dieses seines Nachfolgers führte für das Reich eine Epoche herbei, deren Bild ein düstres Gegenstück zur Geschichte desselben unter der Herrschaft Heinrichs III. bildet.

Der unstäte und leidenschaftliche Charakter des neuen Königs, der noch in jugendlichem Alter die Zügel der Regierung selbst ergriff, verdunkelte manche treffliche Eigenschaft, mit welcher er begabt war, und erweckte ihm unter Fürsten und Völkern zahlreiche Feinde. Der Ehrgeiz vieler Mächtigen, unter seinem Vater darniedergehalten, hatte nach dessen Tode wieder aufzuathmen begonnen und während Heinrichs Minderjährigkeit Spielraum und Nahrung gefunden. Mit unbeugsamer Strenge verfolgte Pabst Gregor VII., schon vor Besteigung des päbstlichen Stuhles, im Jahr 1073, die Seele des Kirchenregiments, sein Ziel einer Reform, die zu gänzlicher Unabhängigkeit der Kirche von jedem Einflusse der Laien führen sollte, eben dadurch aber die Hierarchie zur gleichberechtigten, ja höhern weltlichen Macht neben der kaiserlichen Gewalt erhob.

Aus dem Zusammentreffen dieser Kräfte entwickelten sich jene erschütternden Kämpfe, die Heinrichs IV. Regierungsjahre so traurig auszeichnen, und Deutschland während zwei Dezennien zum Schauplatz der wildesten Parteiungen, der blutigsten Fehden, eines Elendes machten, das mit gänzlicher Auflösung aller bürgerlichen und kirchlichen Ordnung zu enden drohte.

Alemannien zumal sah die Flamme des Krieges in seinen Gauen fürchterlich wüthen. Hier war der Hauptgegner Heinrichs, Rudolf von Rheinfelden, — jenem gegenüber am 5. März 1077 als König ausgerufen und von Pabst Gregor unterstützt, — Herzog gewesen; hier stritten zahlreiche und mächtige Anhänger beider Fürsten erbittert gegen einander, und während diese selbst ihren Kampf um den Königsthron meist im entfernten Sachsen führten und dort zu Ende fochten, blieb die Fehde um das Herzogthum Alemannien noch Jahre hindurch in aller Heftigkeit dauernd. Friedrich von Hohenstaufen war bei Rudolfs Abfalle von König Heinrich zum Herzog des Landes ernannt worden; wider ihn suchten Berchtold von Rheinfelden, des Gegenkönigs Sohn, und mit und nach demselben Berchtold von Zähringen, Rudolfs Eidam, Alemannien als Lehen dieses Letztern zu behaupten.

Was in unsern schweizerischen Gegenden während der zwanzig Jahre vorging, welche dieser hartnäckige und blutige Krieg erfüllte (J. 1077—1097), ist nur unvollständig bekannt. Im burgundischen Lande, wo Rudolfs eigener Grundbesitz und grosse königliche Lehen lagen, (er hatte auch dort als Herzog regiert), zählte er mehr Gegner, als Freunde. Die Bischöfe von Lausanne und Basel, die mächtigen Grafen von Oltingen und von Neuenburg, auf Rudolfs Obergewalt schon früher eifersüchtig, hielten zu König Heinrich. Im alemannischen Theile der Schweiz aber hatte der Gegenkönig zahlreiche Anhänger. Die Zähringer, im nahen Breisgau und Schwaben begütert, waren Landgrafen im Thurgau [87]). Mit ihnen stritten für Rudolf die Grafen von Kiburg, von Wülflingen, von Bregenz, von Montfort, und der Bischof von Cur aus dem Hause der Letztern. Ihnen gegenüber blieben Bischof Otto von Konstanz und Abt Ulrich von St. Gallen dem Könige Heinrich getreu. Getheilt war das Haus Nellenburg, das die Landgrafschaft im Zürichgau besass; Graf Burkhard und sein Bruder Ekkehard, Abt in Reichenau erklärten sich für Rudolf; Eberhard und Heinrich, ihre Brüder, im Jahr 1075 in einem Treffen in Sachsen gefallen, hatten zu Heinrichs tapfersten Freunden gehört. Zu diesem hielten unentwegt die Grafen von Lenzburg, welche das Landgrafenamt im Aargau und die Vogtei in Zürich besassen [88]).

Zürich selbst, in der Mitte der Streitenden gelegen, muss durch ihren Kampf mannigfach ergriffen und bedroht worden sein. Zur Zeit als Rudolf noch als Herzog über Alemannien regierte, mag er oft in Zürich seinen Sitz genommen haben; sein Vater, Graf Chuono von Rheinfelden, hatte da geweilt; seine burgundischen Besitzungen hielten ihn mehr, als frühere Herzoge, im Lande diesseits des Rheins fest; eine Chronik (freilich aus späterer Zeit) nennt Zürich die Hauptstadt seines Reiches. In seinem Kampfe gegen König Heinrich aber scheint die Stadt auf des Letztern Seite gestanden zu haben. Die Erinnerungen an Heinrich III., Widerwille der Geistlichen und Laien wider die päbstlichen Gebote, wohl auch der Einfluss der Lenzburger, mussten die Bevölkerung zu König Heinrich lenken. Als Rudolf nach seiner Erhebung zum Könige in Zürich erschien, fand er kalte Aufnahme daselbst, die Geistlichkeit stiess Verwünschungen wider ihn aus, und nur auf kurze Zeit fand seine (zweite) Gemahlinn, Adelheid, Schutz in Zürichs Mauern, während Rudolf im fernen Sachsen kämpfte; bald sah sie sich genöthigt, anderswo Zuflucht zu suchen [89]).

Dennoch ward Zürich dem Freund und Erben Rudolfs zugetheilt, als im Jahr 1097 der lange Streit um Alemannien beendigt wurde. Zwei Jahrzehnte beständigen Kriegszustandes hatten die Gegenden zu beiden Seiten des alemannischen Rheines mehr und mehr von einander getrennt; der Friedensschluss befestigte diese Trennung. Friedrich von Hohenstaufen erhielt den grössten Theil

des Landes nordwärts vom Rheine, wo die königliche Partei die Oberhand besessen, und den Herzogstitel. An Berchtold von Zähringen, dem der väterliche Besitz im Breisgau, das Erbe seiner Gattinn, Agnes von Rheinfelden, mit Rudolfs herzoglichem Ansehen in den Aargegenden und seine Landgrafschaft Thurgau, unabhängig von Friedrich, verblieben, wurde auch das dazwischen liegende Zürich als unmittelbares Lehen des Reiches überlassen. Das alte Herzogthum Alemannien war aufgelöst; Friedrichs Besitz hiess nun das Herzogthum Schwaben; das Land südwärts vom Rhein, von der Aare bis in die Nähe Zürichs und des Thurgaus, pflegte man jetzt, im Gegensatze zu Jenem, mit dem Namen Burgund zu bezeichnen [90]).

Inzwischen beschränkt sich auf diese kurzen Wahrnehmungen Alles, was uns über Zürich aus jener Zeit erzählt wird; nicht eine einzige urkundliche Aufzeichnung aus König Heinrichs IV. Tagen hat sich erhalten, die uns bestimmtern Aufschluss über das Schicksal der Stadt gäbe [91]). Um so mehr birgt vollkommnes Dunkel unsere Abtei. Die einzige Kunde, welche dieselbe berührt, entheben wir den Annalen des Stiftes Einsiedeln. Dort war in den ersten Jahren von Heinrichs Regierung Freiherr Selinger von Wolhusen, in seiner Jugend ein tapfrer und vielerprobter Kriegsmann, der verwirrungsvollen Zeit und des Weltlebens satt, mit drei Söhnen ins Kloster getreten und stand demselben von 1070 bis 1090 als Abt vor. Gleichzeitig mit ihm hatte auch seine Gattinn Hedwig einen ähnlichen Entschluss gefasst. Sie hatte im zürcherischen Frauenstift den Schleier genommen und soll hier mit grossem Ruhme die Würde einer Aebtissinn bekleidet haben. So erzählen die Jahrbücher von Einsiedeln. [92])

Die Regierung Hedwigs, der ersten Aebtissinn nach Hildegard und Bertha, deren Familie wir kennen, muss sonach gerade in die Zeit des grossen Kampfes um Alemannien fallen, von dem wir gesprochen.

9. Aebtissinn Mechthild von Tirol.

(Jahr **1145—1153.**)

Durch den Frieden von 1097 war Zürich unter die Botmässigkeit Berchtolds II. von Zähringen gekommen, in allem Lande von den Ufern der Aare bis zum Bodensee der gewaltigste Herr. Im Andenken an die einstige Herzogswürde seines Vaters über Kärnthen und als Erbe der rheinfeldischen Fürsten behielt auch er den Titel eines Herzogs. Ihm folgte im Jahr 1111 sein ältester Sohn Berchtold III. und nach dessen frühem Tode 1122 der zweite Sohn, Konrad, im Besitze der Gewalt. Wenige Jahre später eroberte dieser auch die Gegenden westwärts der Aare zwischen dem Jura und den Alpen, deren grosse Dynasten die Oberhoheit seines Vaters nie anerkannt hatten, und nannte sich nun Herzog von Zähringen und von Burgund [93]). Zur Zeit seiner Herrschaft treffen wir wieder auf die ersten urkundlichen Spuren der zürcherischen Geschichte, wie insbesondere auch der Abtei.

Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts stand dieser letztern als Aebtissinn Mechthild von Tirol vor. Geboren aus dem gräflichen Geschlechte dieses Namens, muss Mechthild nicht ohne Ansehen und Glanz die Abtei verwaltet haben. Eine alte Nachricht schreibt ihr die Erbauung eines Kreuzganges beim Kloster zu.

Wirklich stellte auch ein Bild in demjenigen Theile des alten Kreuzganges, welcher im Jahr 1617 abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wurde, die Aebtissinn selbst dar, vor der heiligen Fides knieend, und die Ueberreste des unter ihr ausgeführten Werkes zeigen noch heute seine Bedeutung. Das Gewölbe, unter welchem man in den jetzigen Kreuzgang vom Amthause her eintritt, die Bogenstellungen der Wand, längs welcher man zur Kirche hinschreitet, mit den zierlichen Knäufen ihrer Pfeiler, rühren aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts her. Ohne Zweifel gehörten sie dem von Mechthild erbauten Kreuzgange an, welcher drei Seiten des Vierecks in derselben Bauart umschloss; der vierte, längs der Kirche selbst hinführende Gang behielt seine ursprüngliche aus Hildegardens Zeit herrührende Gestalt, die wir jetzt noch erblicken. Um dieselbe Zeit, vielleicht wenige Jahre später, führten die Chorherrn am Grossmünster, wetteifernd mit der Abtei, ihren neuen Kreuzgang auf, der sich bis zu unsern Tagen erhalten hat, und übertrafen noch an Kunst und Reichthum der Formen denjenigen der Frauen, soweit dessen Reste ein Urtheil gestatten. [94]).

Es ist aber jenes Werk nicht das einzige, welches der Aebtissinn Mechthild seinen Ursprung verdankt; ein grösseres hat sie, wenn nicht selbst vollendet, so doch in grossartiger Weise begonnen: den gegenwärtigen Chor der Fraumünsterkirche. Die Erbauung desselben hat, wie die Formen des Gebäudes selbst zeigen, um die nämliche Zeit stattgefunden, in welcher jener Kreuzgang entstanden ist, und nicht lange nachher hören wir von einer neuen Weihung der Kirche und ihres Hauptaltars. Am 10. September 1170 hat Bischof Otto von Konstanz diese zweite Klosterweihe vorgenommen. (B. 47.) Damals war der von Mechthild begonnene Kirchenbau bis zur Vollendung des Chors fortgeschritten; aber es bedurfte noch eines vollen Jahrhunderts, ehe das Unternehmen durch die Entstehung der übrigen Theile der jetzigen Kirche seinen glücklichen Abschluss fand.

Mitten in dieses friedliche Aufblühen der Abtei unter Mechthilds Regierung fiel indessen ein Ereigniss ganz andrer Art, welches zwar mehr die Stadt Zürich, als die Abtei, betraf, aber dennoch auch für letztere nicht ohne Folgen blieb. Im Jahre 1146 war zwischen Herzog Konrad von Zähringen und dem hohenstaufischen Königshause Misshelligkeit ausgebrochen. Auf den Wink König Konrads überzog sein Neffe, Herzog Friedrich III. von Schwaben — nachmals Kaiser Friedrich der Rothbart — den Zähringer mit Krieg. Mit Blitzesschnelligkeit eroberte er die festesten Plätze seines Gegners und nahm und brach selbst die starke Burg Zähringen. Auch Zürich wurde dem Herzoge Konrad entrissen; die Nachricht von der Fehde beider Fürsten nennt vorzugsweise diese Stadt unter den Eroberungen Friedrichs — die einzige kriegerische Einnahme, von welcher ihre Geschichte überhaupt meldet. Als eine Aussöhnung der Streitenden erfolgte, erhielt Herzog Konrad seine meisten Besitzungen wieder. Nur Zürich, in welches der Sieger eine Besatzung gelegt, machte eine Ausnahme; der König gab die Vogtei der Stifte und der Stadt an Zähringen nicht zurück, sondern liess sie wieder in seinem Namen durch die lenzburgischen Grafen verwalten, die schon früher dieses Reichsamt besessen, es aber unter den Herzogen Berchtold und Konrad von diesen zu Lehen empfangen hatten.

Die Urkunden der Abtei, in welchen Aebtissinn Mechthild genannt ist, zeigen diese Unterbrechung der zähringischen Herrschaft. Zweimal erscheint in denselben der Name unserer Aebtissinn: in den Jahren 1145 und 1153. Am 5. Oktober 1145 war sie anwesend, als ein zürcherischer Bürger, Otto vom Neumarkte, einen Weinberg in Zollikon als Eigenthum an die Abtei übergab,

um es von dieser als Lehen gegen einen jährlichen Zins wieder zu empfangen. Die Schenkung ging auf dem Grundstücke selbst vor sich. Im Geleite der Aebtissinn und ihrer Frauen erschienen ihre Meier von Hottingen, von Rümlang, von Mur und von Stadelhofen. Auch Heinrich, der Probst am Grossmünster, mit mehreren Chorherrn war zugegen. Die Urkunde, die uns davon Kenntniss gibt, gehört zu den merkwürdigern unserer heimatlichen Geschichte. Sie enthält die Namen vier zürcherischer Geschlechter, die aus Meiern der Abtei zu ritterlichen Dienstmännern erwachsen, im dreizehnten und zum Theil noch im vierzehnten Jahrhundert zu den angesehenern der Gegend gehörten; sie bietet das früheste Beispiel des Anbaues von Wein an den Ufern unseres Sees dar und enthält auch die einzige, uns bekannte Spur der Herrschaft Herzog Konrads über Zürich. [95] (B. 45.)

Später wird dieses Letztern nicht mehr gedacht. Aebtissinn Mechthild hatte von dem alten Besitzthum des Klosters, dem Forste Albis, ein Grundstück an den Grafen Wernher von Baden, vom Hause Lenzburg, zur Benutzung überlassen, der von diesem Besitz alljährlich einen Zins und ein Hirschfell an die Abtei zu überlassen versprach. Am 30. Mai 1153 stellte der Graf in der kaiserlichen Pfalz auf dem Lindenhofe, wo er als Reichsvogt über Zürich sass, seine urkundliche Erklärung aus, umgeben von einer Versammlung, die aus seinem Bruder Chuono, Adalbert, einem Ahnen König Rudolfs von Habsburg, den Freien Walter von Rothenburg und Walter von Eschenbach, aus dreien seiner Dienstleute, einer grossen Anzahl zürcherischer Bürger und den Meiern der Abtei bestand. Unter den Bürgern erblicken wir — zum ersten Male — die städtischen Beamten der Aebtissinn: Heinrich den Richter, Rudolf den Münzer und Rudolf den Zoller, und neben ihnen die Träger anderer der ältesten städtischen Geschlechtsnamen. (B. 46.)

Graf Wernher, gleich seinen Vorfahren und Verwandten ein treuer und tapferer Anhänger der Hohenstaufen, im Jahr 1140 unter König Konrads Fahnen vor Weinsberg, später von Kaiser Friedrich mit der Markgrafschaft Ankona belehnt, vereinigte mit seiner reichsvögtlichen Gewalt über Zürich auch das Amt eines Grafen im Zürichgau. Als er am 3. April 1159 im kaiserlichen Heere in Italien vor Crema umkam, gingen seine Aemter auf seinen Bruder Chuono, dann auf einen dritten Bruder, Arnold, über.

Im Jahr 1173 aber starb der lenzburgische Stamm aus und die Lehen desselben fielen an den Kaiser zurück, der auch einen grossen Theil des Eigengutes der Lenzburger erbte. Kaiser Friedrich übertrug nun die gräflichen Rechte im Zürichgau an den Grafen Albert von Habsburg; die Vogtei über die Stadt und Stifte Zürich aber an den Nachfolger der frühern zähringischen Fürsten. Berchtold IV., Herzog Konrads Erbe in den burgundischen Landschaften, wo er 1177 das üchtländische Freiburg gründete, ein tapferer Waffengenosse des Kaisers in den italischen Feldzügen, war gerade im Zeitpunkte des Erlöschens der Lenzburger in besonderer Gunst bei Friedrich. Von diesem erhielt er jenes Besitzthum seines Vaters wieder und brachte es auf seinen Sohn Berchtold V. [96]

Aebtissinn Mechthild, die zur Zeit jener lenzburgischen Vögte der Abtei vorstand, hat diesen zweiten Uebergang Zürichs unter die Zähringer wohl nicht mehr gesehen. Wir finden schon 1170 bei der Weihung des Münsters ihren Namen nicht mehr erwähnt. Nur das Jahrzeitbuch des Klosters gedenkt ihrer am 29. März, als an ihrem Todestage, und am 5. Oktober als am Tage der heiligen Fides, ihrer Schutzpatroninn, zu deren Ehren sie eine besondere Stiftung gemacht hatte [97].

Nach Aebtissinn Mechthild ist bis zum Schlusse unseres Zeitraums die Reihe ihrer Nachfolgerinnen völlig unbekannt, ungeachtet aus den vierzig Jahren zähringischer Vogtei, unter welcher Zürich nun stand, manche Kunde theils über die Stadt, theils über die Abtei sich erhalten hat.

Herzog Berchtold IV. —, in seinen vögtlichen Rechten noch neu, — war in den Jahren 1177 und 1180 in Zürich; beide Male beschäftigten ihn Angelegenheiten des Chorherrnstifts. Er hatte einen Geistlichen zum Leutpriester derselben ernannt; auf die Vorstellungen des Probstes und der Brüder, sowie der Bürger Zürichs stand er von dieser Ernennung ab, die er irrthümlich vorgenommen habe, und anerkannte das Recht der Stift, unabhängig von seiner Gewalt jene Stelle nach freier Wahl zu besetzen. Der Herzog liess seinen ersten Beschluss am 2. Juli 1177 in einer grossen Versammlung vorlegen, die in der St. Nikolauskapelle des Fraumünsterstifts abgehalten wurde und in welcher die Geistlichen und Ministerialen der Abtei ebenfalls erschienen (B. 48.) [98].

Bedeutender, als seine Regierung, ward diejenige seines Sohnes und Nachfolgers, Herzog Berchtolds V., für Zürich. Wie alle seine Vorfahren ein Beschützer und Freund der aufblühenden Städte, durch sein im Jahr 1191 gegründetes Bern berühmt geworden, hat Herzog Berchtold V. auch der Reichsstadt an der Limmat besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das bezeugen die Urkunden unserer Stifte, Zürichs älteste Gesetze und der Nachdruck, mit welchem der Herzog selbst von seiner Gewalt über Zürich spricht.

Am 6. Dezember 1186 folgte Berchtold V. seinem Vater in der Regierung. Schon im folgenden Jahre besuchte er Zürich. Auf Fürbitte des Bischofs entsprach er am 29. August 1187 dem Anliegen des Probstes und der Chorherrn in Zürich, erneuerte ihnen die Zusicherung freier Wahl eines Leutpriesters durch sie selbst, und bestimmte die Einkünfte dieses Amtes. Es geschah diess in Gegenwart aller Geistlichen des Stifts und der Abtei, vieler Edlen und Bürger von Zürich, sowie einer grossen Menge von Bewohnern der Stadt und ihrer Umgegend, vermuthlich in der Stiftskirche kirche selbst. (B. 49.).

Eine noch umfassendere Verfügung traf der Herzog später mit Bezug auf die Abtei. Nach angehörtem Rathe oder Urtheil aller Dienstleute derselben erliess er am 27. März 1210 auf seiner Veste Burgdorf einen Beschluss, wodurch der Abtei alle Freiheiten, wie sie dieselben einst von König Ludwig empfangen habe, in vollem Umfange bestätigt, zugleich aber ausführlich festgesetzt wurde, wie es mit Verwaltung ihrer Güter und Lehen gehalten werden solle; die erste allgemeine Anordnung hierüber, die uns bekannt ist. (B. 51.). »Wenn übrigens von Nutzens oder Noth willen — fügt der Herzog bei — irgend etwas gegen unsere Vorschrift geschähe, so soll diess nur mit verständigem Rathe und unter eidlicher Bezeugung ehrbarer Leute, dass es so dienlich sei, stattfinden. Auch soll das Geschehene, damit es nicht später ungültig werde, niedergeschrieben und mit dem Siegel der heiligen Märtyrer, wie mit demjenigen des Reichsvogtes besiegelt werden.« Diese Vorschrift, durch die Erfahrungen der vorhergegangenen Zeiten wohl als nothwendig erwiesen, enthält die älteste Spur des Siegels der Abtei, aus welchem nachmals das städtische Siegel erwachsen ist [99].

Den beiden erwähnten Beschlüssen für die zürcherischen Stifte hat Berchtold V. noch andere folgen lassen. Der Richtebrief von Zürich, unser ältestes Gesetzbuch, erwähnt, dass er die Amtsleute und Dienstmänner der Gotteshäuser von Entrichtung der städtischen Reichssteuer frei sprach

(weil die Stifte selbst Reichsdienst leisteten). Aber auch das städtische Gemeinwesen hatte sich seiner Vorsorge zu erfreuen. Ihm verdankt Zürich die erste Gründung eines Spitals; ihm eine Erneuerung der Satzungen, von denen eine gegenwärtig noch zu den eigenthümlichsten Vorschriften unseres Rechtes gehört [100]).

Wie aus diesem Allem hervorgeht, legte der Herzog grossen Werth auf Zürichs Besitz. Seine beiden Urkunden von 1187 und 1210 sprechen diess aus. Mit grosser Umständlichkeit nennt er sich darin als »von Gottes und des Kaisers Gnade gesetzlicher Vogt, öffentlicher Richter, nämlich Kastvogt, in Zürich«, »mit kaiserlicher Vollmacht, wie unsere Vorfahren, über das ganze Zürich gesetzt.« Mit besonderer Willfährigkeit gestattet er dem Chorherrnstifte, für die von ihm gegebenen Briefe die kaiserliche und päbstliche Genehmigung nachzusuchen. Es ist als läge in diesen Ausdrücken eine feierliche Erinnerung an den frühern Ursprung seiner Rechte, welche durch den vorübergehenden Verlust unter Herzog Konrad wohl gestört, aber nicht aufgehoben worden seien.

Ohne Zweifel wäre diese Gewalt des Herzogs aus dem erblichen Reichsamte, als welches er sie bezeichnet, allmälig zu selbstständiger Fürstengewalt erwachsen und Zürich zur zähringischen Landstadt geworden, wenn Berchtolds Stamm sich fortgesetzt hätte. Als aber der Herzog am 18. Februar 1218 ohne männliche Nachkommen starb, nahm König Friedrich II. die Vogtei über Zürich zu Handen des Reiches auf und begründete dadurch eine unabhängige Entwicklung der Stadt und beider Stifte unter dem unmittelbaren Schutze des Königs. (B. 59.).

Bis zu diesem Wendepunkte von Zürichs Geschichte finden wir indessen noch einige Dokumente unserer Abtei. Die von Berchtold V. erlassene Verordnung kam kurz nach des Herzogs Beschluss zu voller Wirksamkeit. Der Meier auf dem Hofe des Klosters zu Horgen hatte sich einen Eingriff in die Rechte der Aebtissinn erlaubt. Am 20. Juli 1210 wiesen ihn dafür die Aebte von Einsiedeln und Rheinau, als vom Erzbischof bestellte Richter, zur Ordnung und sprachen zu Gunsten der Aebtissinn und ihres Convents, die sich auf König Ludwigs Brief, auf die Entscheide ihres Hofgerichtes und ausdrücklich auf Herzog Berchtolds Erlass berufen hatte. (B. 55.) Weniger schnell beendigte sich ein Streit der Abtei mit Mächtigern. Graf Ulrich von Kiburg und sein Lehensmann, Rudolf von Rapperswil, weigerten sich, das Mitrecht der Aebtissinn auf den Kirchensatz zu Rümlang und den Geistlichen anzuerkennen, welchen sie zu der Pfründe präsentirt hatte. Ungeachtet ein erzbischöfliches Gericht für die Aebtissinn sprach, den Abt von Kappel und den Probst in Zürich, Rudolf von Hottingen, mit Einsetzung jenes Geistlichen beauftragte und kirchliche Strafen gegen die Widerspenstigen verhängte, gaben sich die stolzen Herrn doch nicht zur Ruhe. Erst im Jahr 1212 brachte ein von Pabst Innocenz III. ernanntes Gericht, an dessen Spitze Bischof Arnold von Cur stand, eine Vermittlung zu Stande. Die Aebtissinn musste auf ihren Antheil am Patronate in Rümlang verzichten; dagegen traten ihr die Gegner die Zehnten von Seebach, Rekenholz und Binz, die zur Pfründe gehörten, zu Handen der Abtei ab, vorbehalten den lebenslänglichen Genuss derselben durch den, nun beiderseits anerkannten Geistlichen Heinrich. In diesem Erkenntnisse ist der Name einer Aebtissinn A. angedeutet, aber leider nicht vollständig genannt. (B. 53. 54. 56.) [101])

Unter allen Schriften der Abtei aus jenem Zeitpunkte ist indessen keine so bemerkenswerth, wie ein damals aufgesetztes Verzeichniss der Einkünfte, die zum Hofe ihrer Kirche St. Peter gehör-

ten. (B. 57). Nicht nur gibt dasselbe einen Ueberblick jenes ausgedehnten Besitzthums und wiederholt für die Abtei im Allgemeinen die Vorschriften Herzog Berchtolds V., sondern wir finden darin auch manche andere Andeutung über das damalige Zürich und seine Umgebungen. Die Kirche St. Stephan, der Abtei zugehörig, wird zum ersten Male genannt. Ein Thal, gelegen zwischen Leimbach und Friesenburg, wird der Kirche St. Peter zugewiesen, und auf dem Sarge der Heiligen, die man dorthin getragen, haben beeidigte Zeugen beschworen, dass die Grenze dieses Besitzthums gegen die Veste Uetelenburg — die einzige urkundliche Erwähnung dieses Schlosses [102]) — bis zu dem Felsen sich erstrecke, auf welchem die Reliquien niedergelegt worden. In Zürich bezieht noch der Landgraf Einkünfte für sein Gericht, und der Herzog wird daselbst mit grossem Pompe empfangen. Den römischen König pflegte die Stadt mit dem Schall aller Glocken, unter Vortritt der Aebtissinn und ihrer Geistlichen, des Probstes mit den Chorherrn und der Mönche aller Orden zu begrüssen und allererst zum Frauenmünster zu geleiten. Feierlich war auch der Empfang des Herzogs; unsere Urkunde bezeichnet das Grundstück, aus dessen Ertrage die Abtei die Kosten seiner Aufnahme zu bestreiten habe. Es war das nämliche, das am Sonntage der Palmen die Zweige zur Ausschmückung ihrer Kirche zu liefern hatte [103]).

II. Das Kloster.

So lückenhaft unsere Kenntniss von den äussern Schicksalen der Abtei während der mittlern Jahrhunderte ist, von denen wir handeln, so gänzlich verborgen bleibt unserm Blicke fast Alles, was damals innerhalb ihrer Mauern vorging, ungeachtet das klösterliche Leben gerade in jener Zeit einen so grossen Einfluss auf die Völker übte und selbst die unvollständige Geschichte unserer Stiftung schliessen lässt, wie dieselbe für ihre Umgebungen bedeutend gewesen.

Karl der Grosse hatte die Klöster und kirchlichen Stifte seines Reiches zu Pflanzschulen eines geistigen und wissenschaftlichen Strebens erhoben, denen manche schöne Früchte der Bildung entsprossten, und trotz der kriegerischen Verwilderung der Zeit, welche kurz nach ihm begann, blieben die unter seiner Regierung begründeten Anstalten auch nachher lange noch segensreich wirksam; der Antrieb, welchen er gegeben, überdauerte sein Dasein. Im südlichen Alemannien stand noch unter seinen spätesten Enkeln St. Gallen in voller Blüthe. Aus der Schule dieses Klosters gingen zur Zeit der letzten Karolinger eine grosse Anzahl ausgezeichneter Männer hervor, und sie behauptete diesen Ruhm noch durch ein volles Jahrhundert. Als Otto der Grosse im Jahr 972 St. Gallen besuchte, brachte er selbst den trefflichen und gelehrten Mönchen, die er dort versammelt fand, den Tribut seiner Achtung dar, während sein Sohn und Mitkaiser sich die reiche Bibliothek des Klosters öffnen liess und ihre Schätze begierig durchmusterte.

In einer spätern Zeit änderte sich allerdings dieses Verhältniss. Wissenschaft und Kunst geriethen auch in den Klöstern (mit wenigen rühmlichen Ausnahmen) in Verfall, nachdem sie unter der Weltgeistlichkeit sich schon früher verloren und einem rohen und sinnlichen Wesen Platz gemacht hatten. Allein nichtsdestominder blieb die Achtung, in welcher jene Gemeinschaften standen und der Einfluss, den sie auf die Gemüther hatten, dauernd und eingreifend. Je mehr die Welt in einem kriegerischen, zerrissenen und ganz nur äusserlichen Gewalten anheimgefallenen Treiben

aufzugehen schien, um so stärker wurden Viele von dem Bedürfnisse ergriffen, für ihr inneres Leben eine Zufluchtsstätte zu suchen. Sie fanden dieselbe in den Klöstern und so gestalteten sich diese zu Mittelpunkten, — wie früher des wissenschaftlichen, — so nun vorzugsweise des religiösen Lebens der Zeit, die in dieser Rücksicht ein tiefe und wohlthätige Einwirkung auf ihre Umgebungen hatten. So finden wir sie in Deutschland, als unter Heinrich IV. der Kampf zwischen Kaiser und Pabst das Reich in Flammen gesetzt hatte, als Männer der höchsten Stände in aussergewöhnlicher Zahl der Welt entsagten und allein in Alemannien das neue Kloster Schaffhausen, das benachbarte St. Blasien und Hirschau und die übrigen ältern Stifte die Menge der Zuströmenden nicht fassen konnten; so finden wir sie grossentheils auch noch im zwölften Jahrhundert, als ein Bernhard von Clairvaux und viele andere auf ihre Zeitgenossen gewaltig einwirkende Persönlichkeiten aus klösterlichen Mauern hervorgingen. Freilich erhoben sich daneben auch schlimmere Keime. Die Beschränkung aller wissenschaftlichen Thätigkeit auf das Gebiet unfruchtbarer theologischer Erörterungen, der Mangel der Bildung bei einem grossen Theile der Klostergeistlichen, die rohen Sitten, die Viele unter ihnen aus ihrem frühern weltlichen Stande mitbrachten und nicht mehr abzulegen vermochten, die Uebertragung von Abtstellen an Laien, welche sich nur um die Einkünfte der Stiftungen, nicht aber um diese selbst zu bekümmern pflegten, brachten viele Klöster um jede verdienstliche Wirksamkeit. Mit Recht mochten also auch sie unter den Angriffen zu leiden haben, die allmälig von einfachen, aufrichtig gläubigen Gemüthern, von streng gesinnten Eiferern, wie von freien Denkern und der erwachenden weltlichen Gelehrsamkeit gegen das Verderben der Kirche gerichtet wurden, und besonders in unsern schweizerischen Gegenden nicht ohne Anklang blieben.

Von diesen allgemeinen Zuständen lassen sich manche Spuren für die geistlichen Stifte Zürichs finden.

Zur Zeit König Karls des Dicken, als mit berühmten Freunden der Zürcher Ratpert als Geschichtschreiber und Dichter das Kloster St. Gallen, der Priester Berold unsere Abtei zierte, bestand an dieser die Schule, welcher die Tochter Bischof Salomons ihre treffliche Erziehung verdankte. Der Einfluss von Fürstinnen wie Regilinda, wie Adelheid, die durch ihr Wissen ausgezeichnet war, wohl auch der Herzoginn Hedwig, kann der Abtei in geistiger Beziehung nur förderlich gewesen sein. Dass die Kenntnisse Ermentruds und ihrer Frauen sich nicht auf die Muttersprache und den Psalter beschränkten, geht aus dem ehrenden Briefe Konrads von Metz hervor. Rudolf, der Priester von Zürich, der um die Mitte des eilften Jahrhunderts in vorgerücktem Alter in Rheinau sich als Mönch aufnehmen liess und sein Kloster mit einer Erklärung der Psalmen beschenkte, und der Dichter Amarcius, welcher um dieselbe Zeit für seine Schüler in Zürich ein Lehrbuch und selbst ein griechisches Lesebuch schrieb, mögen der Schule des Chorherrenstift eher, als der Abtei, angehört haben; immerhin zeigt ihr Beispiel, dass auch damals noch die Wissenschaft in Zürich ihre Jünger zählte [104]). Nach ihnen aber verschwinden alle Nachrichten auf lange; nur was von Hedwig von Wolhusen gemeldet wird, erinnert daran, dass auch unsere Abtei unter die Orte gehörte, in welchen Friedensbedürftige unter den Stürmen der Welt Ruhe fanden.

Dagegen wird uns leider nicht berichtet, in welchem Verhältnisse unsere beiden Stifte zu den Bewegungen standen, die Zürich und seine Umgebungen im zwölften Jahrhunderte auf dem kirchlichen Gebiete erregt und tief ergriffen haben. Als Arnold von Brescia, der kühne Gegner der

römischen Hierarchie, in Zürich eine Zuflucht fand und durch Beispiel und Lehre wider die Verderbnisse der Geistlichkeit, die weltliche Herrschaft des Pabstes und geistlicher Würdenträger, den Reichthum uud die Pracht der Kirchen und Klöster wirkte, fand er bei Hohen und Niedrigen vielfach Eingang, zumal in den Gebirgsthälern der deutschen Schweiz, wo hergebrachte Einfachheit des Glaubens und der Sitte den sich mehrenden Ansprüchen und künstlichen Lehren des Pabstthums entgegenstand [105]) Wie sich aber Zürichs Geistlichkeit zu diesen Erscheinungen verhielt, wird nicht erzählt. Der Aebtissinn, als Inhaberinn wichtiger Hoheitsrechte, konnten Arnolds Lehren kaum willkommen sein; der Geist der Unabhängigkeit, den dieselben in der Bürgerschaft, wie in allen Angehörigen der Abtei, wecken mussten, war nur geeignet, den ruhigen Besitz dieser letztern zu beeinträchtigen; den stillen Frieden der Klosterfrauen mochte der Feuereifer des Reformators seltsam erschüttern. Andere Geistliche dagegen müssen Arnolds Sache günstig gewesen sein. Bischof Herrmann von Konstanz, der über die Duldung desselben in seinem Sprengel die Vorwürfe des heiligen Bernhard empfing, wird unter seinen Untergebnen manchen Gleichgesinnten gezählt und die Erinnerungen an die Zeiten Heinrichs IV. vielfach nachgewirkt haben. Wie damals die Geistlichkeit mit freierm Sinne sich zur kaiserlichen Partei gehalten, so war sie auch nun der Lehre gewogen, welche dem päbstlichen Einflusse entgegenstand.

Wie dem aber auch sei, der allgemeinen Entwicklung der Kirche konnte sich Zürich nicht entziehen. Als Arnold die Gegend verliess, um sein Werk in Rom selbst fortzusetzen, als sein gewaltigster Gegner, der heilige Bernhard, selbst in Deutschland erschien, durch Predigten und Wunderthaten den neuen Lehren entgegenzuwirken, und hiebei auch Zürich besuchte [107]), als wenige Jahre später Kaiser Friedrich I. durch Arnolds Auslieferung an die päbstliche Gewalt sein Bündniss mit dieser besiegelte, da nahmen die kirchlichen Dinge am diesseitigen Fusse der Alpen denselben Gang wie überall, mochten auch einzelne Nachwirkungen jener reformatorischen Bestrebungen später noch fühlbar bleiben [106]).

Das sich mehrende Eingreifen der päbstlichen Autorität in alle kirchliche Angelegenheiten wird um diese Zeit deutlich sichtbar. In Herzog Berchtolds Briefe für das Chorherrenstift vom 29. August 1187 ist die päbstliche Bestätigung vorbehalten, und im folgenden Jahre erhielt wirklich das Stift seinen ersten päbstlichen Schutz- und Bestätigungsbrief von Clemens III.; durch die Bulle von Innocenz III. vom Jahre 1206 wird der zürcherische Spital dem römischen Stuhle zinsbar; im Streite der Abtei mit dem Grafen von Kiburg und Rapperswil um die Pfarre Rümlang erscheint 1212 das erste urkundliche Beispiel einer obersten päbstlichen Gerichtsbarkeit in zürcherischen Angelegenheiten.

Den sich mehrenden Reichthum der geistlichen Stifte bezeugt die ganze Geschichte der Abtei während unseres Zeitraums; am Schlusse desselben die kostbaren Bauwerke, welche Aebtissinn Mechthild und kurz nachher die Chorherren am Grossmünster ausführten.

Im Kirchendienste insbesondere nehmen wir die steigende Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien war. Die Einweihungsurkunde des Klosters vom Jahr 1170 zählt nicht nur Reliquien von Christus selbst, der Jungfrau Maria und den Aposteln, sondern auch solche vieler Heiligen als im Hauptaltar der Kirche befindlich auf. Die Altäre hatten sich in der Abteikirche vermehrt und auch in besonderen Kapellen waren manche errichtet worden. Ausser dem hohen oder Frohnaltar im Chor des Frauenmünsters bestanden am Schlusse des zwölften Jahrhunderts wenigstens noch vier

Altäre in oder um die Kirche: derjenige der heiligen Fides, gestiftet durch Aebtissinn Mechthild von Tirol, zur rechten Seite am Eingange in den Chor; ein Altar des heiligen Martin, ebenfalls in der Kirche; der Altar der heiligen Jungfrau, in der Kapelle im Erdgeschosse des südlichen (alten) Thurmes der Kirche; und der Altar des heiligen Nikolaus, in der Kapelle neben diesem Thurm am Kreuzgange gelegen [108]).

Auch die Zahl der bei Abtei angestellten Geistlichen hatte sich allmälig beträchtlich vermehrt. Im zehnten Jahrhundert finden wir zwar keine Geistlichen genannt, die mit Bestimmtheit als der Abtei angehörig bezeichnet würden. Liutingus, welcher die Urkunde Herzog Burkhards schrieb (B. 24.), und der Diakon Vuicharius, sein Stellvertreter (B. 26.), gehörten dem Chorherrenstifte an; Eberhard, der im Jahr 963 u. 964 den Titel des Kanzlers trägt (B. 32 u. 33.), war ihr Dekan. In dieser Würde war er kaiserlicher Kaplan und mochte mit besonderem Stolze sich auch Kanzler Otto des Grossen nennen. Die Presbyter Uto in Altorf und Engilbolt in Mur (Jahr 955 u. 963. B. 31 u. 32.) hingegen hatten Pfründen der Abtei, und Reginbolt, der im Jahr 946 die Verhandlung vor der Kirche St. Peter niederschrieb (B. 27.), mag deren Leutpriester gewesen sein. Im eilften Jahrhundert wird nur Adelhardus erwähnt. (B. 38.). Zahlreicher hingegen finden wir gleich nach Aebtissinn Mechthild den Chor des Fraumünsters besetzt. Im Jahr 1177 erscheinen nicht nur die Leutpriester Arnold von St. Peter und Rudolf an der Abtei (B. 48.), sondern kurz darauf 1187 neben Rudolfs Nachfolger, Konrad, auch »alle Chorherrn der Abtei«. (B. 49.). Mit den Stiftsfrauen und den Kaplanen vereinigt, bilden diese zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts den »Convent der Abtei«. Die, anfänglich kleinere Zahl der Chorherrenpfründen belief sich bereits im Jahr 1230 auf sieben; der Kaplaneien waren damals drei, alle wohl schon im zwölften Jahrhundert entstanden. In den ältesten Jahrzeitstiftungen wird stets der drei Kaplane gedacht, wovon einer den Altar des heiligen Niklaus in der Kapelle beim Fraumünster, ein anderer den Altar des heiligen Jakobus im Siechenhause an der Sihl im Sprengel der Peterskirche zu bedienen, der dritte bei feierlichen Gelegenheiten das Rauchfass der Abtei zu tragen hatte [109]).

Von diesen besondern Feierlichkeiten mag uns diejenige ein Beispiel geben, welche, von Aebtissinn Mechthild verordnet, alljährlich am St. Fidestage (6. Oktober) stattzufinden pflegte. Am Feste dieser Heiligen kamen die sämmtlichen Chorherrn vom Grossmünster in Prozession in die Abteikirche herüber, traten daselbst vor den Altar der Heiligen, dann in den Chor und von da aus hielten beide Convente, nach einigen Wechselgesängen, mit Kreuz, Fahne und Rauchfass einen Umgang durch den Kreuzgang der Abtei. Dann wurde in den Chor zurückgekehrt, hier von den Chorherrn und den Stiftsfrauen abwechselnd der Lobgesang gesungen, dessen herrliche Worte noch heute den Eingang der Abendmahlsliturgie der zürcherischen Kirche bilden, und mit Vollendung der Messe die Feier geschlossen.

Beim gewöhnlichen Gottesdienst war übrigens nicht der jetzige oder hohe Chor (damals Sanctuarium genannt) der Raum, in welchem sich die Chorherrn der Abtei versammelten, sondern derjenige Theil der Kirche, der jetzt das Querschiff derselben bildet. Von der übrigen Kirche abgetrennt, um einige Stufen über dieselbe erhöht, und nur nach dem Sanctuarium hin offen, war er dem gemeinschaftlichen Gottesdienste der Chorherrn gewidmet, während die Stiftsfrauen auf dem

in der Höhe angebrachten verschlossenen Chore (im südlichen Arme des Querschiffs), der mit dem Kloster in unmittelbarer Verbindung stand, ihre kanonischen Stunden zu halten pflegten [110]).

III. Die Rechtsverhältnisse der Abtei.

Der König. Die Aebtissinn, das Kapitel und der Vogt. Die Untergebenen, Besitzungen und die Einkünfte der Abtei.

Die äussern Schicksale der Abtei und ihre kirchliche Gestaltung sind nur in den Umrissen bekannt, die wir im Vorhergehenden aus unsern spärlichen Quellen entnommen haben. Aehnlich verhält es sich mit Allem, was auf ihre Rechtsverhältnisse Bezug hat, ungeachtet diese gerade vom zehnten bis zum dreizehnten Jahrhundert so manche für die allgemeine Landesgeschichte nicht unwesentliche Veränderungen erlitten haben. Auch hier bleibt unsere Kenntniss sehr lückenhaft.

Werfen wir indessen einen Blick auf dieses Gebiet, um unsere Betrachtung zu vervollständigen, so lässt sich das Wichtigste unter den Beziehungen zusammenfassen, die wir eben genannt haben: die königliche Gewalt über dem Stifte; seine eigene Verfassung und sein Stellvertreter in weltlichen Dingen, der Vogt; seine Verhältnisse zu den Untergebnen, unter welchen Zürich und Uri besondere Erwähnung verdienen; endlich seine Besitzungen und Einkünfte.

Das Kloster Zürich, aus dem Gute der Karolinger gebildet, blieb auch unter ihren Nachfolgern allein dem Könige unterworfen, eine Reichsabtei. Zwar lassen auch jetzt noch unsere Urkunden nicht erkennen, ob die Wahl einer Aebtissinn, — wie in andern Klöstern und wie die Probstwahl am Grossmünster, — den Mitgliedern des Stiftes selbst zugestanden und der König sich nur die Bestätigung vorbehalten, oder ob dieser unmittelbar die Ernennung vorgenommen. Wohl aber ist unzweifelhaft, dass das Stift, wie früher, in Allem gänzlich von dem Könige abhing, ohne dessen Willen und Kenntniss selbst der Herzog nicht über dasselbe verfügte. Der Erlass Burkhards I. (B. 24.), die Uebergabe an Regilinda, das Ottonische Diplom (B. 29.), das Urtheil Heinrichs III. gegen Aebtissinn Irmengard und seine Verleihungen an die Abtei (B. 39—41.), die ganze spätere Geschichte der letzern weisen darauf hin. Je mehr das Stift an Reichthum und Ansehen stieg, um so mehr musste dem Könige daran gelegen bleiben, seine Vollgewalt über dasselbe zu behaupten, welche auch wirklich sorgfältig gewahrt blieb. Die Grafen von Lenzburg, selbst die mächtigen Zähringer, die in ihrer vögtlichen Stellung sich fast zu Herren des Stiftes aufschwangen, übten ihre Gewalt an des Kaisers Statt und Namen aus. (B. 46. 49. 51.). Wir sehen aus ihrem Beispiele, dass nunmehr der König den Vogt des Stiftes bestellte, wenn auch etwa früher der Aebtissinn mochte gestattet worden sein, denselben zu wählen [111]). Die Beweggründe hatten sich für die Krone vermehrt, dieses wichtige Recht selbst auszuüben und nicht an das Stift zu überlassen.

In sich betrachtet, hatte das Letztere während dieser Jahrhunderte eine ganz monarchische Verfassung. Die Aebtissinn, oder wer das Kloster inne hat, erscheint allein in dessen Angelegenheiten handelnd; von Befugnissen seiner übrigen Mitglieder, des Convents oder Kapitels, ist nicht die Rede, wenn dieses auch von der Vorsteherinn zu Rathe gezogen wurde und bei allen bedeutendern Verhandlungen anwesend war. Erst im dreizehnten Jahrhundert erblicken wir einen Anfang zu berechtigter Mitwirkung des Conventes in Sachen des Stiftes. Bei dem Streite zwischen diesem und

dem Meier in Horgen im Jahr 1210 (B. 55.) erscheint der Wille des Convents mit demjenigen der Aebtissinn gemeinsam entscheidend. Auch die Vorschrift Herzog Berchtolds V. von dem nämlichen Jahre 1210 (B. 51.), dass wichtige Beschlüsse nicht ohne eidliche Bekräftigung ihrer Angemessenheit durch verständige Männer gefasst, und dann mit dem Siegel der Heiligen (d. h. des Stifts, nicht der Aebtissinn persönlich,) und demjenigen des Vogtes bekräftigt werden sollen, mochte darauf hinzielen, der Alleingewalt der Aebtissinn heilsame Schranken zu setzen.

Bedeutsam und eingreifend aber wurde im Laufe unserer Epoche die Stellung des Vogtes der Abtei. Ursprünglich hatten die Vögte geistlicher Stifte in drei verschiedenen Richtungen eine Thätigkeit für ihre Kirchen oder Klöster auszuüben gehabt. Sie vertraten dieselben oder ihre Vorsteher in Rechtsgeschäften jeder Art, sowie vor den öffentlichen Gerichten; sie übten auf dem Gebiete der Stifte, mit des Königs Bann versehen, die höhere Gerichtsbarkeit aus, und führten die waffenfähigen Angehörigen, Freie und Dienstleute der Stifte, im Reichsheere; endlich hatten sie die Aufsicht über die sämmtlichen Beamten derselben im Namen der geistlichen Vorsteher zu führen. Von diesen Pflichten fiel die erste Klasse allmälig gänzlich weg. Je länger je mehr wurde es allgemeine Sitte, dass die geistlichen Würdenträger ihre weltlichen Angelegenheiten selbst verwalteten, ohne sich der Dazwischenkunft des Vogtes zu bedienen. Die Geschäfte zweiter Art übertrug dieser, bei steigendem Umfang der Stiftsgüter und der wachsenden Zahl freier und vornehmer Lehenträger und Dienstmänner des Stiftes, an Einzelne (Untervögte) aus diesen, was die Gotteshäuser und deren Angehörige meist mit doppelter Last von gerichtlichen Gefällen beschwerte. Die Aufsicht über die Stiftsbeamten bildete sich allmälig zu einer Aufsicht über die ganze Verwaltung der Stifte und oft auch zur Einmischung in dieselbe aus. Das Amt oder Recht dieser Aufsicht hiess die Kastvogtei: aus ihr und den gerichtlichen Befugnissen zogen die Vögte meist bedeutende Einkünfte.

Von dieser allgemeinen Entwicklung enthalten unsere Dokumente der Abtei Zürich die deutlichen Spuren. Noch im eilften Jahrhundert war der Vogt bei Rechtsgeschäften für dieselbe anwesend und thätig (B. 38.); im zwölften handelt Aebtissinn Mechthild ohne sein Beisein und selbstständig (B. 45 u. 46.), und ebenso alle ihre Nachfolgerinnen im vollsten Masse. Gegen die Verleihung der gerichtlichen Gewalt der zähringischen und lenzburgischen Vögte an untergeordnete Beauftragte suchten die Chorherren am Grossmünster bei Kaiser Heinrich V. und Lothar dem Sachsen in den Jahren 1114 und 1130 Schutz [112]). Noch 1210 aber bestellt Berchtold V., an seiner Statt, einen solchen Untervogt. (B. 51.). Die kastvögtlichen Befugnisse und Gefälle wusste der Herzog — bei aller Macht ein haushälterischer Geist — wohl zu würdigen; er führt den kastvögtlichen Titel in seinen zürcherischen Diplomen. (B. 49 u. 51.).

Indessen waren es nicht sowohl diese, überall vor sich gehenden Veränderungen, sowie der grössere Reichthum des Klosters, was der Stellung des Vogts ein eigenthümliches Gewicht gab und den König veranlasste, sich dessen Ernennung vorzubehalten. Vielmehr lag ein Hauptgrund hiefür auch ausserhalb der Abtei: in dem Entstehen der Stadt Zürich an ihrer Schwelle. Es ist dieses weitaus das folgenreichste Ereigniss in der damaligen Geschichte und für die ganze Zukunft des Stiftes. Das Verhältniss zu der allmälig erwachsenden Stadt wurde für sein ganzes Dasein mehr und mehr das Bestimmende; sehen wir uns also nach jener um.

Der kleine Flecken Zürich, unter Ludwig dem Deutschen und Karl als Veste noch unerheblich,

gewann schon unter den nächsten Königen an Wichtigkeit. So unvollkommen der Verschluss des Ortes sein mochte, in welchen Aebtissinn Bertha die Gebäude der Abtei aufnehmen liess, so war doch in den wilden Zeiten am Ende des neunten und dem Anfange des folgenden Jahrhunderts der Besitz eines jeden geschlossenen Platzes nicht gleichgültig. Die einheimischen Fehden der Grossen, die fürchterlichen Einfälle der Ungarn, die Deutschland von 909 an bis 955 häufig verwüstend durchstreiften, mussten von selbst darauf führen, die Hauptpunkte des Landes kräftig zu schützen. Ohne Zweifel fällt in jene Epoche eine erste eigentliche Befestigung Zürichs. Herzog Burkhards I. kriegerischer Geist, sein Kampf mit Burgund, vielleicht selbst die Könige Rudolf, auch die Vorschriften des deutschen Königs Heinrich I., welcher durch das ganze Reich die Anlage von Burgen und das Aufblühen der Städte begünstigte, können hier gewirkt haben. Der Umfang und die Beschaffenheit dieser frühesten Befestigung sind freilich nicht mehr auszumitteln; wahrscheinlich dehnte sich dieselbe wenig über den engen Kreis des ursprünglichen Ortes aus. Die rohesten und gewaltigsten Thürme an dessen einstigen Eingängen — jetzt längst im Innersten der Stadt gelegen — mögen jener Zeit angehören.

Immerhin wurde dadurch eine neue Gestalt Zürichs begründet. Indem neben den Dienstleuten des Königs und Herzogs Freie der Umgegend innerhalb der Befestigung ihren Wohnsitz nahmen, Hörige der geistlichen Stifte als Handwerker unter dem Schutze derselben sich ansiedelten, entstand eine eigentliche Stadt (civitas), ein Ort, der nicht bloss von einer Besatzung königlicher Dienstmänner, sondern von einer ganzen Einwohnerschaft vertheidigt war und in welchem sich diese, so mannigfach anfangs die persönlichen Unterschiede der Einzelnen waren, dennoch allmälig zu einer Gesammtheit neuer Art ausbildete. Und als die Bevölkerung sich mehrte, zahlreiche Wohnungen rings um die Veste sich zu reihen begannen, ein lebhafterer Verkehr und Handel hier seinen Mittelpunkt fand, ward auch der städtische Umkreis selbst erweitert. Eine neue Befestigung wurde angelegt, die vor den Thoren der alten Burg liegenden Vorstädte (Oberdorf, Neumarkt, Niederdorf, Rennweg etc.) in dieselbe eingeschlossen, und die Mauern und Thürme aufgeführt, die nebst dem vorliegenden Graben bis ins siebzehnte Jahrhundert Zürichs einzige Wehr gebildet haben. Der Zeitpunkt, in welchem dieses gewaltige Werk begonnen und wenn es vollendet worden, ist nicht bekannt. Anfänge dazu mögen im zehnten Jahrhundert gemacht worden sein, König Heinrich III., die herzogliche Regierung Rudolfs von Rheinfelden, der lange Kampf um das Herzogthum Alemannien, die Lenzburger und die zähringischen Fürsten, das Unternehmen befördert haben, aber noch am Schlusse unseres Zeitraumes, in den Tagen Herzog Berchtolds V., zeigen sich Spuren seiner erst erfolgenden Vollendung [113]).

Genug, mit der Stadt, schon in ihren Anfängen, fand sich die Abtei in enger, natürlicher Verbindung. Die Klostergehäude waren in dem befestigten Umkreise gelegen, der Boden in demselben und zunächst um die Stadt grossentheils Abteigebiet, Freie, die in derselben sassen, frühzeitig zu Zinsleuten und zu Vasallen des Stiftes geworden; vielfach mussten also die Beziehungen seyn, welche zwischen beiden Gemeinwesen bestanden, und manche Verwicklung ihrer Rechte sich daraus ergeben. Zunächst zog die Abtei davon Vortheil; die Gerichtsbarkeit, welche sie auf ihrem Boden übte, dehnte sich nun auf die übrige Stadt, in gewissem Masse, aus. Was früher den Unterbeamten des Gaugrafen, dem Centenar für die Freien, einem königlichen Vorgesetzten für die Reichs-

leute zugestanden hatte, ward nun, wie anderswo dem Beamten des Grundherrn, so in Zürich demjenigen der Aebtissinn übertragen. Sie ernannte den Richter (tribunus, B. 46.), Ammann (minister, B. 48.), oder, wie er nachmals hiess, den Schultheissen, welcher die niedere Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt im Orte übte. Schon frühe mag ihr dieses Recht zugekommen sein; leider ist freilich die königliche Verfügung nicht erhalten, welche hierauf Bezug hatte, und nur aus den spätern Verhältnissen die Thatsache ersichtlich. Und auch der Rath, der bei zunehmender Grösse der Stadt zunächst zur Ausübung der örtlichen Polizei bestellt wurde, bald aber weit grössere Befugnisse zu erringen wusste, ist ursprünglich, ohne Zweifel, von der Aebtissinn ernannt worden, die ihn bis in späte Zeit »den ihrigen« hiess. Der Ammann und die Bürger, die wir in unsern Dokumenten erblicken (B. 46 u. 48.) sind seine Vorboten. Die höhere Gewalt indessen, auch nachdem die Aebtissinn diese Gerichtsbarkeit ihres Beamten in der Stadt erlangt hatte, blieb dem Grafen auf allem Grund und Boden, welcher nicht Abteigebiet war oder dem Chorherrenstifte angehörte [114]).

Um die Mitte des zehnten Jahrhunderts aber wurde auch die Stadt, gleichwie die geistlichen Stifte, aus der Verbindung mit dem übrigen Gaue herausgehoben und die gräfliche Gewalt einem besondern, vom Könige bestellten Beamten, dem Reichsvogte, übertragen. Es war diess der bedeutendste Schritt zur Hebung der Stadt, der Keim ihrer künftigen Selbstständigkeit. Durch die Bestellung eines Reichsvogtes ward Zürich nebst dem Gebiete, welches dem Vogte untergeordnet wurde, zum besondern, nur unter des Königs Einfluss stehenden Gerichtsbezirk, in welchem auch Freie, die anderwärts ihre Freiheit nicht gegen Höherstehende hätten behaupten können, Schutz fanden und wo sich mehr und mehr Bevölkerung und Reichthum sammelte.

Für die Abtei entstand durch diese wichtige Veränderung eine Schranke, welche sie verhindert hat, ihre Rechte bis zur vollständigen Herrschaft über die Stadt auszudehnen. Zwar wurde ihrem Vogte auch die Reichsvogtei der Stadt übertragen, zu der sich gewöhnlich auch die Vogtei des Chorherrenstifts gesellte. Allein die Gewalt, welche der Vogt in des Königs Namen über die Stadt übte, konnte um so weniger an die Aebtissinn übergehen, als er auch für ihr Gebiet den Bann nur vom Könige empfing, und diese Vereinigung der Würden den König bewegen musste, Denjenigen selbst zu ernennen, der eine so wichtige Stellung einnehmen sollte, nicht aber seine Wahl an die Aebtissinn zu überlassen. Abtei, Chorherrenstift und Stadt, drei besondere Gemeinwesen, unter einem königlichen Vogte vereinigt, bildeten auf diese Weise ein Reichsgebiet, in welchem zwar die Abtei gewisse Rechte über die Stadt besass, es aber nicht zu voller Oberherrlichkeit über die letztere bringen konnte, auch dann nicht, als zu ihrer Gerichtsbarkeit noch die wichtigen Rechtsame der Münze und des Zolls hinzukamen, welche König Heinrich III. von den Herzogen auf sie übertrug [115]).

Diese Gestaltung der Dinge tritt aus unsern Urkunden hervor. Nachdem schon frühe die Reichsleute, die Freien und die Dienstmänner des Herzogs und der Stifte in naher Berührung unter sich erscheinen (B. 20[b] u. 26.), die geschlossene Stadt (civitas turicina, oder turegia) schon in den Jahren 928 und 947 genannt wird (B. 25 u. 28.) und freie Markgenossen vom Zürichberge Eigenthum in ihr besitzen (B. 27.), sehen wir um die Mitte des zehnten Jahrhunderts den königlichen Vogt beider Stifte, Kerhart, als Stellvertreter des Grafen an der Spitze des Gerichtes, das Freie und Reichsleute in der Stadt vereinigt; ganz in der Weise des spätern Reichsvogtes. (B. 28.). Burkhard, im Jahr 955 Reichsvogt — der erste, der als solcher genannt wird, — ist zugleich Vogt der Aebtissinn

(B. 31.); seine Nachfolger erscheinen ebenso als Vögte der Stadt und der Stifte[116], und noch am Schlusse unseres Zeitraumes dauert diese Vereinigung der Vogteien fort. Daher die Vollgewalt der Zähringer über Zürich, daher die so bestimmten Ausdrücke, mit welchen Berchtold V. seine Rechte über »das ganze Zürich« bezeichnet. (B. 51.).

Dieses natürliche Verhältniss wurde kräftig unterstützt durch die Erblichkeit, welche auf diese Reichsämter sich allmälig ebenso erstreckte, wie auf alle Gewalten im Mittelalter. Während zwei Jahrhunderten war die Vogtei der Stifte und der Stadt Zürich in den Händen eines und desselben Geschlechtes, der Grafen von Lenzburg, die spätestens vom Jahr 976 bis zum Aussterben ihres Hauses jene Würden innegehabt haben. Schon frühe durch weiten Grundbesitz und das Grafenamt im grössten Theile des untern Aargau mächtig, am obern Zürichsee im Gasterlande Miterben des reichen Geschlechtes, aus dem Herzog Burkhard von Alemannien hervorgegangen war, und Vögte des Stiftes Sekingen über Glarus, hatten sie auch unterhalb Zürich grosse Besitzungen und aus denselben schon im Beginne des zwölften Jahrhunderts eine eigenthümliche Grafschaft Baden, abgetrennt vom Zürichgau, gebildet. Auch am Albis besassen sie Eigenthum und Lehen; Graf Chuono, im Jahr 1167 Vogt zu Zürich und Graf im Zürichgau, heisst im Jahrzeitbuche unserer Abtei: Graf Chuono von Baldern; er muss auf dem Schlosse Baldern gewohnt haben. Graf Werner, sein Bruder, empfing 1153 in der Nähe jener Besitzungen sein Lehen von der Aebtissinn. (B. 46.). Die Vogtei in Zürich konnte keine mächtigern Bewerber in der Nähe zählen. Die Anhänglichkeit der Grafen an die fränkischen und hohenstaufischen Kaiser mochte ihnen beim Bestreben um Zürich nicht wenig behülflich sein und der verliehene Besitz hinwieder ihre Treue stärken. Wie sie dabei zur Gewalt der alemannischen Herzoge gestanden, ist freilich nicht ersichtlich. Nach dem Untergange des Herzogthums mussten sie von 1097—1146 die zähringische Oberherrlichkeit in der Vogtei sich gefallen lassen, von der Friedrichs des Rothbarts Kriegsthat sie wieder befreit hat[117].

Wie günstig die reichsstädtische Stellung dem Aufblühen Zürichs war, ist einleuchtend. Und wirklich sehen wir die Stadt ungewöhnlich frühe entwickelt. Aus der Zeit Kaiser Heinrichs III. stammt ihr Lob, das Otto von Freisingen ein Jahrhundert später niederschrieb. In des Letztern Tagen war das städtische Gemeinwesen in voller Ausbildung; um 1150 erblicken wir Zürichs Bürgerschaft aus ihren verschiedenen Bestandtheilen völlig erwachsen (B. 46. 48.), und es erscheinen schon die bürgerlichen Geschlechtsnamen, während solche im überrheinischen Deutschland erst im dreizehnten Jahrhundert, oder noch später aufzutauchen beginnen. Alles diess legt Zeugniss ab von der frühen Blüthe des städtischen Lebens, das sich hier unter dem Einflusse des nahen Italiens, der lombardischen Städte und ihres Beispiels, der häufigen Anwesenheit deutscher Könige und Fürsten, in Verkehr und Handel, in Gewerbe und Kunst reichlich entfaltete.

Aber auch eine Gefahr lag nahe: die Ausbildung der vereinigten Vogteien zur eigentlichen, selbstständigen Herrschaft über Stadt und Stifte. Zwar konnte das gemeinschaftliche Streben aller Theile die Vögte darin hindern; allein unter den Zähringern, die durch Macht, Reichthum und Ansehen über die frühern Vögte emporragten, der Stadt, dem Chorherrenstifte, selbst der Aebtissinn weit überlegen waren, sehen wir jenes drohende Verhältniss wirklich eingetreten. Die Machtvollkommenheit, mit welcher die letzten Fürsten dieses Hauses in Zürich verfügen, ist bemerkenswerth. Dass die Gesetze der Stadt Berchtolds V. Namen mehr als einmal erwähnen und was er für sie gethan, haben wir angeführt; er bestellt den öffentlichen Richter, der an seiner Statt die Vogtei verwaltet.

(B. 51.). In den Angelegenheiten der Chorherrn sprechen Berchtold IV. und V. mehr als Herren, denn als kaiserliche Vögte des Stiftes [118]). Und auch über die Aebtissinn erhob sich die zähringische Hoheit. Mochte immerhin das Ansehen der Abtei mit Zürichs Wachsthum gewonnen haben; Gerichtsbarkeit, Zoll und Münze in der lebensvollen Reichsstadt des zwölften Jahrhunderts eine ganz andere Bedeutung haben, als im einstigen kleinen Orte; die Aebtissinn nun nicht allein den Schultheissen, sondern auch den entstehenden Rath der Stadt zu ihren Beamten zählen und auch über die Reichsleute Befugnisse in Anspruch nehmen, gegen welche diese in der Fürsprache des Chorherrenstiftes beim Könige Schutz suchten [119]), — dennoch blieb die Abtei wesentlich von ihrem herzoglichen Kastvogte abhängig, der mit des Kaisers Vollmacht ihre Angelegenheiten ordnet, ihr die Privilegien König Ludwigs erneuert und das Kloster dabei mehr als einmal »das seinige« nennt. Erst nach dem Tode Herzog Berchtolds V. gestalteten sich die Dinge anders. Als König Friedrich II. im März 1218 die Vogtei beider zürcherischen Stifte zu Handen des Reiches aufnahm (B. 59.), und nicht mehr an einen Fürsten übertrug, sondern Kleinern zur Ausübung anvertraute, fühlten sich die Stifte freier. Die Aebtissinn, nun selbstständiger geworden, mit ausgedehntem Besitz und königlichen Rechten mannigfach ausgestattet, suchte den Reichsfürstentitel nach und erhielt ihn. Die Stadt Zürich aber, von den städtefreundlichen Zähringern begünstigt, war schon allzu sehr erstarkt, um sich diesem geistlichen Fürstenthum wirklich unterzuordnen; kräftig führte der Rath die Sache ihrer Unabhängigkeit und wusste es zu erhalten, dass der Kaiser ihr wieder einen Reichsvogt, aber aus der eignen Mitte des Rathes bestellte. Zwischen 1218—1220 finden wir zuerst den Rath genannt; im Jahr 1223 sein erstes Siegel und 1225 den Reichsvogt Hugo Brun, aus einem städtischen Geschlechte, an seiner Spitze. Mit diesen Erscheinungen eröffnet sich unser nächste Zeitraum [120]).

Gehen wir nun über zu den Untergebenen des Stiftes, so könnten wir hier vorerst dieselben Klassen unterscheiden, welche uns die Rechtsgeschichte jener Zeit überhaupt unter den Angehörigen geistlicher Corporationen in so mannigfaltigen Abstufungen zeigt: Freie, die als Vasallen Lehen von der Aebtissinn besitzen, gegen die Verpflichtung, den Reichsdienst davon zu thun und ihr selbst mit den Waffen zu dienen; Zinsleute, die frei von Person, aber auf Gut der Abtei sitzen und mit demselben dem Hofrechte unterworfen sind; Hörige, die durch ihre Dienste und Aemter allmälig zu ritterlichen Ehren gelangen und selbst Freien gleichzustehen beginnen; endlich die Masse der gewöhnlichen Hörigen, welche um Erbzins die Grundstücke der Aebtissinn bebauen [121]). Indessen haben wir oben die Beispiele genannt, die besonderer Aufmerksamkeit werth sind. Wir können uns mit der Bemerkung begnügen, dass die Abtei allen diesen Untergebnen keineswegs als unbeschränkte Herrinn gegenüberstand, sondern auch jene in ihren Rechten, auf gleiche Weise wie überall, geschützt waren. Die Versammlung der Vasallen und Dienstleute, unter Vorsitz des Vogtes, bildete das Lehengericht, dessen Entscheide Alles unterlag, was die Lehen und höhern Dienstämter der Abtei anbetraf, ohne dessen Zustimmung hierin nichts geändert wurde. Mit dem Rathe dieses Gerichts erliess Herzog Berchtold V. seine Verordnung (B. 51.); auf die Zustimmung desselben berief sich später die Aebtissinn. (B. 55.) [122]). Den Hörigen und den Zinsmann, die Seinen und seine Habe schützte das Hofrecht. Unter Vorsitz des Meiers oder Kellners der Abtei sassen die Bewohner jedes Hofes zu Gericht über Angelegenheiten, welche sie und ihre Verhältnisse zum Stift, die örtliche Polizei, die unwichtigern Straffälle betrafen. Auch die Urtheile dieser Gerichte bildeten für

alle Theile rechtskräftige Vorgänge; die Aebtissinn beruft sich auch auf diese. (B. 55.). Als in spätern Jahrhunderten die Gewohnheiten ihrer Hofgerichte schriftlich aufgezeichnet wurden, entstanden daraus die Offnungen mancher unserer Dörfer[123]). Die günstige Lage, in welcher einzelne, vorzüglich begünstigte Hörige der Abtei sich frühe schon gesetzt fanden, zeigt übrigens die Urkunde König Otto's I. für Erig. (B. 30.). Ueber das Gut Rüfers, welches der König im Jahr 952 ihm schenkte, erhält dieser Hörige die ausgedehntesten Befugnisse, und geniesst eines volles Masses persönlicher Rechte.

Noch mehr waren natürlich die freien Zinsleute (Gotteshausleute)[124]) der Abtei begünstigt; die wenigen Spuren, die wir im vorliegenden Zeitraume von den Untergebnen des Klosters in Uri finden, können dafür sprechen. Die Art, wie dieselben im Jahr 955 mit Burkhard, dem Vogte in Zürich, und seiner Herrinn Regilinda ein Verkommniss über ihre Zehntpflicht abschliessen (B. 31.), lassen uns eine, ihrer althergebrachten Rechte wohl bewusste Genossenschaft erblicken, mehr aus freien Zinsleuten, als aus eigentlichen Hörigen der Abtei bestehend. Der angebliche Spruch Herzog Rudolfs von Schwaben über die Grenzen von Uri und Glarus (B. 43.) gehört nicht Rudolfs eigener Zeit an, sondern ist weit später, vermuthlich erst im zwölften Jahrhundert, geschrieben. Aber auch seine Ausdrücke zeigen, dass in den Tagen, wo dieses Dokument — jedenfalls zu bestimmtem Zwecke — aufgesetzt wurde, die Gotteshausleute der Abtei in Uri sich einer günstigen Stellung erfreuten und bis zu gewissem Grade selbstständig auftraten. Es wird auf sie der Ausdruck cives angewandt, gerade wie auf ihre freien Nachbarn zu Schwyz in den Jahren 1114 und 1144. Auch die Fassung des ächten Marchenbriefes von Pfalzgraf Otto von Burgund im Jahr 1196 (B. 50) lässt auf die völlig ausgebildete Genossenschaft schliessen, zu welcher dieselben vereinigt waren; es wird von ihnen und ihren Ansprüchen geredet, ohne dass nur der zähringischen Reichsvogtei gedacht würde, unter welcher sie standen. Zu einem selbstständigen Wesen, wie es unter dem Einflusse städtischen Lebens und Verkehrs in Zürichs Mauern sich entwickelte, legten im fernen Thale die Abgeschiedenheit von der Gewalt der Obern, das einfache Hirten- und Jägerleben, die Bewerbung einer ausgedehnten Gemeinmark, die freie Luft der Alpen den kräftigen Keim.

Es bleibt uns endlich noch übrig, in Kurzem die Besitzungen und Einkünfte der Abtei ins Auge zu fassen.

Wie klein immerhin die Zahl unserer Dokumente ist, so geben sie dennoch eine Anschauung von den vielen und bedeutenden Erwerbungen, die das Kloster in dem vorliegenden Zeitraume gemacht hat. Die einzige Urkunde vom Jahr 946 (B. 27.) zählt an die dreissig Orte auf, an welchen sich Güter der Abtei befanden; viele andere Grundstücke, sowie einzelne Hörige (B. 32 u. 44.), die bloss persönliche Lasten gegen dieselbe zu tragen hatten, kommen noch neben jenen vor.

Dieses Grundeigenthum der Abtei, wie dasjenige anderer geistlicher Stifte und grosser weltlicher Herren, war in einzelne Höfe abgetheilt. Einem solchen Hofe stand in der Regel ein Meier, bei kleinerm Umfange bloss ein Kellner, grössern Höfen wohl auch Beamte beider Klassen im Auftrage der Aebtissinn vor. Ihnen waren zur Bewerbung eigene Grundstücke, der Meierhof, der Kelnhof, anvertraut, bei deren Anbau die übrigen Hörigen des Hofes ihnen zu mancherlei Arbeiten behülflich sein, Frohndienste thun mussten. Das übrige zum Hofe oder zur Ansiedelung (Dorf) gehörende Land

war in Abtheilungen verschiedener Grössen (Schupissen, Huben, Tageln etc.) an die einzelnen Hörigen oder freien Zinsleute des Klosters ausgethan, welche dasselbe gegen bestimmte Natural-Abgaben oder Zinse bebauten. Der Meier hatte diese Einkünfte für die Abtei einzuziehen, dem Hofgerichte vorzusitzen, die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei im Namen der Aebtissinn im Umfange des Hofes zu verwalten. Dafür kamen ihm neben dem Ertrage des Meierhofes, wovon er aber auch Leistungen an die Abtei zu entrichten hatte, Gebühren von den Hofhörigen zu Gute. Ganz ebenso der Kellner. In ähnlicher Weise waren auch untergeordnete Aemter auf dem Hofe bedacht. Der Hirt, welchen die Hofgenossen bestellten, der Förster, den sie mit Bewilligung der Aebtissinn ernannten, empfingen ein besonderes Grundstück, aus dessen Ertrage sie sich nährten; jener auch einen bestimmten Lohn von den Hofgenossen. Den Meier- und Kelnhof wiess die Aebtissinn an; die Schuposse des Hirten und das Grundstück des Försters übergab sie mit Einverständniss des Meiers an den Ernannten; mit dem Meier verlieh sie auch die Mühle auf dem Hofe und die Taverne. In Stadelhofen war die Bewerbung der Mühle mit dem Meieramte verbunden; aus ihr hat sich das Geschlecht der »Mülner« in Zürich zu Reichthum und Ritterehre emporgeschwungen.

Die Verwaltung eines Hofes reichte aber gewöhnlich über das Gebiet hinaus, welches derselbe zunächst umfasste, oder in welchem die Hofgenossen sassen. Die Leistungen aus einzelnen Abteigütern in Gegenden, wo kein eigentlicher Hof des Klosters lag, Zinse von Grundstücken und Häusern in der Nähe eines solchen, der Ertrag von Fischenzen der Abtei, auch Zehnten, deren sie viele — verschiedenen Ursprunges — besass, wurden als Einkünfte des Klosters zu diesem oder jenem Meier- oder Kellneramte geschlagen, und die Gesammtmasse aller dieser Einkünfte, den Ertrag des eigentlichen Hofes inbegriffen, wurde dann selbst oft durch den Ausdruck »Hof« bezeichnet. Die Beschreibung des »Hofes« der St. Peterskirche zeigt diess recht deutlich; hier sind Einkünfte ganz verschiedener Art und von weit aus einander liegenden zerstreuten Grundstücken zu einem Ganzen verbunden. (B. 57.). Zu König Ludwigs Zeit war noch Uri als zum Hofe Zürich gehörig betrachtet worden (B. 1.); später freilich, bei ausgedehnterm Anbau und wachsender Bevölkerung, bildete das dortige Besitzthum der Abtei mehr als einen selbstständigen Hof, wie denn überhaupt eine Vermehrung der Höfe durch Aeufnung und Theilung einzelner, durch Widmung zu besondern Zwecken (Dotation von Kirchen u. s. f.) im Laufe der Zeit natürlicherweise eintrat.

Am Schlusse unseres Zeitraumes finden wir Höfe der Abtei genannt: in Zürich: den eigentlichen Klosterhof, den Hof St. Peter und Stadelhofen; im Umfang des jetzigen Kantons: die Höfe Aeugst, Fällanden, Horgen, Mur, Rümlang und Wipkingen; im Aargau Boswil; im Kanton Uri Altorf (Uronia? B. 31.), Bürglen und Silenen; dann noch die elsassischen Höfe aus der Schenkung König Lothars und der Aebtissinn Bertha. (B. 27. 29. 55. 57. 58.).

Ueber die Verwaltung dieser Güter hat Herzog Berchtold V. die ausführliche Vorschrift vom 27. März 1210 erlassen. (B. 51). Nach derselben werden von allem Lande, das unmittelbar auf Rechnung der Aebtissinn durch ihr Gesinde bebaut wird (terra salica, Sellant) und nicht an Hörige verliehen ist, die Erträgnisse entrichtet am 1. Mai und 29. September jeden Jahres (St. Michaels Tag). Die Zehnten — welche die Abtei gewöhnlich verpachtete — werden am 12. November entrichtet, mit Ausnahme derjenigen in Uri, die je am 1. April und 1. Juli fällig waren; unter diesen urnerischen Zehnten war auch ein Lämmerzehnten, ähnlich demjenigen, den Sekingen in Glarus besass. (B. 31). Von Fischenzen wird die Pacht am 30. November (St. Andreastag), von Mühlen am 2. Januar, von

Förstern für ihr Amtsgut am 18. März, von Tavernen am 24. Juni (St. Johannes des Täufers Tag), von dem Salz [auf dem Abteigebiet damals schon ein Regal] und dem Hirten für sein Amtsgut am Vorabend der Weihnacht entrichtet. An all diesen Verfalltagen konnte die Aebtissinn eine neue Verleihung jener Güter oder Pachtgegenstände vornehmen; indessen wurde häufig die Verleihung faktisch eine lebenslängliche und ging auch auf die Erben des Verliehenen über [125]).

Mit dem ausgedehnten Grundeigenthum und seinem unmittelbaren Ertrage verbanden sich andere nicht unbedeutende Einkünfte für die Abtei, diejenigen, welche sie aus ihrer Gerichtsbarkeit auf jenen Gütern bezog. Von den Bussen, welche für kleine und grössere Vergehen nach Sprüchen des Hofgerichtes und Lehengerichtes, oder auch sonst durch den Meier und den Vogt den Schuldigen auferlegt wurden, fiel der Hauptertrag der Abtei zu. Zwar hatten jene Beamten daran ebenfalls Antheil — dem Vogte gehörte ein Drittel der Bussen aus seiner Gerichtsbarkeit — dennoch aber konnte das Einkommen des Klosters aus seiner Gerichtsbarkeit nicht unbeträchtlich sein [126]).

Auch Rechte anderer Art waren mit dem Grundbesitz öfter verbunden, so namentlich das Patronat verschiedener Kirchen. In unserm Zeitraume besass die Abtei (wie theilweise die Urkunden, theilweise die spätern Verhältnisse zeigen) das Patronat über die Kirchen St. Stephan und St. Peter in Zürich, an welch' letzterer freilich bald die Kirchgenossen zu einem Wahlrechte neben der Aebtissinn gelangten; über die Kirchen in Mur, in Horgen, in Altorf, Silenen und Bürglen, wohl auch auf einigen elsassischen Gütern. In Rümlang, wo sie dasselbe gemeinschaftlich mit dem Grafen von Kiburg ausgeübt hatte, verzichtete sie darauf zu dessen Gunsten; in Hasli erscheint ihr Antheil an der Kirche sich nicht bis zum Patronat ausgebildet zu haben. (B. 2. 11. 26. 27. 29. 32. 42. 53. 54. 56.).

Eine der wichtigsten Quellen von Einkünften für die Abtei bildeten endlich das ihr verliehene Markt-, Zoll- und Münzrecht in Zürich. Die Gebühren, welche sie für Bestimmung des Masses und Gewichtes und von dem Markte bezog, konnten nicht unbeträchtlich sein. Ueber die Zölle im zwölften Jahrhundert gibt Magister Herings Verzeichniss Aufschluss. (B. 40.). Die Münze liess die Aebtissinn um dieselbe Zeit noch durch ihren eignen Beamten (B. 46.) verwalten; später verpachtete sie dieselbe, um allen Streitigkeiten mit der Stadt Zürich zu begegnen, an den Rath daselbst. Ihre ältesten Münzen (Halbbracteaten) aus dem eilften Jahrhundert sind Silberbleche, die auf der einen Seite einen Tempel, auf der andern ein Kreuz und Perlen, zuweilen mit dem Namen Zürichs als Umschrift, tragen. Im zwölften Jahrhundert wurden Münzen (Bracteaten) geschlagen, die nur auf einer Seite ein Gepräge, ein Kreuz mit dem Perlenrande und der Aufschrift Zürich, zeigen. Erst im dreizehnten Jahrhundert erscheinen — gleichzeitig mit dem Siegel der Abtei — die Köpfe ihrer Heiligen oder der Aebtissinn selbst auf deren Münzen [127]).

Fassen wir Alles zusammen, so erblicken wir einen grossen und ausgedehnten Haushalt des Stiftes, wohl geeignet, nicht nur seine Mitglieder, die Geistlichen seiner Kirchen, eine zahlreiche Schaar von Beamten, Angestellten und Gesinde reichlich zu unterhalten, sondern auch der Abtei überhaupt einen ihres Ursprungs würdigen Einfluss und Rang zu sichern. Mochten auch nicht mehr königliche Prinzessinnen an ihrer Spitze stehen: so waren es doch bis zum Schlusse unseres Zeitraumes nur Frauen aus dem hohen Adel des Landes, die zu dieser Stellung gelangten, und natürlich erscheint der reichsfürstliche Titel, mit welchem bald nachher König Heinrich VII. die zürcherische Aebtissinn begrüsst.

Zweites Buch.

Die Zeit vom Beginne der reichsstädtischen Freiheit Zürichs bis zum ersten geschwornen Briefe.

Vom Jahr 1218 bis 1336.

ERSTER ABSCHNITT.

Die Zeiten Kaiser Friedrichs II. und seiner Nachfolger bis auf die Königswahl Rudolfs von Habsburg.

Vom Jahr 1218—1273.

Am 18. Februar 1218 starb Herzog Berchtold V. von Zähringen, der letzte seines Namens. In Freiburg im Breisgau, der blühenden Schöpfung seiner Ahnen, hatte er Hof gehalten und fand auch dort seine letzte Ruhestätte.

Mit dem Tode dieses mächtigen Fürsten eröffnet sich für die schweizerischen Lande eine Zeit der mannigfaltigsten Entwicklung, des regsten Wetteifers aller der geistlichen und weltlichen Gewalten, unter welche das Land getheilt war, des raschen Wachsthums der Städte und der Gemeinwesen, zu denen in den Thälern der innern Schweiz die Keime gelegt waren.

Zwar hatten die Zähringer nur im ehemaligen Burgund mit herzoglicher Macht gewaltet. Zwischen Alpen und Jura, von den Ufern der Wigger bis zur Saane erstreckte sich das weite Gebiet, in welchem ihr Grundbesitz, ihre Burgen und Städte lagen, ihre Landeshoheit unbestritten anerkannt war, und auch weiter hinaus nach Westen, über die Besitzungen des Bischofs von Lausanne, des Grafen von Neuenburg, selbst über die Bisthümer Genf und Sitten dehnten sie ihre Ansprüche aus. Anders war es im alemannischen Lande gewesen. Hier bildete, was sie besessen, noch kein zusammenhängendes Ganze. Unabhängig hatte sich im untern Aargau das alte Grafenhaus der Lenzburger erhalten, begünstigt von den fränkischen und hohenstaufischen Kaisern, auf weitem Erbgute und im Besitze der Landgrafschaft zwischen Aare und Reuss bis an die Gestade des Luzernersees mächtig. Blühend war neben ihnen der Stamm von Habsburg emporgewachsen, mit Kaiser Friedrich I., mit seinem Sohne Otto, dem Pfalzgrafen von Burgund, und mit Kiburg sich in das lenzburgische Erbe theilend. Keine sichere Spur weist hier auf eine Anerkennung zähringischer Oberherrlichkeit hin. Im Zürichgau lag die wichtige Reichsvogtei der Herzoge über Stadt und Stifte, neben ihr aber die weite Herrschaft der Kiburger, seit dem Erlöschen der jüngern Linie Lenzburg auch Besitzer von Baden. Zwischen Reuss und Albis, bis in die Thäler von Zug und Schwyz hin-

ein dehnte sich die Landgrafschaft aus, die Kaiser Friedrich I. an Habsburg geschenkt hatte. Und auch im Thurgau sahen die Herzoge, welchen die landgräfliche Gewalt zustand, einen grossen Theil des alten Gaues ihrem Einflusse entzogen. Die Abtei St. Gallen behauptete sich in ausgebreitetem Besitz unter dem unmittelbaren Schutze des Reichs. Vergeblich hatte Herzog Konrad, vergeblich noch Herzog Berchtold V. mit Waffen und mit Golde darnach gestrebt, durch den Erwerb der Vogtei dieses reichen Klosters die Grenzen seiner Macht zu erweitern [1]).

Dennoch — mochte immerhin die zähringische Hoheit im schweizerischen Alemannien nur in getrennten Gebieten anerkannt sein — die auch jenseits des Rheines so gewaltigen Fürsten überragten an Rang, Reichthum und Macht weitaus alle Grossen des Landes, und ihr Einfluss musste für seine Geschicke immer bedeutender werden. Hatte doch Herzog Berchtold V. im Jahr 1198 sogar die Königskrone sich angeboten gesehen! Nur sein Verzicht und kluger Anschluss an Philipp von Hohenstaufen hatte die schweizerischen und schwäbischen Lande vor den Leiden des Krieges bewahrt, der zwischen Philipp und Gegenkönig Otto, dem Welfen, in wilden Flammen aufschlug und Mittel- und Norddeutschland Jahre lang schrecklich verheerte.

Das Erlöschen eines Geschlechtes von solcher Macht, wie Herzog Berchtold V. sie in seinen Händen vereinigt, konnte nicht ohne weitreichende Folgen für die obern Lande bleiben. Wirklich verschwindet von diesem Zeitpunkte an für ein halbes Jahrhundert jeder einheitliche Faden in der schweizerischen Geschichte. In bunter Mannigfaltigkeit erblicken wir auf dem Boden unsers Vaterlandes eine Menge von Herrschaften geistlicher Fürsten, von Grafen und Freien, deren Rechte das nun völlig ausgebildete Lehenwesen auf's vielfachste durch einander verflochten hält; einen zahlreichen Ritterstand, im Dienste der Könige, im Gefolge der Grossen, oder an der Spitze städtischer Kriegsschaaren zu Ansehen und Einfluss gelangend und die tüchtigsten Glieder der freien Bevölkerung in sich vereinigend. Daneben heben sich die Reichsstädte, bischöfliche und gräfliche Städte empor und im Gebirge erstehen die Gemeinden von Uri, Schwyz und Unterwalden allmälig zur Selbständigkeit.

Die allgemeinen Geschicke des Reiches und der Kirche förderten diese Zersplitterung aufs beste. Als Herzog Berchtold starb, war König Friedrichs II. Herrschaft in Deutschland fest begründet. Wenige Monate später ereilte der Tod seinen besiegten Gegner Otto. Die Krone der Hohenstaufen — denen einst nur die Zähringer und Welfen gleichgekommen — strahlte in neuem Glanze; ihre Macht schien auf alle Zukunft gesichert. Aber schon nach wenigen Jahren begann der gewaltige Kampf mit dem Pabstthume, in welchem das königliche Geschlecht seinen Untergang finden sollte, und während sein Verhängniss sich in Italien erfüllte, löste die Erschütterung auch diesseits der Alpen alle Bande staatlicher und kirchlicher Ordnung. In gänzlicher Zerrüttung, unter tausend Fehden verschwinden überall Friede und Eintracht, und nur mit Mühe gelingt es, die Spuren eines lebenskräftigen Zusammenhangs in Reich und Kirche zu erkennen.

Erst mit Rudolf von Habsburg begann eine bessere Zeit. An die Erhebung seines Ansehens knüpft die Geschichte Deutschlands wie seiner schweizerischen Heimath ihre zusammenhängende Erzählung zuerst wieder an. Was einst Lenzburg, Kiburg, Zähringen, ostwärts der Aare besessen, fiel grösstentheils in Rudolfs Hand. Er nahm hier die Aufgabe wieder auf, welche die Zähringer unvollendet gelassen und behielt sie noch dann im Auge, als die Wahl der deutschen Fürsten

ihn zur Wiederherstellung und Ordnung des Reiches auf den Königsthron gerufen hatte. Freilich sollte es auch ihm nicht, noch seinem Sohn und Nachfolger Albrecht gelingen, dieselbe durchzuführen.

Wenden wir uns nun zu den Quellen, aus welchen die Geschichte unseres Landes, insbesondere Zürichs und seiner Abtei, für dieses halbe Jahrhundert zu schöpfen hat, so tritt uns in denselben eine ähnliche Zersplitterung und ein ähnlicher Mangel jedes einheitlichen Mittelpunktes entgegen, wie in den Erscheinungen jener Tage selbst. Zahlreich und mannigfaltig sind die schriftlichen Denkmale, die aus denselben übrig geblieben. Die Reichsgesetze, königliche und päbstliche Erlasse an die geistlichen Stifte und die Städte des Landes, Urkunden der Bischöfe, Grafen und Herren, des Ritteradels, der städtischen Geschlechter, in ungemeiner Menge, geben ein Bild der Rechts- und Besitzverhältnisse der Zeit, wie sie im Allgemeinen und in hundert Einzelfällen gestaltet waren. Aber mitten unter diesem Reichthum von Zeugnissen — einem Reichthum, der im Vergleiche zu den spärlichen Schriftresten der frühern Jahrhunderte so werthvoll erscheint — forschen wir oft ganz umsonst nach der genauen Zeitfolge, dem Umfange und der Bedeutung der Ereignisse; wie viel mehr nach dem innern Zusammenhange der Veränderungen, die nicht in ihrem Werden, sondern nur in vollendeten Thatsachen sichtbar sind. Ueber die wichtigsten Fragen, zumal des öffentlichen Rechtes, schweigen die Urkunden nur allzuoft völlig; jederzeit aber — fast ohne alle Ausnahme — über die eigentlichen Beweggründe der Handelnden. Nichts ist vorhanden, was diesen Mangel ersetzte; es fehlt für unsere Heimath an jeder zusammenhängenden Darstellung eines Mitlebenden, die einen leitenden Faden durch die bunte Menge jener Rechtsgeschäfte seiner Zeitgenossen darbieten würde. Die Annalen der schweizerischen Klöster sind dürftiger, als selbst für frühere Jahrhunderte; St. Gallen allein besitzt eine Fortsetzung seiner Hauschronik. Für Zürich vollends sind wir meist auf unsichere Erzählungen weit späteren Ursprungs angewiesen. Wohl hatte auch hier ein geistiges Leben Wurzel geschlagen, die beste Bildung der Zeit eine günstige Pflanzstätte gefunden; so bezeugen es uns die Namen der Manesse und ihrer Freunde; der Name Konrads von Mure, des gelehrten Sängers, der König Rudolfs Ehren pries; das aufgeweckte und thatkräftige Wesen der Bürgerschaft. Wusste sie doch für ihren König, für Recht und Sitte, selbst den Schrecken geistlicher Waffen zu widerstehen und die öffentliche Sicherheit auch wider mächtige Edle tapfer zu schützen! Aber unter den Kämpfen des bewegten Lebens und der Musse, welche Ritter und Gelehrte den Ergötzungen der Dichtkunst zu widmen pflegten, sind geschichtliche Aufzeichnungen entweder ganz unterblieben oder doch so selten gemacht worden, dass sie spurlos untergiengen. Was wir von Zürichs Geschichte im dreizehnten Jahrhundert erfahren, beschränkt sich fast ganz auf dasjenige, was Johannes der Mönch von Winterthur ums Jahr 1340 theils aus ältern Schriften, wie er angibt, theils aus dem Munde bejahrter Männer gesammelt und mit der Geschichte seiner eignen Zeit niedergeschrieben hat. Aus seinem Buche hauptsächlich stammt unsere Kenntniss der frühesten Zeit Rudolfs von Habsburg. Jahrbücher aus Basel und dem Elsass erzählen von dessen Kriegsthaten am Rheine; östreichische Schriftsteller schildern ausführlich sein Leben, so weit es dem grössern Schauplatze angehörte; aber die Grundzüge zum Bilde des tapfern und klugen, des schlichten und fröhlichen schweizerichen Grafen, der später den königlichen Scepter so wohl zu führen wusste, hat uns, mehr als kein Anderer, der treuherzige Barfüsser aufbewahrt. Er ist der Einzige, der unsern zürcherischen Urkunden ergänzend

zur Seite geht, deren Inhalt, auf ihren nächsten Zweck beschränkt, den Forscher so oft gänzlich im Dunkeln lässt oder auf gewagte Vermuthungen anweist.

Auch die Geschichte unserer Abtei, von derjenigen Zürichs unzertrennlich, hat sich — mittelbar wenigstens — des Gewinns zu erfreuen, den letztere dem fleissigen Mönche verdankt.

I. Aeussere Geschichte der Abtei.

10. Aebtissinn Gisela von Spiegelberg.

(Von 1220—1222.)

Nach dem wichtigen Ereignisse, das den Anfangspunkt der gegenwärtigen Darstellung bildet, finden wir zuerst im Jahr 1220 eine Aebtissinn genannt: Gisela von Spiegelberg. Von einem der zahlreichen Geschlechter freier Herren stammend, welche damals im eigentlichen Thurgau blühten und durch Waffenehre und Dichterruhm ihre schöne Heimath zierten, hat Frau Gisela bis zum Jahr 1222 der Abtei vorgestanden. Wann sie dieselbe angetreten, ist ungewiss; jedenfalls nicht vor 1212.[2] Unbezweifelt aber stand sie — seit 1218 der Oberaufsicht der gewaltigen Herzoge entledigt — in derselben freien und unabhängigen Weise an der Spitze ihres Stiftes, wie einst die Aebtissinnen vor der zähringischen Zeit. Schon im ersten Monate nach Herzog Berchtolds V. Tode, am 17. März 1218 hatte König Friedrich II. die beiden zürcherischen Stifte unter Bestätigung aller Rechte und Besitzungen, in seinen unmittelbaren Schutz genommen, die Vogtei zu Handen des Reiches gezogen und für unveräusserlich vom Reiche erklärt. (B. 59.) Befreit von der Gewalt so mächtiger Kastvögte, wie die Herzoge gewesen, traten beide Kirchen in ihre ursprüngliche Selbstständigkeit zurück. Auch der Stadt Zürich muss eine ähnliche Gunst zu Theil geworden sein, obwohl wir leider die Urkunde nicht mehr besitzen, welche darüber Aufschluss geben könnte.[3]

Inzwischen sah Aebtissinn Gisela sich nur zu bald genöthigt, den verheissenen königlichen Schutz anzurufen. In Besetzung der Unterbeamtungen ihres Klosters — bisher ausschliessliches Recht der Aebtissinn — erfuhr sie Beeinträchtigung. Auf ihre Klage ergieng im Jahr 1220 oder 1221 vor dem jungen König Heinrich (VII.), Friedrichs ältestem Sohn, der während des Vaters Verweilen in Italien die Regierung der deutschen Reichslande unter Leitung der bestellten Räthe führte, ein Rechtsspruch zu Gunsten der Aebtissinn. König Heinrich wiederholte dabei die Erklärung seines Vaters und beauftragte den Rath in Zürich, dafür zu sorgen, dass die Aebtissinn bei ihren Befugnissen geschützt bleibe. (B. 60. 61.) Wer in diese eingegriffen, wird nicht erwähnt. Es könnte der Rath selbst, es könnte der Convent der Abtei, oder ihre höhern Vasallen und Beamten gewesen sein. Spuren eines Gegensatzes zwischen Aebtissinn und Convent finden sich bald nach diesem Zeitpunkte. Gegen Anmassungen weltlicher Herren hatte damals auch das Stift der Chorherren zu kämpfen, zu dessen nachdrücklichem Schutze wider Berchtold von Schnabelburg König Heinrich VII. den Rath zu Zürich 1223 beauftragte; der Rath selbst aber strebte seinerseits nach Ausdehnung der eigenen Rechte. Wie dem immer gewesen sei, die erste urkundliche Erwähnung des Rathes bei dieser Gelegenheit macht Frau Gisela's Regierungszeit für uns bedeutsam[4]. Eine andere bemerkenswerthe Verfügung von bleibender Folge gieng 1221 von der Aebtissinn selbst aus. Die Kapelle und das Siechenhaus zu St. Jakob an der Sihl, auf dem Gebiete der Abtei gelegen, befand sich

im Sprengel der Kirche St. Peter. Mit Einwilligung des Bischofs Konrad von Tegerfeld trennte Frau Gisela diesen kirchlichen Verband. Der Kirche St. Peter und deren Leutpriester Konrad wurde zur Entschädigung ein Grundstück der Abtei in Höngg zugewiesen, die Kapelle und das Haus St. Jakob aber erhielten nun einen eigenen Kaplan, von der Aebtissinn ernannt, der zu ihrem Convente gehören sollte und dessen Verpflichtungen gegen St. Jakob und die Abteikirche ausführlich bestimmt wurden. Zu der neuen Pfründe wiesen deren Stifter, die Brüder Rudolf, Otto und Burkhard de Platea in Zürich, Ministerialen der Abtei, den Ertrag ihrer Güter in Küssnach und dreier Häuser in der Stadt, die Aebtissinn aber ein besonderes Haus auf dem Münsterhofe an, das zur Wohnung des Kaplans und seiner Amtsfolger dienen sollte. (B. 63.) [5].

Endlich nehmen wir unter Aebtissinn Gisela die frühesten Beispiele einer eigenthümlichen Rechtsgewohnheit Zürichs wahr, die in unsern Urkunden des XIII. Jahrhunderts immer wiederkehrt. Wenn Ministerialen der Abtei oder überhaupt zürcherische Bürger liegende Güter irgend welcher Art, nicht allein Lehen oder Erbe von der Abtei, sondern auch Eigen, an kirchliche Stiftungen vergabten oder verkauften, so pflegte diess nicht ohne das Mittel der Aebtissinn zu geschehn. Am Hauptaltare des Fraumünsters in Gegenwart hinreichender Zeugen wurde das Gut zunächst an die Aebtissinn übertragen (ihr aufgegeben) und sie trug es alsdann auf den Beschenkten oder Käufer über. Meist musste dieser sich hiefür zu einem jährlichen Zinse an die Abtei, sei es in Gelde, sei es in Wachs, gegen das Gotteshaus verpflichten, dessen Einkünfte durch diese Sitte keinen geringen Zuwachs erhalten haben. Zuweilen aber geschah die Uebertragung durch die Aebtissinn auch unentgeltlich. So sehr hatte sich diese Uebung festgestellt, dass ohne jene Förmlichkeit der Besitz eines Gutes nicht gesichert schien. Noch 1261 liessen sich die Schwestern am alten Oetenbach am See den Grund und Boden, worauf ihr Kloster stand und welchen sie von Ritter Burkhard Brühunt mehr als zwanzig Jahre früher gekauft hatten, durch die Aebtissinn nachträglich übergeben. (B. 86. 173. 174.) [6]. Unter Frau Gisela von Spiegelberg sehen wir das Johanniterhaus Hohenrain (B. 60), das Kloster Capell (B. 64), das Chorherrenstift Embrach (B. 65. 66) mit Gütern zürcherischer Bürger auf solche Weise belehnt, und bald wurden zahlreiche Klöster, nah und fern, der Abtei für eine Menge von Grundstücken durch ähnliche Vorgänge zinsbar.

Am 7. December übertrug Frau Gisela an das Stift Embrach eine Schenkung jener Brüder de Platea, welche die Pfründe St. Jakob gestiftet hatten; die letzte Handlung, wobei ihr Name erscheint. (B. 53. 56.). Sie muss kurz nachher gestorben sein.

11. Aebtissinn Adelheid von Murghart.

(Jahr 1222—1227.)

Spärlicher noch, als von Frau Gisela von Spiegelberg, sind unsere Nachrichten von ihrer Nachfolgerinn: Adelheid von Murghart.

Von 1222 bis 1227 hat diese Aebtissinn ihr Amt geführt; auch sie gehörte einem thurgauischen Freiherrngeschlechte an. Der Stammsitz ihrer Ahnen lag an den Ufern der Murg. Aus den Jahren ihrer Würde ist von Zürichs Geschichte, wie der Schweiz überhaupt, wenig bekannt. Noch war König Heinrich (VII.) unter dem Einflusse der Räthe, die Kaiser Friedrich ihm zur Seite gesetzt;

noch hatte er die gefährliche Bahn nicht betreten, die ihn später mit seinem Vater entzweite. Deutschland genoss vollen Frieden. Der König hielt sich häufig in den oberdeutschen Städten auf. Um Weihnachten 1224 erschien er mit glänzendem Gefolge in Bern und verhalf daselbst der Wittwe Herzog Berchtolds V., Frau Clementia von Zähringen, zum Besitze ihres bestrittenen Witthums an Burgdorf und andern Besitzungen. Die ersten Tage des neuen Jahres sahen ihn in Zürich und im Spätherbst 1227 traf er wieder daselbst ein, auf seinem Wege von Konstanz nach Basel. Die Cistertienser von Capell und Wettingen hatten sich bei diesen Gelegenheiten der Gnadenbriefe des Königs zu erfreuen. Jenen verlieh er 1225 mit Einwilligung der Bürger »seiner Stadt Zürich« die Steuerfreiheit für alle Besitzungen, die sie daselbst jetzt hätten oder in Zukunft haben würden, insbesondere für das Haus, welches die Brüder an der untern Brücke in Zürich auf einem ihnen vergabten Platze erbaut hatten. (B. 69. 71.).

Es ist diess, nächst dem oben angeführten des Stiftes Embrach, eines der frühesten Beispiele des Erwerbes von Grundbesitz zunächst bei oder in der Stadt durch andere, als die beiden zürcherischen Stifte und das im zwölften Jahrhundert entstandene Kloster der Augustiner am Zürichberg. In rascher Folge aber mehrten sich diese Fälle. Schon 1224 war St. Blasien am Stampfenbach, 1225 bereits auch Pfävers in Zürich selbst mit Erbe von der Abtei belehnt (B. 70. 72), und innerhalb weniger Decennien entstanden dann um und in Zürichs Mauern die zahlreichen Klöster und klösterlichen Stiftungen, in deren Gründung sich das dreizehnte Jahrhundert hier, wie anderwärts, gefiel.

Auch die Pfründen der Abtei mehrten sich in diesem Zeitraume. Unter Frau Adelheid von Murghart erblicken wir die Kirche St. Stephan — bisher wohl blosse Kapelle — mit einem eigenen Leutpriester begabt. (B. 68.).

Wann diese Aebtissinn gestorben ist, wissen wir nicht sicher: im Jahr 1224 siegelt sie noch eine Urkunde (B. 70); am 15. September 1228 erscheint der Name ihrer Nachfolgerinn (B. 74.); in der Zwischenzeit wird eine Aebtissinn nicht genannt. Das Jahrzeitbuch des Stiftes setzt den Todestag von Frau Adelheid auf den 18. October; wir nehmen an, es sei der 18. October 1227 gewesen.[7]).

12. Aebtissinn Judenta von Hagenbuch.

(Jahr 1228—1254.)

So kurz und stille die Amtsjahre der beiden vorgenannten Aebtissinnen gewesen, so langdauernd und bewegt war die Regierungszeit der Stiftsdame, die nach ihnen mit der erledigten Würde bekleidet wurde. Der Convent der Frauen bestand seit den Zeiten der Zähringer vorzugsweise aus Töchtern thurgauischer und burgundischer Adelsgeschlechter.[8]) Auch jetzt fiel die Wahl auf ein Mitglied aus den erstern: Frau Judenta von Hagenbuch. Die Freien ihres Stammes hatten ihre Burg beim Dorfe gleichen Namens auf der jetzigen zürcherisch-thurgauischen Grenze. Während eines vollen Vierteljahrhunderts hat diese Aebtissinn ihr hohes Amt verwaltet, einer Zeit, in der es in Zürichs Geschichte an merkwürdigen Ereignissen nicht fehlte, eine neue Gestaltung der Dinge sich mächtig anbahnte und Erschütterungen eintraten, deren Folgen auch das Stift und seine Verhältnisse sich nicht entziehen konnten.

Schon gleich beim Antritte ihres Amtes musste Frau Judenta — zuerst wird ihr Name am 15. September 1228 genannt — wahrnehmen, wie verschieden von ehemals die gegenseitige Stellung der geistlichen Stifte Zürichs und der Stadt bereits geworden war. Seit alter Zeit bildete die Sorge um die städtischen Mauern, Thürme und Graben, ihre Erhaltung und Bewachung, eine Hauptangelegenheit des städtischen Gemeinwesens. An »die Veste«, den Unterhalt und die Mehrung derselben war ein grosser Theil der öffentlichen Einkünfte, namentlich der meisten Bussen bestimmt. Die beiden Gotteshäuser mochten früher schon dazu mitbesteuert worden sein; der Herzog — eben kein besonderer Freund der Kirchen und über »seine« Stifte mit Machtvollkommenheit verfügend — dieses zugelassen oder förmlich gutgeheissen haben. Jetzt aber weigerten sich die Chorherren beim Grossmünster, diess ferner geschehen zu lassen, und brachten Klage vor den König gegen des Rathes Verfügungen. König Heinrich (VII.) gab ihrer Bitte Gehör und sprach am 23. März 1228 (B. 73) die gesammte Geistlichkeit Zürichs von jeder städtischen Steuer frei; möge diese auf alter Gewohnheit, auf Beschlüssen des Rathes oder auf was immer für einem Grunde beruhen. Dennoch liess die Bürgerschaft sich keineswegs abschrecken; sie gieng einen Schritt weiter; mit feierlichem Eide verbanden sich Viele, auch der Sittenlosigkeit zu wehren, der sich die Chorherren ergeben hatten; im Mai 1230 sahen sich diese gezwungen, den Schutz des Bischofs anzurufen. Das Ende dieser Streitigkeiten ist unbekannt; fast scheint es, als habe der Rath selbst es nöthig gefunden, den Eifer der Bürgerschaft zu mässigen und vermittelnd zwischen ihr und dem Bischof einzutreten; wenigstens besiegelt auch er die bischöfliche Kundmachung von 1230 an Zürich. (B. 76.). Immerhin aber gibt dieser Vorfall ein Zeugniss von dem freien und kräftigen Geiste, der die Bürger beseelte. Die Abtei erscheint bei der ganzeu Angelegenheit nicht ausdrücklich betheiligt; dennoch lässt sich kaum bezweifeln, auf welcher Seite sie gestanden; des Königs und des Bischofs Erlasse in der Steuersache lauten zu Gunsten der gesammten Geistlichkeit Zürichs, deren natürliche Vorsprecher freilich der Probst und sein Kapitel waren.

Ein Jahrzehend später hatte die Aebtissinn ihre eigensten Rechte zu vertheidigen. Noch war sie 1234 von König Heinrich (VII.) förmlich als Fürstinn begrüsst, ihre Befugnisse gegenüber säumigen Vasallen bestätigt, ihr in jenem Titel die Rechte ihrer Vorfahren gewährleistet worden. (B. 83.). Aber schon 1241 fand sie sich genöthigt, über Beeinträchtigung in denselben vor König Konrad IV., Heinrichs Nachfolger, zu klagen. Am 6. Juli 1238 hatte sie mit drei zürcherischen Rittern und Konrad Thya, ihrem Zoller, ein Verkommniss geschlossen, nach welchem sie diesen die Ausübung ihres Münzrechtes an der Abtei Statt überliess. Es entstanden aber zwischen ihr oder diesen Bevollmächtigten und dem zürcherischen Rathe Streitigkeiten. Durch Zulassung fremder Münze wurde der Fürstinn Schaden zugefügt. Sie wandte sich an den König und dieser liess am 11. October 1241 an den Rath die ernste Mahnung ergehen, die Aebtissinn in allen ihren Rechten und Gewohnheiten ungekränkt zu lassen. (B. 89.) [9].

Alles diess waren vereinzelte Vorgänge. Weit ernstere Verwicklungen traten gegen Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein. Kaiser Friedrich II., der im Jahr 1235 in Deutschland erschienen war, seinen rebellischen Sohn, Heinrich VII., des Thrones zu entsetzen und 1237 seinen zweiten Sohn Konrad an dessen Statt zum Könige erwählen zu lassen, war gleich nach seiner Rückkehr nach Italien in neue bittere Entzweiung mit dem päbstlichen Stuhle gerathen. Am 24. März 1239 schleu-

derte Pabst Gregor IX. den Bannstrahl gegen den Kaiser und entband dessen Unterthanen feierlich vom Gelübde der Treue. Dieses Ereigniss setzte auch in Deutschland die Gemüther in Bewegung und weckte die alten Parteiungen überall auf. Als der zweite Nachfolger Gregors, Innocenz IV., auf dem Concile zu Lyon am 17. Juli 1245 den Spruch seines Vorfahren bestätigte und überdiess, den Vorstellungen von Friedrichs Abgeordneten zum Trotz, den Kaiser aller Ehren und Würden beraubt erklärte und dessen Anhänger mit dem Kirchenbanne belegte, war der Streit auf Leben und Tod zwischen Kaiser und Pabst unvermeidlich. Friedrich führte denselben in Italien, Innocenz erkor Deutschland zum Kampfplatz. Durch alle Mittel des Einflusses suchte er, dem Kaiser und seinem Sohne gegenüber, eine neue Königswahl daselbst zu Stande zu bringen. Der Landgraf von Thüringen, Heinrich Raspe, liess sich bereit finden, im Mai 1246 die von Innocenz ausgebotene Krone anzunehmen, er behauptete dieselbe im nördlichen und mittlern Deutschland mit Glück, und als er im Februar 1247 starb, trat Graf Wilhelm von Holland in seine Fussstapfen. Während der Kaiser in Italien unermüdet stritt, im December 1250 aber einer Krankheit erlag, hielt König Konrad mit Mühe sein Ansehen diesseits der Alpen noch aufrecht, bis auch er im Herbste 1251 sich bewogen fand, nach Italien zu gehen, und seinem Gegner Wilhelm freies Feld in Deutschland überliess.

Die Zeit dieses letzten Kampfes der Hohenstaufen um das Reich setzte die schweizerischen Gegenden in vielfache Bewegung. Hier, wie anderswo, bildeten sich heftige Parteiungen, andauernde Zwiste und Fehden. Auf des Kaisers Seite und seines Hauses standen mit den Städten des Elsasses, des Breisgau's und Schwabens auch Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen; im innern Lande die Thalleute von Schwyz, von Sarnen, wohl auch von Uri; Luzern neigte sich ebenfalls zu den Waldleuten und hatte mit ihnen Verbindung; vom hohen Adel hielt Graf Rudolf von Habsburg, der nachmalige König, standhaft zu Friedrich und dessen Sohne bis zu des Letztern Tode. Zur päbstlichen Partei gehörten die Bischöfe von Konstanz, Heinrich von Tanne und Eberhard von Waldburg; der Abt von St. Gallen, Berchtold von Falkenstein; Graf Hartmann yon Kiburg; Rudolf von Habsburg, der Oheim des jüngern Grafen; der Freie Ulrich von Schnabelburg u. A. m.

Die ersten Spuren der Verwicklungen, so weit diese Zürich berühren, enthalten die Urkunden unserer Abtei. Schon 1240 war im Gebirge der Streit ausgebrochen. Die Thalleute von Schwyz benutzten die Zeit, sich durch Kaiser Friedrich II. von den Ansprüchen erblicher Vogteigewalt des ältern Rudolf von Habsburg frei zu machen; Sarnen strebte dem gleichen Ziele zu; Luzern gerieth mit den Grafen und Herren der umliegenden Gegenden in mannigfachen Gegensatz. In solcher Zeit übergab Graf Rudolf der ältere seine Veste Neu-Habsburg auf dem Hügel Ramsfluh, am Luzernersee gelegen, am 7. November 1244 (B. 98) der Aebtissinn von Zürich, um dieselbe aus ihrer Hand als Lehen ihres Gotteshauses für sich und seine Nachkommen zu empfangen. Der Name der Fürstinn mochte dem Grafen als Schutzwehr für seine Burg erscheinen. Freilich war auch die Aebtissinn in jenen Gegenden nicht unbeeinträchtigt geblieben; im Januar 1244 hatte sie für ihre Kirche in Altorf bei Innocenz IV. um Schutz gebeten; das erste päbstliche Privilegium der Abtei, welches wir besitzen und welches keines frühern erwähnt. (B. 95.).

Näher und stärker traten die Bewegungen an Zürich heran um 1247. Die Anhänger des Kaisers regten sich neuerdings entschieden; Schwyz, Sarnen, Luzern beharrten in ihren Gesinnungen; die Cistertienser

von Capell, obwohl in der schützenden Nähe des päbstlich gesinnten Freiherrn von Schnabelburg, fühlten sich in ihrem Kloster nicht mehr sicher; sie entwichen nach Zürich, wo Aebtissinn Judenta den Flüchtigen ihre Kirche St. Stephan zum Gottesdienste einräumte; Graf Rudolf der ältere bot wider die Thalleute die Schrecken des päbstlichen Bannes auf. Auch über Zürich, als einen vorzüglichen Sitz der hohenstaufisch Gesinnten, ward nun das Interdict ausgesprochen. Schon zu Anfange des Jahres hatte Frau Judenta, für ihr Stift vorsorglich bedacht, sich von Innocenz IV. die Erlaubniss ertheilen lassen, in solchem Falle den Gottesdienst in der Abteikirche, aber bei geschlossnen Thüren, ohne Glockengeläute und Gesang und mit Ausschluss der Gebannten fortsetzen zu dürfen. (B. 107.). Im Sommer lag auf der Stadt das Interdikt; der päbstliche Legat, Kardinaldiakon Petrus, der in ganz Deutschland herumzog, wider Friedrich das Kreuz zu predigen, wies im Juni 1247 die zürcherische Geistlichkeit an, die Sakramente nur denjenigen zu verabreichen, welche dieser Predigt gehorchen würden. (B. 112.). Auf des Kaisers Befehl antworteten hierauf dessen Anhänger durch förmliche Vertreibung der päbstlich gesinnten Geistlichen und als diese, zurückgekehrt, im Februar 1248 von Bischof Heinrich und vom Pabste die Bewilligung erhielten, ungeachtet des Bannes in Zürich zu bleiben (B. 113. 115), war doch die Aussöhnung nicht bleibend. Bald rief der Bischof selbst die gesammte Geistlichkeit von Zürich ab, alle verliessen die Stadt; nur die Barfüsser blieben und sollen — so lautet die Sage — durch das Lindenthor ausgezogen, aber sofort wieder zum Neumarktthor hereingekommen und in ihrem Kloster geblieben sein, den Schein des Gehorsams gegen den Bischof und, lieber noch, die Gunst der Bürgerschaft zu wahren. Doch dauerte die Verbannung nicht lange; auf Bitte der Geistlichen ermächtigte der Legat im Spätjahr 1248, Pabst Innocenz im Sommer 1249, den neugewählten Bischof Eberhard, den Abberufenen die Rückkehr nach Zürich zu gestatten (B. 115. 119), und so kam im Juli 1249 zwischen Bevollmächtigten des Bischofes, die in Zürich erschienen, und der Bürgerschaft ein Vergleich zu Stande, der den Wiedereinzug der Geistlichen in ihre verlassenen Sitze zur Folge hatte. Der Bischof ertheilte ihnen auch die Bewilligung, die Sakramente zu spenden, und wiederholte seine Erklärung noch im November 1249. Nur die Predigermönche blieben vom Frieden ausgeschlossen; allzusehr hatten sie in Wort und That die Bürger beleidigt; doch gestatteten die Letztern zwei Laienbrüdern den Aufenthalt in Zürich zur Bewachung des geräumten Klosters, während die Mönche noch längere Zeit auf dem Heiligenberg bei Winterthur, wo sie sich niedergelassen, bleiben mussten. (B. 121. 122.)[10].

Dieses tiefgreifende Zerwürfniss, dessen Anfänge und näherer Verlauf uns freilich verborgen sind, liess eine bleibende Nachwirkung in Zürichs Geschichte zurück. Umgeben von mächtigen Freunden der päbstlichen Sache — der Graf von Kiburg hatte sein eigenes Haus in der Stadt —, angefeindet von den Freunden und Verwandten der vertriebenen Geistlichen, bedroht in ihrem ganzen Verkehr, konnte die Stadt nur mittelst grosser Anstrengungen siegreich aus dem Zwiste hervorgehen. Mit Spannung sahen ihre Freunde im Gebirge der Entwicklung zu. Die Thalleute von Stanz und Buchs und deren Eidgenossen von Luzern wünschten von ferne her den Zürchern Triumph über ihre Feinde. Und als die Entzweiung im Reiche sich mehrte, des Kaisers Sache immer schwerer bedroht war, hielt die Stadt, ermuthigt durch den bisherigen Erfolg, nur um so mehr an Friedrich und seinem Hause fest. In Bern, Solothurn, Schaffhausen, wie in Zürich, vertrat um diese Zeit Herr

Markward von Wolhusen die Sache König Konrads. Mit diesen Städten, mit denjenigen des obern Elsasses und des Breisgaues verband sich Zürich, vom Kaiser, selbst in dessen äusserster Erniedrigung, nicht zu weichen.[11]) Damals begann auch die Freundschaft der Stadt mit Graf Rudolf von Habsburg dem jüngern. Auf des Grafen Besitzungen lag wie auf Zürich das Interdict; noch 1253 stand Rudolf zu König Konrad; 1254 traf ihn der Bannstrahl des Pabstes für den Ueberfall eines Klosters in Basel. Eine glückliche Waffenthat knüpfte das Band gegenseitiger Zuneigung um ihn und unsere Vaterstadt. Seit langem war der Kastellan von Uetelenburg den Zürchern ein verhasster Gegner. Die Stadt, im Thale zu seinen Füssen gelegen, sah ihren ganzen Verkehr seinen Blicken ausgesetzt, seinen Eingriffen und Brandschatzungen unterworfen. Für Graf Rudolf, der damals sein Städtchen Bremgarten bewohnte, war die Veste ebenfalls ein unbequemer Nachbar; er beschloss, sich derselben zu entledigen. Mit etwa dreissig Reitern rückte er gegen das Schloss an; als die Besatzung übermüthig der anscheinend kleinen Schaar entgegenzog, sprangen neben des Grafen Reisigen ebensoviel Bewaffnete hervor, die hinter jenen, Mann bei Mann, auf den Pferden gesessen; die Gegner flohen, aber zugleich mit ihnen drangen Rudolf und seine Leute in die unbewachte Burg ein, bemächtigten sich ihrer und machten sie dem Erdboden gleich. Dankbar erkannte Zürich den geleisteten Dienst. Als der Graf in späterer Zeit wider alte Gegner, die Freien von Regensberg, in Fehde gerieth, folgten Zürichs Bürger freudig seinem Rufe, mit ins Feld zu ziehen. So erzählt Johannes von Winterthur, leider ohne das Jahr dieses Ereignisses zu bezeichnen.[12])

Aber nicht allein die aufblühende Stadt, auch die Geistlichkeit, die sich ihrem Widerstande gefügt hatte, empfand bleibend die Folgen der durchlebten Jahre. Die Ueberlieferung weiss, dass Probst und Chorherren des Grossmünsters aus dem alten freundschaftlichen Verhältnisse zu den Geschlechtern sich verdrängt sahen und ihre eigene Gesellschaftsstube bilden mussten. Die Frauen der Abtei hatten auch dieses Mal, wie bei den frühern Zerwürfnissen, nur in zweiter Linie gestanden. Ob sie ihr stilles Kloster verlassen und wohin sie sich gewendet, wissen wir nicht; jedenfalls kamen sie früher, als das Kapitel der Chorherren am Grossmünster, in die Heimath zurück (B. 118. 150), die sie schmerzlicher missen mussten. Aber schwer hatte auf dem Haushalte der Abtei das Vorgefallene gelastet. (B. 97. 114)[13]).

Die letzten ruhigern Jahre ihres Lebens benutzte Frau Judenta, diesen Haushalt zu ordnen. Am 20. April 1254 trat sie dem Convente ihrer Frauen und Herren zu Handen des Kapitelgutes, aus welchem die Jahrzeitstiftungen ihnen entrichtet zu werden pflegten, Grundstücke in Seebach und den Zehnten zu Waltersbach ab, als Ersatz für Gelder, womit sie als Aebtissinn, zu ihrem eigenen und ihrer Nachfolgerinnen ausschliesslichem Genusse, eine Besitzung in Uri von Herrn Burkhard von Belp und jenen Zehnten von dem zürcherischen Ritter Heinrich Judemann erworben hatte. (B. 132—135.). Der Convent, anerkennend, dass sie stets getreulich das Beste ihrer Kirche besorgt habe, versprach dagegen, dereinst in seiner Gesammtheit, Herren und Frauen mit allen Dienern, die Jahrzeit der Fürstinn regelmässig und feierlich zu begehen. Wenige Monate später, am 14. September 1254, starb Frau Judenta; das Jahrzeitbuch, welches unter ihr angelegt worden, enthielt bei ihrem Namen auch diese ihre letzte Stiftung. (B. 135.)[14]). Von den Frauen ihres Conventes hatten manche seit mehr als zwanzig Jahren unter ihrer Leitung gelebt. (B. 78. 96.).

Ein würdiges Denkmal hat sich diese Aebtissinn während ihrer Amtsführung errichtet. Die neue

Abteikirche, welche Mechthild von Tirol zu bauen unternommen hatte, war nicht weiter vorgerückt, als bis zu Vollendung des Chores. Frau Judenta setzte das grosse Werk fort. Unter ihrer Leitung sind die Pfeiler der Vierung und die beiden Arme des Kreuzes der Kirche bis zu gleicher Höhe mit jenen Pfeilern erbaut worden, wie wir jetzt beide erblicken; so berichtet uns Magister Härings kurze Aufzeichnung. Die Ungunst der Zeiten hinderte die Aebtissinn weiter vorzuschreiten; erst eine spätere Zeit hat auf ihren gewaltigen Bau die in verschiedenem Styl und mit weit schmächtigern Gurten aufsteigenden Gewölbe gesetzt. Auch andere Bauwerke mögen Frau Judenta ihren Ursprung verdanken. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts kam bei den reichern Stiften der Schweiz die Sitte auf, den Mitgliedern des Convents ihre besondern Wohnungen zu erbauen; St. Gallen erhielt unter Abt Ulrich VI. (von Sax) in den Jahren 1204—1220 eigene, selbst steinerne Gebäude für seine Würdenträger; die Chorherren des Grossmünsters, die um 1227 noch am Chore ihres Münsters bauten, hatten ihr Zusammenwohnen um 1230 längst aufgegeben. Unter Frau Judenta wird 1243 zuerst das besondere Haus der Aebtissinn urkundlich genannt. (B. 104.)[15].

13. Aebtissinn Elisabeth.

(Jahr **1254—1255.**)

Auf Judenta von Hagenbuch folgte eine Aebtissinn, die nur wenige Monate dem Stifte vorgestanden hat. Frau Elisabeth — ihr Familienname wird nicht genannt; höchst wahrscheinlich stammte sie aus dem thurgauischen Hause der Edeln von Schneckenburg — erscheint in einigen Urkunden vom 17—20. April 1255. (B. 136—138.)

Noch in der ersten derselben wird sie bloss als Erwählte bezeichnet; die nachfolgende nennt sie als bestätigte Aebtissinn und ebenso die dritte; sie müsste also die bischöfliche Bestätigung am 18. April jenes Jahres erhalten haben. Allein kurz hernach starb sie. Das Jahrzeitbuch gibt den 24. Juli als ihren Todestag an und wirklich erblicken wir schon im August 1255 ihre Nachfolgerinn.

14. Aebtissinn Mechthild von Wunnenberg.

(Jahr **1255—1269.**)

Eine längere Amtsführung war dieser Nachfolgerinn, Frau Mechthild von Wunnenberg, beschieden, welche vierzehn Jahre lang die Würde einer Aebtissinn bekleidet hat.

Als Mitglied des Conventes der Abtei wird Mechthild von Wunnenberg zuerst im Jahr 1244 genannt. (B. 96.). Auch sie soll einer Familie thurgauischer Edler angehört haben. Ihre Mutter war eine Freie von Hagenbuch gewesen; Frau Willebirg von Hagenbuch, deren Schwester, war seit vier und zwanzig Jahren Stiftsdame in Zürich, als ihre Base Mechthild an die Spitze der Abtei trat. (B. 96. 169. 170.).

Die Regierung dieser Fürstinn fiel in einen Zeitraum, welcher für das gesammte Reich ein höchst unruhvoller und unglücklicher gewesen ist. Zwar hatte im Augenblicke, wo Frau Mechthild ihr Amt antrat, der verderbliche Streit zwischen den Königen Konrad und Wilhelm bereits sein Ende gefunden. Der Erstere war am 20. Mai 1254 in Italien dem dunkeln Schicksale seines Hauses er-

legen; König Wilhelm hatte allmälig auch in Oberdeutschland allgemeine Anerkennung gefunden; unter seiner Billigung war der grosse Bund und Landesfriede deutscher Fürsten und Städte geschlossen worden, unter dessen Gliedern 1253 und 1254 auch Zürich sich aufgezählt findet. Wilhelms Name nennt am 14. August 1255 die erste Urkunde aus Aebtissinn Mechthilds Zeit (B. 141); wenige Wochen später warben Probst und Chorherren des Grossmünsters um des Königs Schutzbriefe.[17] Allein schon am 28. Januar 1256 wurde Wilhelm im Kampfe wider die Friesen erschlagen, und nun gab eine swiespältige Königswahl Deutschland neuerdings endloser Verwirrung Preis. Graf Richard von Cornwallis und König Alphons von Kastilien nahmen beide die Reichskrone in Anspruch, und während jener nur vorübergehend am Rheine erschien, durch die englischen Angelegenheiten gefesselt, in Deutschland mehr durch Geld als Thaten einflussreich; dieser aber sich bemühte, von dem fernen Hispanien aus nach hohenstaufischem Erbgute zu spähen, sank das Reich in völlige Zerrüttung. Es zerfiel der Landesfriede, es zerfielen die städtischen Bünde; Willkühr, Habsucht, ungezügelte Fehde- und Raublust nahmen bei Gross und Klein überhand und fanden ungehemmte Befriedigung. Das Faustrecht regierte; nur wer sich selbst zu schützen vermochte, war des Seinigen sicher.

In diesen Jahren hielt Zürich längere Zeit, dem ursprünglichen Beschlusse der verbündeten Städte getreu, zu keinem der beiden gegnerischen Könige; noch 1259 sah man in den obern Landen das Reich als erledigt an[18]. Ihren Schutz fand die Stadt in Rudolf von Habsburg. Mehr und mehr hob sich des Grafen Ansehen in seinem Vaterlande empor. Tapfer und klug, immer rüstigen Muthes, Gegnern furchtbar, Freunden ein kräftiger Beistand, war Rudolf unter allen seinen Standesgenossen, durch sein persönliches Wesen mehr als durch ausgebreiteten Besitz, hervorragend; durch Kriegsruhm, durch schlichtes und munteres Wesen bei Bürgern und Landleuten beliebt. Mit Zürich verband ihn seit langem gleiche hohenstaufische Gesinnung, frühere Kriegsgemeinschaft, die Nähe seiner Besitzungen. Er schlichtete 1257 und 1258 die Zwiste der Abteileute in Uri (B. 155 und 157); unter seinem Geleite als Landgrafen im Zürichgau und Aargau standen die Wege, die nach den Zugängen der Gebirge führten; unter seinem Schutze zog Erzbischof Werner von Mainz 1260 über die Alpen[19]. Später schloss sich mit dem Grafen auch Zürich, vorübergehend wenigstens, an König Richard an; als der letzte Sprosse der Hohenstaufen, Herzog Konradin von Schwaben, seine herzoglichen Ansprüche auf das reichsfreie Zürich auszudehnen versuchte, gewährte der König der Stadt den Schutz seines Namens. Graf Rudolf weilte damals bei Richard. Ein schwäbisches Herzogthum diesseits des Rheins mochte auch ihm nicht gefallen; Bischof Eberhard von Konstanz, Abt Berchtold von St. Gallen, einst die heftigen Gegner der hohenstaufischen Partei und mit ihr auch Rudolfs, hatten sich an Konradin angeschlossen; die Stellungen hatten gewechselt. Nun nahm Richard am 18. November 1262 (B. 184) die Abtei Zürich, das Chorherrenstift und die Stadt, wie er selbst sagt nach dem Beispiele seines Vorfahren auf dem Throne, Friedrichs II., in seinen besondern Schutz, ihre Vogtei in seine Hand auf, und erklärte dieselbe als unveräusserlich vom Reich[20]. Werthvoller aber als diese königliche Verheissung blieb immer Graf Rudolfs fortdauernde Freundschaft, zumal als seine Macht sich 1264 durch das grosse kiburgische Erbe in Zürichs unmittelbarer Nähe gewaltig vermehrte; treu hielten die Bürger zu ihm. Als der Graf im März 1267 mit den Freien von Regensberg, wider die er früher schon gestritten, in neue heftige Fehde gerieth, sammelte er sein Kriegsvolk in Zürich, freudig unterstützte ihn die Stadt und nahm an seinem Siege

Theil; der Mülner rettete im Gefechte dem Grafen das Leben. Glanzenberg wurde eingenommen; Wurp und Baldern sollen zerstört worden sein. In denselben Wochen wurde unter Rudolfs Befehl die toggenburgische Feste Uznaberg gebrochen und die Sicherheit der Alpenstrasse hergestellt.[21]) So war der Graf, der zu gleicher Zeit das burgundische Erbe von Kiburg gegen Savoien behauptet, dessen siegreiche Waffen im Elsass geglänzt hatten, auch im Lande ostwärts der Aare und Reuss bis an die Grenze von St. Gallen mehr und mehr bedeutend, und Zürich erfreute sich seines Schutzes bis zu dem Augenblicke, wo die Wahl der deutschen Fürsten ihn auf den Thron rief. Als neuerwählter König bestätigte er am 2. November 1273 den zürcherischen Stiften und der Stadt die Verheissungen Friedrichs II. ausdrücklich. (B. 233.).

So rühmlich indessen diese bewegten und stürmischen Jahre für die aufblühende Stadt waren, die in vielfachem Streite mit mächtigen Gegnern ihre eignen Kräfte wacker zu gebrauchen und zu mehren wusste, so ungünstig mussten dieselben Umstände auf das Gedeihen des stillen und wehrlosen Frauenstifts wirken, dessen Besitz oft mitten zwischen den Kämpfenden lag. Die Urkunden der Abtei unter Aebtissinn Mechthild tragen hievon das deutliche Gepräge. Freilich hatte schon zur Zeit von Frau Judenta der Wohlstand des Klosters gelitten. Der Convent der Abtei war hierüber in Zwietracht gerathen. Zur Wiederherstellung des Friedens begann Frau Mechthild ihr hohes Amt mit einer Verfügung, wonach mit des Bischofs Bewilligung das erste Jahreseinkommen jeder erledigten Pfründe zum Ankaufe von Grundstücken verwendet werden sollte, deren Ertrag dem ganzen Convente zu Gute käme. (B. 142.) Dessenungeachtet gewahren wir Spuren fortdauernder Verlegenheit. Schon 1259 war die Aebtissinn gezwungen, zu Minderung der Schulden ihres Stiftes einen Theil seiner Einkünfte an das Kloster Oetenbach abzutreten, das im Gegensatze zu dem ihrigen in wachsendem Reichthum stand. (B. 161.). Vier Jahre später machte sie wieder von diesem Auskunftsmittel Gebrauch. Grundstücke der Abtei in Heferswil und die Mühle in Horgen wurden am 12. November 1263 von dem Convente dem Meier in Horgen verkauft. Zur Vorsorge wurde aber gleichzeitig bestimmt, dass die Einkünfte aus den Meierämtern zu Altorf und Bürglen für ein Jahr von drei Mitgliedern des Conventes, Frau Berchta von Kempten, der Schatzmeisterinn, und zwei Geistlichen in besondere Verwahrung genommen und nur zum Wiederankauf der veräusserten Güter verwendet werden sollen. Ausdrücklich wird dabei erwähnt, wie obwaltende Fehden, die eine zwischen den Grafen Friedrich von Toggenburg und Hugo von Werdenberg, die andere zwischen dem zürcherischen Bürger Rüdger Manesse und den Leuten der Abtei in Wipkingen, welche der Ritter ausgeplündert habe, das Stift in grossen Schaden gebracht haben. (B. 189. 190.). Der Schauplatz der ersteren Fehde ist uns unbekannt; die zweite mag ein Beispiel des unmittelbar vor Zürichs Thoren herrschenden Faustrechtes darbieten. Neben diesen Beeinträchtigungen lasteten aber auch andere Beschwerden auf dem Haushalt der Abtei, wie die nämlichen Dokumente zeigen. Die Summe der Schulden, die grossen Zinsen, die dafür entrichtet werden mussten, drückte schwer auf das Kloster; der Wunsch, ja die Nothwendigkeit, den begonnenen Kirchenbau fortzusetzen, machte es erforderlich, auf jede Weise viele Mittel aufzubringen.

Frau Mechthild sah das grosse Werk ihrer Vorfahrinnen noch unvollendet; sie musste dahin trachten, dasselbe, wenn nicht zu vollbringen, doch fortzusetzen. Hatten doch rings um die Abtei sich ähnliche stolze Bauten erhoben. Mit dem Ablass, den der Legat, Kardinaldiakon Petrus, in den

Jahren 1251 und 1255 den Andächtigen verheissen, welche Gaben spenden würden, erwarben Probst und Chorherren die Mittel, den Ausbau des zierlichen Chores ihrer Stiftskirche zu vollenden. Unweit von ihnen war das Kloster der Barfüsser mit seiner grossen Kirche entstanden und durch alle Mittel geistlicher Beredsamkeit in Kanzel und Beichtstuhl, am Kranken- und Sterbebette, wetteiferten die Brüder mit den Conventen beider Stifte um die Gunst der Bürgerschaft. Selbst die Aebtissinn schloss sich den Klagen an, welche die Chorherren bei Bischof Eberhard über diese geistlichen Nachbarn im Jahr 1266 führten. (B. 202. 203.). Im untern Theile der Stadt hatten die Predigermönche seit 1230 auf ausgedehnter Hofstatt ihren Sitz genommen und Kirche und Kloster in ansehnlichem Umfange erbaut. In der Nähe der Stadt wurde das Stift der Augustinerinnen am Oetenbach immer reicher und angesehener, und schon trachteten auch Mönche dieses Ordens darnach, sich in Zürich anzusiedeln. Neben solchen Beispielen durfte die Abtei nicht zurückbleiben; eifrig beförderte Frau Mechthild die Fortsetzung des Baues ihrer grossen Kirche und war so glücklich, darin um ein Bedeutendes vorzurücken. Die Vierung, die Kreuzesarme der Kirche, der vordere (neue) Thurm und das Schiff der Kirche in halber Länge wurden unter ihrer Regierung vollendet. Jene erstern Theile der Kirche mögen später, wenigstens theilweise, Erneuerung erfahren haben; der Thurm ist erst im achtzehnten Jahrhunderte zu seiner jetzigen Höhe emporgebaut worden; vom Schiffe der Kirche aber sind die drei ersten, hoch und zierlich emporstrebenden Kreuzgewölbe des Mittelschiffes, von mächtigen Pfeilern getragen, bis auf unsere Tage geblieben[22]). Billig verwundern wir uns, dass es möglich war, in den unruhigsten Tagen unaufhörlicher Fehden ein solches Werk zu Stande zu bringen. Dass es Frau Mechthild manche schwere Sorge gekostet hat, bezeugen ihre eigenen Worte. (B. 189. 190. 195.).

Zum Ansehen ihres Stiftes musste übrigens diese Anstrengung nicht wenig beitragen; wie denn die Aebtissinn auch nach anderer Seite getreulich bemüht war, dasselbe zu behaupten. Unter ihrer Verwaltung wurde 1263 der langjährige Streit beigelegt, der mit den Herren von Schnabelburg um den Forst an der Sihl seit langen Jahren geführt worden war. Am Stade zu Tallwil erliessen in Gegenwart einer ansehnlichen Versammlung die edlen Herren Walther von Klingen, Rudolf von Wediswil und Ulrich von Rüssegg, Chorherr Hug Bokili von Zürich und Ritter Jakob der Mülner von Zürich ihren Schiedspruch. Das Stift, dessen grundherrliche Rechte die Freiherren als Vögte über den Forst beeinträchtigt hatten, wurde in den vollen Genuss derselben wieder eingesetzt; jene dagegen auf ihre Vogtei beschränkt. (B. 186). Auch Herrn Walther von Eschenbach, der die Einkünfte seiner Vogtei zu Boswil ungebührlich vermehrt hatte, wusste Frau Mechthild in seine Schranken zurückzuführen. (B. 194.).

Es sind diess unter den zahlreichen Handlungen, die sie im Namen und zu Gunsten ihres Stiftes vornahm, die bedeutendsten. Im Jahr 1269 am 30. December starb die Aebtissinn; in ihrer letzten Zeit mag Alter oder Krankheit sie verhindert haben, die Verwaltung selbst zu führen. Ein Verkommniss der Abtei mit Probst Heinrich Maness am 1. März 1269 ist Namens der erstern von drei Chorherren des Frauenstifts abgeschlossen, ohne dass der Fürstinn gedacht wird. (B. 213.). Ueber ihre Nachfolge entstand Zwiespalt im Convente; noch am 1. März 1270 war keine Aebtissinn einhellig anerkannt. (B. 214.). Erst im August dieses Jahres sah sich die Erwählte, Frau Elisabeth

von Wezikon, im unbestrittenen Besitze der angetretenen Würde, in welcher ihr König Rudolf kurz nach seiner Erhebung, am 25. Januar 1274, ihre fürstlichen Rechte bestätigte. (B. 235.).

II. Die Rechtsverhältnisse der Abtei.

Die Aebtissinn und das Kapitel. Pabst und Bischof. Der König. Die Landesherren und die Vögte. Die Besitzungen und Leute der Abtei.

Die kirchliche Bedeutung unseres Stiftes, sein Einfluss auf die Bildung seiner Umgebungen, sowie sein eigenes inneres Dasein, treten in dem Zeitraume, den wir betrachten, gänzlich in den Hintergrund zurück.

Während das geistige Leben der Nation aus dem Schlummer der vergangnen Jahrhunderte erwachte und schnell sich zu reicher Blüthe entfaltete, während die Kreuzzüge eine Fülle neuer Anschauungen und Begriffe in die europäische Welt brachten, der Kampf zwischen Kaiser und Pabst die Geister entzündete und alle Gemüther in Bewegung setzte, die Entstehung der Universitäten in den romanischen Ländern gelehrte Bildung weit zu verbreiten begann, in Deutschland die Poesie unvergänglich herrliche Werke schuf, die Baukunst einen glücklichen Aufschwung nahm, — liegt in allen diesen Beziehungen, für die volle erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, ein tiefes Dunkel über unserm Lande. Zwar konnte sich dasselbe jetzt so wenig, als je, den Einwirkungen entziehen, welche die allgemeinen Zustände ausüben mussten. In dem heftigen Streite zwischen Zürich und seiner Geistlichkeit, in den Reformen, die Probst Heinrich Maness 1259 mit seinem Chorherrenstift vornahm, wobei zuerst des Schulherrn und des Sängers gedacht wird, in den Bauwerken, die aus jenen Decennien stammen, selbst in den Rechtsformeln und den Namen der Graduirten, die in unseren Urkunden erscheinen, liegen die Spuren des Ganges, welchen die Zeit auch am Gestade der Limmat nahm. Aber es sind diess doch dürftige Züge. Erst aus den Jahren König Rudolfs, unter dessen Scepter eine friedlichere Periode das Land beglückte, mehren und bewähren sich die Zeugnisse erwachten geistigen Lebens. Insbesondere aber ist uns Alles verborgen, was den religiösen Charakter der damaligen Epoche in helleres Licht setzen würde. Wir müssen uns begnügen, aus wenigen trockenen Thatsachen einen Schluss auf den Grund zu machen, aus welchem diese erwuchsen. Jener kirchlich-politische Streit mit den Chorherren, die Ausbreitung der päbstlichen Gewalt und der neuen zahlreichen Mönchsorden in Zürich, die um diese Zeit beginnenden Vorschriften des Richtebriefes über die Verhältnisse zwischen Stadt und Geistlichkeit, die Entstehung der milden Stiftungen des Spitals und des Hauses St. Jakob, — das ist Alles, was uns entgegentritt; selbst von einem Nachhall der Lehren Arnolds von Brescia wird nichts erzählt. Ob Kaiser Friedrichs Verordnungen wider die Arnoldisten auch Zürich betroffen, bleibt dahingestellt. Alles Uebrige, was hinzukommen mag, sind blosse Aeusserlichkeiten; Stiftungen von Kapellen, Altären, Jahrzeiten, Formeln kirchlicher und klösterlicher Gebräuche; — Ueberreste, die keine bleibende Bedeutung haben.

Indem wir es daher vorziehen, einen Ueberblick dieser Notizen im nächsten Abschnitte an den Schluss des dreizehnten Jahrhunderts anzuknüpfen, wenden wir uns zu der fruchtbarern Betrachtung der rechtlichen Verhältnisse unseres Stiftes.

Vor allen Dingen tritt dessen eigne Verfassung nun deutlicher hervor; die päbstlichen Briefe vorzüglich, aber auch die bestimmtern Ausdrücke der übrigen Urkunden enthalten darüber den Nachweis.

Im Jahr 1212, unter dem gewaltigen Innocenz III., erscheint die früheste Spur päbstlichen Eingreifens in Angelegenheiten des Stiftes (B. 56); 1244 ein erster päbstlicher Schutzbrief von Innocenz IV. (B. 95); 1247 folgen von demselben Pabste die Verfügungen für die Zeit des Interdicts und das ausführliche Bestätigungsdiplom aller Rechte, Freiheiten und Besitzungen der Abtei. (B. 107. 111.). Die letztere Urkunde zumal ist wichtig. Nicht nur gibt sie einen Ueberblick der wesentlichsten Besitzungen des Stiftes; sie zeigt auch dessen kirchliche Verfassung und Stellung. Die alte Regel des Klosters, diejenige des heiligen Benedikt, wird bestätigt, die Aufnahme von Frauen freien Standes zu klösterlichem Leben unbedingt gestattet, den Schwestern aber, welche die Gelübde abgelegt haben, bleibt der Wiederaustritt ohne Einwilligung ihrer Aebtissinn verboten; es sei denn, dass sie in einen strengern Orden überzutreten beabsichtigen; aber Niemand soll eine solche ohne schriftliche Empfehlung von den Stiftsfrauen bei sich aufnehmen. Die Wahl der Aebtissinn — hier zum ersten Male erwähnt — steht bei dem Convente der Frauen oder dessen Mehrheit; vom Bischofe wird die Aebtissinn geweiht, vom Könige erhält sie die Regalien.

Dem Bischofe stehen die kirchlichen Verrichtungen seines Amtes im Kloster zu, anderer Rechte über dasselbe wird nicht gedacht; vorbehalten natürlich die Aufsicht über die klösterliche Zucht im Allgemeinen. Wirklich sehen wir eine bischöfliche Mitwirkung in den Angelegenheiten des Klosters im Ganzen selten eintreten. In Sachen der Kirche, deren Patronat dem Stifte zustand, oder bei Verkommnissen der letztern mit andern Klöstern des konstanzischen Sprengels, übt der Bischof regelmässig seine Amtsrechte (B. 63. 85. 96. 97. 114. 166. 172 etc.); in Sachen des Stiftes selbst wird seiner Beistimmung in wenigen Fällen erwähnt. Wenn der Convent nach dem Tode von Frau Judenta mit der neuerwählten Aebtissinn sich zu Ordnung des Haushaltes der Abtei einigt und allgemeine Anordnungen darüber trifft, oder sich über die Veräusserung von Gütern mit der Fürstinn verständigt, so wird zu mehrerer Bekräftigung Bischof Eberhards Bestätigung eingeholt. (B. 90. 142. 161. 164. 182.). Sonst aber erscheint das Stift von ihm unabhängig.

Bestimmt hingegen tritt nunmehr an der Seite der Aebtissinn der Convent (eigentlich: Convent [der Frauen] und Kapitel [der Chorherren] B. 161) mit seinen Rechten und Befugnissen hervor. Wie anderwärts an Domkirchen und Abteien, hat sich nun auch die Gesammtheit der Mitglieder unseres Stiftes zu einer Corporation ausgebildet, die neben ihrem Haupte eine selbständige, oft durch entgegengesetzte Interessen getrennte Stellung einnimmt. Die Anfänge hiezu fallen in die zähringische Zeit. Das Siegel der Abtei, das Herzog Berchtold V. im Jahr 1210 anerkennt (B. 51), wird in den Jahren 1220—1227 (B. 60—68) mit und neben demjenigen der Aebtissinn regelmässig gebraucht. Später, unter Aebtissinn Judenta, verschwindet dasselbe zwar wieder — sei es, dass die Standeserhöhung der Aebtissinn, sei es, dass andere Umstände seine Beseitigung begünstigt haben — und es erklärt der Convent im Jahr 1243 (B. 90) ausdrücklich, er pflege sich keines eigenen Siegels zu bedienen, mit demjenigen der Aebtissinn sich begnügend; eine später oft wiederholte Erklärung. Ermahnungen, wie diejenige des Mönchs von St. Gallen an seine Mitbrüder nach dem Tode Abt Rudolfs von Güttingen: keinem Abte das Siegel des Klosters anzuvertrauen, schei-

nen im zürcherischen Stifte unnöthig gewesen zu sein. Der Convent behauptete auch ohne eignes Siegel seine festen Rechte. Von dem Gute der Abtei war bereits ein Theil ausgeschieden, worüber der Aebtissinn keine einseitige Verfügung zustand, woraus die Pfründen der Mitglieder des Stiftes, Frauen und Herren, entrichtet wurden, und bei Verhandlungen über dieses sowohl, als bei Veräusserung von anderem Grundeigenthum oder Renten der Abtei, handelt der Convent ausdrücklich mit und neben der Aebtissinn. (B. 134. 135. 141. 161 etc.). Nur bei Uebertragung von Gütern dritter Personen an andere Klöster und Stiftungen, sei es zu Erbe der Abtei, sei es zu freiem Eigenthum, erscheint die Aebtissinn allein.

Diess die innern Verhältnisse des Stiftes. Was seine Stellung nach Aussen, in Staat und Recht, anbetrifft, so kömmt hier vor allen Dingen die reichsfürstliche Würde in Betracht, zu welcher die Aebtissinn erhoben war. Es liegt in derselben der bezeichnendste Ausdruck der Veränderung, welche für die Abtei mit dem Erlöschen der Zähringer eintrat.

Ursprünglich allein der königlichen Gewalt unterworfen, seinen Besitz kraft der Immunität mit Hülfe des vom Könige gegebenen Vogtes selbständig verwaltend, hätte das Stift unter dem Einflusse seiner mächtigen herzoglichen Kastvögte diese Selbständigkeit mehr und mehr verloren und würde gänzlich unter die Landeshoheit der Zähringer gekommen sein, wenn diese bis zu völliger Ausbildung gekommen wäre. Nun war diese Gefahr aufgehoben. In die frühere Unabhängigkeit zurücktretend, sah sich die Aebtissinn in ähnlicher Stellung, wie solche die Bischöfe und die Häupter der bedeutendern Reichsklöster, gleich den weltlichen Fürsten und Herren, im Laufe des zehnten bis zwölften Jahrhunderts errungen hatten; zumal auch die Aebtissinn, wie jene, von den letzten Hohenstaufen hierin begünstigt wurde. Im Jahr 1206 hatte König Philipp den Abt von St. Gallen Ulrich VI. (von Sax) mit dem fürstlichen Titel geschmückt, ihn mit der huldvollen Anrede: „Nove princeps!« begrüssend; die zürcherische Aebtissinn, Frau Judenta, erhielt von Heinrich VII. im Jahr 1234 (B. 83) dieselbe Ehre und Gunst, und vierzig Jahre später folgte ihnen der Abt von Einsiedeln, Ulrich II. (von Weneden), den König Rudolf 1274 mit der nämlichen Auszeichnung erfreute.

Indessen darf bei diesem Titel an ein wirkliches Fürstenamt der Aebtissinn oder eine Landeshoheit, wie sie z. B. für St. Gallen sich schon ausgebildet und nun ihre Anerkennung gefunden hatte, durchaus nicht gedacht werden. Lehensherrliche und schutzherrliche Rechte besass die Aebtissinn; sie hatte ihr Lehensgefolge, aus freien Herren und Rittern bestehend, die für das Stift den Reichsdienst thaten; sie vertrat vermöge der Immunität die auf ihren Gütern Angesessenen; sie besass von den Regalien Markt, Zoll und Münze in Zürich [23]). Aber gerade die wichtigsten vom Könige sonst an Fürsten verliehenen Rechte, die höhere Gerichtsbarkeit und der Heerbann auf ihrem Gebiete, sind ihrem thatsächlichen Gehalte nach nicht bei der Abtei geblieben. Die Ursache hievon liegt in natürlichen Verhältnissen deutlich zu Tage. Zunächst musste es an sich für ein wehrloses Frauenstift beinahe unmöglich sein, andauernd solche Gewalten zu besitzen. Ein hochgestellter Bischof, ein kriegerischer und geschäftstüchtiger Abt, gleich gern gesehen im Feldlager und am Hofe des Königs, mochten leicht Fürstenherrschaft im vollen Sinne des Wortes erwerben und üben; der Aebtissinn, die in den wichtigsten Geschäften fremder Vermittlung bedurfte, war diess unmöglich. Und auch die äussern Umstände hätten ohnehin genügt, eine ähnliche Gewalt unseres Stiftes zu verhindern. Die Ausbildung eines mächtigen Herrenstandes rings im Lande während der Zeit, wo die

Abtei unter Zähringen gestanden, das Bestehen der Reichsstadt Zürich in ihrer unmittelbaren Nähe, die Trennung der Vogtei über das ferne Uri von derjenigen des Stiftes, traten einer wirklichen Landesherrschaft des Letztern allzubestimmt entgegen.

Leider sind freilich über diese wichtigen Verhältnisse die Nachweise unserer zahlreichen Urkunden höchst dürftig. Die Keime der Entwicklung, im vorliegenden Zeitraume schon völlig entfaltet, liegen in Dunkel gehüllt; die Zeugnisse des dreizehnten Jahrhunderts, sowie die spätern Zustände und Rechte des Landes, lassen nur unvollkommene Schlüsse auf das Vorangegangene zu. Versuchen wir es dennoch, die Hauptzüge, die erkennbar sind, zusammenzustellen.

Wie überall im Reiche, hatte auch im Thurgau und Zürichgau die alte Gauverfassung im Laufe des zehnten bis zwölften Jahrhunderts ihre Auflösung gefunden. Neben den gefreiten Bezirken der Stifte und Klöster waren die Herrschaften der grossen freien Geschlechter entstanden, worin diese die gräflichen Rechte an sich brachten, und die Ablösung des Landes vom Herzogthume Schwaben hatte diesen Gang der Dinge befördert. Die Lenzburger hatten Baden, die Kiburger ein weites Gebiet zur besondern Grafschaft gestaltet, die Habsburger waren im Aargau und Zürichgau zur erblichen Landgrafenwürde gelangt. Zwischen diesen Geschlechtern und der zähringischen Reichsvogtei hatten die Freien von Regensberg, von Raprechtswil, von Wediswil, von Eschenbach und Schnabelburg über ihre Stammgüter und Lehen ausgedehnte Rechte, manche unter ihnen gräfliche Gewalt, die mächtigsten selbst Landeshoheit erworben. Als Herzog Berchtold V. starb, stand dieser hohe Adel in vollem Aufschwung: Kiburg erwarb die thurgauische Landgrafschaft; Raprechtswil und das benachbarte Toggenburg erscheinen nun mit dem gräflichen Titel, Regensberg und Eschenbach in voller Blüthe[24]). Diess hatte auch die Abtei Zürich zu empfinden. Weit entfernt, dass nun ihr Besitz ausschliesslich unter ihrer Gerichtsbarkeit und einem vom Könige oder von der Fürstinn ernannten Vogte gestanden, sind vielmehr ihre Höfe in unserm Zeitraume den verschiedensten Gewalten unterworfen. Sei es, dass die ursprüngliche Immunität der Abtei sich auf manche derselben nicht bezogen und die ordentlichen öffentlichen Gewalten von jeher ihr Amt auf dieselben ausgedehnt[25]), sei es dass der König, die Herzoge oder die Aebtissinn Vogteien des Stiftes an jene Geschlechter verliehen, in denen sie erblich geworden, — genug, wir erblicken nun die Besitzungen des Stiftes fremden Gerichtsbarkeiten unterworfen, mannigfache Vogteirechte edler und ritterlicher Geschlechter auf denselben lastend, und selbst die Landeshoheit über manche Klostergüter in der Hand des hohen Adels.

Es lassen sich hiebei zwei Klassen von Gütern unterscheiden. Einmal die von Zürich entfernt liegenden Besitzungen (abgesehen von Uri). Diese sind fast ohne Ausnahme unter die Hoheit jener grossen Dynasten gefallen, denen im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts meist Habsburg-Oestreich und dann Zürich folgen sollte. In Fällanden und Mur sind die Grafen von Raprechtswil und Toggenburg, als Herren von Greifensee; an beiden Abhängen des südlichern Albis, von Horgen bis nach Capell, die Freien von Eschenbach Landesherren geworden; in ihrer Hand oder bei ihren Lehensträgern steht auch die niedere Vogtei jener Orte. In Cham üben die Freien von Eschenbach und von Wolhusen Gerichtsbarkeit, in Dänikon die Regensberger ausgedehnte Vogteigewalt. Ueberall ist die Abtei wesentlich auf die grundherrlichen Rechte beschränkt. Auch ihre elsassischen Höfe stehen unter habsburgischem Landgrafenthum.[26])

Anders verhält es sich in der nähern Umgegend von Zürich. Hier, wo der meiste Grundbesitz den beiden zürcherischen Stiften, dem Reiche selbst, auch einzelnen Herren oder Freien geringern Standes zugehörte, wo die Zähringer im Namen des Reiches über Stadt und Stifte mächtig geschaltet, hat sich das Gedächtniss des öffentlichen Ursprungs der niedern und höhern Gewalten, das Ansehen des Reiches lebendiger erhalten. Auf dem rechten Ufer der Limmat und des Sees bis auf weite Entfernung von der Stadt, von Küssnach an bis nach Stadelhofen, blieb die Hoheit dem Reiche. Vom Könige belehnt, verwaltete ein Vogt die höhere Richtergewalt über die Grundherrschaften; im dreizehnten Jahrhundert wohl der Graf von Kiburg, der hier in Zähringens Stelle eintrat; dann Habsburg-Oestreich; im vierzehnten Gottfried Mülner, von welchem diese Vogtei, niedere und hohe, mit Kaiser Karls IV. Bewilligung an den Rath in Zürich übergieng. Der Aebtissinn war ihr Grundbesitz und das Meieramt in Stadelhofen geblieben und in ähnlichem Verhältniss stand das Chorherrenstift des Grossmünsters. In den vier Wachten: Hottingen, Fluntern, Ober- und Unterstrass und Wipkingen war die Vogtei ebenfalls beim Reiche; spät erst erwarb die Probstei den Besitz der hohen und niedern Gerichte zu Fluntern; die Aebtissinn war Grundherrinn in Wipkingen. In Rümlang und Seebach trug im dreizehnten Jahrhundert Kiburg die hohe Vogtei zu Lehen vom Reiche. Als sie in Rümlang an Habsburg-Oestreich übergegangen, unter welchem die Ritter von Rümlang die niedere Vogtei übten, wurde sie zur förmlichen Landeshoheit; aber es erhielt sich das Andenken an den ursprünglichen Zustand in der Aufzeichnung, dass der Herzog das Blutgericht zu Rümlang von der Aebtissinn in Zürich zu Lehen trage. Denn über ihren Grundbesitz, welcher dort an Kiburgs Güter und Kirche stiess, war dieses einst zum Reichsvogt bestellt gewesen. Seebach, wo die Ritter von Hottingen in unserm Zeitraume eine niedere Vogtei (wohl als Lehen von Kiburg) besessen, kam an Zürich. Auch in Schwamendingen, dem Hofe des Chorherrenstiftes der Probstei, hat wohl Kiburg die Vogtei im Namen des Reiches geübt. In Höngg ist die Hoheit auf demselben Wege an Oestreich, die niedere Vogtei an Wettingen, beide spät erst an Zürich gekommen [27]).

Aehnlich waren die Verhältnisse auf dem linken Ufer der Limmat; nur dass hier nicht allein die Vogtei, sondern auch grosser Grundbesitz, — wohl im Zusammenhange mit der einstigen Pfalz und dem königlichen Hofe — dem Reiche zugehörte. Von der Kirche St. Peter, die König Ludwig mit ihrem Hofe der Abtei geschenkt hatte und von dem Platze der alten Reichsburg an, zogen sich bis zur Sihl weithin Lehen vom Reiche. Der Sihlbühl zwischen Limmat, Lindenhof und dem Sihlarm, wo 1285 die Nonnen vom Oetenbach ihr neues Kloster bauten und nach ihrem alten Sitze benannten, der Thalacker zu grossem Theile, wohl auch Boncisbüel (B. 82), waren Reichslehen, letzteres im Besitze der Abtei; in Wiedikon lag neben dem Grundeigenthum von St. Peter ein Meierhof des Reiches. Die vögtliche Gewalt aber war hier weit und breit bei den mächtigen Schnabelburgern, die ursprünglich auch des Reiches Grundbesitz in Wiedikon und im Thalacker zu Lehen hatten; sie waren an Zähringens Statt getreten. In Albisrieden trugen sie die Vogtei vom Reiche, ebenso in Wollishofen, in Rüschlikon und Rüfers; untergeordnete Lehenträger übten die niedere Vogteigewalt. Nach dem verhängnissvollen Untergange der Freiherren war das hohe Gericht beim Reichsvogte und bald beim Rathe in Zürich; über die Güter der Probstei bei dieser. Die Aebtissinn erblicken wir auch hier nirgends anders als mit grundherrlichen Rechten [28]).

In Zürich selbst brachte es die Fürstinn ebenso wenig zu der vollen Hoheit, welche ihrer neuen Würde wirklich entsprochen hätte. Hier trat ihr das Streben der Reichsstadt, die eigne Unabhängigkeit zu wahren und zu mehren, hemmend entgegen. Neben dem Reichsvogte, welchen der König für die Stadt bezeichnete, konnte die Gewalt der Aebtissinn selbst sich nicht erheben; zumal derselbe auch für die Abtei bestellt sein, die Aebtissinn ihn wenigstens erbeten mochte, wo sie des Vogtes bedurfte. Der Rath, auf Ausdehnung aller seiner Befugnisse bedacht, selbst auf Unkosten des Vogtes dahin strebend, gewann immer grössern Antheil an der Gerichtsbarkeit und wusste endlich die Reichsvogtei an sich zu bringen. Als ihm diess gelungen, konnte von einer hohen Gerichtsbarkeit der Aebtissinn vollends keine Rede mehr sein [29]).

In Uri endlich stellten sich die Dinge ähnlich wie in Zürich. Die Vogtei des Thales, die noch Herzog Berchtold V. als Reichsvogt der Abtei geübt haben mag, erscheint nach seinem Tode von dieser letztern völlig getrennt. Graf Rudolf von Habsburg, des Königs Rudolf Ahne, besass diese Vogtei. Im Jahr 1231 nahm König Heinrich VII. mit Willen des Grafen sie an das Reich zurück (B. 77), ohne dass unseres Stiftes erwähnt wird, und unter der unmittelbaren Hoheit des Reiches tritt nun in raschem Aufblühen das Gemeinwesen uns entgegen, zu dem sich einzelne Freie, die Gotteshausleute der Abtei Zürich und des Klosters Wettingen vereinen. Obgleich zum grössten Theile aus den Leuten des zürcherischen Stiftes bestehend, bewegt sich die Thalgemeinde unabhängig von einer fürstlichen Gewalt des Letztern. König Heinrichs Briefe an ihre Vorsteher in den Jahren 1233 und 1234 (B. 80. 81), das Siegel der neuen Gemeinschaft im Jahr 1243 (B. 93), die Vorgänge, bei welchen 1257 und 1258 Graf Rudolf von Habsburg die Reichsgewalt übt (B. 155. 157), sein eigener königlicher Brief an Uri vom 8. Januar 1274 (B. 234) bezeugen die schnellen Fortschritte, welche die Entwicklung des Reichslandes machte, das von der Hoheit der zürcherischen Aebtissinn abgetrennt war. Auch in Rudolfs Briefen ist keines Zusammenhanges der Amtsgewalt des Grafen mit dem Stifte Zürich gedacht. In Uri, wie anderwärts, ist dieses bereits auf seine Grundherrlichkeit und auf die Rechte beschränkt, die es an Zinsleuten, Hörigen oder einzelnen Grundstücken sonst noch haben mochte [30]).

Fassen wir das Gesagte zusammen, so zeigt sich, dass unsere Abtei im vorliegenden Zeitraume durch das Wegfallen der mächtigen herzoglichen Kastvögte an Freiheit der Bewegung, und durch den Fürstentitel der Aebtissinn an äusserlichen Ehren gewonnen, im Grunde aber den wesentlichsten Theil ihrer ursprünglichen Vorrechte, die abgesonderte höhere Gerichtsbarkeit auf ihrem Boden, bereits meist eingebüsst hat und nicht mehr im Stande ist, dieselbe wieder zu erringen. Von diesem Augenblicke an sinkt die eingreifende Bedeutung des Stiftes trotz des hohen Ranges seiner Vorsteherinn. Mochten noch so wichtige fiscalische Rechte, noch so ausgedehnter Grundbesitz der Abtei zustehen, die Aebtissinn ihre Lehen- und Hofgerichte für Vasallen und Hofhörige haben; mochte sie noch das Gericht des Schultheissen in Zürich bestellen; mochten Glanz und Reichthum sie immerhin noch umgeben und ihr mannigfachen Einfluss auf alle Klassen der Bevölkerung verleihen, — die eigentliche Blüthezeit ihrer Macht ist schon überschritten. Sie bildet nicht mehr den Mittelpunkt, um den sich, wie in früheren Jahrhunderten, Zürichs und Uri's Geschicke bewegen; neue Gewalten sind neben ihr aufgekommen, zwischen denen sie mehr und mehr in den Hintergrund tritt. Die Geschichte des Stiftes ist nun auf einzelne kirchliche und kulturgeschichtliche

Momente, auf den Gang seines Haushaltes und seiner Verwaltung beschränkt; nur soweit es sich um den allmäligen Uebergang der ihm noch gebliebenen Rechte an Zürich oder Uri handelt, gedenkt seiner die allgemeinere Geschichte. Was jene beiden erstern Beziehungen für das dreizehnte Jahrhundert darbieten, werden wir im nächsten Abschnitte sammeln; aus den letztern sind manche Einzelnheiten für die schweizerische Rechtsgeschichte im engern Sinne des Wortes bemerkenswerth.

Werfen wir noch einen Blick auf diese Verhältnisse. Mit Bezug auf die Lehen der Abtei, die an Zahl und Art in dem vorliegenden Zeitraume sehr mannigfach sind, bestehen wenige allgemeine Verfügungen. Wir kennen deren nur zwei: die Verordnung König Heinrichs (VII.) vom Jahr 1234 über den Heimfall von solchen Lehen, deren Erneuerung nach einem Wechsel der Aebtissinn oder des Besitzers binnen Jahr und Tag nicht nachgesucht würde (B. 83), und den Bescheid des Lehengerichts der Aebtissinn Mechthild von Wunnenberg an den Rath und die Bürger von Zürich, dass Lehen vom Gotteshause in Ermanglung männlicher Nachkommen der Besitzer, auch auf Töchter übergehen sollen, welche der Rath bei solchem Rechte zu schützen verhiess. (B. 212.). Es kann dieser Entscheid um so eher auf wirkliche Lehen und nicht bloss auf Erbe der Abtei Bezug haben, als schon viele zürcherische Ritter und Bürger solche Lehen damals innehatten, wie unsere Urkunden überall bezeugen. In früherer Zeit mochten unter dem hohen Adel des Landes viele Vasallen der Aebtissinn gewesen sein; das dreizehnte Jahrhundert zeigt darunter nur wenige. Unter diesen ragen die Freien von Eschenbach und Schnabelburg hervor. Ursprünglich wohl vom Könige oder der Aebtissinn mit der vögtlichen Gewalt über die Besitzungen der Abtei am linken Seeufer gesetzt, haben sie diese Gewalt als erbliche Vogtei (B. 186) inne und zur Landeshoheit ausgebildet; aber einzelne Güter und Einkünfte tragen sie immer noch zu Lehen vom Stifte. (B. 105. 145. 146.) Und im Jahr 1302 bezeugt eine Urkunde, dass die Schnabelburg selbst, die Wiege des jüngern Stammes der Freiherren, mit aller ihrer Zubehör Lehen von der Abtei Zürich sei. Sie mag einst in des Stiftes altem Forste Albis mit Bewilligung der Aebtissinn, vielleicht Mechthilds von Tirol, erbaut, oder aber, auf Eigengut der Freien angelegt, dem Stifte erst später aufgetragen worden sein [31]). Neben den Herren von Schnabelburg erscheint einmal Graf Rudolf von Habsburg, der Oheim des Königs, als Lehensmann der Aebtissinn (B. 98), und einen Regensberger erblicken wir im Besitze von Erbe des Stiftes. (B. 103.). Auch der Stand freier Herren zweiten Ranges, die es nicht bis zu eigner Landeshoheit brachten: die thurgauischen Geschlechter, aus denen unsere Aebtissinnen stammten; die Rüsseg und die Bonstetten im Aargau; die Wezikon, die Kempten, die Tüfen im Zürichgau, mögen unter den Vasallen der Abtei ihre Mitglieder gezählt haben. Eine alte Notiz über die Förmlichkeiten bei Einweihung einer Aebtissinn nennt unter ihren Begleitern Ritter und Freie [32]). Gewöhnlich aber gehören die in unsern Urkunden benannten Lehenträger der Fürstinn dem Ritterstande oder der Bürgerschaft von Zürich an.

Zur Klasse der Lehen zählen im dreizehnten Jahrhundert bereits manche Meierämter der Aebtissinn; schon wurden sie nach Lehensrecht besessen und viele Meier gehörten dem Ritterstande an. Herr Jakob der Mülner, Ritter, von Zürich hatte das Meieramt in Stadelhofen und in Fällanden inne (B. 104. 199); Herr Heinrich der Meier in Mur und Herr Heinrich der Meier in Cham waren Ritter. (B. 168. 180.) Nicht so der Meier in Horgen, von dessen persönlicher Verlas-

senschaft die Aebtissinn den Fall bezog. (B. 123.). Im Lande Uri hatte der Meier von Silenen, Herr Wernher, sich bereits zu ritterlichem Stande erhoben (B. 93. 148. 155. 157); die Meier von Bürgeln, von Ortsfeld und von Altorf sind noch nicht so weit emporgestiegen. (B. 147. 148. 155. 157.). Auf dem Hofe Zürich hatte die Aebtissinn ihren Ammann. (B. 162. 192. 212.).

Ueber die Dienstämter der Fürstinn geben unsere Quellen keine Auskunft. Der Hofstaat der Fürsten von St. Gallen und von Einsiedeln ist bekannt. Wir wissen, dass die Habsburger als Oberhofmeister, die Raprechtswiler als Marschalle von Einsiedeln galten, dass die Freien von Wedenswil das Truchsessenamt, diejenigen von Uster das Schenkenamt des Abtes in Einsiedeln versahen, die Regensberger bei feierlichen Anlässen seinen Sessel trugen, die Meier von Knonau, als Gerichtsherren von Winingen, seit 1435 Erb-Unter-Sesselträger waren. Von der zürcherischen Aebtissinn aber ist unbekannt, wer ihre fürstlichen Hofämter innegehabt hat, und die kurze Erwähnung ihrer Unterbeamten in König Heinrichs Briefen von 1220 (B. 61. 62) entschädigt uns für dieses Stillschweigen nicht. Doch möchte das »Schlüssellehen« der Abtei, welches nach einer alten Notiz die Herren von Wediswile besassen, auf ein höheres Dienstamt der Fürstinn Bezug gehabt haben[33]).

Von der Verwaltung des Besitzthumes der Abtei haben wir oben gesprochen. Die Grundzüge bleiben auch im vorliegenden Zeitraume die nämlichen; nur dass die Zahl der Höfe der Abtei vermehrt erscheint. Der Schutzbrief Pabsts Innocenz IV. vom Jahr 1247 (B. 111) zählt neben den früher schon genannten noch die Höfe in Seebach, Dänikon und Capell im Umfange des jetzigen Kantons Zürich auf. In Uri waren das Grundeigenthum und die Einkünfte der Abtei unter die vier Meierämter Altorf, Bürglen, Silenen und Ortsfelden abgetheilt, welche um diese Zeit regelmässig erscheinen[34]). Neben den genannten Höfen gab es eine Menge einzelner Grundstücke, zerstreut in verschiedenen Orten, welche der Abtei zinspflichtig waren. Die mit manchen Höfen verbundenen Patronatsrechte über Kirchen finden sich in der Bulle von Innocenz IV. gerade so aufgezählt, wie die Aebtissinn solche seit ältesten Zeiten besessen; die Kirchen St. Peter in Zürich, Mur, Horgen, Kiensheim im Elsass, Altorf, Bürglen und Silenen werden genannt. Nur in Cham hatte eine Veränderung stattgefunden. Von dem alten Hofe der Abtei, zu welchem seit König Ludwigs Zeit auch die Einkünfte von ihren Zinsgütern in Ebikon (B. 163) geschlagen waren, trennte Frau Judenta im Jahr 1244 das Patronat der dortigen Kirche. Sie überliess es an Bischof Heinrich von Konstanz, der ihr dagegen seine bischöfliche Zehntenquart zu Altorf und Bürglen abtrat. (B. 96.). Ueber die Rechte der Meier, die mannigfachen Leistungen der Hofgenossen, den Fall, Ehrschatz und andere Lasten, über die gesammte Verwaltung der Höfe, geben die Verhandlungen der Fürstinn mit ihren Meiern in Fällanden und Mur (B. 58. 104. 168. 191. 199), die Streitigkeiten des Chorherrenstifts Zürich mit seinem und der Abtei gemeinschaftlichem Kellner in Seebach (B. 185) ein anschauliches Bild. Die Einkünfte des Klosters aus seinen Gütern, von Leuten und Rechten aller Art, an Geld, an Früchten, an Wein und andern Landeserzeugnissen waren stets noch ungemein bedeutend; ein Verzeichniss, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts angelegt, aber ohne bestimmte Ordnung und ohne Vollständigkeit, gibt davon nur theilweise Nachricht[35]).

Am meisten Aufmerksamkeit verdient unter diesen Einkünften das Münzrecht der Aebtissinn, über dessen Ausübung nun die Zeugnisse sich mehren. Im vorliegenden Zeitraume ist dasselbe bereits durch die Entstehung neuer Münzrechte in seinem Kreise etwas beschränkt. Ums Jahr 1239

war in der gräflich frohburgischen Stadt Zofingen ein Münzrecht entstanden (B. 41.). Zuerst nur innerhalb Zofingens Mauern anerkannt, wurde diese Münze nach wenigen Jahrzehnten, als die Stadt unter Oestreich gekommen, der zürcherischen Münze ein gefährlicher Mitwerber. Ganz unbedeutend blieben hingegen die auftauchenden Münzrechte der Abteien Rheinau, Stein und Fischingen. Abgerechnet diese Ausnahmen, erscheint die zürcherische Münze im dreizehnten Jahrhundert in dem ganzen grossen Gebiete herrschend, das ihr seit Kaiser Heinrichs III. Tagen angewiesen war; doch tritt zuweilen neben ihr die bischöfliche Münze von Konstanz auf. Die Ausübung des Regals ward nicht mehr einem besondern Beamten der Aebtissinn übertragen, sondern durch zürcherische Bürger, denen die Aebtissinn ihr Recht verpachtete, unter Aufsicht des Vogtes und Rathes betrieben.

Die älteste bekannte Uebereinkunft hierüber ist diejenige von Frau Judenta mit den Rittern Rüdger Maness, Heinrich vom Münsterhofe, Heinrich Judemann und dem Zoller der Abtei, Konrad Thya, am 4. Juni 1238 auf drei Jahre geschlossen. Nach diesem Vertrage sollen aus der Mark 15löthigen Silbers 588 Pfenninge (oder 49 Schillinge) geprägt werden; der Abtei werden jährlich 6 Mark Silber auf St. Martinstag bezahlt. Werden diese Vorschriften nicht innegehalten, so hat jeder Pächter 20 Schillinge Busse an die Aebtissinn zu bezahlen. Wir haben oben erwähnt, dass kurz nach diesem Vorgange Zwistigkeiten über die Münze zwischen Aebtissinn und Rath sich erhoben. Wirklich scheint damals eine Umgestaltung der zürcherischen Münze nothwendig geworden zu sein; in demselben Jahre noch bedient sich Frau Judenta konstanzischer Währung (B. 86.). Diese letztere hat Bischof Heinrich im Jahr 1240 durch eine bemerkenswerthe Verordnung neu befestigt. Den zürcherischen Münzstreit aber beseitigte König Konrad IV. im Jahr 1241 durch einen Erlass an den Rath. (B. 89.).

Das Gepräge der Münzen aus diesem Zeitraume ist noch dürftig und unbeholfen, es zeigt meistens die Köpfe der Heiligen Felix und Regula, bald einzeln, bald beide vereint; doch beginnt auch schon das Brustbild der Aebtissinn zu erscheinen; einige Male auch das Antlitz Karls des Grossen, dessen Verehrung als eines Heiligen unter den Bischöfen Heinrich und Eberhard von Konstanz 1233 und 1272 (B. 224.) in Zürich eingeführt wurde und dessen Bild die Aebtissinn nun zuweilen auf ihre Münze aufnahm [36].

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Zeit von König Rudolf von Habsburg bis zum ersten geschwornen Briefe.

Vom Jahr 1273—1336.

Zwanzig Jahre tiefster Zerrüttung des Reiches, eines Kampfes Aller gegen Alle, waren verflossen, als das allgemeine Bedürfniss der Nation, der Selbsterhaltungstrieb der geistlichen Fürsten, die Ermahnungen des frommen Pabstes Gregor X. die einmüthige Wahl eines Reichsoberhauptes aus deutschem Stamme herbeiführten. Am 29. September 1273 wurde Graf Rudolf von Habsburg von den zur Wahl versammelten Fürsten zum Könige erhoben.

Dieses unerwartete Ereigniss, von den Zeitgenossen mit einem Jubel begrüsst, in den nur Wenige nicht einstimmten, die dem Eroberungsgeist des aufstrebenden Grafen bereits hatten weichen müssen, empfing durch des Letztern Herrschergaben ungeahnte Bedeutung. Es legte den Grund zu dem neuen deutschen Reiche, das nach fünfhundert Jahren wechselvollen Bestehens erst unsere Tage gänzlich erlöschen sahen.

Zwei Erscheinungen unterscheiden dasselbe tief von dem frühern, grössern, an dessen Statt es sich erhob: die fast zu voller Unabhängigkeit gelangte Macht der Fürsten des Reiches, und das Gewicht, das nun auch die Städte, stark durch vereinte Kraft, in Reichsangelegenheiten übten. Beide Gewalten, einander entgegengesetzt, oft feindselig, waren in den Zeiten des Zwischenreiches zu voller Bedeutung gekommen; vor beiden tritt der Einfluss des kriegerischen Adels- und Freienstandes mehr und mehr zurück; zwischen beiden hatte das Reichsoberhaupt fortan die Waage zu halten, gestützt auf eigenen fürstlichen Besitz, die unentbehrliche Bedingung seines Ansehens. Den Wetteifer dieser verschiedenartigen Kräfte erzählt die innere Geschichte des Reiches, bedeutender von nun an, als seine Beziehungen nach aussen, da der grosse Kampf mit dem Pabstthume durch dessen völligen Sieg über das Kaiserthum beendigt war und Italien vor Deutschland zurücktrat, das die volle Kraft des Reichsoberhauptes in Anspruch nahm.

Sehr verschieden war die Entwicklung der Innenverhältnisse in den Mittelprovinzen des Reiches und an dessen Westgrenzen, nord- und südwärts. In den letzten Gegenden, König Rudolfs Heimathsland, gestaltete sie sich eigenthümlich schon kurz nach seinem Tode.

Hier hatte er selbst frühe alle Gleichstehenden neben sich zurückgedrängt. Im fünf und zwanzigsten Jahre im Alleinbesitz des väterlichen Erbgutes hatte der Graf, die Waffen in der Hand, dasselbe vergrössert, im Gegensatz zu dem gesammten hohen Adel des Landes treu zu den Hohenstaufen gehalten, mit Städten im Bunde wider Bischöfe, Grafen und Herren gestritten. Rasch und kräftig hatte er sich sein mütterliches Erbe von Kiburg gesichert, an der Grenze des Welschlandes Savoyens Ansprüche zurückgedrängt und Reichslehen erworben, mit Klugheit den Besitz seiner Verwandten der jüngern Linie im Aargau, um Luzern, in den Thälern von Schwyz und Unterwalden zu erkaufen gewusst. Sein jüngster Erfolg, den vor ihm schon die Zähringer, wohl auch Kiburg, vergeblich angestrebt, war ihm erst kürzlich gelungen; die Vogtei des Stiftes St. Gallen hatte er 1273 an sich gebracht. So stand er zur Zeit seiner Königswahl, nach dreissig Jahren unermüdlicher Thätigkeit in Krieg und Frieden, unbestritten über allen Herren des Landes zwischen Alpen und Rhein. Und als nun der Glanz der Krone und bald auch des Fürstenhutes von Oestreich sein Haus hoch erhob und dieselbe Staatsklugheit, die ihn gross gemacht, dessen Besitz in den Stammlanden täglich mehrte, traten die gräflichen und freiherrlichen Geschlechter daselbst, verarmend oder erlöschend, trat auch die jüngere Linie des Hauses immer mehr in Schatten zurück; nur Anschluss und Unterordnung unter Habsburg-Oestreich konnte ihnen Besitz und Ansehen sichern.

Aber neben des Grafen Rudolf Macht waren gleichzeitig die Städte des Landes und Genossenschaften der freien Grundbesitzer und Angehöriger geistlicher Stifte zum Bewusstsein eigener Kraft herangewachsen, und hatten im Beispiele deutscher und italischer Städte den Werth und Erfolg vereinigten Strebens kennen gelernt. Zürich unter dem Schirm des Reiches und seiner Stifte zu Selbstständigkeit gediehen und in Verbindung mit Graf Rudolf seine Handelsstrasse von Chur-

walchens Grenze her schützend, Uri und Schwyz durch König Heinrichs VII. und Kaiser Friedrichs II. Gunst gehoben, Luzern unter Murbachs entfernter Herrschaft nicht ohne freiere Bewegung, begannen sich zu fühlen. Im burgundischen Lande war Bern durch die freie Handveste Kaiser Friedrichs und den kräftigen Geist, der Ritter und Bürger beseelte, stark geworden; am Rheine Basel, der reiche Bischofssitz, durch Macht und Einfluss bedeutend. Das Zwischenreich kräftigte diese Gemeinwesen und brachte sie unter sich in Verbindung. Es sah Basel in fortwährendem Bündnisse mit den rheinischen Städten, Zürich in vorübergehendem Anschluss an dieselben und in freundlicher Berührung mit einer Eidgenossenschaft in Luzern und Unterwalden, Bern mit Bischöfen und Städten in Burgund verbündet und in klugem Verkommniss mit Savoyen. Im Reichsheere, im Gefolge geistlicher und weltlicher Fürsten trugen die städtischen Ritter die Waffen, übte auch die kriegerische Jugend der Gebirgsthäler am Gotthard und Mythen sich im Gebrauche derselben. So waren gleichzeitig mit Habsburg in Städten und Ländern Kräfte gross geworden, die neben ihm fast allein noch, mit Ausnahme weniger geistlicher Fürsten, in Betrachtung fielen. Bald aber traten zwischen ihren und den Bestrebungen des neuen Fürstenhauses jene Gegensätze ein, die das Entstehen der Eidgenossenschaft und, in zweihundertjährigem Kampfe, ihre Ablösung zuerst von Habsburg-Oestreich, dann von dem sie bekriegenden Reiche herbeiführten, bis endlich Letzteres selbst ihre völlige Unabhängigkeit anerkannte [37]).

Die Abtei Zürich theilte in diesem Entwicklungsgang der Dinge sehr schnell das Schicksal der kleinern geistlichen und weltlichen Herren. Ungeachtet des Fürstenranges der Aebtissinn, der Ehren und nutzbaren Rechte, welche sie noch besass, nahmen ihre Stellung und ihr Einfluss auf allgemeine Angelegenheiten an Bedeutung mehr und mehr ab, und das Verhältniss der Abhängigkeit, in welchem die Stadt Zürich ursprünglich zu ihr gestanden, kehrte sich allmälig, rechtlich nicht, aber thatsächlich, völlig um. Am Schlusse unseres Zeitabschnittes erblicken wir den unzweideutigsten Beweis davon in der vom Rath angeordneten Pflegschaft über das Kloster. Die Geschichte der Abtei — nach einer letzten kurzen Blüthezeit unter König Rudolf und seinen zwei nächsten Nachfolgern — gleicht fortan derjenigen vieler kleinerer klösterlicher Stiftungen; ohne wirkliche Bedeutung für die Landesgeschichte schildert sie ein Stillleben, dessen erhaltene Spuren sich fast gänzlich auf blosse Haushaltsangelegenheiten, die Erhaltung oder den allmäligen Verlust von Besitzungen und Vermögensrechten, beziehen.

Die Chroniken des vierzehnten Jahrhunderts, welche die erwachende Lust an geschichtlichen Aufzeichnungen auch in unsern Städten hervorrief, gedenken der Abtei kaum einmal; ebenso die Urkunden von wirklicher geschichtlicher Bedeutung. Nur im Richtebriefe der Stadt und in Erwerbs- und Veräusserungstiteln der Abtei selbst finden wir Zeugnisse von dem Leben dieser letztern.

Wir stellen dieselben fortan einfach nach der Reihenfolge der Aebtissinnen zusammen.

15. Aebtissinn Elisabeth von Wezikon.

(Jahr 1270—1298.)

Am 30. December 1269 war Frau Mechthild von Wunnenberg nach vierzehnjähriger rühmlicher Verwaltung der Abtei gestorben. Der Convent (B. 78. 96. 199. 210. 341.) bestand damals aus neun

Mitgliedern. Die Frauen Willebirg von Hagenbuch und Berchta von Tessen gehörten ihm seit mehr als sieben und dreissig Jahren an; sie hatten noch Kaiser Friedrichs II. schönste Zeiten gesehen. Frau Hedwig von Wunnenberg, Frau Berchta von Kempten und Frau Berchta von Tüfen lebten seit fünf und zwanzig Jahren in dem Stifte. Jüngere Mitglieder waren die Frauen Elisabeth von Wezikon, Elisabeth von Spiegelberg, Elisabeth von Kramburg und Kunigunde von Wasserstelz, die erst seit 1265 genannt sind.

Die Wahl einer neuen Aebtissinn fiel zwiespältig aus. Der eine Theil des Convents erwählte Frau Elisabeth von Wezikon, aus einem freiherrlichen Geschlechte des Zürichgaues, dessen Burg noch heute, umgeben von einem stattlichen Dorfe, das Gelände des Sees von Pfäffikon ziert. Ein anderer Theil des Convents erwählte eine andere Stiftsdame — vielleicht Frau Berchta von Tüfen, die 1271 als Kämmerinn der Abtei in grosser Selbstständigkeit und von der Aebtissinn besonders rücksichtsvoll behandelt erscheint. (B. 220.). Wer aber sollte in der kaiser- und pabstlosen Zeit zwischen den streitigen Ansprüchen entscheiden? Ohne Zweifel der Diözesan; hier der kräftige Eberhard von Waldburg, Bischof von Konstanz, der seit dem Beginne des Zwischenreiches mit seiner geistlichen Würde ausgedehnten Einfluss in allen weltlichen Angelegenheiten seines Sprengels verband und gemeinsam mit Abt Berchtold von St. Gallen die Gegenden zwischen dem Bodensee, dem Rhein und der Thur beherrschte. In seiner geistlichen Stellung und mit dem Nachdrucke seiner Macht entschied er den Zwist um die Abtei zu Gunsten von Frau Elisabeth. Indessen war diese noch am 21. März 1270 nicht im ruhigen Besitze der Abtei, und Rath und Bürger in Zürich warteten ab, wie sie dazu gelange. (B. 217.). Am 26. August 1270 aber erschien der Bischof persönlich in Zürich, wohl zur Weihe der Aebtissinn, und bestätigte dabei eine Verfügung, womit dieselbe gleich beim Antritte ihres Amtes dessen Würde kund gab. Die Kirche St. Peter in Zürich, deren Patronat der Abtei zustand, war eben erledigt; von den reichen Einkünften der Pfarrei schieden nun Aebtissinn und Convent einen Theil zur Stiftung einer neuen Pfründe aus, deren Inhaber keine andere Verpflichtung haben sollte, als bei den üblichen Processionen das Evangelienbuch (*plenarium*) an der Seite der Aebtissinn zu tragen, oder durch einen Stellvertreter tragen zu lassen. Bischof Eberhard genehmigte diese Anordnung und verlieh, nach erhaltener Befugniss durch die Aebtissinn und den Convent, die neue Pfründe als zum ersten Male, und zwar an Heinrich, den Pfarrer von Kilchberg, indem zugleich ausdrücklich bestimmt wurde, dass künftighin die Ernennung des Plenariers Niemanden anders als der Aebtissinn allein, ohne Dazwischenkunft weder des Bischofes noch des Conventes, zustehen solle. (B. 215.).

Diese erste Verfügung der Aebtissinn bezeichnet den Sinn, der aus ihrem ganzen Wirken spricht. Während acht und zwanzig Jahren hat Frau Elisabeth von Wezikon der Abtei in einer Weise vorgestanden, die es zeigt, dass sie ihrer Stellung in vollem Masse bewusst war. Und wenn Geschlecht und klösterliche Stille, noch mehr aber der Geist einer neuen Zeit, ihr äussere Macht und Einwirkung auf allgemeine Verhältnisse versagten, so bezeugte sie doch in wahrhaft fürstlicher Art ihre hohe Würde.

Die grosse Zeit der Hohenstaufen hatte die Funken edler Geistesbildung in den höchsten Kreisen der Nation entzündet, ritterliche Tapferkeit mit zarter Sitte gepaart, die Dichtkunst hatte die Schätze der Geschichte eröffnet und die Heldengestalten der Vorzeit im Gewande der Sage wieder ins Leben

gerufen, die Kirche deren mächtigste, Karl den Grossen, heilig gesprochen. Allmälig stieg diese Bildung auch in tiefere und weitere Kreise herab: gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts fand sie in den Städten des Reiches bei Geistlichen, Rittern und Bürgern Aufnahme und freundliche Pflege. Auch in Zürich nehmen wir diese Erscheinung wahr; ein schönes Geistesleben fand auch hier seine Stätte, und Religion und Dichtkunst verherrlichten gleichzeitig die Erinnerungen der Vergangenheit. Wetteifernd mit der Probstei ging Aebtissinn Elisabeth auf diese Richtung der Zeit ein. Dort hatte um die Mitte des Jahrhunderts die Urgeschichte des Stiftes, die Legende seiner Heiligen, neue Pflege und in der vom Stifte erworbenen Kapelle des Grafen von Kiburg, der Wasserkirche, eine fortan besonders geweihte Stätte gefunden, dort der Bischöfe Heinrich und Eberhard Befehl (B. 224.) die Verehrung Karls des Grossen als eines Heiligen eingeführt, und jetzt wohl hörte man in der Stiftskirche jenes Offizium:

Urbs Thuregum, urbs famosa,
Quam decorant gloriosa
Martyrum suffragia;
Regi regum pange laudes,
Quae de magni regis gaudes
Caroli memoria!

Probst Heinrich Maness (1259—1271), der sein pröbstliches Siegel mit des grossen Kaisers Bildniss schmückte, der den gelehrten Konrad von Mure zum Sänger am Stifte berief, und Probst Heinrich von Klingenberg (1271—1276), der des Stifts Schule gründete und die neuen Statuten seines Amtsvorfahren bestätigte, nährten und beförderten solches Leben. Aehnlich am Frauenmünster die Fürstinn Elisabeth. Unter ihr sehen wir auch bei der Abtei die Erinnerungen aus frühester Vorzeit neu auftauchen und in ansprechender Weise geehrt. Nicht nur wurde der Name König Ludwigs, des Stifters der Abtei, dankbar genannt und selbst bei Leistungen von Stiftsangehörigen auf ihn Bezug genommen, von dem das Kloster ein steinernes Getreidemass noch unversehrt aufbewahre (B. 276.), sondern Frau Elisabeth unternahm auch Grösseres. Den Bau der Abteikirche, den sie von ihrer Amtsvorfahrinn unvollendet übernommen, führte sie weiter, vermuthlich ganz zu Ende, und liess schon im zweiten oder dritten Jahr ihrer Amtsführung die Gebeine der ersten Aebtissinnen, der Prinzessinnen Hildegard und Berchta, erheben und in besonderm schönem Grabmahle feierlich bestatten. (B. 229. 21.). Wohl stimmt es mit solchem Geiste, dass sie fortwährend und bis ans Ende ihrer Zeit auch an den künstlerischen und geselligen Bestrebungen regen Antheil nahm, die im damaligen Zürich sich entfalteten. In ihren spätesten Tagen, als sie bereits über zwanzig Jahre der Abtei vorgestanden, sah der Sänger Hadloub die Aebtissinn mit ihren Verwandten, Heinrich von Klingenberg, dem Bischof von Konstanz, und seinem Bruder Albrecht, die Aebte von Einsiedeln und Petershausen, den Grafen von Toggenburg, den Freien von Regensberg und zürcherische Ritter und Geistliche um die Herrinn seiner Gedanken versammelt.

„Der Fürste von Konstanz, von Zürich die Fürstinn
Mögen sie viel selig sein!“

rüft der über ihre Huld entzückte Dichter aus, und wir dürfen seine Worte als ein lebendiges Zeugniss des edlen Sinnes betrachten, der Frau Elisabeth bis in ihr hohes Alter beseelte. Wir erblicken in ihrem Walten eine letzte schöne Blüthe unseres Frauenstiftes, seines hohen Ursprungs würdig [38]).

Inzwischen konnte der Geist der Aebtissinn keineswegs bloss dieser heitern Seite des Lebens zugewandt sein; auch die ernste Aufgabe ihres Amtes musste sie oft in Anspruch nehmen und nicht ohne Sorge. Der Wohlstand des Stiftes, in der langen Zeit des Zwischenreiches mannigfachen Schädigungen ausgesetzt, bedurfte umsichtiger Pflege, die eigenen Wünsche und Unternehmungen der Aebtissinn bedeutender Mittel. Schon die Anstrengungen, die sie zur Behauptung ihrer Wahl gemacht, hatten schwere Schulden auf die Abtei geladen; mit Willen des Convents wurde zu deren Bestreitung ein Gut im Sihlfelde veräussert. (B. 223.). Eine bessere Zeit brach nun allerdings an, als König Rudolf den Thron bestiegen. Eine seiner ersten Handlungen nach erfolgter Krönung war die Zusicherung seines königlichen Schutzes an die Abtei, Probstei und Bürgerschaft von Zürich und die Ertheilung eines wichtigen Privilegiums an letztere (B. 234. 235) und schon im Januar 1274 erschien er in seinen Stammlanden. Vor Zürichs Thoren, das er ebenfalls besuchte, empfingen ihn die Aebtissinn und ihre Geistlichkeit, der Probst und seine Chorherren, die Mönche der drei Orden, der Prediger, Augustiner und Barfüsser, der Rath und die Bürgerschaft, und geleiteten ihn feierlich unter dem Schalle der Glocken in die Stadt und zum Hofe der Abtei, wo er zuerst abstieg. Ein zahlreiches, hohes Gefolge umgab ihn; Erzbischof Wernher von Mainz, der Urheber seiner Wahl, Bischof Eberhard von Konstanz, der Fürstabt von St. Gallen, Herzog Albrecht von Sachsen, des Königs neuvermählter Eidam, der Markgraf von Hochberg, der Graf von Froburg, die Freien von Wolhusen, von Vatz, von Regensberg, von Kramburg, von Wediswile u. A. m. waren mit oder vor dem Könige gekommen; auch des Letztern Gemahlinn und Kinder befanden sich wohl unter der glänzenden Versammlung, die nun in Zürich weilte. In diesen festlichen Tagen erschienen die Boten der Städte und Stifte der umliegenden Gegenden, die nicht bereits königliche Bestätigungsbriefe ihrer Rechte und Freiheiten erhalten hatten, vor dem Könige und baten um solche. Rheinfelden empfing einen Freiheitsbrief, Engelberg Bestätigung der Zusicherungen Kaiser Friedrichs II., der Abt von Einsiedeln, Ulrich (II.) von Winnenden, ward zu reichsfürstlichem Range erhoben. Auch Aebtissinn Elisabeth wurde vom Könige bedacht; am 25. Januar belehnte er sie mit den Regalien ihres Stiftes und verlieh ihr die Verwaltung aller fürstlichen Rechte desselben. (B. 237.)[39]. So war sie nun auch vom Reiche anerkannt und bestätigt und konnte sich mit voller Sicherheit und Ruhe des Besitzes ihres Stiftes erfreuen. In der That folgten nun mehrere friedliche Jahre. Während der König in Süddeutschland weilte, wobei er im Juli 1275 noch einmal in Zürich erschien und hier mit italischen Angelegenheiten sich beschäftigte, genossen unsere Gegenden einer lange nicht mehr gekannten Ruhe, die auch dann noch fortdauerte, als er zur Unterwerfung Ottokars von Böhmen nach den östlichen Reichslanden zog. Später aber traten Verhältnisse ein, von denen auch Zürich und die Abtei nicht unberührt blieben. Der König, stets geldbedürftig, hatte schon 1274 die bisherigen festen jährlichen Leistungen der Städte und Burgflecken durch eine Steuer ersetzt, die mit dem Vermögen stieg und viele Unzufriedenheit erregte; die Geistlichkeit des Reichs hatte an diesen Leistungen dadurch Theil genommen, dass Pabst Gregor X. einen Theil seines von ihr erhobenen Zehntens an den König überlassen; sie weigerte sich aber vielfach, an den örtlichen Lasten und Steuern mitzutragen, welche auf Bürgerschaften und Landleute fielen, und wurde hierin vom Könige beinahe stets unterstützt. Diess gab Veranlassung zu vielen Zwisten und gerade unsere Gegenden sahen deren manche. In Zürich, dessen Ritter mit dem Reichsheere nach Oestreich gezogen, nahmen

des Königs getreuer Diener und Vogt, Herr Hermann von Bonstetten, und der Rath es dankbar an, dass der Abt von St. Blasien für sein Haus Stampfenbach vier Mark beitrug »an die unerträgliche Last der allgemeinen Steuer, womit der römische König glorreichen Namens sie beschwere"; mit Probst und Kapitel am Grossmünster aber standen sie auf weniger gutem Fusse. Denn im gleichen Monate erwirkten diese vom Könige in Wien eine Befreiung »von den unbegründeten Beschlüssen des Rathes und den bürgerlichen Abgaben und Wachtgeldern". Die Aebtissinn, obwohl nicht erwähnt, wird von Anforderungen nicht frei geblieben sein; Friedens wegen mag sie, wenn nicht aus freiem Willen, denselben genügt haben. Ernster wurden die Zeiten später. Während der König Jahre lang in Oestreich weilte, fehlte es an Reibungen aller Art in Oberdeutschland, selbst in des Königs Heimath, nicht. Hier gerieth sein Erstgeborner, Graf Albrecht, mit Zürich in Zwist und beraubte die Bürger ihrer Heerden; hier schaltete Graf Eberhard von Habsburg, des Königs Vetter, mit grosser Willkür, umgeben von zahlreichen Freien und Rittern, selbst auf Kosten des Landfriedens, obgleich er gerade jetzt sich Landgraf im Zürichgau nannte; hier gab es im burgundischen Land und am Rheine mannigfache Fehden und Zwiste. Dringend war des Reichshauptes Anwesenheit erforderlich, wenn Ruhe und Sicherheit wiederkehren sollten. Im Herbste 1281 langte der König aus Oestreich wieder in Schwaben an; in Konstanz, Zürich, Schaffhausen und Basel wurden die städtischen Bürgerschaften und der Adel des Landes von ihm versammelt und zur Beschwörung des Landfriedens angehalten. Wie ganz anders war jetzt seine Ankunft, als die frühere! Mit der Kraft des grossen Herrschers hatte er den Thron behauptet und mit Ruhm verherrlicht, bei dessen Besteigung ihn der Jubel des ganzen Reiches begrüsst hatte; aber man wusste nun aus Erfahrung, dass nicht nur die kaiserlose Zeit ihre Opfer fordere, und die Gemüther hatten sich nicht an den längst verlernten Gehorsam gewöhnen können. Ja jetzt erst begann des Königs schwierigste Aufgabe: acht Jahre unausgesetzten Kampfes nicht allein mit den Nachbarn des Reiches in Savoyen und Burgund, sondern mit stets neuer Widersetzlichkeit von Herren und Städten im Reiche selbst, die, einmal wenigstens, sein Ansehen aufs tiefste erschütterte, und freilich durch die Art und Weise nicht gemindert wurde, mit der er jede Gelegenheit benutzte, sein Hausgut zu mehren. Selbst zur Bekämpfung gemeiner Räuber, die aus festem Verstecke die öffentliche Sicherheit bedrohten, musste der König mehr als einmal des Reiches Kräfte verwenden.[39])

Zürich sah ihn während dieser schweren Jahre wohl mehrmals, obschon wir von seiner Anwesenheit nur ein urkundliches Zeugniss besitzen, während vom Stammsitz seiner mütterlichen Ahnen, der alten Kiburg, wo nun die Reichsinsignien verwahrt lagen, mehr als einer seiner Erlasse gegeben ist. Auch um Zürich fehlte es nicht an mannigfachen Reibungen. Als Bischof Rudolf von Konstanz 1286 das nahe Wettingen in besondern Schutz nahm, sprach er es aus, es geschehe, weil „Bösewichter, Bedrücker und Räuber, beseelt von teuflischer Bosheit, in unserm Lande, wo Friede und Gerechtigkeit verschwunden sind, ach, in unermessbar grosser Zahl aufgewachsen sind!« Und dass solche Klagen nicht unbegründet sein mochten, deutet ein Ereigniss derselben Zeit an, das auch Zürichs Fürstinn berührte. Eine gute Viertelstunde von der Stadt, am Gestade des Sees, lag das Predigernonnenkloster Oetenbach, so genannt von dem nahe dabei ausmündenden Bache. Vor fünfzig Jahren gegründet, war dasselbe in stets wachsende Aufnahme gekommen und wohlhabend geworden. Nun suchten die Nonnen, um ihren Reichthum besser zu sichern — freilich auch um manchen Plackereien

von Seite des Chorherrnstiftes zu entgehen, in dessen Kirchsprengel sie sassen, — Zuflucht in Zürich selbst und erbauten 1285 (B. 293.) innerhalb der Stadtmauern auf dem Sihlbühl, den sie zu diesem Ende erwarben, ihr neues geräumiges Kloster Oetenbach. Der Platz, wo dessen Kirche zu stehen kam, war Eigen der Abtei, die davon alljährlich zwei Pfund Wachszins bezog; „da aber eine Kirche der Tempel Gottes, nur auf freiem Boden stehen solle«, schlugen sie der Aebtissinn einen Austausch des Grundstückes vor, was dieselbe zusagte. Am 28. Januar 1286 fand die diessfällige Verhandlung im Chore der neuen Kirche selbst statt. (B. 294.). Eigenthümliche Empfindungen mochte Frau Elisabeth dabei hegen, wenn sie in dem schönen hohen Gebäude sich umsah. Musste sie auch nach ihrem Stande den Erfolg klösterlichen Lebens nicht ungern sehen, der im Aufblühen der verwandten, jugendlich kräftigen Stiftung sich kund gab, so konnte ihr doch die Betrachtung nicht ferne liegen, dass die grosse Nähe derselben der Abtei in mancher Beziehung Eintrag zu thun geeignet sei, und es war diess keine ganz unbegründete Sorge. Denn während die beiden ältesten Stifte Zürichs den Höhepunkt ihres Ansehens und Reichthums schon erreicht, wohl schon überschritten hatten, gingen die neuern Klöster in der Stadt, zumal sich diesen die Theilnahme der Bürger ohnehin mehr zuwandte, als dem adeligen Frauenmünster oder dem von der Stadt so unabhängigen Chorherrenstifte, immer grösserem Ansehen entgegen. Ganz besonders aber war diess mit den Nonnen am Oetenbach der Fall; ein Blick auf die Urkunden unserer Abtei zeigt, wie viele Vergabungen unausgesetzt, und zwar durch die Hand der Frau Elisabeth und ihrer Nachfolgerinnen, an Priorinn und Convent in Oetenbach gemacht wurden.

Indessen war zu Betrachtungen solcher Art in bewegter Zeit nicht viel Musse. Noch in demselben Jahre brach ein Unglück über Zürich herein, das Gedanken und Thaten anderwärts hinlenken musste. Eine furchtbare Feuersbrunst verzehrte am 3. October mehr als einen Drittheil der Stadt; »Strafe ihres Uebermuthes, wie der Teufel durch einen Besessenen verkündet habe«, hiess es in der Ferne; Zürich selbst hatte das Unglück dem Bösewicht Wakerbold zuzuschreiben. [40]) Hier war auch der Abtei, die verschont geblieben, reiche Gelegenheit zu Hülfleistung und Vorsorge gegeben, und Frau Elisabeth wird es daran nicht haben fehlen lassen. Kaum aber waren diese Wunden einigermassen geheilt, so sah man sich in neue Befürchtungen und Gefahren versetzt. König Rudolfs herannahendes Ende stellte die Schrecken eines neuen Zwischenreiches oder eines Krieges um den erledigten Thron in Aussicht. Nachdem er in rastlosem achtjährigem Wirken in Schwaben, Franken und Elsass, in Burgunden und am Rhein den Landfrieden hergestellt, war der König anfangs 1290 nach Thüringen gegangen, hatte dort fast ein volles Jahr zugebracht und erst im Frühjahr 1291 sich wieder in die obern Reichslande gewandt. Im Februar hatten ihn Konstanz, Winterthur, Baden gesehen, an letzterm Orte Zürichs Boten den greisen Herrscher noch einmal, wieder um Steuerangelegenheiten, begrüsst, als wenige Monate später die Kunde von seinem am 15. Juli 1291 in Speier erfolgten Hinschied erscholl und den Bestand aller Verhältnisse in Frage setzte. In des Königs Stammlanden entstand sofort grosse Bewegung. Bischof Rudolf von Konstanz, das Haupt des jüngern Hauses Habsburg, an Erwerbungslust und Thätigkeit seinem grossen Verwandten nicht unähnlich, rüstete sich, Verlorenes wieder zu erlangen, Neues zu gewinnen, und warb bei Städten und Herren Partei; die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, mit des Königs Verfahren gegen sie unzufrieden, schlossen ihren ewigen Bund; Zürich verband sich mit dem Bischof, mit der Gräfinn Wittwe von Rapperswil und Homberg, mit Uri und

Schwyz; ein feindlicher Zusammenstoss mit des Königs Sohn und Erben, Herzog Albrecht, war vorauszusehen, wann derselbe aus Oestreich herankommen würde, seine bisher erfolglose Bewerbung um das Reich ernstlich aufzunehmen. An diesen Verwicklungen konnte der Abtei Zürich keine thätige Theilnahme beschieden sein; wohl aber bemühte sich die Fürstinn, aus dem drohenden Sturme dasjenige zu retten, was sie am wenigsten schützen konnte. Von den Gütern der Abtei im Elsass, die ihr vor vierhundert Jahren geschenkt worden. war der Hof zu Kiensheim noch in ihrem Besitze; die Aebtissinn verkaufte nunmehr mit Beistimmung des ganzen Stiftes diess entfernte, im Kriegsfalle so sehr ausgesetzte Besitzthum um 290 Mark Silber an die Cistercienser in Lüzel. Den am 7. September 1291 zu Zürich ausgefertigten Kaufbrief für Lüzel unterzeichnete im Namen aller Frauen und Herren des Stiftes der Schreiber der Aebtissinn, Herr Heinrich, Pfarrer in Horgen; Namens der Bischöfe Rudolf von Konstanz und Peter von Basel bezeugten deren anwesende Schreiber, beide Nikolaus geheissen, die bischöfliche Genehmigung. (B. 341.). Wir bemerken hiebei den zahlreichen Bestand des Conventes aus zwölf Stiftsdamen; ein Beweis für den glücklichen Einfluss der Fürstinn auf das ihr untergebene Stift. Die Frauen Willebirg von Hagenbuch, Hedwig von Wunnenberg, Berchta von Tessen lebten nicht mehr; statt ihrer finden wir neue Mitglieder des Convents aus den Häusern von Trachselwald, von Gutenberg, von Rosenegg, von Mazingen, von Kaiserstuhl, freiherrliche Geschlechter, die dem Thurgau, Zürichgau und Burgunden angehörten. Auch die Namen der sieben Chorherren der Abtei sind nicht ohne Bedeutung. Meister Heinrich von Klingenberg, gewesener Kanzler des verstorbenen Königs, der Aebtissinn Verwandter, und Meister Hermann von Rüssegg, Leutpriester der Abtei und Bruder des königlichen Landrichters und Vogtes in Zürich, Herrn Ulrichs von Rüssegg, stehen voran; unter den übrigen Kapitelherren erblicken wir Herrn Johannes Manesse, wohl keinen andern, als den gelehrten und sangeskundigen Chorherrn und nachmals Custos am Grossmünster. Am 21. September 1291 erfolgte der Gegenbrief von Lüzel. (B. 342.).

Kurz darauf traten die gefürchteten Ereignisse wirklich ein. Die Fehde zwischen Herzog Albrechts Angehörigen und Freunden einer-, der gegnerischen Partei anderseits begann und im Frühjahr 1292, am 13. April, erlitt Zürich jene grosse Niederlage vor Winterthur, von der seine Jahrbücher melden und unsere Urkunden (B. 347.) die Spuren tragen. Wenige Wochen später erschien der Herzog selbst in den Stammlanden, nachdem seine Bewerbung um die Krone bereits gescheitert war, belagerte Zürich, das nur die muthige List der Frauen auf dem Lindenhof vor völligem Verderben rettete, und trennte die Verbindung seiner Gegner. Bischof Rudolf und Zürich machten ihren Frieden mit ihm. Nur die Eidgenossenschaft im Gebirge beharrte in ihrer Stellung, selbst dann noch, als die Anerkennung des neuen Königs, Adolfs von Nassau, durch den Herzog sie der Aussicht beraubte, beim König Unterstützung zu finden, der im Januar 1293 bis nach Zürich heraufkam. Die Abtei Zürich hatte in diesen Kriegsereignissen mancherlei gelitten. Zweifelsohne waren der Fürstinn Gesinnungen und Wünsche mehr für des Herzogs Sache, als für die seiner Gegner gewesen; wenigstens war ihr Freund und Rath, Meister Heinrich von Klingenberg, ein so ganz entschiedener Anhänger des östreichischen Fürstenhauses, dass König Adolf dem ersten seiner Wähler, Erzbischof Gerhard von Mainz, mehrmals feierlich versprechen musste, den Meister nie wieder in seine einstige Kanzlerwürde einzusetzen, und gerade während der Zeit seiner Entfernung von den Geschäften hielt sich der Meister theils in Zürich, theils im Stammschlosse der Aebtissinn

auf. (B. 341. 353. 354.). Indessen konnten alle Wünsche dieser Letztern auf den Gang der Ereignisse keinen Einfluss üben und Herzog Albrecht seinerseits im Kriege wider Zürich Schädigung der Abteigüter nicht unbedingt verhindern. Beim Friedensschlusse mit der Stadt liess er sich daher auch von der Aebtissinn, am 29. August 1292, eine Lossprache von allem Schadenersatz ausstellen. (B. 349.).[41])

Sein Verträgniss mit dem Könige aber, welcher auf des Rathes Bitte der Abtei, Probstei und Stadt Zürich die Briefe König Rudolfs bestätigte (B. 351.) und letzterer neue Gnaden ertheilte, führte nun fünf Jahre der Ruhe herbei, welche der Stadt wie den beiden Stiften sehr zu Gute kamen. Und als am 4. April 1293 Bischof Rudolf in Zürich bei Tafel unversehens starb und Meister Heinrich von Klingenberg des Bischofs Amtsnachfolger ward, musste Frau Elisabeth sich dieser Erhöhung ihres treuen Verwandten auch für die Abtei in hohem Masse erfreuen. In der That begann nun die schönste Zeit, die sie in ihrer Amtsführung sah. Nicht nur bestätigte der neuerwählte Bischof sogleich freundlich die geistlichen Vorrechte ihres Stiftes (B. 359.), sondern nun fand auch, nach verklungenem Waffengetöse, jenes gesellige Leben in Zürichs Mauern Raum, das des befreundeten Bischofs Besuche oft verschönten und Hadloubs Lieder preisen.

Unter solchen Eindrücken brachte die Fürstinn ihre letzten Jahre zu. Noch sah sie zwar gegen das Ende ihres Lebens das drohende Gewitter des lange verhaltenen tödtlichen Kampfes zwischen König Adolf und Herzog Albrecht aufsteigen; aber den Ausbruch desselben erlebte sie nicht mehr. Am 16. März 1298 starb sie, wenige Tage bevor sich König und Herzog in Ulm zum ersten Male feindlich nahe traten; des mittelalterlichen Zürichs schönstes Jahrhundert ging mit ihr zu Grabe.

Das Jahrzeitbuch der Abtei gedenkt der Aebtissinn unter ihrem Todestage; unterm 1. Januar einer Stiftung, welche später, für sie und sich, ihre treue Dienerinn Judenta Binderin gemacht hat. Auch die Lazariter in Seedorf, ungeachtet sie mit der Fürstinn einst in Bezug auf Zehnten in Zwist gekommen (B. 315. 316.), trugen ihren Namen in das Kirchenbuch ein.[42])

Die Oekonomie des Stiftes hatte die Aebtissinn geäufnet, obwohl dasselbe nicht ohne Schulden blieb. Wenigstens spricht für ihre Verwaltung nicht allein der zahlreiche Bestand des Conventes, sondern auch die Wahrnehmung, dass die Summe ihrer Güterankäufe diejenige der Veräusserungen übersteigt. Für den Anbau der Güter, von denen manche während des Zwischenreiches sehr herabgekommen waren (B. 226.), traf Frau Elisabeth sorgfältige Anordnungen. (B. 217.). Besondere Erwerbungen machte sie im Lande Uri, wo sie 1284 die Güter ihres Dienstmannes Gregors von Silenen in Folge zweier Uebereinkünfte (B. 278. 285.), und 1291 durch einen Tausch mit Kloster Wettingen (B. 334.) Thurm und Güter in Geschenen übernahm, welche die letzte Erbin des alten Grafenstammes von Rapperswil kurz vorher aus bitterer Noth an jenes Kloster verkauft hatte. Freilich musste dieser Tausch drei Jahre später wieder aufgehoben werden, weil Wettingen nachträgliche Ansprüche der Insassen in Geschenen nicht beseitigen konnte, und Bischof Heinrich bestätigte am 7. December 1294 in Zürich in Gegenwart der Aebtissinn und der Aebte von Salem und von Wettingen den hierauf gerichteten Spruch des Leutpriesters von Bürglen, Herrn Konrads, Obmanns des getheilten Schiedsgerichtes. (B. 363. 364. 367.). Von ihren Regalien verpachtete die Aebtissinn die Münze in Zürich regelmässig an Bürger daselbst, welche unter Aufsicht des Vogtes und Rathes Münze schlugen. Der Münzfuss blieb sich hiebei während zwanzig Jahren gleich. Aus der March gemeinen (d. h. fünfzehnlöthigen)

Silbers wurden ein und fünfzig Schillinge oder 612 Pfenninge geschlagen. Am Gewicht dieser Pfenninge durfte nicht mehr fehlen, als höchstens das Gewicht zweier auf die volle Mark (das Remedium im Schroot der Münze war also $^1/_{306}$). Um den Silbergehalt derselben zu prüfen, sollten, da die Kunst eine grössere Genauigkeit im einzelnen Stück nicht zuliess, 16 Pfenninge zusammen geprüft werden und den gesetzlichen Silbergehalt zeigen; doch war auch hier ein Fehler vom Werthe zweier Pfenninge gestattet (das Remedium im Korn war auch $^1/_{306}$), und fehlte die Probe, so sollte sie noch zwei Mal wiederholt werden, ehe und bevor die Münzer zu Strafe gezogen würden. Immer sorgfältiger wurden diese Bestimmungen getroffen, je mehr die Zunahme des Handels die Wichtigkeit geregelten Münzwesens empfinden liess; darum bemerken wir, dass die Pachturkunden, schon 1272 ausführlicher, als zur Zeit von Frau Judenta, im Laufe der Jahre immer ausführlicher werden. (B. 227. 329.).

Die Angehörigen der Abtei erfreuten sich unter Frau Elisabeth bereits grosser Freiheit. Schon gab es viele, die, zum Theil in weiter Entfernung, auf fremden Gütern oder in städtischen Gewerben angesessen und nur durch die Entrichtung eines Wachszinses oder eines Pfennings jährlich an die Abtei gebunden waren. (B. 250. 319. 322. 325. etc.), Auch Gattinnen zürcherischer Ritter gehörten unter diese Klasse (B. 258.), während Ritterstöchter aus Dienstmannenstande an Hörige der Abtei, selbst an den wohlhabenden Schneider der Aebtissinn, verheirathet waren. (B. 223. 228.). Ausdrücklich wurde bei Tausch von Hörigen gegen mehr belastete anderer Klöster, wie z. B. Sanct Gallens, ihre Freiheit vom Fall gewahrt. (B. 322. 325. 370.). Die Aufgabe Höriger anderer Herren an die Abtei galt als Freiheitsertheilung; man betrachtete es als eine Gunst, der Abtei statt einem andern Herrn anzugehören, und erkaufte sich einen solchen Wechsel. (B. 243. 250. 320. 321. 335. 350. 399.). Dass die Fürstinn persönlich die Zuneigung der Ihrigen genoss, zeigt neben der Stiftung ihrer Dienerinn eine freundliche Anordnung eines zürcherischen Ehepaars, das ihr „aus besonderer Liebe« ein Geschenk von Berauertuch und anderer Fahrhabe machte. (B. 301.).

Vielfach waren ihre Verhandlungen mit den Inhabern auswärtiger Pfründen des Stiftes und in Bezug auf deren Einkünfte, auf Abtrennung neuer Pfründen und besondere kirchliche Stiftungen. Unter die wichtigsten gehören: die schon erwähnte Bestellung der neuen Plenarierpfründe (B. 215. 244.), die Stiftung einer Filialkirche von Bürglen in Spiringen im März 1290, angeordnet von Bischof Rudolf (B. 326.); die Uebereinkunft mit dem Pfarrer Rudolf in Altorf, dem die Aebtissinn aus den ihrer Tafel einverleibten Einkünften der dortigen Pfründe zuerst ein angemessenes Einkommen bestimmte (B. 287. 317.) und später auch das Uebrige, worunter Opfer- und Seelgeräthe in Cingeln, d. h. der nachmaligen Kirche Seelisberg [43]), käuflich überliess (B. 327.); die Stiftung eines besondern Altars des heiligen Oswald im Chore der Abteikirche auf Seite »des neuen (d. h. nördlich gelegenen) Thurmes« durch die Conventfrau Elisabeth von Kramburg, von Bischof Rudolf im Oktober 1285 geordnet (B. 292.), und die Stiftungen der Kämmerinn Frau Berchta von Tüfen (B. 304), deren das Jahrzeitbuch unterm 25. Januar und 29. August gedenkt.

16. Aebtissinn Elisabeth von Spiegelberg.

(Jahr 1298—1308.)

Nach dem Hinschiede von Frau Elisabeth von Wezikon am 16. März 1298 wählte der Convent zu ihrer Nachfolgerinn Frau Elisabetha von Spiegelberg, aus dem Thurgauischem Freiengeschlechte, das schon vor acht und siebzig Jahren der Abtei eine Fürstinn gegeben. Ohne Verzug erhielt die Erwählte die bischöfliche Bestätigung und schon am 25. Mai und 12. August 1298 waltete sie als Aebtissinn. (B. 389. 390.). In tiefbewegte Zeit fiel ihr Amtsantritt, in die Wochen des entscheidenden Kampfes zwischen König Adolf und Herzog Albrecht von Oestreich, den des Königs Tod im Treffen bei Göllheim am 2. Juli 1298 und seines Gegners Erhebung auf des Reiches erledigten Thron beschloss. Des Herzogs Stammlande waren zwar von dem Kampfe nicht unmittelbar berührt worden. Wohl hatten in des Königs Heer Abt Wilhelm von St. Gallen, vielleicht auch Söldner aus den Waldstätten im Gebirge gestanden, denen der König bei herannahender Entscheidung sich besonders günstig erwiesen, während in des Herzogs Heere thurgauischer und aargauischer Adel gekämpft haben mochte; in ihren Heimatgegenden aber war Friede geblieben. Nur in Burgunden hatten Parteiungen sich geregt, wo Bern am 2. März 1298 seinen grossen Sieg am Donnerbühl erfocht. Des neuen Königs einmüthige Wahl durch die Fürsten, wie seine Macht und Art festeten nun den Frieden. Trefflicher Kriegsmann, gleich seinem Vater, aber ernstern und strengern Gemüths, hielt er die Zügel des Regiments straffer; eifersüchtig wachte er, wie über seine eignen, stets sich mehrenden, so über des Reiches Rechte und machte dieselben mit allem Nachdrucke gegen Fürsten und Städte geltend, indem er jene in ihrer Macht, diese in schon erworbenen Freiheiten beschränkte. Seine Heimat pflegte der König alljährlich zu besuchen; aus ihr nahm er mehrere seiner vertrautesten Räthe: den Bischof Heinrich von Klingenberg, Hermann den Marschalk von Landenberg, den Probst Johannes von Zürich. Zürich selbst sah ihn beinahe jedes Frühjahr; den Stein zu Baden, in der Nähe der wohlthätigen Heilquellen, zog er der entlegnern Kiburg vor. So finden wir denn während König Albrechts Regierung unsere Gegenden in fast ungestörtem Frieden. [44])

Frau Elisabeth von Spiegelberg benutzte diese Jahre der Ruhe in mannigfacher Weise zu Ordnung der Angelegenheiten ihres Stiftes, das der König am 11. Oktober 1298 nebst dem Chorherrnstifte und der Stadt Zürich in des Reiches Schutz aufgenommen. (B. 391.). Nachdem sie schon 1298 mit Kloster Seldenau über Zehnten, mit dem Rathe Zürich über Fischenzen in der Limmat übereingekommen (B. 389. 390.) und einige drückende Schulden durch Verkauf des Strohmeiers- (jetzt Stroh-)hofes bei St. Peter an die reichen Augustiner in Zürich getilgt (B. 392.), erlangte sie im vierten Jahre ihrer Amtsführung, am 3. März 1303, die Beendigung einer Streitigkeit, welche seit langen Zeiten die Abtei beschäftigt hatte. Auf dem westlichen Ufer des Zugersees besass diese, als Zubehör ihres Meierhofes Capell, Schuppisen und Waldung auf dem Kiemen und die Fischenzen im See am Fusse dieses Vorgebirges. Auf einen Theil dieses Grundstückes machte Ritter Eppo von Küssnach als auf Erbe von der Abtei Anspruch und behauptete zugleich, ein Vogteirecht über den dazu gehörigen See als Lehen von der Herrschaft Eschenbach zu besitzen. Seit dreissig Jahren waltete hierüber Streit. Schon des Ritters verstorbener Vater, Ritter Johannes, hatte jene Ansprache erhoben, Aebtissinn Elisabeth von Wezikon durch Meister Heinrich Maness aber

eine Uebereinkunft mit ihm geschlossen, in Folge welcher er entsagte. Herr Eppo kehrte sich nicht hieran. Um dieselbe Zeit, da er mit seinen Dorfleuten in Küssnach um Benutzung der Allmende und Vogtzinse nach heftigem Zwiste versöhnt war, nahm er jenen Anspruch auf den See am Kiemen wieder auf und pfändete Fischern der Abtei, welche ihm den verlangten Zins an Fischen nicht verabfolgen wollten, ihre Netze. Aebtissinn Elisabeth wandte sich im Juni 1302 klagend an den Bischof, und nach langen Verhandlungen und Aufnahme von Zeugnissen unter den freien Bauersleuten und Hörigen jener Gegend fällten endlich die bischöflich delegirten Richter in Konstanz, die Domherren Meister Walther der Schulherr und Konrad Probst von St. Johann, am 28. März 1303 das schliessliche Urtheil. Dem Ritter ward durch dasselbe alles Recht auf den See abgesprochen und die Pfarrer von Risch, Cham, Art und Küssnach beauftragt, den Spruch von der Kanzel zu verlesen und den Ritter bei Strafe der Excommunication zur Nachachtung aufzufordern. (B. 398.). [45])

An ungleich bedeutsamern Verhandlungen sah sich die Aebtissinn im folgenden Jahre betheiligt. Im Brachmonat 1304 beschäftigten sich Rath und Bürger in Zürich mit der Durchsicht und bessern Anordnung der Satzungen, die seit Beginn der städtischen Freiheit allmälig festgestellt worden waren und die Verwaltung und Rechtspflege des Gemeinwesens ordneten, — des Richtebriefes der Stadt. Der Stadtschreiber Nikolaus führte hiebei die Feder. Einen wichtigen Theil dieser Arbeit bildeten diejenigen Bestimmungen, welche auf die Verhältnisse beider Stifte zur Stadt Bezug hatten. Hierüber waren seit früher Zeit eine Anzahl einzelner verbriefter Uebereinkünfte des Raths und der Bürger theils mit der Abtei, theils und vorzüglich mit dem Chorherrnstifte vorhanden, aber nichts Zusammenhängendes und Geordnetes. Beide Stifte wurden nun eingeladen, sich mit dem Rathe über eine einheitliche Fassung der bisherigen Verträge und Uebungen zu verständigen, und folgten dieser Einladung. Die Aebtissinn und ihr Convent, das Kapitel der Chorherren, an seiner Spitze Meister Rudolf von Wediswile als Stellvertreter des am königlichen Hofe weilenden Probstes und Kanzlers Johannes, vereinbarten sich mit Rath und Bürgerschaft über die festzustellenden Bestimmungen und nachdem auch Bischof Heinrich dieselben genehmigt hatte, ward am 27. Juni 1304 von dem Bischofe selbst, der zu diesem Zwecke in Zürich erschienen, feierliche Urkunde über die Vereinbarung ertheilt, in drei Exemplaren ausgefertigt und jedem der beiden Stifte und dem Rathe zugestellt. Der Bischof, die Aebtissinn für sich und ihren Convent, Meister Rudolf von Wediswile nebst dem Kapitel der Chorherren, Rath und Gemeinde besiegelten den Brief. Ausdrücklich wurde dabei vorbehalten, dass ein künftiger Bischof oder geistlicher Obere der beiden Stifte Anderes ordnen oder gebieten möge; zugleich aber sowohl von beiden Stiften als von Rath und Gemeinde an Eides Statt gelobt, wider die besiegelte Vereinbarung bei keinem geistlichen oder weltlichen Oberen irgendwie zu werben. (B. 400.). [46])

Diese merkwürdige Satzung, die das sechste Buch des neuen Richtebriefs bildete, umfasste alle Chorherren, Kaplane und Geistliche beider Stifte, alle Scholaren, grosse und kleine, geweihte und ungeweihte, alle übrigen in Zürich innerhalb der Ringmauern oder in den Vorstädten wohnenden Weltgeistlichen — mit einem Worte alle Personen geistlichen Standes, die nicht dem klösterlichen Leben angehörten. Indem Rath und Bürger dieselben für Mitbürger erklärten und ihnen innerhalb des Stadtbannes Schutz und Schirm als solchen auf Kosten der Stadt, auswärts aber Beistand auf Kosten der Verlangenden gelobten, wurde bestimmt, dass alle Klagen Geistlicher gegen Bürger vor

den Rath, Klagen der Bürger gegen Geistliche aber vor ein Gericht von drei Geistlichen (die Pfaffenrichter) gebracht und nach dem Richtebrief beurtheilt werden sollen. Letzteres Gericht solle alle Jahre neu bestellt werden. Einen der Richter wähle die Aebtissinn mit den sieben Chorherren der Abtei aus der Mitte der Letztern, oder aus dem Kapitel der Chorherren am Grossmünster, falls die Aebtissinn oder der Rath befinden würden, dass von den Chorherren der Abtei keiner das erforderliche Alter von zwanzig Jahren und genugsame Befähigung besitze. Die beiden andern Pfaffenrichter wählt das Kapitel am Grossmünster aus seinem eignen Schoosse. Bussen, welche Bürgern auferlegt werden, fallen zur Hälfte dem Spitale und dem Siechenhause an der Sihl, zur Hälfte der Stadt zu; Bussen der Geistlichen zur einen Hälfte an jene Krankenanstalten, zur andern Hälfte »an den Buw« (Bau- und Unterhaltsfond) desjenigen der beiden Gotteshäuser, zu welchem der Fehlbare zu Chore oder zu Schule geht oder in dessen Parochie er gesessen ist; sitzt er in der Parochie St. Peter und geht dort oder nirgends zu Chore, so theilen beide Stifte die Hälfte seiner Busse unter einander. Neue Gesetze, welche Rath und Bürger an den Richtebrief schreiben, sollen nur dann auch die Geistlichen binden, wenn sie im Einverständniss mit dem Probst und seinem Kapitel erlassen werden.

In dem billigen, sorgfältigen und freien Geist, der aus diesen Bestimmungen spricht, wurde das ganze Werk fortgeführt, zu welchem sich Bürgerschaft und Stifte vereinigt hatten und dessen Beförderung und Bestätigung dem Bischofe Heinrich zu wahrer Ehre gereicht. Mit Recht hatte ihn Hadloub gepriesen:

Wol uns daz der Klingenberger fürste je wart!
die rechten vart die fuoren si,
die in ze herren welten; er kann wise und wort,
der sinne hort der wont im bi;
sin helfe, sin rat, sin kunst sint endelich
des die wisen habten sin ze herren ger
dez heizet er bischof Heinrich. *)

Mit Befriedigung konnte Aebtissinn Elisabeth auch ihrerseits an jener Uebereinkunft Theil nehmen. Indem ihr und ihres Conventes Name, dem Range der Fürstinn gemäss, voranstand, hatten zwar Probst und Kapitel am Grossmünster grössere Befugnisse erhalten, als das Kapitel der Abtei; allein ihre weit grössere Zahl und Bedeutung, gegenüber den sieben Chorherren am Fraumünster, rechtfertigte einen solchen Vorzug vollkommen. Zudem waren Ehre und Nutzen beider Kapitel in den Dingen, worum es hier sich handelte, die nämlichen, zumal so häufig Pfründen beider Stifte dem nämlichen Inhaber zu Theil wurden. Besonders bemerkenswerth ist übrigens für uns in der neuen Satzung die erste, erhaltene Spur vom Bestehen einer Schule an der Abtei. Wohl mag Frau Elisabeth von Wezikon, wetteifernd mit dem Probste von Klingenberg, dieselbe gestiftet haben.

---

*) Wohl uns, dass der Klingenberger je Fürst ward! Die rechte Fahrt fuhren sie, die ihn zum Herren erwählten. Er ist Meister in Gesangweise und Wort (der Lieder); des Geistes Schatz wohnt ihm bei. Seine Hülfe, sein Rath, seine Kunst sind vollkommen. Darum hatten die Verständigen Begehr, ihn zum Herren zu haben; darum heisset er Bischof (*episcopus*, Aufseher, Meister) Heinrich. [47])

In dem Richtebriefe von 1304, dem schönsten Denkmale des alten Zürich, hatte sich das volle Leben kund gegeben, das die Stadt beseelte. Frau Elisabeth aber, indem sie neben sich und ihrem Stifte das lebenskräftige Gemeinwesen erblickte, sah gleichzeitig den beginnenden Verfall derjenigen Gesellschaftskreise, denen nach Geburt und Rang sie und die Ihrigen angehörten.

Zur Zeit ihrer Amtsvorfahrinn schon, am 21. Januar 1283, war mit dem jungen Grafen Rudolf von Rapperswil der alte Stamm dieses Namens ausgestorben, dessen edelster Träger, Graf Rudolf der Vater, während fünfzig Jahren (1210—1262) in Zürichs Umgegend und in Uri ein Nachbar der Abtei gewesen. (B. 53—56. 138—140.). In sein Erbe hatten sich Gräfinn Elisabeth, des jungen Rudolf Schwester, und ihr Gemahl, Graf Ludwig von Homberg, mit König Rudolf theilen müssen. Im Frühling 1300 sah Frau Elisabeth von Spiegelberg den Ausgang eines andern angesehenen, der Abtei seit alter Zeit durch Lehnspflicht verbundenen Hauses. Der greise Freiherr Rudolf von Wediswile, einst Gefährte der jugendlichen Kriegsabenteuer Rudolfs von Habsburg, beschloss den Stamm seiner Ahnen auf der Burg, von der sie sich genannt. Freilich hatte er schon dreizehn Jahre früher Burg und Herrschaft an die Johanniter verkauft und jene seitdem nur leibdingsweise bewohnt. In seiner letzten Krankheit sandte er die ihm noch gebliebenen Abteilehen an die Aebtissinn auf; gemäss seiner Bitte übertrug sie dieselben auf seine entfernten Vettern im burgundischen Oberlande. (B. 394. 395.). Kurz darauf erwarben die nämlichen Johanniter Ansprüche auf ein wichtiges Lehen der Abtei, als sinkender Wohlstand das Haus der Freien von Eschenbach zu mannigfachen Veräusserungen brachte. Für die letzten Sprösslinge des schweizerischen Zweiges des Geschlechtes (ihre Stammverwandten im Breisgau hatten den Namen von Schwarzenberg angenommen), die minderjährigen Brüder Walther, Mangold und Bertold, schloss deren Vormund, Herr Heinrich von Tengen, vor dem Schultheissen und dann vor der Aebtissinn in Zürich am 20. September 1302 zwei einlässliche Verträge mit jenem Orden, nach welchen Bertold in denselben eintreten und der Freien wichtigstes Besitzthum in Zürichs Nähe, die starke Schnabelburg, ihr Lehen von der Abtei, unter gewissen Bedingungen an die Johanniter übergehen sollte; wogegen diese den verschuldeten Freien eine Summe von 250 Mark Silber ausbezahlten. (B. 396. 397.). Und um dieselbe Zeit begannen auch die Geschicke des Hauses Regensberg sich zu erfüllen. Schon war die Herrschaft dieses Namens an das königliche Haus Habsburg kaufsweise übergegangen. Herr Lütold, der in Zürichs gesellschaftlichen Kreisen, unter den Umgebungen der Aebtissinn Elisabeth von Wezikon gesehen, der 1297 ein Bundesgenosse der Stadt gewesen, pflegte in dieser oder auf seinem Schlosse Friedberg bei Meilen zu weilen; bald aber sahen er und seine Mutter, Frau Adelheid von Pfirt, sich auf den Besitz der kleinen Burg Balb bei Rheinau beschränkt, die sie gegenseitig sich gelobten niemals zu veräussern, während ihre Verwandten der ältern Linie, bei Kaiserstuhl gesessen, schon gänzlich verarmt waren. [48])

So gingen mehrere der ersten Geschlechter des Landes in den Tagen von Frau Elisabeth von Spiegelberg rascher Auflösung entgegen und der fürstliche Hof der Aebtissinn vereinsamte — denn auch den Bischof Heinrich und die kunstsinnigen Manesse hatte der Tod abgerufen — als sie selbst ihre Laufbahn nach zehnjähriger Amtsführung beschloss. Das erschütternde Ereigniss, das jene Auflösung vollenden sollte, erlebte sie nicht mehr; wenige Wochen bevor König Albrecht zum letzten seiner gewöhnlichen Besuche in den Stammlanden eintraf, starb Frau Elisabeth, am 22. Februar 1308. Auch ihr Andenken ward durch die Stiftung einer treuen Dienerinn, Gattinn des Bürgers Johannes

Leu, geehrt, die schon am 13. Februar 1308 eine Vergabung an St. Jakobs und Leodegars Altar in der Abtei gemacht hatte und dieselbe am 2. September 1312 erneuerte, mit dem ausdrücklichen Beding, dass der Pfründer des Altars am Sterbetag der Aebtissinn und am siebenten und dreissigsten eine Messe für die Verstorbene lese.[49])

Das Gut der Abtei scheint Frau Elisabeth nicht ohne Erfolg verwaltet zu haben; wenigstens vermehrte sie durch Ankäufe die Besitzungen des Stiftes in Uri. Freilich aber gelang es ihr nicht, der Besteurung zu entgehen, womit die Gemeine von Uri diesen neuen Erwerb des Klosters belegte. (B. 404.).

17. Aebtissinn Elisabeth von Matzingen.

(Jahr 1308—1340.)[50])

Nach dem Hinschiede und der feierlichen Bestattung der verstorbenen Fürstinn versammelten sich die sämmtlichen Conventsdamen zur Wahl einer Nachfolgerinn. Zu diesem Ende bezeichneten sie vorerst zwei Mitglieder der Versammlung, welche als Stimmenzählerinnen jede Anwesende einzeln und heimlich um ihre Willensmeinung zu befragen und diese schriftlich, in verschlossenem Zettel, aufzuzeichnen hatten. Bei Eröffnung der Zettel, deren Zahl genau mit derjenigen der Anwesenden übereinstimmend befunden ward, ergab sich, dass alle Stimmen, bis auf zwei, auf die »vor- und umsichtige Frau Elisabeth von Matzingen« gefallen waren. Zwei Damen hatten sich des Stimmens enthalten, machten aber keine Einsprache gegen das Geschehene, so dass schon am 11. März 1308 die Generalvikare in geistlichen Dingen des Bischofs von Konstanz, Gerhards von Senar, die erfolgte Wahl anerkennen, die Gewählte bestätigen und sie in den Besitz der Abtei und aller damit verbundenen Rechte und Befugnisse einweihen konnten. (B. 402.).

Frau Elisabeth von Matzingen, die mit ihrer Schwester oder nahen Verwandten Agnes von Matzingen schon 1291 dem Convente angehörte (B. 341.), stammte, gleich ihrer Amtsvorfahrinn, aus einem freiherrlichen Hause des Thurgaus. Im mittlern Murgthale, nahe bei der Vereinigung beider Flüsse dieses Namens, stand die Burg ihrer Eltern; eine halbe Stunde abwärts Murghart, der Ahnensitz unserer elften Aebtissinn; aufwärts, im Seitenthal der Lauche, in wenig grösserer Entfernung blickte Schloss Spiegelberg von felsiger Höhe herunter. Geschlechter, welche gleiche Heimat, gleiche Erinnerungen theilten, fanden in der Abtei Zürich Jahrhunderte lang eine willkommene, standesgemässe Stellung für ihre Töchter und Verwandtschaft und Gemeinsamkeit der Ueberlieferungen knüpften im Stifte ähnliche Bande, wie in den Burgen draussen. Frau Elisabeth von Matzingen mag ihre Wahl solchen Beziehungen zur verstorbenen Fürstinn verdankt haben.

Ihre Laufbahn in der neuen Würde war indessen weniger glücklich, als diejenige ihrer Vorfahrinnen. Hatte die erste Aebtissinn Elisabeth den Abendglanz des scheidenden dreizehnten Jahrhunderts gesehen, die zweite des Friedens sich erfreut, welchen König Albrechts starke Hand im Lande aufrecht gehalten, so war der dritten Elisabeth beschieden, in längerm Amte, als beide gleichgenannte Fürstinnen, die stürmische Entwicklung einer ganz neuen Zeit zu durchleben. Die Theilung des Reichs unter zwei feindlichen Königen, der ausbrechende Krieg der Eidgenossenschaft

im Gebirge mit dem Hause Oestreich, die nach dem Beispiele zahlreicher Städte auch in Zürich sich erhebenden Parteikämpfe führten im Laufe von drei Jahrzehnten Umwälzungen herbei, welche die ganze Stellung der Abtei völlig veränderten; ja im Schoosse der letztern selbst gaben sich Spuren des Geistes kund, der nun die Zeit beherrschte.

Schon in den ersten Monaten ihrer Amtsführung sah die neue Aebtissinn die entscheidende Katastrophe, die jene Ereignisse vorbereitete. Sie hatte eben ihr Amt angetreten, als König Albrecht, beschäftigt mit den Vorbereitungen eines Kriegszuges nach Böhmen und Meissen, aus den Rheingegenden in die obern Lande heraufkam und zu einem kurzen Aufenthalte in Baden eintraf. Frau Elisabeth benutzte diesen Anlass, vor dem Könige zu erscheinen und um Verleihung der Regalien ihres Stiftes zu bitten. Der König entsprach ihr, indem er am 25. April in huldvollem Erlasse die geschehene Belehnung der Fürstinn mit allen Rechten ihrer Würde bezeugte und bestätigte. (B. 403.). Aber kaum war diess geschehen und die Aebtissinn nach Zürich zurückgekehrt, als die Nachricht von der grauenvollen Ermordung des Königs alle Gemüther, alle Verhältnisse erschütterte; am sechsten Tage nach jenem Erlasse hatten ihn Herzog Johann, sein Neffe, und dessen Räthe und Freunde von Balm, von Wart, von Eschenbach, bei Windisch erschlagen. Unsicherheit und Schrecken lagerten sich über das Land. Während Herzog Leopold, des Königs kriegerischer Sohn, der im Begleite des Vaters gewesen, von den Vesten Baden und Kiburg aus zum Schutze des habsburgischen Besitzes Vorkehrung traf, die Dienstmänner sammelte, die Städte der Herrschaft durch Bestätigung von Freiheiten und Rückgabe entzogener Rechte an sich fesselte, sein älterer Bruder Friedrich Oestreichs Verhältnisse zu Böhmen ordnete, hatten die Mitschuldigen des entflohenen Herzogs Johann sich auf ihre Burgen zerstreut, um sich zu bewaffnetem Widerstand gegen des Königs Erben und Rächer zu rüsten. In Zürich aber, im gräflichen Hause Homberg, in den Ländern im Gebirge erwachten die Erinnerungen an 1291 und 1292, und der Entschluss, wieder zu erringen, was König Adolf gewährt, sein Nachfolger versagt hatte. Gemeinsame Gesinnung führte zu erneuerter Annäherung unter einander, zu ungewissem, wechselndem Verhältniss mit den Angehörigen der Herrschaft Oestreich; mit Luzern, mit Brugg geriethen Zürich, Schwyz, Uri in Zwistigkeiten; mit Eschenbach verkehrten freundlich zürcherische Räthe; erst die Wiederbesetzung des erledigten Thrones konnte die Verhältnisse bestimmt gestalten. Der Abtei Zürich kamen diese Umstände zu Gute. Uri, im Bestreben, sich mit Zürich in gutes Einvernehmen zu setzen, anerkannte aus freien Stücken, dass es die jüngst erworbenen Güter der Abtei unbefugt belastet habe, versprach, solches unter keinen Umständen zu wiederholen, und die Aebtissinn verhiess ihrerseits wegen des Geschehenen keinerlei Anspruch zu erheben. An der Spitze der Landleute und der Genossame zu Silennon stellte der Landammann, Herr Wernher der Freie von Attinghusen, am 11. November 1308 eine Urkunde hierüber aus. (B. 404.). Zwei Wochen nach diesem Vorgange ward von den in Frankfurt versammelten Fürsten Graf Heinrich von Lüzelburg einmüthig zum Könige erwählt, am 6. Januar des folgenden Jahres in Aachen gekrönt, und bald griffen seine Verfügungen entscheidend in die Geschicke der obern Lande ein. Der König erwies sich den Städten daselbst günstig, ordnete die Stellung der Länder im Gebirge zum Reiche und zu Habsburg-Oestreich nach dem Verlangen der erstern, verständigte sich dann aber auch mit den östreichischen Fürsten. So ward für die Dauer seiner Regierung ein Friedenszustand hergestellt, den untergeordnete Reibungen nicht beeinträchtigten,

der die Selbständigkeit der Waldstätte förderte, den Herzogen aber erlaubte, den Krieg wider Albrechts Mörder mit Nachdruck durchzuführen und mehr und mehr allen Adel im deutschen und burgundischen Lande ihrem mächtigen Einflusse zu unterwerfen [51]).

Von dieser Zeit an, wo der Gegensatz zwischen Oestreich und den Waldstätten zum Mittelpunkte der Landesgeschichte zu werden beginnt, verliert sich aus dieser der Name der Abtei Zürich und ihrer Vorsteherinnen allmälig fast gänzlich. Wohl gestalteten sich mit den allgemeinen Zuständen auch die Verhältnisse des Stiftes um; aber eine unmittelbare Beziehung der einzelnen Ereignisse der Zeit zu demselben ist selten erkennbar. Wir treten mit unserer Erzählung auf das beschränkte Gebiet der geistlichen und ökonomischen Verwaltung eines stillen Frauenklosters zurück, das ungeachtet des Ranges seiner Vorsteherinn und des unmittelbaren Schutzes des Reiches dem Gange der Ereignisse und der Beachtung in öffentlichen Dingen meist ganz ferne bleibt.

Folgen wir Frau Elisabeth von Matzingen auf dieses Feld, in welchem sie an der Spitze des Stiftes ihre Wirksamkeit für dasselbe während zwei und dreissig Jahren übte, so bietet uns ihre Amtsführung manches Eigenthümliche dar.

Vor Allem bemerken wir die Sorgfalt, mit der sie sowohl, als manche ihrer Conventsdamen, für gottesdienstliche Anordnungen und erhöhte Feierlichkeit kirchlicher Uebungen bemüht waren. Frau Anna von Kaiserstuhl, seit 1313 Kusterinn der Abtei, ging hierbei mit dem Beispiele voran. Wiederholte Stiftungen, die sie im Laufe der Jahre machte, setzten Aebtissinn und Convent in Stand, das Gedächtniss der Gründer der Abtei, König Ludwigs und seiner Töchter, das Frohnleichnamsfest, das Fest der Erhebung der Gebeine der Märtyrer, welches am 3. November gefeiert wurde, mit besondern Spenden zu begehen; 1312 und 1335 trafen sie darüber bestimmte Anordnungen, wobei auch des Schulmeisters der Abtei und der armen Schüler gedacht wurde. (B. 406. 416.). Andere Conventsdamen folgten diesem Vorgange. Frau Elisabeth von Utzingen, in vielen Geschäften Verweserinn der Fürstinn [52]), Frau Agnes von Kramburg machten ähnliche Stiftungen. Die Aebtissinn selbst that solches; erliess aber auch über alle Theile des Gottesdienstes, die Pflichten der Geistlichen des Stiftes, des Sakristans u. s. f. genaue Vorschriften, und sorgfältig wurde aufgezeichnet, wann die Weihe jedes einzelnen Altares zu feiern sei. (B. 410.). Im Zusammenhang mit solchen Bestrebungen stand die Ausschmückung des eben vollendeten Münsters. Während Kloster Kapell kurz zuvor von dem Freien von Eschenbach mit Glasgemälden geschmückt worden, die wir noch heute bewundern, entstand im Frauenmünster neben dem Grabmale der Aebtissinnen Hildegard und Berchta das Wandgemälde, das die Stiftung und Weihung der ersten Abteikirche darstellte, dessen treue Nachbildung unsere Tafel I. in ihrem obern Theile zeigt. Frau Agnes von Kramburg oder wohl eher Aebtissinn Elisabeth und ihre Schwester Agnes mögen es gestiftet haben. [53]) Wie die Chorherren am Grossmünster die Legende der Heiligen, so pflegten die Frauen der Abtei diejenige ihrer Stiftung. Der Hirsch mit flammendem Geweih ward ein Symbol, das die Kirchenpforte zierte und bald in den Siegeln der Abtei regelmässige Aufnahme fand. — Auch die auswärtigen, von dem Stifte abhängenden Kirchen und Kapellen nahmen an Stiftungen und Bedeutung zu. Die Kapelle Leimbach, im Kirchspiel von St. Peter seit unvordenklicher Zeit bestehend, auf dem Eigen des kunstliebenden Rüdger Manesse gelegen, der sie erneuert hatte, ward 1314 von seinen Enkeln, dem Chorherrn Rüdger und Ulrich bewidmet. Die Aebtissinn als Patroninn und Probst Kraft von Toggen-

burg als Kirchherr zu St. Peter ordneten am 12. Januar 1314, im Einverständniss mit den Stiftern, die Pflichten des anzustellenden Kaplans; an den grossen Festen: Weihnacht, Ostern, Pfingsten und Kirchweih, sollte derselbe am Gottesdienst in der Abteikirche Theil nehmen, in St. Peter eine Frühmesse lesen. Die Anordnung erhielt am 17. Mai die bischöfliche Genehmigung. Die Pfarrkirche in Altorf erhielt durch Stiftung dortiger Landleute 1317 einen neuen Altar mit Pfründe; dem Leutpriester Arnold überliess die Aebtissinn 1332 einen Zehnten daselbst, genannt Mannlehnzehnten, gegen die jährliche Abgabe eines Paares weisser Handschuhe. Von Pabst Johannes XXII. wirkte Frau Elisabeth 1319 eine Erneuerung des früheren Privilegiums der Abtei aus, auch in Zeiten des Interdikts Gottesdienst bei geschlossenen Thüren zu halten. (B. 409.). Die Verhältnisse ihrer Geistlichkeit zur Stadt wurden 1326 in erneuertem Einverständniss der Fürstinn, des Probstes Kraft und seines Kapitels und der Bürgerschaft auf Grundlage des Richtebriefes von 1304 geordnet und von Bischof Rudolf (von Montfort) von Konstanz mit einigen Zusätzen genehmigt. (B. 411.).

Auch über den Haushalt des Stiftes erhalten wir zur Zeit von Frau Elisabeth die erste genauere Kunde. Die Aufzeichnungen des unter der Aebtissinn Elisabeth von Wezikon begonnenen *Census bonorum monasterii Thuricensis* wurden fortgesetzt; aber auch besondere Notizen über die Zinse der Abtei, die Spenden an Getreide und Gemüse zu kirchlichen und Haushaltszwecken, die Verpachtung der Zehnten wurden angelegt. Ein solches Verzeichniss zählt an Zinsen über 1000, an Zehnten über 400 Mütt Getreide, über 70 Malter Hafer und 120 Pfund an Geldeinkünften auf. Ein anderes gibt 1578 Mütt Getreide an, wovon nahe an 1000 zu verschiedenen Zwecken verbraucht, über 600 verkauft worden. (B. 412 414.). Diese Einkünfte, neben welchen diejenigen der einzelnen geistlichen Pfründen, auf besondern Stiftungen beruhend, für sich bestanden, dienten zur Bestreitung des Unterhaltes der Aebtissinn und des fürstlichen Hofhaltes, der Conventsdamen, zur theilweisen Besoldung der Geistlichen, zum Unterhalt der Schule des Stiftes.

Die Verwaltung eines so umfangreichen Ganzen war nicht ohne Schwierigkeiten und Frau Elisabeth von Matzingen erfuhr diess insbesondere. Wie in der Stadt Zürich gegenüber der bisher ausschliesslichen Gewalt des Rathes und der alten Bürgerschaft, deren Beschäftigung und Wohlstand auf Landbesitz, Ritterdienst und Kaufmannschaft sich bezog und gründete, allmälig auch der weitere Kreis der Handwerker seine Ansprüche geltend zu machen begann, so ging Entsprechendes im engern Kreise der Abtei, wie in andern geistlichen Stiftungen, um die nämliche Zeit vor. Am Grossmünster hatte das Kapitel der Chorherren, ohnehin von seinem Ursprunge an in freierer, als klösterlicher Stellung, seit alter Zeit Stimme und Siegel in seinen Angelegenheiten neben dem Probste; in Einsiedeln besass der Convent neben dem Abte sein eigenes Siegel und traf 1314 besonders genaue Uebereinkunft über dessen Gebrauch. [54]). Jetzt geschah etwas Aehnliches im Schoosse der Abtei. 1316 verlangte das Kapitel ein eigenes Siegel führen zu dürfen, damit Veräusserungen, Verkauf oder Verpfändung von Stiftsgütern fernerhin nicht unter dem alleinigen Siegel der Aebtissinn geschehen, sondern des Kapitels Einwilligung eingeholt und durch dessen Siegel bezeugt werden müsse. Der Stellvertreter des Bischofs Gerhard, Heinrich von Werdenberg, entsprach diesem Verlangen durch Erlass vom 27. Oktober 1316, indem er übrigens die Befugnisse der Aebtissinn als solcher ausdrücklich vorbehielt, und, ungeachtet diese über des Kapitels Siegel mehr als einmal Beschwerde erheben mochte, bestätigte 1335 Bischof Nikolaus (von Frauenfeld) die getroffene

Anordnung. (B. 408. 415.). Das Kapitel hatte fortan sein Siegel, das in eirunder Form oben die Belehnung der Aebtissinn durch den König, als Zeichen der reichsunmittelbaren Stellung der Abtei, unten den kerzentragenden Hirsch, mit der Umschrift *Sigillum capituli abbacie Thuricensis* zeigte.

Dennoch konnte diese Mitwirkung des Kapitels bei wichtigen Verhandlungen nicht hindern, dass die Oekonomie des Stiftes Rückschritte machte, zumal manche Unfälle und ausserordentliche Ereignisse hiezu beitragen mochten, von denen die bedeutendsten gerade die letzten Lebensjahre der Aebtissinn erfüllten. [55]) Denn um Frau Elisabeth von Matzingen war während ihrer langen Amtsführung eine neue Welt erstanden. Nach König Albrechts plötzlichem Ende, von dem sie ihre fürstlichen Lehen empfangen, hatte sie die glänzende Erscheinung seines Nachfolgers, Kaiser Heinrichs VII., gesehen, in welcher des Reiches alte Herrlichkeit für einen Augenblick wieder aufleuchtete, nach des Kaisers kurzer Laufbahn aber die Doppelwahl Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Baiers, den dauernden Kampf beider Könige, den Krieg Herzog Leopolds wider die Waldstätte und die Niederlage seines Heeres bei Morgarten, wo auch die ihm dienenden Zürcher auf der Wahlstatt fielen. Später folgten die erneuerten Kämpfe Oestreichs und der Länder. Aber mit Ausnahme der Erwähnung der Abtei in den königlichen Schutzbriefen Heinrichs, Friedrichs und Ludwigs für Zürich (B. 405. 407. 413) und einer Bemerkung, dass die Zinse der Abtei aus Uri während der Kriegsjahre nicht eingingen, ist kaum eine Spur von Beziehungen der Abtei zu jenen Ereignissen. Anders verhält es sich mit den innern Vorgängen Zürichs. Der heftige Parteikampf, der 1336 in der Stadt entbrannte, mit dem Sturze des alten Rathes, Bruns Erhebung und Errichtung des geschwornen Briefes endigte, berührte auch die geistlichen Stifte der Stadt. Der Fürstinn konnte die erfolgte Umwälzung kaum angenehm sein; indessen war sie nicht im Stande, wirksame Einsprache zu thun. Als der neue Bürgermeister zur Befestigung seines Werkes dessen Genehmigung von der Aebtissinn verlangte, schien dieser nichts übrig zu bleiben, als alle Gerichte, Gewohnheiten und Satzungen der Stadt, „si sigend jezund uf der Stat bücher geschriben oder werden noch dar uf verschriben“ für sich und ihre Nachkommen „ewiglich“ zu bestätigen. Am 16. Juli 1336 gab Frau Elisabetha diesen eigenthümlichen Erlass. (B. 417.). Am 18. Juli musste sie sogar das Urtheil wider die alten Räthe mit ihrem Siegel bekräftigen. [56]) Hoch angestiegenes Alter mag der Aebtissinn diese Schritte erleichtert haben; wohl mehr als fünfzig Jahre waren es, seit sie im Stifte eingetreten. Ueberdiess kannte sie den Bürgermeister persönlich; neun Jahre früher war er ihr Amtmann und Pfleger gewesen; sie mochte wissen, dass er zu List und Gewalt gleich bereit sei. Auch konnte sie im Beispiele des Probstes Kraft von Toggenburg und des Abtes von Einsiedeln, Konrad von Gösgen, die als in Zürichs Burgrecht stehend das Urtheil vom 18. Juli ebenfalls besiegelten, hinreichenden Beweggrund finden, sich diesen anzuschliessen. Nach diesen Ereignissen kann es uns nicht befremden, wenn die Stadt gegenüber der Abtei immer selbsständiger auftrat. So nehmen wir denn auch wahr, dass dieses namentlich mit Bezug auf das Münzwesen immer mehr geschah; ja schon der alte Rath traf darin eingreifende Verfügungen, ohne der Aebtissinn zu erwähnen. Seit den Tagen der Fürstinn von Wezikon (B. 329.) hatte sich die Münze, im Laufe von vierzig Jahren, allmälig so sehr verschlechtert, dass 1335 bereits 100 Schillinge, statt wie früher 51, aus der Mark Silber geprägt wurden. Da beschloss der Rath in der Fastenzeit 1335, dass vom 13. März an (Montag nach Reminiscere) eine neue Münze ausgegeben werden solle, von welcher der Schilling zweien der bisherigen gleich sei,

und erliess eine ausführliche Verordnung, um den Uebergang zu dieser neuen, bessern Münze zu reguliren und das Bestehen derselben zu sichern [57].

Frau Elisabeth von Matzingen sah übrigens die Entwicklung des umgestalteten Zürich nicht lange. Noch musste sie es zwar erleben, dass die ärgerlichen Streitigkeiten zwischen Kaiser Ludwig und dem päbstlichen Stuhle 1338 zur Austreibung der gesammten, dem Pabste ergebenen Geistlichkeit aus Zürich (wie aus andern kaiserlich gesinnten Städten) führten, und es ward ihr nicht beschieden, das Ende dieses zehn Jahre andauernden Zerwürfnisses zu sehen. Persönlich aber ward die betagte Fürstinn von dem Ereignisse nicht berührt; sie blieb in Zürich und behalf sich (wie vielleicht seit lange) des von Pabst Johann XXII. bestätigten Privilegiums der Abtei für Zeiten des Interdikts, bis nach kurzer Zeit, am 10. August 1340, ihre irdische Laufbahn sich schloss. In Blüthe und Glanz hatte sie bei ihrem Eintritte das Stift gesehen; dass sie es in ganz anderer Lage hinterliess, war die unausweichliche Folge veränderter Zeiten.

Ihren Todestag, den siebenten und den dreissigsten Tag, feierte man nach dem Jahrzeitbuche der Abtei; auch ihre Verwandte Agnes ist unterm 14. September in dasselbe eingetragen; ebenso ihr Ammann Konrad am 5. Oktober, ihr Diener Johann Reber am 1. März. Dagegen fehlt darin der Name ihres Bruders, des Freien Ulrich von Matzingen, der 1312 und 1326 in ihrer Umgebung erscheint. [58]

Drittes Buch.

Die Zeit vom ersten geschwornen Briefe bis zur Aufhebung der Abtei.

Vom Jahr 1336—1524.

Fünf Jahrhunderte waren an der Stiftung König Ludwigs des Deutschen vorübergegangen und hatten dieselbe in bedeutungsvoller Stellung, oft in Glanz, gesehen, als auch für sie das Loos menschlicher Dinge sich zu erfüllen begann, Verfall und allmäliges Erlöschen an die Stelle der Blüthe und selbstständigen Kraft früherer Jahre traten.

In raschem Ueberblicke folgen wir ihren Schicksalen durch diese letzte Zeit ihres Bestehens, anknüpfend an die Bemerkungen, die wir oben (S. 81.) gemacht. Freudiger würde sich unser Auge dem frischen Leben zuwenden, das unter dem schützenden Einflusse der Abtei in Zürichs städtischen Mauern und im Gebirge von Uri emporgewachsen war und nun, als bleibende Frucht des alternden Baumes, neue Geschlechter voll muthigen und thatkräftigen Sinnes beseelte!

18. Aebtissinn Fides von Klingen.

(Jahr 1340—1358.)

Nachdem Frau Elisabeth von Matzingen am 10. August 1340 gestorben war, konnte der Convent sich über die Nachfolge in ihre Würde nicht einigen. In zwiespältiger Wahl wurden die

Frauen Fides von Klingen und Beatrix von Wolhusen erwählt; Jene dem thurgauischen Adelsgeschlechte entsprossen, aus dem einst der Ritter und Sänger Herr Walther ein Freund und Waffengefährte König Rudolfs gewesen war; Diese, eines der letzten Glieder des alten aargauischen Dynastenhauses, das schon dreihundert Jahre früher der Abtei eine Fürstinn gegeben hatte. Da vorauszusehen war, dass unter dem Streite beider Erwählten die Güter und Einkünfte der Abtei mannigfach leiden könnten, so beschlossen Bürgermeister und Rath Zürich zu Verhütung solchen Nachtheils, von sich aus Pfleger des Stiftes zu bestellen, die bis nach erledigtem Wahlstreite die ökonomische Verwaltung der Abtei führen und beaufsichtigen sollten. Ritter Rudolf von Glarus, Heinrich Lidig und Rudolf Schön wurden zu Pflegern ernannt und nahmen den ihnen ertheilten Auftrag alsbald ernstlich zur Hand, indem sie nicht allein die laufenden Angelegenheiten des Stiftes während mehr als Jahresfrist besorgten, sondern u. A. auch ein besonderes Verzeichniss aller Stiftshörigen anlegen liessen. (*Liber mancipiorum.* B. 418.).

Doch muss Frau Fides von Klingen sowohl vom grössten Theile des Kapitels als von den Landleuten von Uri bereits in gewissem Sinne anerkannt worden sein. Denn schon am 14. December 1340 erliessen sie und ihre Klosterfrauen in Uri (Altorf?) einen mit dem Siegel der Aebtissinn und dem Kapitelssiegel beglaubigten Verzicht auf alle Ansprachen der Abtei in Betreff der Zinse, welche die Landleute von Uri während des Krieges mit der Herrschaft Oestreich für des Landes Rechnung bezogen hatten. (B. 419.).

Erst Ende 1341 kam der Wahlstreit zur Erledigung. In Kaiser Ludwigs des Baiern Auftrage entschied Graf Bertold von Graisbach und Marstetten für Frau Fides von Klingen und gebot dem Bürgermeister und Rath Zürich, dieselbe als Aebtissinn anzuerkennen und ihr die Gülten des Gotteshauses verabfolgen zu lassen. (B. 420.). Sechs Monate später war die Aebtissinn im ruhigen Besitze ihres Stiftes; sie erklärte gegen den Rath, Alles gutheissen und stät haben zu wollen, was die Pfleger der Abtei während des Wahlstreites vorgenommen. Zugleich aber musste sie auch versprechen, das mittlerweile gebrauchte Kapitelssiegel »so verr wir vermugen« widerrufen und nichts mehr damit geschehen zu lassen, es sei denn mit Einwilligung des ganzen Kapitels, des Rathes und der Burger. (B. 421.). Am nämlichen Tage sicherte der Rath Frauen Beatrix von Wolhusen, die auf seine Bitte von der Bewerbung um die Abtei zurückgetreten, seinen Schirm im Genusse des Leibdings zu, welches ihr dafür zugesprochen und auf Güter der Abtei versichert worden war. (B. 422.).

Sechszehn Jahre blieb nun Frau Fides von Klingen an der Spitze der Abtei; Jahre voller Unruhen und kriegerischer Ereignisse, in denen das neue, durch Brun geschaffene Zürich in ernsten Proben erstarkte und mit der Eidgenossenschaft im Gebirge in bleibende Verbindung trat. Die Aebtissinn sah Zürichs Fehde mit dem Edeln von Landenberg 1344, die Schrecken der Mordnacht vom 23. Februar 1350 mit dem darauf folgenden Gerichte, den ewigen Bund Zürichs mit den Eidgenossen vom 1. Mai 1351, die Heimkehr der Sieger von Tätwil, die drei Belagerungen Zürichs durch Herzog Albrecht von Oestreich 1351 und 1352 und durch Kaiser Karl IV. 1354. Enge verbunden mit der Stadt, wenn nicht durch Gemeinsamkeit der Anschauungen und Wünsche, so doch durch die Lage und die Interessen ihres Stiftes, musste die Fürstinn sich des glücklichen Ausganges freuen, den diese Ereignisse schliesslich durch Zürichs Frieden und Bündniss mit Oestreich 1355 und

1356 gewannen. Noch näher aber mag es sie berührt haben, dass in den ersten Jahren ihrer Amtsführung auch auf kirchlichem Gebiete der längst vermisste Friede wieder eintrat, da nach Kaiser Ludwigs Tode († 11. Oktober 1347) das über seinen Anhängern liegende Interdikt wieder aufgehoben wurde, die zürcherische Geistlichkeit nach zehnjähriger Verbannung in die Stadt zurückkehrte [1] und auch die Kirchen von Uri durch bischöflichen Spruch vom Interdikte befreit wurden. [2]

Friedlich verliefen die letzten beiden Jahre der Aebtissinn; am 28. Februar 1358 starb sie. Ihre Anhänglichkeit an ihr Gotteshaus bezeugte sie durch eine Stiftung zu Ehren König Ludwigs und durch die Gestaltung ihres Siegels, in welches sie zuerst das Bild des Hirsches aus der Stiftslegende aufnahm. [3]

Der Wohlstand der Abtei hatte übrigens unter ihrer Verwaltung Rückschritte gemacht, was theils der Wahlstreit, theils die Zeitereignisse erklären mögen. Zwei wichtige Rechte des Stiftes mussten zur Bezahlung von dessen Schulden schon kurz nach dem Amtsantritt der Fürstinn veräussert werden. Am 7. April 1345 verkauften Aebtissinn Fides, Convent und Kapitel der Frauen und Herren des Gotteshauses ihren Kirchensatz zu Horgen mit grossen und kleinen Zehnten, mit Mühlen und aller Zubehör um 170 Mark Silber an die Johanniter zu Lützern (dem Orden, der die benachbarte Herrschaft Wediswil besass, ein willkommener Erwerb); fünf Wochen später, am 15. Mai 1345 den Kirchensatz zu Sct. Peter in Zürich um 211 Mark Silber an den Bürgermeister Rudolf Brun. Beide Verkaufsurkunden (B. 424. 425.) sind dadurch bemerkenswerth, dass die Einwilligung und Erlaubniss des »Burgermeisters, des Rathes und der Burger Zürich« ausdrücklich erwähnt wird, ein Zeichen, wie sehr sich bereits die Stellung der Abtei zur Stadt gegen früher verändert hatte. In beiden Dokumenten tritt aber auch eine eigenthümliche Rechtsanschauung und Sitte jener Zeit zu Tage, indem das zu veräussernde Recht des Kirchensatzes ausdrücklich an ein bestimmtes Grundstück gebunden und als bleibende, untrennbare Zubehör desselben mit dem Grundstücke selbst veräussert und übertragen wird. Der Kirchensatz zu Horgen gehört »in den Aker an Lewren, da der Nusseboum uffe stat« und »sol jemer dahin gehören«; der Kirchensatz zu Sct. Peter aber »in die wisen, der man sprichet der Ebtischin wise und zwüschent Altstetten und Riedern den Dörfern gelegen ist«. Wie letzterer Kirchensatz nach des Bürgermeisters Tode († 15. Oktober 1360), an den Spital Zürich überging, ist bekannt.

Auch von ihren Gotteshausleuten in Uri war die Aebtissinn nicht immer unbeeinträchtigt geblieben. Ein Urtheil, das der Ammann von Unterwalden, Ulrich von Wolfenschiess, im Februar 1356 als Obmann des bestellten Schiedsgerichtes sprach, verhalf ihr zu den vorenthaltenen Einkünften und es kamen ihr dabei die angerufenen eidgenössischen Bünde zu statten. (B. 428.).

19. Aebtissinn Beatrix von Wolhusen.

(Jahr 1358—1398).

Auf Frau Fides von Klingen folgte im Amte ihre einstige Mitbewerberinn, Beatrix von Wolhusen; diessmal einmüthig von dem Convente gewählt, der sich übrigens zum Behufe seiner Besammlung und Wahl erst eine Suspension des Interdiktes erbitten musste, welches ein Ansprecher auf

eine erledigte Chorherrenpfründe wider die Abtei ausgewirkt hatte. [4]) Um Mitte März 1358 fand die Wahlverhandlung statt; am Palmsonntag (25. März) die Weihe der neuen Aebtissinn in der Kirche des Gotteshauses durch einen Beauftragten des Bischofs von Konstanz. (B. 430.).

Unter den gewohnten Feierlichkeiten eingesetzt (B. 431.), erhielt Frau Beatrix im Spätjahr 1358 die Belehnung mit den fürstlichen Regalien durch Herzog Rudolf von Oestreich, der damals in den schweizerischen Landschaften erschien und von Kaiser Karl IV. mit Belehnung der neuen Aebtissinn beauftragt war. (B. 433.).

Vierzig Jahre lang blieb nun Letztere an der Spitze ihres Stiftes; eine Zeit, in welcher sie zwar keine jener kriegerischen und blutigen Ereignisse in der Nähe sah, welche die Verwaltung der Aebtissinn Fides erschwert hatten, doch aber von bedeutenden inneren Vorgängen in Zürich nicht unberührt blieb. Die Söhne des Bürgermeisters Brun, Probst Bruno und sein Bruder Herdegen, waren mit der Fürstinn befreundet; oft erscheinen sie urkundlich in ihrer Umgebung. Als der arge Friedensbruch, dessen sie sich 1370 gegen den Schultheissen von Luzern, Peter von Gundoldingen, schuldig machten, zu einem Auflaufe der Bürgerschaft und zur Vertreibung der stolzen Brüder führte, musste diess auch der Aebtissinn höchst unlieb sein. Doch wurden ihre Rechte von der Bürgerschaft nicht beeinträchtigt. Denn als die Stadt am 7. Oktober 1370 mit den Eidgenossen den Pfaffenbrief verabredete, wonach die Geistlichen innerhalb der Eidgenossenschaft angehalten werden sollten, dieser letztern zu schwören, nahm Zürich seine Fürstinn ausdrücklich aus und behielt sich seine besondern Verkommnisse mit dem Bischofe von Konstanz vor. [5]) Kurz darauf hatte übrigens Frau Beatrix über einen Friedensbruch zu klagen, der aus der Mitte ihres eigenen Conventes hervorgegangen war. Mit 50 Gulden Steuer von der Abtei zu Handen der päbstlichen Curie hatte sie im Frühjahr 1373 ihren Chorherrn, Heinrich von Walsee, nach Konstanz gesandt. Da überfielen denselben in der Nähe von Breiti zwischen Zürich und Winterthur auf Anstiften des Edeln Johann von Bechburg und seiner Schwestern Benignosa und Benedikta, Chorfrauen der Abtei Zürich, drei Bewaffnete und nahmen ihm zu Handen der Genannten jene Summe ab, die ungeachtet verhängter Kirchenstrafen von denselben lange nicht wieder erstattet wurde. [6]) Später brachte der neuausbrechende Krieg zwischen Oestreich und den Eidgenossen der Abtei mannigfache Schädigung. Im Sommer 1385 war Herzog Leopold in Zürich erschienen und festlich bewirthet worden; ohne Zweifel hatte der Fürst auch Frau Beatrix begrüsst, deren Vorfahren Jahrhunderte hindurch Lehen von Habsburg getragen, wie dieses hinwieder solches von der Abtei trug. Am 9. Juli 1386 schloss seine jugendliche Laufbahn auf dem Schlachtfelde von Sempach. Die Landleute von Uri aber hatten in den Kriegszeiten nicht allein die dortigen Einkünfte der Abtei geschmälert, sondern auch ihre Güter mit Steuern beschwert. Die Aebtissinn setzte ihre Ansprachen im Jahr 1390 in langem Verzeichnisse auf und rief das bischöfliche und päpstliche Gericht um Hülfe an. Allein der Bann, den das letztere 1392 über Uri und auch über eine Anzahl Bewohner von Luzern und Schwyz, als Unterstützer der Widerspenstigen, verhängte, erwies sich lange nicht besonders wirksam. Erst am 18. August 1393 kam eine Uebereinkunft zwischen der Aebtissinn und ihrem Kapitel einer- und den Landleuten von Uri anderseits zu Stande, vermittelt durch Rathsboten von Zürich, Luzern, Schwyz und Unterwalden. Die Abtei wurde laut derselben in alle ihre Güter, Schweigen, Fälle, Zinse, Zehnten, Meierämter, Freiheiten, Nutzungen und Rechte in Uri wieder eingesetzt; alles Vergangene aber als abge-

than erklärt. Auf Bitte der Aebtissinn ward dann auch der kirchliche Bann über ihre Gegner aufgehoben. (B. 442.).

Die letzten Jahre der Fürstinn erfüllten Streitigkeiten mit dem Rathe Zürich. Hochbetagt, nahe den Neunzigen, war Frau Beatrix nicht mehr im Stande, der Verwaltung der Abtei gehörig vorzustehen. Der Rath nahm daher letztere zur Hand und ernannte drei Pfleger der Abtei: Herrn Heinrich Bidermann von Schaffhausen, Chorherrn der Abtei, Herrn Hartmann Rordorf und Berchtold Stuki, welche nun die Geschäfte nach bestimmter Vorschrift verwalteten. (B. 444.). Ja es musste Frau Beatrix zuletzt den Hof der Abtei verlassen und eidlich versprechen, denselben ohne des Bürgermeisters und Rathes Willen nicht wieder zu betreten. In solcher Lage starb sie am 16. Juli 1398. [7] In ihr Amtssiegel hatte sie — die erste unter den Aebtissinnen — das Familienwappen ihres Hauses aufgenommen, im goldenen Felde eine rothe Mauer von zwei Thürmen flankirt. [8]

20. Aebtissinn Anna von Bussnang.

(Jahr 1398—1404).

Als Frau Beatrix von Wolhusen der Abtei nicht mehr vorstehen konnte, erwählte der Convent, damals sieben Mitglieder zählend, Frau Anna von Bussnang zu seiner Vorsteherinn.

Aus einem Rittergeschlechte stammend, dessen Burg im anmuthigen Thurthale, Weinfelden gegenüber, liegt, verwaltete Frau Anna schon anfangs 1398 unter dem Namen und Siegel einer Aebtissinn die Angelegenheiten des Stiftes [9]; aber erst im August desselben Jahres erhielt sie die bischöfliche Bestätigung und Weihe. Am 2. August erliess Bischof Burkhard die übliche öffentliche Citation betreffend allfällige Einsprachen gegen ihre Wahl; am 8ten ertheilte er ihr seine Bestätigung. (B. 446. 447.).

Nur wenige Jahre der Regierung waren dieser Fürstinn beschieden. Schon im Herbste 1404 starb sie, [10] nicht ohne die Schwierigkeiten ihres Amtes kennen gelernt zu haben. Die immer häufiger werdenden päbstlichen Provisionalbriefe (Anweisungen unbeamteter Geistlicher auf erledigte oder zur Erledigung kommende Pfründen) brachten die Abtei in mannigfache Verwicklungen, von denen auch Aebtissinn Anna nicht unberührt blieb. [11]

21. Aebtissinn Benedikta von Bechburg.

(Jahr 1404—1412).

Der verstorbenen Fürstinn folgte im Amte Frau Benedikta von Bechburg, geweiht in der Abteikirche am Sonntag Sanct Othmars Tag (16. November) 1404 durch den Stellvertreter Bischofs Marquard von Konstanz, Heinrich Bischof von Thermopylae, in Gegenwart der Aebte Hugo von Einsiedeln, Burkhard von Wettingen, Gottfried von Rüti und Heinrich von Capell. (B. 450. 451.).

Die neue Aebtissinn stammte aus burgundischem Lande. Zwischen Solothurn und Olten am Südabhange des Jura gelegen, schaut noch jetzt Schloss Bechburg weit über das fruchtbare Ge-

lände der Aare bis zu den fernen Gipfeln des Hochgebirges hin, an deren Fusse der Strom seinen Ursprung nimmt.

Während der achtjährigen Regierung dieser Fürstinn legte die Stadt Zürich auf friedlichem Wege durch Käufe und Burgrechte den Grund zu ihrem Gebiete ausserhalb der städtischen Mauern, während gleichzeitig die Eidgenossenschaft durch die Aufnahme Appenzells in den Bund und durch den fünfzigjährigen Frieden mit Oestreich sich bleibend befestigte. Und wie der Rath Zürich nach aussenhin Besitz und Rechte der Stadt auszudehnen trachtete, so ging auch im Innern sein Bestreben dahin, seine Befugnisse zu sichern und zu mehren; so insbesondere der Abtei gegenüber. Zoll und Münze hatten die Aebtissinnen bisher immer nur auf kurze Termine, auf drei, höchstens vier Jahre, an die Bürger verpachtet, welche unter Aufsicht des Rathes diese Regalien bewarben. Von Frau Benedikta erhielt der Rath zum ersten Male eine Belehnung der Münzer auf bedeutend längere Frist; am 10. August 1405 verlieh sie ihre Münze auf die Dauer von vollen zehn Jahren; ein weiterer Schritt auf dem Wege, auf welchem das Regal immer ausschliesslicher Angelegenheit der Stadt, für die Fürstinn immer mehr blosses Ehrenrecht werden sollte. (B. 452.).

Dagegen wusste die Aebtissinn die geistlichen Privilegien ihres Stiftes besser zu wahren. Nonnen verschiedener Orden und von niederer Herkunft war es zuweilen gelungen, sich unter dem Vorgeben, sie gehören dem Benediktinerorden an, in das Stift einzudrängen oder päbstliche Anweisungen auf Pfründen darin zu erhalten. Hiedurch fanden sich die Stiftsdamen beeinträchtigt, die einerseits alle von hohem, gräflichem und freiherrlichem Adel stammten, anderseits der besondern Freiheit genossen, nicht ein förmliches Ordenskleid zu tragen und nach Belieben auch aus dem Stifte auszutreten und sich zu vermählen. Die Aebtissinn rief den päbstlichen Schutz gegen solche Eindringlinge an, und erhielt in der That von Papst Innozenz VII. am 6. Februar 1406 einen Erlass, wodurch die herkömmlichen Rechte des Stiftes geschützt wurden; ein bemerkenswerthes Zeugniss von dessen innerer geistlicher Verfassung. (B. 453.).

Am 28. December 1412 starb Frau Benedikta. Ihren Todestag, den siebenten und den dreissigsten Tag, feierte man in der Abtei nach Stiftungen, welche sie zu diesem Ende gemacht hatte. [12]

22. Aebtissinn Anastasia von Hohenklingen.

(Jahr 1413—1429.)

Nach der kurzen Amtsführung der Aebtissinn von Bechburg ging die erledigte Abtei an Frau Anastasia von Hohenklingen über, im Jahr 1398 das jüngste Mitglied des Conventes. (B. 447.).

Eine Stammverwandte der Aebtissinn Fides, gehörte sie demjenigen Zweige des Hauses von Klingen an, das auf Burg Hohenklingen oberhalb Stein am Ausflusse des Rheines aus dem lieblichen Untersee seinen Sitz hatte. Ihr Vater, Herr Walther von Hohenklingen, war Herr zu Stein (B. 458 a.). Die Aebtissinn führte Namen und Wappen ihres Hauses, den goldenen fünfästigen Baum im blauen Felde, in Urkunden und Siegel.

Der Abtei freilich stand sie während der sechszehn Jahre ihrer Amtsführung in einer Weise vor, die jenem schönen Namen wenig entsprach und in den Annalen des Stiftes schlimmen Klang zurückgelassen hat.

Es waren damals Jahre der tiefsten Verderbniss der Kirche in Haupt und Gliedern. Trägheit, Unwissenheit und Sittenlosigkeit beherrschten vielfältig die Geistlichkeit in allen Graden der kirchlichen Rangordnung, und die Spaltung des Kirchenregimentes unter drei sich bekämpfende Päbste musste vollends zur Auflösung aller Bande der Zucht und des Glaubens mächtig beitragen. Vergeblich bemühte sich das Concil zu Konstanz (Jahr 1414—1418), von Kaiser Sigismund im Gefühle der höchsten Nothwendigkeit einer Kirchenverbesserung zusammenberufen, eine solche zu Stande zu bringen.

Auch die zürcherische Abtei, deren Privilegien der Kaiser am 27. Februar 1415 aus Konstanz bestätigte (B. 458 b.), scheint an tiefen Gebrechen gelitten, Frau Anastasia den Verfall des Stiftes durch eigenen Leichtsinn nicht wenig gefördert zu haben (B. 466.), und erfolglos blieben sowohl die Reformen, die Pabst Martin V. im Jahr 1416 von Konstanz aus für die Abtei vorschrieb (B. 459.), als eine bischöflich bestätigte Revision der Statuten, welche die Aebtissinn selbst 1417 vornahm. (B. 460. 461.).

Tiefer ökonomischer Verfall des Stiftes war die urkundlich bezeugte Folge der herrschenden Missstände. Unter Frau Anastasia erfolgte die Ablösung der wichtigsten Berechtigungen in Uri von der Abtei. Die Zehnten zu Seelisberg (4. März 1418), zu Silenen, Wasen und Göschenen (22. Mai 1426), zu Bürglen, Schachdorf und Spiringen (3. September 1426), das Meieramt und der Zehnten zu Altorf (4. Juni 1428) wurden an die Angehörigen jener Kirchspiele theils um baar, theils gegen Uebernahme von Verpflichtungen betreffend die Besoldung der Geistlichen und den Unterhalt der Kirchengebäude verkauft. (B. 462. 465.). In Zürich verlieh die Aebtissinn 1413 ihren Zoll auf zehnjährige Frist an Bürgermeister und Rath (B. 456.); 1424 aber ihren Kelnhof zu Stadelhofen auf alle Zukunft (B. 463.), und auch andere Besitzungen und Gerechtsame des Gotteshauses wurden verkauft, zum Theil in Badenfahrten verschleudert.

Wie begreiflich kam unter solchen Umständen der Convent auch an Zahl der Mitglieder sehr herunter. Neben der Aebtissinn erscheinen 1416 und 1418 nur zwei Stiftsfrauen, Verena von Klingen und Agnes von Fürstenberg (B. 470.); später trat eine junge Edeldame aus dem Hegau, Anna von Hewen, seit frühe im Kloster erzogen, im Convente ein.

Das Andenken an diese Vorgänge erhielt sich bei den Nachkommen. Die erste Urkunde der Nachfolgerinn von Frau Anastasia spricht von den schweren Schulden, welche auf dem Stifte lasten (B. 467); eine spätere Notiz in den Aufzeichnungen der Abtei nennt die Aebtissinn — die am 4. November 1429 starb[13] — »eine der drig Aebtissinnen, die dissem Gottshauss fast übel gethan habend.« (B. 466.).

23. Aebtissinn Anna von Hewen.

(Jahr 1429—1484.)

Beim Tode der Aebtissinn Anastasia zählte der Convent eine einzige Dame, die wirklich den Schleier trug und das klösterliche Gelübde abgelegt hatte, Frau Anna von Hewen.

Da diese das ihr zustehende Wahlrecht nicht auf sich selbst anwenden konnte und überdiess das nach geistlichem Gesetze erforderliche Alter noch nicht besass, um Aebtissinn zu werden — sie

zählte erst ein und zwanzig Jahre —, so übertrug sie ihr Wahlrecht auf den Bischof. Um aber ihrem Begehren an ihn, sie selbst zur Aebtissinn zu erheben, die Unterstützung der Herren des Kapitels und des Rathes Zürich zu verschaffen, ging sie gegen dieselben die feierliche Verpflichtung ein, die heruntergekommene Abtei getreu zu verwalten, zu heben, sich mit den Einkünften begnügen zu wollen, die seiner Zeit den Aebtissinnen von Bechburg und Hohenklingen bei deren Amtsantritte ausgesetzt worden, und auf keinerlei Weise sich ein Mehreres zuzuwenden. In Gegenwart des Bürgermeisters Felix Maness und der Chorherren der Abtei stellte Frau Anna am 4. November 1429 ihre urkundliche Erklärung hierüber aus (B. 467.); am 22sten gl. M. ernannte sie Bischof Otto, damals im Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen weilend, zur Aebtissinn und ertheilte ihr vier Wochen später Quittung um die 150 Gulden Rh., welche sie als Annaten entrichtet hatte. (B. 468. 469.).[11])

In so jugendlichem Alter zu ihrer Würde gelangt, sollte Frau Anna von Hewen der Abtei (soviel uns bekannt) länger vorstehen, als keine andere Aebtissinn. Vier und fünfzig Jahre lang bekleidete sie ihr Amt; ein halbes Jahrhundert, erfüllt von den gewaltigsten Ereignissen, die in Zürichs und der Eidgenossenschaft Geschicke aufs Tiefste eingriffen.

Zur Zeit der Aebtissinn Anastasia hatten die Eidgenossen durch die Erwerbung des Aargaues ihr Gebiet abgerundet, Oestreichs Ansprüche innerhalb desselben beseitigt, und waren zu einer Macht geworden, die den Nachbarn Achtung, aber auch Besorgniss und mannigfache Abneigung einflösste. Jetzt trat eine Zeit innerer Entzweiung ein, die zu den blutigsten Kämpfen führte und die Eidgenossenschaft mit gänzlicher Auflösung bedrohte: der alte Zürichkrieg, der fast ein Jahrzehend lang Zürich und seine Landschaft mit Schrecken und Verwüstung heimgesucht hat.

Die Stellung der neuen, einem ausländischen Adelsgeschlechte angehörenden Aebtissinn in solchen Zeiten war schwierig; die Güter und Einkünfte der Abtei, wie alle Kirchen und Kirchengüter, in dem wilden Kriegstreiben vielfachen Beeinträchtigungen ausgesetzt; die Fürstinn überdiess von einem Charakter, der ihrer Stellung wenig entsprach. Jung und lebenslustig, nahm sie nach kaum angetretenem Amte an aller Ausgelassenheit Theil, welcher sich damals auch Geistliche hinzugeben pflegten, und ging darin über alles Mass hinaus. Als Zürich sich mit den Eidgenossen entzweite, schlug sie sich leidenschaftlich zur Partei der alten vornehmen Geschlechter — ihrer gewöhnlichen Umgebung — welchen Bürgermeister Stüssi als Emporkömmling verhasst, seine demagogische Herrschaft und der Bruch mit den Eidgenossen im höchsten Grade missbeliebig war. Im Gegensatz zum grössern Theil des schwäbischen Adels, der auf das kaiserliche Aufgebot hin zu Zürichs Unterstützung kam, standen die Fürstinn und ihr Bruder, Freiherr Friedrich von Hewen, auf eidgenössischer Seite. Nach Zürichs Niederlage bei St. Jakob an der Sihl war Letzterer im Auftrage des Bischofs Heinrich von Konstanz (geboren von Hewen und Bruder der Aebtissinn und des Freiherrn Friedrich) für den Frieden thätig, der am 9. März 1443 im Felde vor Rapperswil unter des Bischofs Vermittlung geschlossen wurde, aber freilich nicht lange dauerte. Die Aebtissinn wurde sogar über ihr Benehmen vom Rathe förmlich zur Verantwortung gezogen. (B. 471.).

So ist es sich denn nicht zu verwundern, wenn die Abtei in solcher Zeit und unter solcher Verwaltung keineswegs in die bessere Lage kam, welche die Aebtissinn bei ihrem Amtsantritte anzustreben verheissen hatte, sondern in fortschreitenden Verfall gerieth, und urkundliche Zeugnisse sprechen deutlich aus, dass dem so war. Im zweiten Jahre nach dem endlichen Friedensschlusse von

1450 wird Bürgermeister Jakob Schwarzmurer als Amtmann der Aebtissinn bezeichnet; schwerlich von dieser gewählt, sondern vom Rathe gesetzt; denn er gehörte zu den entschiedensten Anhängern der einstigen Partei Stüssi's. Im Jahre darauf wird erwähnt, dass wegen Kriegsverheerungen und schwerem Abgange an den Nutzungen des Gotteshauses alle Frauen und Herren der Abtei lange Zeit auf ihr Pfrundeinkommen verzichtet haben.[15]) Etwas später endlich, 1458, erliess der Rath eine förmliche »Ordnung« darüber, wie für eine Dauer von sieben Jahren die sämmtlichen Pfrundeinkommen reducirt und erst nach Ablauf jener Frist wieder auf den altherkömmlichen Betrag erhöht werden sollen. (B. 473.). Neben der Aebtissinn zählte der Convent damals zwei Freyinnen Elisabeth von Wissenburg (aus dem Kleggau), Schwestern, zwei Freyinnen von Monsax (aus Misox) und eine Freyinn von Tengen als Mitglieder, das Kapitel sieben Chorherren und eine Anzahl Kaplane. Der allmälige Untergang der Dynastengeschlechter in den eidgenössischen Landschaften gibt sich in dieser Zusammensetzung des Convents aus Edelfrauen des Auslandes deutlich kund. Einige Jahre später, 1461, ward eine neue Bestimmung der Einkommen gemacht, wobei der Antheil der Aebtissinn noch geschmälert, derjenige der Conventdamen verbessert wurde. Die Letztern, wie die Chorherren der Abtei scheinen um diese Zeit der Aebtissinn feindselig gegenüber gestanden zu haben; wenigstens erliess Bischof Burkhard von Konstanz am 13. Mai 1464 auf Klage der Fürstinn ein Verbot an die Chorfrauen und Chorherren, sich wider Willen der Aebtissinn zu besammeln. (B. 475.).

Erst gegen Ende des nämlichen Decenniums gestalteten sich die Verhältnisse günstiger. 1467 wird von dem Gotteshause, »dem Frau Anna, nun über sechszig Jahre alt, schon seit mehr als ein und dreissig Jahren vorstehe«, bemerkt: nach gänzlicher Verarmung durch den Krieg habe es sich seit drei oder vier Jahren wieder gebessert. (B. 476.). Bischof Hermann von Konstanz nahm um diese Zeit Reformen in der Abtei vor und schützte dieselben nachdrücklich vor Eingriffen von Benediktinern schwäbischer Klöster, welche im Stifte eingesprochen und sich daselbst zu schaffen gemacht hatten. (B. 477. 478.). Am 25. April 1470 aber vervollständigte der Bischof seine Anordnungen und vermittelte zugleich für die Abtei eine Uebereinkunft mit dem Rathe Zürich, dessen Recht zu Bestellung einer Pflege und Mitwirkung bei der Wahl eines Ammanns für das Gotteshaus anerkannt wurde. (B. 479. 480.). Wenige Jahre später, 1479, erhielt der Rath von Pabst Sixtus IV. ein Präsentationsrecht zu den Pfründen beider Stifte in Zürich und des Stiftes Embrach in den päbstlichen Monaten, sowie die Bestätigung anderer wichtiger Rechte in geistlichen Dingen. Die Aebtissinn Anna aber und ihr Kapitel, welche sich in dem nämlichen Jahre vom bischöflichen Vikar zu neuer Ordnung der Renten und Gülten der Abtei unter Zuzug beliebiger Personen ermächtigen liessen, benutzten die günstigern Umstände des Stiftes, um dessen Kirche mit einer neuen Orgel zu schmücken, über deren Anfertigung sie am 12. August 1479 mit einem Benediktiner, Bruder Hans Konrad Sittinger von Sct. Blasien, einen ausführlichen Vertrag abschlossen. (B. 483.). Vielleicht war es auch Frau Anna, die den Bau eines neuen, grössern Kreuzganges unternehmen wollte, zu welchem die Anfänge in zierlichen Bogensätzen sich aussen an der südlichen Abseite der Kirche zeigen. (s. Tafel II.). Ueberhaupt waltete damals in Zürich ein erneuerter Eifer für kirchliche Dinge, für die äussere Ausstattung und Feierlichkeit des Gottesdienstes. Zu Weihnacht 1479 begann der Bau der Wasserkirche, unterstützt durch die reichen Vergabungen, welche durch die

Anordnung eines besondern zürcherischen Jubeljahres und Ablasses durch Pabst Sixtus IV. hervorgerufen wurden.[16] Und 1481 ward das Kirchweihfest durch eine geistliche Versammlung begangen, wie sie seit Jahrhunderten in Zürich nicht mehr gesehen worden. Der Weihbischof von Konstanz, die Aebte von Schaffhausen, Sct. Gallen, Rheinau, Wettingen, Capell, Muri, Rüti, — die meisten unter ihren Infuln einhergehend — und über vierhundert Welt- und Klostergeistliche nahmen an dieser Feier Theil, der auch die Aebtissinn und ihr Stift nicht fremd geblieben sein werden.[17] Freilich gingen mit dem Eifer, den Manche in solche Feierlichkeiten legen mochten, auch geschmack- und sinnlose, ja kindische Gebräuche Hand in Hand, wie die Beschreibung der Prozessionen lehrt, die alljährlich am Palmsonntag und zu Pfingsten stattfanden.[18] (B. 481.)

Indessen nahte sich Frau Anna dem Ziele ihrer Laufbahn; am 9. Januar 1484, im sechs und siebenzigsten Altersjahre, starb sie.[19] In ihren letzten Zeiten hatte sie die Eidgenossenschaft auf dem Gipfel kriegerischer Macht und Ehren gesehen, den Ruhm der Sieger von Granson, Murten und Nancy, den friedlichern eines Niklaus von Flüe vernommen, in ihren letzten Tagen die Heldengestalt Waldmanns an Zürichs Spitze erblickt. Vielfach griffen die Gesetze und Anordnungen des gewaltigen Bürgermeisters, wie in die Verhältnisse der Geistlichkeit überhaupt, so auch in diejenigen der Abtei ein. Dennoch hatte sich derselbe dem Gotteshause, zu dem er als Pfleger und als Bauherr (1477—1480) in Beziehungen gestanden, mannigfach freundlich erwiesen, die Kirche mit einem Wandgemälde geschmückt, zur Erbauung der Orgel fünfzig Gulden geschenkt, und auch mit Waldmanns Stiefsohn, Gerold Edlibach, dem Chronikschreiber, war die greise Fürstinn befreundet gewesen.[20]

In ihrem Siegel hatte sie ihr Familienwappen geführt, im obern Felde des von Schwarz und Gold getheilten Schildes den silbernen Stern.

24. Aebtissinn Sibylla von Helfenstein.

(Jahr 1484—1487).

So lange Jahre die Aebtissinn von Hewen der Abtei vorgestanden hatte, so kurz war die Regierung ihrer Nachfolgerin, Frau Sibylla von Helfenstein.

Aus dem wirtembergischen Geschlechte der Grafen von Helfenstein (bei Geislingen am Nordabhange der Alb) abstammend, ward Frau Sibylla am 15. Januar 1484 von den Conventfrauen Elisabeth von Wissenburg, Verena von Monsax und Cäcilia von Helfenstein, letztere ihre Schwester oder nahe Anverwandte, zur Aebtissinn erwählt (B. 484), starb aber schon im dritten Jahre nach ihrer Erhebung.

Ihre Amtsführung ward für das Stift höchst nachtheilig. Der Rath Zürich, der zu ihrer Wahl seine Einwilligung gegeben, gerieth binnen Kurzem in ernste Misshelligkeiten mit ihr wegen ungenügender und verschwenderischer Verwaltung der Abtei, so dass er sogar 1485 auf Vornahme einer neuen Wahl durch das Kapitel hinstrebte[21]; der Tod der Aebtissinn, am 11. Mai 1487[22], machte diesen Streitigkeiten ein Ende.

Von den Unternehmungen, mit denen sie sich beschäftigte, hat sich ein Denkmal bis auf heute erhalten. Das Zimmer im ersten Stocke desjenigen Flügels der Abteigebäude, welcher an

das Westende der Kirche stösst (jetzt Wohnung des Schulabwartes) trägt an seiner kunstreich gewölbten hölzernen Decke das gräflich Helfensteinische Wappen, einen auf drei Bergen rechts schreitenden silbernen Elephanten im rothen Felde. Ohne Zweifel hat die Aebtissinn Sibylla dieses Zimmer erbauen lassen, vielleicht bewohnt. Auch in ihrem Siegel führte sie jenes Familienwappen.

25. Aebtissinn Elisabeth von Wissenburg.

(Jahr 1487—1496).

Nach dem Hinschiede der Aebtissinn von Helfenstein verstrichen mehrere Wochen, ehe eine Nachfolgerinn erwählt ward. Erst am 25. Juli 1487 fand eine Wahl statt, an welcher neben den drei oben genannten Conventfrauen auch die sechs Chorherren der Abtei Theil nahmen. Die Wahl fiel auf Frau Elisabeth von Wissenburg. (B. 487.).

Die Erwählte gehörte, wie die beiden letzten Aebtissinnen, einem ausländischen Adelsgeschlechte an. Von den Freien von Krenkingen, die schon im zwölften Jahrhundert im Albgau zwischen Wutach und Rhein bedeutend waren, stammten die Edeln von Wissenburg bei Bonndorf ab. Ein anderer Zweig des Geschlechtes hatte bis ins dreizehnte Jahrhundert die Feste Wissenburg im Kleggau (nahe bei Rheinau) besessen, die König Rudolf 1288 zerstörte. Von einem dieser Häuser stammte Frau Elisabeth. Ihr Wappenschild, quer getheilt, die obere Hälfte von Roth und Silber dreimal gespalten, die untere blau, zeigt die Farben des alten Stammes von Krenkingen. [23])

Ihre neunjährige Verwaltung der Abtei ist nicht ohne Spuren zunehmenden Verfalles des Stiftes. Der Rath fand sich neuerdings veranlasst, über die Verhältnisse desselben genauen Aufschluss zu begehren (B. 488.), und liess sich mit einer dem Stifte fremden Edeldame, der verwittweten Gräfinn Berchta von Sulz, geborne von Hewen, in Unterhandlungen ein, welche sich erbot, in das Kloster einzutreten, um in demselben gewisse Reformen durchzuführen. Als aber die vom Rathe bewilligten und von der Gräfinn angenommenen Artikel der Aebtissinn nnd dem Kapitel vorgelegt wurden, erklärten diese, die Artikel seien des Stiftes Freiheiten und löblichem Herkommen zuwider, und baten, sie bei letztern verbleiben zu lassen, mit dem Versprechen, «dass ein ehrbares Wesen, auch der Gottesdienst gefördert werden solle, und wo deren künftig Mangel sein würde, wollten sie sich in allweg unterrichten und strafen lassen». Der Rath erkannte hierauf, dass nach solchem Begehren und Erbieten der Aebtissinn und ihres Kapitels die fraglichen Artikel diessmal nachgelassen und in Ruhe gestellt werden, auch das Gotteshaus bei seinen Freiheiten und Herkommen bleiben solle. (B. 489.).

Bemerkenswerther aber, als durch diese Vorgänge, bleibt uns die Amtszeit der Aebtissinn von Wissenburg durch die Erinnerung an das grosse Ereigniss, das Zürich damals bewegte und wovon auch die Abtei nicht unberührt blieb: Waldmanns tragisches Ende am 6. April 1489. In der Abteikirche hatte der Bürgermeister, schon vor Jahren, seine letzte Ruhestätte sich gewählt. (B. 482.). Dicht zur Linken des nördlichen Einganges, am Fusse der Kirchenmauer, deren Aussenseite das von ihm gestiftete Wandgemälde (s. Tafel I.) schmückt, ward er bestattet; wenige Schritte von der Stelle, wo nun sein Grabstein aufgerichet steht. [24])

Sieben Jahre nach dem erschütternden Vorgange, am 31. Januar 1496, starb die Aebtissinn. [25])

26. Aebtissinn Katharina von Zimmern.

(Jahr 1496—1524).

Frau Katharina von Zimmern, die letzte Aebtissinn des alten Stiftes, trat nach dem Tode der Fürstinn von Wissenburg nicht unbestritten in deren Nachfolge. Die Chorfrau Veronika von Geroldseck machte neben ihr Anspruch auf die erledigte Würde. Indessen behauptete sich Frau Katharina mit Hülfe des Rathes Zürich im Besitze (B. 490.) und wahrte erfolgreich die Rechte des Stiftes auch gegen die Gläubiger ihrer Gegnerinn, die nach dem kurz hernach erfolgten Hinschiede der letztern für deren hinterlassene Schulden die Abtei zu belangen versuchten, vom Rathe aber abgewiesen wurden. (B. 492.) [26].

Vor Ostern 1496 erwählt, von dem Abte von Stein und einer Botschaft der Stadt Rottwil bei dem Rathe Zürich unterstützt, ward die neue Aebtissinn am 16. Juni 1496 geweiht. Um ihre Tafel für die fremden Prälaten und andere Gäste bei diesem festlichen Anlasse würdig auszustatten, hatte sie von dem Rathe Zürich die Erlaubniss verlangt, im Sihlwalde jagen lassen zu dürfen. (B. 491.).

Gleich ihren nächsten Amtsvorfahrinnen gehörte auch sie einem schwäbischen Adelsgeschlechte an. Schloss Herrenzimmern, in einer Seitenschlucht des Neckarthales unterhalb Rottwil gelegen, war der Stammsitz ihrer Ahnen; das Wappen ihres fürstlichen Siegels zeigt den aufgerichteten goldenen Löwen, die Helnbarte in den Pranken, im azurnen Schilde. Freiherr Johann Wernher von Zimmern, der Vater der Erwählten, war den Eidgenossen befreundet gewesen. Lange Zeit ein vertrauter Rath Herzog Sigmunds von Oestreich, war er 1488 von Kaiser Friedrich III. in die Reichsacht erklärt worden und hatte bei den Eidgenossen, auf deren Einladung, Zuflucht gefunden, indem er 1491 auf dem Bühl bei Wesen mit Gemahlinn und Kindern seinen Wohnsitz nahm. Von Kaiser Maximilian begnadigt, war er später nach Deutschland zurückgekehrt und 1485 am baierischen Hofe in München gestorben.

Diese Verhältnisse hatten den Eintritt zweier seiner Töchter in der Abtei Zürich herbeigeführt: Anna, geboren 1476, und Katharina, geboren 1478. Die jüngere Schwester, ungeachtet sie erst im achtzehnten Jahre stand, ward nun an die Abtei gewählt; wohl die jüngste Aebtissinn, die je diese Würde angetreten. [27]

Und wie diese Wahl — vielleicht gerade aus dem Grunde ungenügenden Alters bestritten — für den kräftigen Charakter spricht, den man der Erwählten zutraute und mit welchem sie sich behauptete, so nehmen wir die Spuren desselben in der ganzen Amtsführung der Aebtissinn wahr. Die veräusserten Rechte und einstige herrschaftliche Macht ihres Stiftes konnte sie nicht wieder zu Handen bringen; es blieb dasselbe nach aussen, nach wie vor, unter dem überwiegenden Einflusse der nun bedeutenden Stadt und der städtischen Obrigkeit; aber mit Geschick und rüstiger Thätigkeit verwaltete Frau Katharina was der Abtei geblieben war. Der kurz nach ihrer Erhebung ausbrechende erbitterte Krieg des Kaisers und des schwäbischen Bundes wider die Eidgenossen musste die Stellung der Fürstinn in Zürich nicht eben angenehm machen; dennoch blieb sie in gutem Vernehmen mit der Stadt, wo das einstige Verhältniss ihres Vaters zu den Eidgenossen ihr Vieles erleichtern mochte und das Stift unter ihrer Leitung sich äufnete. In den Jahren 1503 und 1506 traten

drei neue Chorfrauen aus den Häusern von Hewen und von Geroldseck in den Convent ein. (B. 495.). Zu derselben Zeit, 1506—1509, erneuerte Frau Katharina einen Theil der Abteigebäude mit vielem Aufwande und Geschmack. Besonders die grosse Conventsstube (jetzt Wohnzimmer des Stadtkassiers) ward mit zierlichem Schnitzwerke geschmückt und gleichermassen ein Gemach im obern Stockwerke des Hauses (jetzt Wohnzimmer des Staatsarchivars) [28] (s. Tafel VII.). Ebenso wandte sich die Vorsorge der Aebtissinn der Kirche des Stiftes zu; eine noch vorhandene Glocke trägt ihren Namen. [29] Vielleicht stammt auch der zierliche Lettner, der das Chor vom Schiff der Kirche trennt, aus der Zeit ihrer Regierung her; wenigstens weisen seine Formen auf das Ende des fünfzehnten oder das sechszehnte Jahrhundert hin. In solcher Weise waltete Frau Katharina während mehr als zwanzig Jahren, auch als sie im Stifte wieder vereinsamte, ihre Schwester Anna 1517 starb [30], die übrigen Mitglieder des Conventes bis auf ein paar ferne vom Stifte lebende Chorfrauen zusammenschmolzen.

Inzwischen brach eine neue Zeit an. Dem tiefen Verfall der Kirche, in welcher Aeusserlichkeiten und blosser Schein, Knechtschaft unter hohle Formen und unter die Gebote einer herrsch- und gewinnsüchtigen Hierarchie immer allgemeiner an die Stelle wahrhaft christlichen Lebens und christlicher Geistesfreiheit getreten waren, hatten keine Concilien und keine Macht des Pabstthums wehren können, letztere oft nicht einmal ernstlich wehren wollen. Die Reformation that, was diese versäumt hatten. Sie sprengte die Fesseln, deren Wucht die edelsten Geister, zumal deutscher Nation, drückend empfunden hatten, und erfüllte mit frischem, in Wesen und Form von der Lehre des Evangeliums getragenem Leben alle Diejenigen, die sich ihr mit reinem Sinne zuwandten. Bald empfanden selbst die Gegner den wohlthätigen und reinigenden Einfluss, den die Trennung einer neuen Kirche von der römischen auf letztere selbst auszuüben bestimmt war.

Zürich trat dieser Bewegung von Anfang an mit aller Entschiedenheit bei, es ging in der Eidgenossenschaft auf ihrer Bahn voran, und es zeugt für den kräftigen Geist der Fürstinn von Zimmern, dass sie auf diesem Wege folgte.

Kurz nach ihrem Amtsantritte hatte sie einen gelehrten zürcherischen Geistlichen, den Doctor Heinrich Engelhard, als Leutpriester an der Abtei angestellt. (B. 495.). Als Zwingli's gewaltiges Wort 1519 Zürich zu bewegen begann, schloss Engelhard sich an denselben an und auch die Aebtissinn, wohl von ihm, dem ersten Geistlichen ihres Stiftes, bewogen, erwies sich der evangelischen Lehre günstig. In ihrer Kirche predigte Zwingli, schon bald nach seinem ersten Auftreten in Zürich, allwöchentlich am Freitage, über den von ihm ins Deutsche übertragenen Psalter; dasjenige Buch der heiligen Schrift, das vor allen andern den Frauen damaliger Zeit bekannt und werth war. [31]

Und als die Reform weiter schritt, als das Chorherrenstift am Grossmünster im Herbste 1523 mit dem Begehren vor den Rath trat, zur neuen Gestaltung seiner Verhältnisse die Mitwirkung der Obrigkeit zu erhalten, und der Rath am 3. December des gleichen Jahres die Aufhebung der Männerklöster in der Stadt verfügte, da übergab auch die Aebtissinn — Ende November 1524 — ihr Stift mit allen seinen Gütern, Rechten, Freiheiten und Herrlichkeiten, Briefen und Gülten an die Stadt. Um so unbedenklicher konnte sie es thun, als neben ihr kein Convent mehr bestand. Ihre Beweggründe aber wurden gegen den Rath, am 30. November, ungefähr in folgenden Worten ausgesprochen: «Dieweil nun aus der Ordnung Gottes diser Zeit Ir Gnad die letst und einig in dem Gottshaus Gewaltsame hab, so sye Ir Gnad guten willens gegen einer Statt von Zürich, wegen den Guthaten so

Irn Gnaden vorher geschehen, auch um Ruwen willen beider theilen, und besonders darum, dass ein Statt von Zürich ir fürnemmen gegen andren dergleichen, die dannoch in minderer Achtung sigend dann Ir Gnad, dester mit besseren fugen enden mögend, willich ihres Gottshauses freyheitten und freyheitbrieffe mit allem begriff und Inhalt desselben Gotthauses, Leut und Gut, wie dann das in besizung je und je unzhar gewesen und noch ist, wie das alles benannt, beschaffen, und wo es gelegen ist, nuzed vorbehalten, noch ausgeschlossen, sammt den Pfandschaften, so ein Statt von Zürich von gemeltem Gottshaus eine Zeitlang ingehabt und noch hat, auch darmit die würde der Abtey und alles Regiments zu übergeben, des alles gänzlichen zu verzichen, und der Statt Zürich, so vil an ir ist, ze handen ze stellen und bringen, wie dann sie, die von Zürich, vermeinend, allerkräftigstens geschehen sol und möge. Das aber ein burgermeister und ersamer Rath Ir Gnaden gnadigen willen erkenne, so sygend etlich Ufweiser, die gerne gesehen, dass sie wider solch aufgab dem Bischof von Costanz, Ir Genaden bruder, miner herren der Eidtgenossen, und sonst anderer Rat und beistandt gesucht; das aber einer Statt von Zürich und ihr Genaden selbst gar bald gross ohnruw und ohngemach hette mögen bringen, darvor ir Gnad ihres vermögens sein, und einer Statt Zürich thun wolle, dass ir lieb und dienst seye. Es habe auch Ihr herr und Vatter selig Ihr Gnad und dero Schwöster in das Gottshaus, und einem burgermeister und Rath auf ihr Schreiben gebotten und befohlen, hand ob ihnen ze haben als Vogt, und nit dem Kapitel, dardurch ir Gnad vätterlich, mütterlich, und vetterlich Erb verzigen und verlassen habe etc. Und dass dargegen Ir Gnaden nach ihrem harkommen, der Gepurt, auch dem ehrlichen Stand, die Ihr Gnaden hiermit übergeben wird, und in Ansehung ihrer Person, alters, und ohnvermögens eine Provision geben und verordnet werde nach der Statt Ehren und ihrer Notturft.» [32])

Dankbar anerkannte der Rath diese freiwillige Uebergabe des Stiftes von Seite der Aebtissinn, wodurch eine vollständige Durchführung der Grundsätze der Reform in Zürich erleichtert und der Stadt mannigfache und schwere Verwicklungen erspart wurden, die durch ein entgegengesetztes Verfahren der Frau von Zimmern hätten entstehen müssen. (B. 496.). Er nahm die letztere als Mitbürgerinn in den Schutz und Schirm der Stadt auf, überliess ihr ihre bisherige Wohnung und sicherte ihr ein ihrem fürstlichen Range gemässes Einkommen aus dem Gute der Abtei zu. (B. 498.). Einige auswärts wohnende Chorfrauen erhielten ebenfalls Pensionen. (B. 500.). [33]) Ueber die übrigen Gebäude, Güter und Einkünfte des Stiftes wurde nun von der Stadt verfügt und dieselben den Bedürfnissen der reformirten Kirche, erweiterter Schulanstalten und theilweise auch andern öffentlichen Zwecken gewidmet.

So trat Zürich, von einem ungeahnten, neuen Leben beseelt, in das Erbe der alten Stiftung ein, unter deren Herrschaft es sich entwickelt, die es aber an Bedeutung und Macht allmälig weit überholt, schon zwei Jahrhunderte hindurch unter seinem Einflusse gehalten hatte, und deren Geschicke nunmehr erfüllt waren.

Um wenige Jahre überlebte die Fürstinn von Zimmern die Uebergabe ihres Stiftes. Vermählt mit einem schwäbischen Edelmanne, Herrn Eberhard von Rischach, verliess sie Zürich (B. 502), starb aber schon im Jahr 1529 oder anfangs 1530. Ihr Gemahl fiel kurze Zeit nachher an Zwingli's Seite auf dem Schlachtfelde von Capell. Für ihre hinterlassene Tochter, Katharina von Rischach, wirkte der Rath in Zürich ein Leibding von einem mütterlichen Oheim, dem Freiherrn Gottfried Wernher von Zimmern, aus. [34])

Zusätze und Anmerkungen.

Bemerkung. Bei Bezeichnung verschiedener hier öfter angeführter Werke oder wichtigerer Handschriften hat man sich in den hier folgenden Zusätzen und Anmerkungen, sowie in den urkundlichen Beilagen dieses Werkes nachstehend erläuterter Abkürzungen bedient:

Gedruckte Werke.

Bl. Z. Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich von Dr. J. C. Bluntschli. Zürich 1838.

B. R. K. *Regesta chronologico-diplomatica Karolorum* von Dr. J. Fr. Böhmer. Frankfurt a. M. 1833.

Ecc. Or. Fr. *Eccard, Joh. Gg. ab, Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgensis Wirceburgi* 1729.

Guill. Helv. *Francisci Guillimanni de rebus Helvetiorum sive Antiquitatum libri V etc. Friburgi Aventicorum* 1598.

Hartm. Ann. H. *Annales Heremi Deiparae Matris Monasterii in Helvetia O. S. B. etc Auctore P. F. Christophoro Hartmanno ibidem Monacho et Bibliothecario. Friburgi Brisgov.* 1612.

Herrg. Gen. Habsb. *Genealogia diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae qua continentur etc. Opera et Studio R. P. Marquardi Herrgott congregationis S. Blasii in nigra Sylva Capitularis. Viennae* 1737. 3 Bde.

Hott. H. E. *Historiae Ecclesiasticae novi Testamenti Enneas etc. Auctore Jo. Henrico Hottingero. Hannoviae* 1655–1656. *(Partes I.—III.) Tiguri* 1657—1667. *(Partes IV.—IX.)*

Lang Gr. Historisch-theologischer Grundriss der alten und jeweiligen christlichen Welt bei Abbildung der alten und heutigen christlich-katholischen Helvetia etc. Durch weiland Casparum Lang, *Theol. Proton. Apost. etc.* Einsiedeln 1692.

N. C. D. *Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranae intra fines Dioecesis Constantiensis. Ed. P. Trudpertus Neugart. O. S. B. Typis S. Blasianis* 1791 *et* 1795.

Sch. et L. *Alphabeti ex diplomatibus et codicibus Thuricensibus specimen publicatum a Joh. Jac. Scheuchzero et Joh. Lochmanno chalcographo Tiguri* 1730.

V. Gr. Notizen über das Stift zum Grossmünster vor der Reformation von S. Vögelin, Sohn, in den Mittheilungen der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Zürich. Bd. II. Zürich 1844.

V. Z. Das alte Zürich von Salomon Vögelin. Zürich 1829.

Handschriften.

Bullingers Chronik. *Von den Tigurinern und der Stadt Zürych Sachen acht Bücher verzeichnet von Heinrychen Bullingern etc.* Folioband. Originalhandschrift, geschrieben A. 1573, auf der Cantonalbibliothek Zürich. (Erster Band von Bullingers Chronik. S. Bullingers Reformationsgeschichte, herausg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögelin. Frauenfeld 1838. Vorrede.)

Doc. Abb. *Documenta* des Amts Fraumünster. Sammlung von Abschriften seiner Urkunden und Akten bis zum Jahr 1782. Zwölf Foliobände im Stadtarchive Zürich.

Haer. Altes Diplomatar der Abtei geschrieben von dem am 9. April 1484 verstorbenen Leutpriester derselben, Magister Johannes Häring, im Stadtarchiv Zürich.

Sch. C. D. *Codex diplomaticus Helvetiae conscript. ab Joh. Jacobo Scheuchzero.* 17 Bde. auf der Stadtbibliothek Zürich. *Mscr. H. nr.* 61–78.

Erstes Buch.

[1]) Es ist das bekannte, auf der Stadtbibliothek Zürich aufbewahrte Denkmal. S. die Schrift: *Jo. Casp. Hagenbuchii τεσσερα χοστολογιον Turicense etc. Turici* 1747.

[2]) Dahin gehören die Erzählungen von Reisen der Apostel, vom h. Beat, Bekehrer Helvetiens, vom h. Lucius in Rätien u. s. f., die im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte allgemein verbreitet waren. S. über dieselben die kirchengeschichtlichen Werke schweizerischer Schriftsteller. Eine Uebersicht dieser Erzählungen und der darauf bezüglichen Literatur gibt neulichst das vortreffliche, auch in Bezug auf die Schweiz höchst vollständige und richtige Werk: *Kirchengeschichte Deutschlands von Dr. Fr. Wilhelm Rettberg. Göttingen* 1848.

[3]) S. die Geschichte der römischen Kaiser von *Probus* bis auf *Constantinus M.* (die Wiederherstellung von *Autun, Grenoble, Besançon etc.*) in den Panegyrikern, Julians Episteln und vielen Inschriften. – Auch in Helvetien die nämliche Erscheinung. In *Aventicum* gedenkt eine Säule des Cäsar *Galerius*, in Bümpliz bei Bern ein Mosaikboden des *Maximianus* und *Constantius*, unter *Diocletianus* baute der Präses der Sequanischen Provinz *Aurelius Procutus* das zerfallene *Vitodurum* wieder auf. *Orelli Inscr. helv. nr.* 190. 275. *Jahn, der Kanton Bern. Bern* 1850.

[4]) S. hierüber das eben angeführte Werk von *Rettberg.*

[5]) In Sitten erscheint im Jahr 377 ein von einem christlichen Provinzialbeamten erbautes kaiserliches *praetorium. Or. Inscr. helv. nr.* 52. Kurz darauf der erste, durch Synodalakten beglaubigte Bischof im Wallis: *Theo-*

dorus Octodurensis auf einer Synode in Aquileja im Jahr 381. *Mansi Conc. Coll. III. pg.* 599. Ihm schreibt die Tradition die Erbauung der ersten Kirche in St. Moritzen (*Agaunum*) zu Ehren der dortigen Märtyrer zu. — Die im Wallis zahlreich vorkommenden Inschriften mit Namen des *Constantinus M.* und *Constantius II.* lassen auf besondere Sorge dieser Kaiser für das Penninische Thal schliessen.

[6]) S. über solche Spuren *Dr. Ferd. Keller.* (Geschichte der Inseln Ufnau und Lüzelau. Allgemeine Bemerkungen über die Heidengräber in der Schweiz u. s. f.) in den *Mittheilungen der antiqu. Gesellschaft in Zürich* Bd. II u. III.

[7]) Ueber die Legende selbst vrgl. unten Anm. 19. Das Jahr des Todes der Märtyrer geben die Chroniken (natürlich ganz willkürlich) bald so, bald anders an; das Ereigniss wird aber immer unter Diocletians Regierung (Jahr 284—305) gesetzt.

[8]) Diese Bischöfe sind: *Bubulcus* im Jahr 517; *Grammatius* in den Jahren 535, 541, 549; und *Ursinus* zu unbestimmter Zeit. (Alles noch Namen römischen Ursprungs.) Vgl. über dieselben und die betreffende Litteratur *Rettberg II. pg.* 103.

[9]) *Agathias hist. I. cap.* 7.

[10]) *Vita Sci Galli. cap.* 5. *Igitur optio ei* (*S. Columbano*) *a rege* (*Theudeberto*) *dabatur, si alicubi aptum locum experiretur, in qua inquisitione venerunt ad Fluvium Lindimacum quem sequendo adierunt castellum Turegum vocatum. Inde etenim adierunt villam vulgo vocatam Tucconia quae in capite ipsius laci Tureginensis est sita* u. s. f. *Pertz. Mon. Germ. Script. II. pg.* 6. Eine spätere Notiz von Zürich aus dem 7. Jahrhundert enthält die Erzählung von dem Hunneneinfall in Rätien im Jahr 670 (?), vor welchem Abt Adalbero von Disentis die Schätze des Klosters nach Zürich flüchten liess. Letzteres wird hier einfach *Turegum* (ohne allen Beisatz *castellum, castrum etc.*) genannt. S. *Mabillon Annal. Bened. I. pg.* 504. und nach demselben *Th. von Mohr, Codex dipl. ad histor. Raeticam.* Bd. I nr. 4. — Es ist übrigens nicht (wie oben im Texte irrig angegeben) das Jahr 614, sondern 610 dasjenige des Erscheinens des Columban und Gallus in Zürich und Arbon.

[11]) Vergl.: *De republica Alamannorum Comment. Scr. Joh. Merkel. I. u. Dr. Berlin* 1849, Abschnitt VII.

[12]) S. *Dr. Ferd. Keller* a. a. O. Auch *Pfäffers* gehört in dieselbe Reihe.

[13]) Urkunde Kaiser Lothars I. vom 25. Juli 840. *B. R. K. nr.* 558. S. auch *A. Philipp von Segesser:* Luzern unter Murbach, im *Geschichtsfreund* (Mitth. des histor. Vereins der V Orte), Einsiedeln 1843. Bd. I. pg. 219. und ebenda pg. 158 einen Abdruck der Urkunde.

[14]) Die erste ächte Urkunde von Rheinau, ausgestellt von König Ludwig dem Deutschen im Jahr 852, lässt die Anfänge von Rheinau bis gegen die Zeit Karls des Grossen hinaufsetzen. S. *G. Meyer von Knonau im Archiv für Schw. Geschichte, Zürich* 1843. *Bd. I. pg.* 70. Vrgl. auch *Rettberg II.* 125.

[15]) Die bekannte Urkunde von Wichhard u. Rupert, die vielfach (mit Verschiedenheiten im Datum) abgedruckt worden ist, z. B. *N. C. D. nr.* 5. — Das Manuscript, aus welchem höchst vermuthlich alle Abschriften dieser Urkunde stammen, — ein Pergamentrodel des XII. Jahrhunderts — ist in Luzern, auf welchen Ort sie sich auch hauptsächlich bezieht. Es enthält dasselbe neben dem (abschriftlichen) Texte jener Urkunde fünf andere ähnliche Dokumente, welche dieselben Schwierigkeiten rücksichtlich der Chronologie zeigen. S. *Geschichtsfreund I. pag.* 155 *sqq. Urk. nr.* 1—6. und vergl. *Eod. I. pag.* 218 *sqq.* — Bei Betrachtung derselben muss auffallen, dass die angewandte Zählung nach Jahren Christi offenbar unrichtig und überhaupt die ganze Art der Datirung dieser Instrumente sehr ungewöhnlich ist. Die Jahrzahl nach Jahren Christi und die Indiction wird in Urkunden erst zur Zeit der Karolinger und zwar meist nur in denjenigen Urkunden angegeben, die von den Königen selbst ausgehen; in den Urkunden anderer Personen findet sich in der gleichen Zeit nur das Regierungsjahr des Königs, meist der Graf des Ortes, auf den sich die Handlung bezieht, oder wo sie vor sich geht, und sehr regelmässig der Tag derselben, der Schreiber der Urkunde und die gegenwärtigen Zeugen angemerkt. Hier hingegen, im Luzernischen Pergamen, sind lauter Urkunden von Privaten, in welchen die Angaben jener ersten Art (unrichtig), die letztern gewöhnlichen dagegen nur äusserst abgekürzt gemacht werden. Es geht daraus hervor, dass, wenn der Schreiber der L. Rolle wirklich ältere (ächte) Diplome vor sich hatte, er die Datirung derselben theils nur summarisch auszog, theils willkürlich und unrichtig ergänzte, wodurch jeder Gebrauch derselben höchst unzuverlässig wird.

Im Uebrigen zeigt die Form der sämmtlichen (abgeschriebenen?) Instrumente grosse Aehnlichkeit mit Diplomen aus der Zeit Ludwigs des Deutschen und Karls des Dicken. Wirklich hat daher *Neugart* jene Urkunden *nr.* 2—6 der Luzernerrolle in seinem *C. D.* unter *nr.* 525, 545, 518, 330 u. 332 eingereiht und nach Zurlaubens Vor-

gange (bei *Zapf Mon. anecd. I.*) — mit Weglassung der unrichtigen Zählung nach Jahren Christi und einigen Abweichungen auch in den übrigen Daten — den Jahren 881, 883, 879, 849 u. 848 zugewiesen. Ist diese Annahme richtig, so möchte auch die Urkunde von Wichard und Rupert (*nr.* 1 der Luzernerrolle), den übrigen ganz ähnlich, in derselben Zeit entstanden sein. Nach *Neugarts* Voraussetzung hätte zur Zeit Karls des Dicken ein Abt Wichhard (II.) dem Kloster Luzern vorgestanden und dasselbe wiederherstellen lassen. Wusste damals die Tradition von einem frühern gleichnamigen Stifter des Klosters, so mochte nun eine natürliche Veranlassung zur Aufzeichnung derselben vorliegen und daraus die Urkunde entstehen, die durch ihren erzählenden Ton auf eine Abfassung lange nach dem Ereignisse, wovon sie spricht, so sehr hinzuweisen scheint. Vgl. auch über diese Zeit der Abfassung der Urkunde *V. Gr.* pag. 13, ferner namentlich *Neug. Episcop. Constant.* pag. 47 u. 48 und die von ihm angeführten Schriften von *J. Hch. Schinz.*

Die Urkunde Lothars vom Jahr 840 (s. Anm. 13) nennt das von Pipin an Murbach geschenkte Kloster *Luciaria;* die Urkunden nr. 2—6 der L. Rolle sagen: *monasterium lucernense*, und die Urkunde nr. 1 von W. u. R.: »*locus qui lucerna ex antiquitate est dictus*« (bei Erneuerung der Stiftung den veränderten, wohlgewählten Klosternamen durch Beglaubigung höhern Alters bekräftigend?).

Von der Kirche in Zürich wird gesagt, sie stehe »*in castro thuricino juxta fluvium lindemaci*«. Es kann bloss allgemeine Ortsbezeichnung sein. Will man aber die Ausdrücke urgiren, so wiese zwar der Zusatz »*juxta fl. l.*« eher auf das Grossmünster hin; der Ausdruck »*in castro*« aber und die gänzliche Abwesenheit einer Nennung der Heiligen liesse eher an die Abteikirche denken, wie die ältern Chroniken es auffassen. Siehe *V. Z.* pag. 29. Erst zur Zeit Karls des Dicken erscheint die Abteikirche in den Urkunden »*in castro* oder *in castello Thurigo*« gelegen; früher immer »*in vico*«. S. unten Anmerk. 28 u. 46. Die adjectivische Form *thuricinum* oder *duricinum* findet sich zuerst in einer Urkunde vom Jahr 883 (*N. C. D.* nr. 571) und einer spätern vom Jahr 963 (*Eod.* nr. 749).

Ueber die Litteratur der Urkunde von W. u. R. siehe *Geschichtsfreund* a. a. O.

16) S. die Urkunden N. *C. D.* nr. 11, 12, 60. Erstere beide richtiger bei *Dr. F. Keller* (Geschichte der Inseln Ufnau und Lützelau) a. a. O. Ueber die Grafschaft Zürichgau s. unten Anm. 30.

17) Vergl. *Neug. Episc. Constant.* pag. 48, 89 sqq. und die dort citirten Schriften der *Hottinger* und *Schinz.*

18) Die Martyrologien von *Beda* und *Florus*, auch das von *Bekk* herausgegebene *Deutsche* kennen die Z. Heiligen nicht. Ebenso werden diese nicht genannt in den Martyrologien von *Corvey* und selbst in denjenigen von *Rhabanus Maurus* in Fulda (a. 845) und *Usuard* in Vienne (a. 875). — Dagegen haben diejenigen von *Rheinau bei Basel*, von *Reichenau* und *Gellon* (a. 804) die Namen der Heiligen, doch ohne Bezeichnung des Ortes; ein mit dem letztern übereinstimmender Codex in St. Gallen auch den Ort: »*Et castro Turigo natale sci Felicis cum Germana sua Regula*«. (Es möchte übrigens auch diess für eine etwas später als 804 fallende Abfassung des *M. Gellonense* sprechen. Vergl. *Acta Sanct. Boll. Juni Tom. VI. d'Achéry Spicil. Tom. II.*) — Ein zürcherisches Martyrolog des VIII. Jahrhunderts hat die Namen der Heiligen; ebenso natürlich auch spätere.

19) Dieser Codex im Besitze Grimalds, der die Passion der Heiligen Felix und Regula enthält, wird im Verzeichnisse seiner Bibliothek angeführt von *Weidmann, Geschichte der Bibliothek von St. Gallen*, S. 400. Er trägt auf der St. Gallischen Bibliothek nr. 550.

Eine Abschrift desselben, welche die antiquarische Gesellschaft in Zürich aus St. Gallen erhalten hat, zeigt die Erzählung beinahe wörtlich übereinstimmend mit derjenigen, welche in den *Mittheilungen der a. G. Band I.* von dem sel. Herrn Kirchenrath *Vögelin* aus einem, auf hiesiger Stadtbibliothek befindlichen Codex des IX. Jahrhunderts gegeben worden ist. Die Abweichungen bestehen hauptsächlich in Folgendem: Im Grimaldischen Codex ist der Name *castrum toricum* (noch ganz annähernd an den römischen Namen *turicum*) gebraucht, während der Zürcherische *castrum durici* hat; der Grimaldische kennt den Mönch Florentius noch nicht, den der Z. und alle spätern als Gewährsmann am Schlusse der Legende zur Beglaubigung anführen. Die Stelle vom Wunder nach dem Tode der Heiligen — im Z. Codex undeutlich abgefasst — lautet dagegen im Grimaldischen ganz bestimmt: »*Acceperunt beatissima corpora eorum sua capita, manibus suis de ripa fluminis lindimaci, ubi martyrium acceperunt, portantes ea contra montem illum dextros xl. etc.* Ein anderer Codex der St. Gallischen Bibliotek (Nr. 225), welcher die Version der Legende fast übereinstimmend mit dem Zürcherischen enthält, stammt wie der Grimaldische aus dem VIII. Jahrhundert. — Man vergleiche übrigens den Schluss dieser zu so früher Zeit schon ausgebildeten Legende: »*est locus ... ubi ab antiquitate multi ceci et claudi ... sanati sunt et nunc si fides petentium exigatur*« *etc.*, so wird über das damals schon lange Bestehen der Kirche kein Zweifel bleiben können. Bemerkenswerth bleibt auch immer die (wenn auch späte) Urkunde von Wichhard und Rupert als Hinweisung auf eine zur Zeit ihres Entstehens

bekannte Tradition, die Zürichs Ursprung mit demjenigen des von Pipin schon an Murbach geschenkten Luzern verband.

20) Das Martyrologium *Notkers* († 912) bemerkt: »*Quorum (Sm. Turicensium) festivitas quia sollemnis apud nos veneratur passionisque eorum conscriptio pluribus nota habetur, scriptis superaddere scripta non opus mihi esse videtur.*

21) *Guill. Helv. lib. III. cap.* 5. (S. 349.) »*Idem Radpertus qui eodem tempore sub Crasso et deinceps vivebat, scribebat, memoratum tradidit, Episcopum Constantiensem post suam electionem unctionemque obligatum fuisse, statim Tiguri se conferre, ibidemque sacra facere et populo sese ostendere, quod antiquae et memorabilis auctoritatis (eccl. Tur.) argumentum.*« Leider gibt G. dieses Zeugniss Ratperts nicht mit des Letztern eigenen Worten und bezeichnet auch nicht die Schrift Ratperts, in welcher dasselbe zu finden wäre. In den *Casus Sancti Galli* von R. steht solches nicht; eine andere historische Schrift desselben kennt man nicht, und in den verschiedenen Ratpertischen Handschriften in Sanct Gallen findet sich — laut gütiger Mittheilung des dortigen zweiten Bibliothecars Herrn Dr. von Gonzenbach — keine Spur von obiger Nachricht. Es muss also die Sache auf *Guillimanns* Zeugniss beruhen bleiben. S. auch *J. H. Hottinger, Helv. Kircheng. I. pag.* 235.

22) Der Ursprung des Chorherrnstifts St. Felix und Regula (Grossmünster) ist in Dunkel gehüllt. Dennoch kann nicht bezweifelt werden, dass dasselbe auf königlichem Boden gestiftet worden oder wenigstens gleich von Anfang an unter des Königs ausschliesslichem Schutz gestanden hat. Die Ueberlieferung spricht dafür und von jeher erscheint es auch unabhängig von jeder andern, als des Königs Gewalt. Siehe *V. Gr.* S. auch die Schutzbriefe der Kaiser, den ältesten von Heinrich V. d. d. 7. März 1114 und alle folgenden. Regesten derselben im *Arch. f. Schw. Gesch. Bd. I.*

Ueber die Zehnten des Stifts enthält das Dokument, das angeblich vom Karl dem Grossen (a. 810) herrühren soll (aufgezeichnet in einer Pergamentrolle des 11. Jahrhunderts), einige Bestimmuugen, die davon Zeugniss geben, dass man sich zur Zeit seiner Anfertigung des verschiedenen Ursprunges der Zehnten noch bewusst war. Als Zehnten „*ex curtibus terrae Salicae*“ erscheinen diejenigen von (dem Hofe) Zürich. Mit denselben sind die Zehnten aus den königlichen Höfen von Stadelhofen, Wibchingen, Aeugst, Illnau (oder Illingen bei Embrach? Siehe *V. Gr.* pag. 12 und *Dr. Hch. Meyer*, die Ortsnamen des Kts. Z. nr. 609, 1215), Fällanden, Maur, Hofstetten bei Meilen, Meilen und Boswil (im Aargau) zum Tische der Brüder bestimmt. Die übrigen Zehnten „*ex subdita parochia*“ sind zur Kleidung der Brüder angewiesen. S. übrigens unten Abschnitt II.

Die an letzterm Orte folgende Urkunde vom Jahr 946 sagt von dem Stiftszehnten: „*ab istis curtibus cuncta decimatio ad ecclesiam martyrum Felicis et Regule ad alimoniam et vestituram canonicis et ecclesiam tegendum episcopumque accipiendum omnibusque ad illam ecclesiam pertinentibns et decimationem reddentibus ministerium christianitatis porrigendum verissime pertinet.*“ Wegen dem Empfang des Bischofs s. oben Anmerk. 21.

23) *N. C. D.* nr. 196, 208, 367, 424, 458, 482, 520.

24) Für Luzern s. oben Anm. 13, für Uri und Cham s. unten Anm. 67 u. 69.

25) S. *J. J. Blumer:* »das Thal Glarus unter Sekingen etc.« im *Archiv f. Schw. Gesch. Bd. III. pag.* 8, 13. Siehe auch desselben Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratien. St. Gallen 1848. I. 35. Die Vermuthung *J. C. Füsslins* von Vergabung des Thals Glarus an Sekingen durch die fr. Könige des 9. Jahrhunderts ist durch die Parallele der gleichzeitig von Prinzessinnen besessenen Abtei Zürich und Uri's unterstützt und jedenfalls ungemein viel wahrscheinlicher, als Alles, was man aus der fabelhaften Erzählung vom hl. Fridolin als geschichtlich auszuscheiden versuchen könnte.

26) S. *Fr. de Gingins:* „*Essai sur l'état etc. dans le pays d'Uri*“ im *A. f. Schw. Gesch. Bd. I. pag.* 19—21. 31.

27) *N. C. D.* nr. 208. Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen vom 15. Febr. 815. Die *villa Uhcinriuda* [Uznach, *v. Arx*, Gesch. von St. Gallen I.] war zum „*fisco nostro Turigo*“ geschlagen. – Güter und Gefälle in Uri gehörten zu der königlichen *curtis* in Zürich. (S. unten.)

N. C. D. nr. 152. Urkunde vom 27. April 805, laut welcher Nanzo ein Gut in Fägschweil an St. Gallen schenkt: „*Actum in vico publico Turigo*“. Die älteste Urkunde (und zu Karls des Grossen Zeit), in der Zürich als Ort genannt wird.

28) Die Ausdrücke *castellum, castrum, vicus* werden von dem Orte Zürich im achten und in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts ohne Unterschied gebraucht. Man braucht dabei nicht an zwei getrennte Theile desselben, etwa ein geschlossenes Städtchen und ein Dorf vor den Thoren desselben, zu denken. Vielmehr mochte der ganze

Ort eine gewisse Befestigung haben, einen geschlossenen Ort bilden, und heisst darum *castellum* oder *castrum*; anderseits war er so unbedeutend, dass er nicht eine Stadt (*civitas*) hiess und keine städtischen Rechte besass, sondern in der offiziellen Sprache auch nur als Flecken bezeichnet wurde. S. bei *Du Cange Gloss.* (*nom. vicus*) die Stelle des *Papias*: „*Vici castella et pagi sunt qui nulla dignitate civitatis honorantur, sed vulgari coetu incoluntur et pro parvitate sui civitatibus attribuuntur. — Vicus, castrum sine munitione murorum.*“

Der Ausdruck „*vicus publicus*“ (s. Anmerkung 27) würde nach *Eichhorn*, deutsche Staats- u. Rechtsg. I. §. 84, (in vorkarolingischer Zeit) einen Flecken bedeuten, wo eine freie Gemeinde mit eigner Obrigkeit besteht; und solche Freie gab es um Zürich. Dagegen s. bei *Du Cange Gloss.* (*nom. vicus*) zu einem Capitulare von 806 cap. 21 (*Pertz. Mon. Germ. Leg. I. pag.* 148) die Glosse: „*Vicus publicus: qui fisci est, qui non est in beneficium datus*“. Sonach wäre der *vicus* Zürich (im Gegensatze zu obiger Erklärung) ein königlicher, dem Könige als Grundeigenthümer gehöriger Flecken.

In der spätern Hälfte des IX. Jahrhunderts erscheint, statt *vicus*, meist *castrum Turegum* in den Urkunden. Aber noch Otto der Grosse gebraucht in seinem Schutzbriefe für die Abtei vom 1. März 952, im Anschluss an frühere Formeln, den Ausdruck *vicus T.* Im Jahr 972 treffen wir sodann auf die *civitas Turegum.*

[29]) Als Graf zur Zeit der Karolinger handelt in Zürich: um 820 *Richwinus* (*N. C. D.* nr. 205) und 893 (7. Mai) *Hiltibold* als *missus regius* (*N. C. D.* nr. 604. S. unten Beilage 19).

Als regierende Grafen werden bei Verhandlungen in Zürich genannt, ohne dass ihre Anwesenheit bestimmt erwähnt wird: 873 *Hunifried* (*N. C. D.* nr. 472); 876 *Rudolfus* (*N. C. D.* nr. 501. S. unten Beilage 10); 889 *Eberhardus* [ein Nellenburger, nach *Stälin*, Wirt. Gesch. Bd. I. pag. 553] und sein *advocatus Adalbertus* (*N. C. D.* nr. 589. S. Beilage 18); 893 (7. Mai) *Adalgoz* (*N. C. D.* nr. 604. S unten Beil. 19).

Bei der in Zürich vorgehenden Schenkung des Nanzo an St. Gallen im Jahr 805 (s. Anm. 27) wird keines Grafen gedacht. —

[30]) Die Namen Thurgau und Zürichgau sind theils bloss allgemeine geographische Bezeichnungen gewisser Gegenden, herrührend aus uralter alemannischer Zeit, theils Namen von Grafschaften. Es ist oft schwer zu bestimmen, in welchem Sinne sie aufzufassen sind, zumal in ersterer Beziehung derselbe Ort, je nach der Ansicht des Schreibers, der einen oder andern Gegend zugerechnet werden mochte. (Vgl. *Stälin* a. a. O. I. pag. 272.)

Was die Grafschaften anbetrifft, so findet sich zu Pipins und Karls des Grossen Zeit im ganzen Umfange des alten Thurgau, wie er oben angegeben worden ist, überall derselbe Graf. Zur Zeit Ludwigs des Frommen (815 bis 840) erscheint zuerst stehend der Name eines besondern Grafen, *Gerold*, in den Jahren 819, 820, 821, 826, 827, 828, 829, 832, 833, 834, 835, 837, in denjenigen Urkunden, welche auf Orte des Kantons Zürich diesseits der Töss und Orte des St. Gallischen Seebezirks Bezug haben (*N. C. D.* nr. 203, 208, 222, 229, 237–240, 252, 262, 265, 269, 277–279), während gleichzeitig im übrigen Thurgau andere Grafen regieren und nur ausnahmsweise auch *Gerold* a. 834, 835, 837–839 (*Eod.* nr. 258, 259, 264, 276, 280, 281, 284, 285, 293) dort genannt wird. Dann ist in denselben Gegenden, wo er regelmässig erschien, ein (zweiter) *Gerold* Graf in vielen Jahren zwischen 849–871; *Rudolf* 870; *Hunfried* zwischen 871 und 876; *Rudolf* zwischen 876 und 885; *Eberhard* 889; *Adalgoz* zwischen 893 und 899; *Ulrich* zwischen 902 und 907; im übrigen Thurgau aber stets andere Grafen. (Vergl. *N. C. D. passim.*)

Es gab also einen eigenen Grafen für den Zürichgau (wenigstens mit zeitweiser Unterbrechung) wohl schon seit 819; der Ausdruck *pagus Zürichgauge* kömmt indess ausdrücklich erst vom Jahr 854 an (*N. C. D.* nr. 358) und *comitatus Zürigaugensis* erst im Jahr 875 (*Eod.* nr. 482) vor, wo vom verstorbenen *comes Gerold (II.)* die Rede ist. [Eine im Stiftsarchiv St. Gallen befindliche Urkunde betreffend Tradition von Gütern in Affoltern bei Höngg, Weiningen, Dällikon, Buchs und Regensdorf, Kts. Zürich, an das Kloster St. Gallen durch Landeloh — ausgestellt in Höngg am nämlichen Tage wie Landeloh's Urk. bei *N. C. D. nr.* 457 — fügt jenen Ortsnamen den Zusatz bei: *»in pago durgewe vel ut nunc dictus Zürichgewe«*. Nach *Neugart* wäre die Urkunde vom Jahr 870; nach dem angegebnen 30sten Regierungsjahr König Ludwigs des Deutschen fällt dieselbe in's Jahr 863. Siehe *B. R. K.*]

Wenn nun auch zur Zeit obiger zürcherischer Grafen von Orten, die zu ihrer Grafschaft gehören, gesagt wird, sie liegen im *pagus* Thurgau, so ist diess entweder bloss geographische Bezeichnung, oder es war zeitweise die Grafschaft Zürichgau mit derjenigen des Thurgau im engern Sinne vereinigt.

So steht in der Stiftungsurkunde der Abtei Zürich vom Jahr 853 (s. unten Beilage 1), Zürich liege „*in pago durgaugense*“. Nun besitzen wir allerdings aus demselben Jahre keine Urkunde, worin der *comes Gerold* erschiene, aber auch keine, wo im Umfange seiner Grafschaft ein im übrigen Thurgau vorkommender Graf genannt würde, während zu gleicher Zeit in einer andern Urkunde (*N. C. D.* nr. 347) zu der Bezeichnung „*in pago Turgove*“ der Zusatz „*in comitatu Adalberti*“ gemacht, also die bereits bestehende Theilung des (alten) Thurgau in mehrere Graf-

schaften angedeutet wird. Es wird also die Abtei Z. zwar im geographischen Sinne im Thurgau, im politischen aber doch bereits in der Grafschaft *Gerolds* (Zürichgau) gelegen haben.

So erscheint 854 Fägschweil »*in pago Zürihgauge*« und in der Grafschaft *Gerolds*, der genannt wird (*N. C. D.* nr. 358), wie auch 873 und 875 (*eod.* nr. 472, 482); 858 aber wird in einer Urkunde, die auch von diesem Orte handelt, der thurgauische Graf *Adalhelm* genannt. (*Eod.* nr. 375.) Wenn also in der Vergabungsurkunde von Cham vom Jahr 858 (s. unten Beilage 4) von König Ludwig dem Deutschen gesagt wird: »*Chama in pago Turgaugensi*«, so kann entweder damals *Adalhelm* beide Gaue, Thurgau und Zürichgau, regiert haben, und darum jener Ausdruck gewählt sein, oder es ist wieder nur geographische Bezeichnung. Denn allerdings erscheint 858 auch *Gerold* als Graf im Zürichgau. (*N. C. D.* nr. 379).

Auffallend ist, dass im Jahr 863 und 864 *Gerold* als Graf im Zürichgau (*N. C. D.* nr. 418, 427) erscheint während die Annalen von Einsiedeln zum Jahr 863 erzählen, dass Graf *Adalbert* (damals sonst Graf im Thurgau, *N. C. D. passim.*) die Mörder des h. Meinrad in Zürich gerichtet habe. (*Geschichtsfrd.* I. pag. 99.) –

Was die gegenseitige Grenze der Grafschaften Thurgau und Zürichgau betrifft, so kann sie im Allgemeinen (genauere Untersuchung vorbehalten) so angegeben werden, wie oben im Texte. Siehe *B. Z.* I. pag. 20.

31) Siehe *V. Z.* Seite 137 u. ff.

32) Der Hof »Stadelhofen« erscheint als königlicher Hof in der (angeblichen) Urkunde des Chorherrenstifts vom Jahr 810; in einer ächten Urkunde zuerst im Jahr 952, damals bereits im Eigenthum der Abtei. Siehe Urk. zum Abschnitt II. unten.

Sein Umfang war sehr bedeutend. Nach einer alten Beschreibung des Stadelhoferzehntens ging die Grenze des mit diesem Namen bezeichneten Bezirkes von den Kirchthüren des Chorherrenstiftes an, die Kirchgasse hinauf an den Wolfbach, längs dem Bache hinaus nach Hottingen hin, hinter dem Oberhofe den Berg hinauf bis an die Allmende im Zürichberg, bis an des Tobelhofs Güter hinter dem Adlisperg, dann durch das Hirslander Holz, das Nesselthal und das Krydentobel (Stöckentobel?) bis an den Steg ob der Mühle zu Hirslanden, von da zum Balgrist hinauf und dem Riespache nach hinab bis zum See. S. *Doc. Abb.* Tom. X. pag. 261 sqq.

In allen Theilen dieses Bezirkes finden wir später Güter im Grundbesitze der Abtei, die zum Hofe »Stadelhofen« gerechnet werden. Indessen mögen auch Güter von Freien (wenigstens ursprünglich) darin gelegen haben. Das spätere »Oberdorf« (*villa superior*) war wohl der Mittelpunkt, der Weiler, die *villa*, dieser ganzen Mark, von der die königliche *curtis* den Haupttheil bildete.

Der Name Stadelhofen soll einen Hof mit Herberge bezeichnen. S. *Dr. Hch. Meyer* (die Ortsnamen des Kts. Zürich, nr. 1191) in den *Mitth. der antiqu. Ges. in Zürich*, Bd. VI.

33) Die freien »*homines de monte*«, unter welchem *mons* man nicht blos den jetzigen Zürichberg, sondern die Höhen und Abhänge bis an das Städtchen am Flussgestade zu verstehen hat. Die Legende sagt auch von der Anhöhe des Grossmünsters selbst „*in montem illum*“. Siehe über diese Freien *V. Z.* und *Bl. Z.*

Stampfenbach, das Gut (*domus Stemphibach et territorium circumjacens etc.*), erscheint zuerst im Jahr 1224 als Eigenthum eines zürcherischen Bürgers *C.* (*Conradus?*), der dasselbe an die Abtei überträgt. In einer Urkunde über die Stiftszehnten vom Jahr 946 (s. Anm. 22) kömmt der Name als blosse Ortsbezeichnung, in derjenigen von 810 gar nicht vor. — Nach *V. Z.*, pag. 138 wäre auch dieser Hof ursprünglich ein königlicher gewesen. — Der Name bedeutet: Bach, der durch eine enge Schlucht fliesst; wohl von dem beim jetzigen Drathschmidli in die Limmat fallenden Bach. *Dr. Hr. Meyer* a. a. O. nr. 277, 691.

34) Wibchingen erscheint als königlicher Weiler im Jahr 881, wo Kaiser Karl denselben an seinen Getreuen Wolfgrim zu lebenslänglichem Genusse überträgt, mit der Bestimmung, dass er nach Wolfgrims Tode an die Abtei Zürich falle. (S. unten Beil. 15). Ebenso in der Urkunde des Chorherrenstifts von 810 der königliche Hof Wibichinga. Hof der Nachkommen des Wibicho. S. *Dr. Hr. Meyer* a. a. O. nr. 1233.

35) Erst im dreizehnten Jahrhundert nennen die Urkunden zunächst um die Stadt: den Sihlbühl (das Land hinter dem Lindenhofe zwischen der Limmat und dem Sihlkanal) theils als Eigenthum der Abtei, theils als Reichslehen der Ritter Mülner, Maness etc.; den Thalacker, wo Eigenthum der Abtei und Reichslehen der Herren von Schnabelburg erscheinen; die Bleichenen am See (von der linken Seite des Fröschengrabens weg den Bleicherweg hinaus) Eigenthum der Bürger von Zürich und des Klosters Selnau.

Ueber den Hof der Kirche von St. Peter im zehnten und eilften Jahrhundert s. Abschnitt II.

36) Siehe *V. Z.* pag. 106 note 311, 438.

37) Siehe darüber *V. Z.* und *Bl. Z.* an vielen Orten.

38) Siehe *Neugart Episcop. Constant.* pag. 100 und *Stälin*, Wirtb. Geschichte I. pag. 259. Am 29. Januar steht *Hemma regina* im Jahrzeitbuche von Beromünster. In dem Abdrucke (Auszug?) dieses Buches, der im *Geschichtsfreund* Bd. V. gegeben ist, fehlt der Name. Dagegen steht *Hemma regina* im Necrologium von Reichenau am 31. Januar. *Mitth. d. antiqu. Ges. in Zürich* Bd. VI.

39) König Ludwig sagt in seiner Vergabungsurkunde (Beil. 1): „*curtim Turegum .. tradimus ... ad monasterium nostrum quod situm est in eodem vico Turegum ... eo rationis tenore ... ut propter hujus loci supplementum a nobis jam praedictis martyribus dediti*“ u. s. f. Vielleicht hatte der König selbst das Kloster früher oder kurz vor seiner Vergabung erbaut. Indessen ist merkwürdig, dass dasselbe auf einer Stätte sich befand, wo früher auch das römische *Turicum* einen geweihten Platz hatte. Die Anlage eines römischen Begräbnissplatzes (*columbarium*) ist vor wenigen Jahren in der unmittelbarsten Nähe des Fraumünsters entdeckt worden.

Eine Spur dieses ältesten Klosters vermuthen einige in dem Leben des h. Meinrad zu finden, wo von Heilwig, der Aebtissin »eines nahen Klosters«, erzählt wird, sie sei dem Heiligen bei seiner Ansiedlung im Walde (Jahr 831—838) behülflich gewesen; man versetzt dieses Kloster nach Zürich. Sollte es nicht vielmehr auf der Lüzelau zu suchen und diese Erwähnung die letzte Spur des im Jahr 744 dort gegründeten Frauenklösterleins sein? S. *Neug. Episc. Const.* pag. 120, *Dr. Fr. Keller* (Geschichte der Inseln Ufnau und Lützelau). *Mittheil. d. antiquar. Ges. in Zürich* Bd. II. — Dagegen weist die Klosterlegende des Fraumünsters nach Brennwalds Erzählung (s. unten Erklärung der Tafel I) auf das frühere Dasein einer Kapelle am Platze der nachmaligen Abteikirche hin.

40) Ueber die Worte »zu Eigenthum« (*in proprietatem*) siehe Beilage 1, Anm. 2.

41) S. in Beilage 22 das Verzeichniss der Klosterfrauen in Zürich aus dem Confraternitätenbuch des Klosters Reichenau (Original).

42) Der Todestag Hildegardens ist der 23. Dezember, so bezeugen es die Notiz zur Grabschrift von Ratpert (Beil. 5) und Auszüge aus den einstigen Jahrbüchern der Abtei Zürich. S. unten Anm. 60.

Nicht so übereinstimmend sind die Angaben über das Jahr ihres Hinschiedes. Die *Annales Augienses* und *Herman. Contractus* (*Pertz Monum. Germ.* Tom. I. 68. VII. 105) geben zum Jahr 856 an: *Hildigahrt ob.* und *Hiltigard regina ob.* Der *Annal. Saxo, Ekkeh. Chronic. univers.* und *Chron. Wirzburg.* (*eod.* VIII. pag. 576, 172, 28) zu 857: *Hilligart regina obiit;* ebenso die *Annal. Alem.* (*eod.* I. pag. 50) zu 857: *Hludowici regis filia Hiltikart ob.* und die *Annal. Weingart.* (*eod.* I. pag. 66) zu 857: *Serenissimi Hludowici regis filia ob.*

Dagegen zeigt die Urkunde betr. Cham vom 16. April 858 (Beil. 4), dass diese Angaben unrichtig sind, da Hildegard damals noch lebte. Auch wird von der Chronik des Klosters St. Pantaleon in Köln das Jahr 859 als Todesjahr Hildegardens angegeben. S. *Eccard, J. G., Corpus historicum medii aevi.* Tom. I. pag. 863.

Diess möchte somit richtig sein. Jedenfalls ist 858 oder 859 zu wählen, wie *Ussermann (Pertz. Mon.* I. pg. 50) bemerkt.

43) Am 23. Juli 868 übergab König Ludwig der Abtei drei (ungenannte) Hörige gegen Ueberlassung zweier ihrer Eigenen: Helmmerat und Gozzila, die er in den Stand der Freien erhob. (Siehe Beil. 7).

Von Letztern wird gesagt, sie seien „*de potestate sanctae Regulae*“ eingetauscht; das erste Mal, wo der heil. Regula allein gedacht und die Hörigen des Stiftes mit dem später so gewöhnlichen Namen: Leute von St. Regula, Regler, benannt werden.

44) Die Beschreibung der neuen Abteikirche, welche Ratperts Gedicht (Beil. 9) enthält, ist äusserst merkwürdig. Mag dabei auch Manches auf Rechnung dichterischer Ueberschwenglichkeit gesetzt werden, so bleibt doch gewiss, dass das Gebäude durch seine Grösse, seine edlen Formen und den zierlichen Schmuck die Bewunderung der Zeitgenossen erregte. Ganz besonders aber hebt der Dichter die bunte Malerei der Fenster hervor (»*fenestrarum plana depinxit colorum pigmentis*«); in der That eine für die damalige Zeit vorzüglich seltene und kostbare Zierde. Hiebei ist indessen nicht an Das zu denken, was wir heutzutage unter Glasmalerei zu verstehen pflegen: an wirkliche Gemälde auf Glas; sondern nur an Fenster, die aus verschiedenartig und schön gefärbten Glasstücken auf kunstreiche und zierliche Weise, mosaikartig, zusammengefügt waren. Im sechsten, siebenten und achten, selbst bis in's zehnte und zwölfte Jahrhundert waren Glasfenster (welche — ungeachtet vielfachen Gebrauchs des Glases im Alterthume — erst im vierten Jahrhundert bekannt wurden) eine ganz besondere Merkwürdigkeit, kamen nur bei Kirchengebäuden uud auch da nur selten vor, und wo solche angebracht wurden, sprechen Chroniken und Urkunden mit grosser Bewunderung von dieser Zierde. Die Gläser aber, welche dazu gebraucht wurden, waren durchgehends farbige, da die Bereitung eines vollkommen weissen Glases erst weit später gelang. Solche farbige

Fenster von besonders schöner Art hat das zürcherische Münster nach Ratperts Beschreibung gehabt; — eines der frühesten, vielleicht das früheste Beispiel, wo nicht bloss der Glasfenster überhaupt, sondern auch ihrer künstlerischen, malerischen Zusammensetzung rühmend gedacht wird. Vergl. darüber *Geschichte der Glasmalerei von M. A. Gessert. Stuttgart* 1839. S. 10 u. ff. (Die dort auf S. 11, Anm. 1, angeführte Stelle des *Venantius Fortunatus* über die Glasfenster der St. Andreas- und der Marienkirche zu Ravennes möchte Ratperten bei seinem Gedichte vorgeschwebt haben.)

Aus dieser Beschreibung der Abteikirche wird denn auch erklärlich, dass König Karl in seiner Urkunde vom 10. Febr. 878 (B. 12) das *monasterium Turegum* ein »*mirifice constructum*« nennt.

Auch was von Ueberresten jener Kirche Hildegardens und Bertha's noch vorhanden ist, zeugt für den grossen Aufwand von Mitteln, der bei Erbauung des Gotteshauses stattfand. *Haer.*, fol. XXIII. a., gibt an: »*de monasterio constructo per regem (Ludovicum) nihil apparet, nisi turris posterior cum capella beatae virginis*«. Diese Notiz stimmt ziemlich überein mit Dem, was noch heute der Augenschein lehrt. Aus der ältesten karolingischen Zeit rühren an der jetzigen Kirche der hintere Thurm, die im Erdgeschosse desselben befindliche einstige Marienkapelle (siehe *V. Z.* Seite 100 Anm. 289) und die ältesten Bestandtheile des Kreuzganges her. Zu diesen Gebäudetheilen sehen wir den Sandstein von Bolligen, den Marmor aus dem Jura, selbst den rothen Sandstein aus der Umgegend von Basel verwandt; auch die geschliffenen Säulen, deren Ratpert gedenkt, deuten auf fernher geholte Steinarten hin. Die Grösse der Kirche wird ungefähr der Ausdehnung des jetzigen Gebäudes entsprochen haben, wie schon die Maasse des alten Thurmes zeigen. S. über diess alles die am Schlusse des Werkes folgende architektonische Beschreibung der Abteigebäude.

[45]) Die einzigen Nachrichten, welche wir über die Einweihung der Abteikirche Hildegardens und Bertha's besitzen, sind das von Josias Simler (vermuthlich nach *Aeg. Tschudi*) aufbewahrte Gedicht Ratperts und Bullingers Aussage über die Eröffnung des Reliquienschreines der Abtei im Jahr 1535 (Beil. 9 a. u. b.).

Ratperts Gedicht (B. 9 a.) ist nach Bertha's Tode und zwar in den Jahren 881 und 887 geschrieben, da er Karl den Dicken als Kaiser bezeichnet; wahrscheinlich bald nach dessen Erhebung zur Kaiserwürde. Ratpert gibt weder den Namen des weihenden Bischofs, noch sonst eine Andeutung, woraus wir über das Jahr der Feier aufgeklärt würden. Dagegen ist theils seine Beschreibung der neuen Kirche merkwürdig, theils Das, was er über die Verbreitung des Kultus der Heiligen im konstanzischen Sprengel angibt. Einen Beleg zur Wahrheit seiner Aussage liefert z. B. die einstige Verehrung der zürcherischen Schutzpatrone im heutigen Herzogenbuchsee, Kts. Bern. (*Haller*, Bibliothek der schw. Gesch. Bd. III. nr. 1640). Ungewiss scheint, ob Ratpert den konstanzischen Sprengel wirklich bis zur Aare ausdehnt, oder die dortige Gegend als weiter gelegen bezeichnet. Je nach dem Bezuge, der dem Ausdruck »*ultra*« in seinem Gedichte gegeben wird, wäre das Eine oder Andere der Fall.

Bullingers Nachricht (B. 9 b.) lehrt uns den Namen des weihenden Bischofs, Gebhard, kennen; leider sagt sie aber nicht, welches Datum auf dem Zeugnisse des Bischofs gestanden habe. In seiner eigenen Erzählung von dem Feste führt dann *Bullinger* die Jahrzahl 879 in solchem Zusammenhange an, dass man sie auf die Epoche der Kirchweihe bezogen hat; allein diess Datum wäre offenbar unrichtig, da Aebtissin Bertha schon am 26. März 877 starb. *Bullingers* Annahme sind *Guillimann*, die beiden *Hottinger* und die spätern schweizerischen Historiker gefolgt, die alle das Jahr 879 angeben. Einzig *Murer, Helv. sancta* (*ed.* 1751. Seite 50) sagt: Bischof Patecho von Konstanz habe im Jahr 877 die Abteikirche auf Bitte der Aebtissin Bertha geweiht.

Zur Bestimmung der Epoche der ersten zürcherischen Kirchweihe bleibt uns daher nur die Angabe *Neugarts Episcop. Constant.* pg. 128, dass von 871—873 Patecho und von 873—875 Gebhard I. Bischof in Konstanz gewesen sei. Da wir indessen nicht beurtheilen können, inwieweit diese Annahmen *Neugarts* auf zuverlässige Dokumente gegründet sind, so müssen wir uns mit der Wahrnehmung begnügen, dass unser Fest jedenfalls nicht später als 876 und nicht früher als 871 stattgefunden hat, da am 11. September 877 Aebtissin Bertha nicht mehr lebte, am 11. September 870 aber unzweifelhaft noch Salomon I. Bischof in Konstanz war.

[46]) Vom Jahr 876 an nennen die Urkunden auch den Platz, wo die Abtei steht, immer *in castro* oder *in castello Turego*, nicht mehr *in vico*. (Die einzige Ausnahme s. oben Anm. 28). Es scheint, als ob von jenem Zeitpunkte an das Gepräge des Ortes Zürich als geschlossener (befestigter) mehr hervortretend und namentlich auch die Abteigebäude in denselben eingeschlossen gewesen wären. Weit mehr schreibt daher *Simler* (wohl nach *Tschudi*) der Aebtissin Bertha zu, indem er an Ratperts Gedicht folgende Bemerkung knüpft: „Also wirdt geacht, dass gemeldte Berchta, durch hilf Irs vatters Künig Ludwigs und *Caroli crassi* Irs bruders, die gross Statt Zürich (so bis dero Zit ein Dorff gewesen) von erst mit einer Ringkmur umbfangen, wy sy dann ir Gotzhus Frou-

wen Münster und den Begriff in der kleinen statt (do allein by und uff dem Hoff ein Infang was) ouch allencklich mit Rinckmuren umbfangen hat, wie obgemelte Barbarische *Versus* wysend.«

[47]) Der 26. März als Todestag von Aebtissin Bertha ergibt sich aus dem einstigen Jahrzeitbuche der Abtei, s. Anmerk. 60. Das Jahr 877 geben die *Annales Alem.* (*Pertz, Mon. Germ.* I. 51): *Berchta filia regis obiit;* die *Ann. Weingart.* (*eod.* I. 66): *Bertha filia regis Hludowici obiit.*

Mit Bertha's Tode hörte das Frauenkloster Schwarzach auf und die Liegenschaften desselben gingen an die Benediktiner von Megingaudhausen über. *Ecc. Or. Fr.* II. 634. *Eccard* setzt übrigens (*eod.* II. pg. 426) den Todestag Bertha's nach einem Einsiedlerkalender auf den 25. September an, was nach dem Jahrzeitbuche unserer Abtei unrichtig ist. Auch *Grandidier hist. de l'église de Strassbourg, II.* 126. *CCLXII. et passim* folgt der Angabe *Eccards.*

[48]) König Ludwig starb am 28. August 876 in Frankfurt. *B. R. K.* pag. 88. In demselben Jahre war am 29. Januar (s. oben Anm. 38) Königin Emma gestorben. Vergl. die *Annales Alem.* und *Weingart.* a. a. O., *Herm. Contract.* (*Pertz Mon. Germ.* VIII. pg. 107), *Ecc. Or. Fr.* a. a. O. — Der *Annalista Saxo* (*Pertz Mon. Germ.* VIII. pg. 583) bemerkt von ihr rühmend: „*Habuit autem hic gloriosissimus rex* (*L.*) *cujus memoria in benedictione est, reginam nomine Hemmam quae nobilis genere fuit, sed quod magis laudandum nobilitate mentis multo praestantior, ex qua tres filios habuit etc.*

[49]) Ueber St. Fridolin und Seckingen vergl. *Rettberg* II. pag. 29 sqq.

[50]) Die beiden Urkunden Beil. 13 u. 14 sind nicht über allen Verdacht erhaben, die Datirung nicht richtig. (Die angegebenen Indictionen sind um zwei Jahre vorgerückt, im Vergleiche zu den übrigen Angaben). Sodann ist auffallend, dass, während Bertha zur angegebenen Zeit bereits verstorben war, diess doch nicht ausdrücklich darin gesagt, sondern nur indirekt durch die Redeform angedeutet wird: „*Bertha dilectissima soror nostra . . . . tradiderat, petiitque nos*“ u. s. f.

[51]) Richarda besass unter Anderm auch das Stift Zurzach in ähnlicher Weise. (*N. C. D.* nr. 524). Ueber ihren Tod siehe *Grandidier hist. de l'Eglise de Strasbourg* Tom. II. pag. 226 sqq. *Gr.* nimmt von den beiden Jahren 893 und 894, in welche der Tod von Richarda fallen kann, das letztere an. Die Geschichte unserer Abtei Zürich möchte für 893 sprechen.

[52]) S. die Verzeichnisse von Klosterfrauen in Beilage 22.

[53]) Es erscheint in der Urkunde (Beil. 20 b.) Willehar als Vogt des Chorherrenstiftes und der Abtei Zürich. Von der ersten Schenkung Sigiharts an das Stift heisst es, sie sei geschehen: »*cum licentia Willehari advocati regis Karoli*«; von der Wiedergewinnung des unrechtmässig an die Abtei gekommenen Stiftseigenthums durch den Dekan Herich: „*cum licentia et judicio advocati.*“

Willehar war also gleichzeitig Vogt beider geistlichen Stifter in Zürich und vom König Karl dazu bestellt. S. unten Anm. 65.

[54]) *Bl. Z.* I. pag. 69.

[55]) Ueber einige andere Aebtissinnen, die ungewiss und wahrscheinlich später sind, s. unten Anm. 57.

[56]) Wegen des offenbar falschen Datums der von Berold sprechenden Urkunde (Beil. 2.) s. unten Anm. 63.

Ueber das Bildwerk, das den Priester Berold darstellte, und andere einst im Kreuzgange befindliche Bildwerke siehe *V. Z.* pag. 101 und not. 292 u. 293. Nach *Bullingers Chronik IV.* 13 und Andern hiess der Name über der priesterlichen Figur Geroldus; in der zuverlässigsten Abschrift (B. 2) der einstigen Urkunde heisst er Beroldus.

Dieser Priester Beroldus soll aus dem burgundischen Reiche gebürtig gewesen sein und einst, im Auftrage Bischofs Ado von Vienna, dessen Martyrologium und Reliquien des hl. Desiderius dem Kloster St. Gallen überbracht haben. S. *Neug. Episc. Const.* pag. 125.

Von den einstigen Bildwerken im Kreuzgang Fr. erzählt *Bullinger* a. a. O. noch Folgendes. Ueber Ludwigs und Hildegardens Bildnissen habe die Zeile gestanden: *Hujus sunt cura Thuregensia condita jura;* über denjenigen der Heiligen: *Hi per divinam superant mortem medicinam.* Das letzte dieser Bildwerke ist das einzige, gegenwärtig noch vorhandene; indessen ist von der Inschrift, die *Bullinger* erwähnt, nichts mehr zu sehen. — Ueber den Kreuzgang überhaupt s. die am Schlusse des Werkes folgende architektonische Beschreibung der Abteigebäude.

[57]) Die Geschichte s. bei *Ekkehard Casus Sci Galli* cap. 1 (*Pertz Mon. Germ.* I. pag. 92). Nach ihm erzählen sie die Spätern, hauptsächlich *Müller Schweizergeschichte* Buch I. cap. 12; und *von Arx Geschichte des Kantons St. Gallen* I. pag. 126.

Ekkehard nennt die Namen der beiden vornehmen Frauenzimmer nicht; er sagt bloss, dass die Mutter Aebtissin in Zürich geworden. Der Zeit nach könnte es wohl unsere Aebtissin Kunigunde sein. *J. J. Hottinger* (Helv. Kirchengesch. I. pag. 472) meint, es sei die dritte Aebtissin, Uta, oder die vierte, Gisela, gewesen. *v. Arx* sagt: die fünfte Aebtissin Uta. Das ist Alles höchst ungewiss. Denn auch diese Namen von Aebtissinnen beruhen einzig auf der ganz allgemeinen Angabe *Bullingers* in seiner Chronik, wo er in Buch IV cap. 12 sagt: »Nach Berthä tod werden funden ettliche der Aeptissinn nämmen, doch one jarzal wie volgen. Gysela. Uta *abbatissa deo et hominibus digna.* Regilinda und bei deren stadt die Jarzal 952. Item in einem brief dess datum wysst das 6 jar Arnolphi dess keyssers, ist das jar Christi 896, wirt ein nammen einer Aeptissinn benampset *Chunigundis*, ist küngoldt, die wirt desshalb vor der Gysela oder grad uff sy vor der Utta regiert haben.« Wie wenig sicher die Zeit und Reihenfolge dieser Aebtissinnen ist, geht aus dem Vorstehenden genugsam hervor. Gisela und Uta (Nuota?) können möglicherweise in die ersten Zeiten des Klosters (s. Beil. 22), vielleicht aber auch erst in's zehnte oder eilfte Jahrhundert fallen. *Bullinger* hat die Angaben vermuthlich aus *Häring*, wo dieselben in gleicher Weise aufgeführt, unmittelbar nach jenen aber Aebtissinn Nechthild von Tyrol genannt wird, welche in der Mitte des XII. Jahrhunderts lebte.

[58]) Das Gemälde, welches die Stiftung und Einweihung der Abteikirche darstellt, ist in zwei Beziehungen schwer zu deuten. Einmal erscheint auf demselben unter den Trägern der Reliquienschreine neben den sieben Geistlichen im Bischofsornat eine königliche Figur, während weder Ratpert, noch Bullinger von der Anwesenheit eines Königs bei dem Feste weiss. Es kann diese Figur kaum jemand Anders darstellen wollen, als Karl den Dicken. Von ihm wird erzählt, dass er zum Bau der Kirche mitgeholfen; von ihm lässt die Ueberlieferung den kostbaren Schrein herkommen, in welchem die Abtei ihre Reliquien aufbewahrte (*V. Z.* pag. 99), er war als Gutthäter des Stifts durch Urkunden und Tradition bekannt und in Bildwerken im Kreuzgange der Abtei dargestellt. Es war also ein natürlicher Gedanke, dass der Künstler, der zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts unser Gemälde entwarf, auch den König Karl darauf anbrachte, und die dazu gewählte Stellung sehr schicklich; König Ludwig, Hildegard und Bertha erschienen im Gemälde schon; auch Karl, der sich beim Bau der Kirche betheiligt, sollte nicht vermisst werden.

Sodann ist die Deutung der knieenden Figuren schwierig. Vermuthlich sind die Nonnen, die rechts im Vorgrunde knieen und von denen eine Agnes heisst, die Stifterinnen des Gemäldes. Nun war zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts eine Agnes von Kramburg als Klosterfrau in der Abtei, die in verschiedenen Urkunden erscheint. (S. z. B. a. 1332 *Regesten der Archive der Schw. Eidgen. Chur* 1848. Heft I. nr. 269).

Diese Agnes von Kramburg machte Stiftungen, aus denen ihr Reichthum erhellt. Ein erhaltener Auszug aus den (leider verlornen) Jahrzeitbüchern der Abtei von der Hand *J. Hch. Schinzens* (Stadtbibl. Z. Mscr. J. 251) enthält z. B. unterm 8. Septbr.: »*Ex ordinatione Agnetis de Kramburg claustralis hujus mon. dantur in festo nativ. Marie VI gr. trit. ad simulos Dominabus et canonicis ac omnibus Caplanis missam celebrantibus et doctori puerorum . . . . et ista VI gr. tr. dari debent de Domo et area praedictae Agnetis sitis in ambitu monasterii quam inhabitat Domina de Krenkingen et fit solemnis processio.*« Ferner unter'm 18. August: »*Agnes de Kramburg conventualis huj. mon. obiit,*« und unter'm 16. September: »*Tricesimus Agnetis de Kramburg.*«

[59]) Im Siegel des Kapitels im Jahr 1316 und der Aebtissin Fides von Klingen im Jahr 1340 erscheint der Hirsch, Kerzen auf dem Geweihe tragend, wie am Steinbilde ob der Kirchenthüre. Dann kömmt er wieder im Jahr 1398 im Siegel der Aebtissin Anna von Bussnang und der spätern Aebtissinnen vor, trägt aber hier (statt der Kerzen) ein Kreuz zwischen dem Geweihe.

Sonderbar ist in der Legende — zum Schlusse sei es bemerkt — die Nennung des Schlosses Baldern. *Brennwald* gibt den Namen zuerst an. Ist der Name ursprünglich, im dreizehnten Jahrhundert, in der Legende genannt worden? Damals war das Schloss Baldern nach der Angabe unserer (spätern) Chronikschreiber in den Händen der Regensberger. — Dass einst eine Burg auf Baldern gestanden, bezeugen heute noch Ruinen; dass der Ort in einer gewissen Verbindung mit König Ludwigs Forst Albis (B. 1) steht, ist auffallend. Immer aber dächte man doch eher an die Pfalz auf dem Lindenhofe.

[60]) *Schinzens* Auszüge aus den Jahrzeitbüchern der Abtei (Anm. 58) geben an:

»25. März. *Item hoc sero infra pulsum Vesperorum canitur vigilia pro salute animae Domnae Berchtae abbatissae filiae Domni Ludwici Regis, Fundatoris nostri. Et inde ex ordinatione Beatricis de Wollhusen Abbat. huj. mon. dantur X. den. monetae Thuric. de bursa monast. Dnabus Canon. et omnibus Caplanis praesentibus vigiliae. Et quicunque Canonicorum negligit legere lectionem amittit portionem suam. Item ex ordinatione Dnae Elizabethae de Wiz-*

zenburg Abbat. huj. mon. dantur X. den. de camera Capituli Dmnabus Canonicis et omnibus caplanis prstbs. Vigiliae Visitationi et anniversario.

26. März. *Berchta filia Dni Ludwici regis fundatoris nostri monasterii et Abbatissa ejusdem ob. de qua dantur plebano 2 simuli et 2 staupae vini terrae, diacono et subdiacono utrique dantur 1 simulus et una staupa vini terrae ex granario Abbat. prstbs. Missae.*

27. Aug. *Infra pulsum vesperorum canitur vigilia pro salute animae dmni Ludwici regis monast. fundatoris et propterea ex ordinatione Dnae Beatricis de Wollhusen huj. monast. Abbat. dantur X. den.* u. s. f. (die gleichen zwei Stiftungen) wie oben unter'm 25. März.

28. Aug. *Ludwicus rex fundator monast. obiit. de quo dantur 2 quart. tritici ad simulos de granario Abbat. Dmnabus et canonicis tantum praesentibus missae anniversali a principio usque ad finem, et ponatur pannus sericeus ad medium chori cum quatuor candelis incensis et thuribulo aureo et cruce optima et exinde sacrista recipiat partem suam et hoc instituit et ordinavit Dna Fides de Klingen Abbat. hujus mon.*

23. Dez. *Hildegardis Abbatissa ob. de qua dantur plebano 2 simuli et 2 staupae vini terrae diacono et subdiacono utrique datur 1 simul. et 1 staupa vini de granario Abbat.*«

Nach den unter Hildegardens und Bertha's Namen ercheinenden Stiftungen würde man vermuthen können, es habe zu ihrer Zeit nur 3 Geistliche an der Abtei gegeben, einen *plebanus*, einen *diaconus* und *subdiaconus*. –

Auch im Confraternitätenbuche von Reichenau kommen (pag. CXIV) die Namen: *Bertha regina* und *Hiltikart regina* unmittelbar unter einander als *benefactrices monasterii* vor; unzweifelhaft unsere zürcherischen Aebtissinnen. Im Confraternitätenbuche von St. Gallen standen Hildegard und Bertha und König Ludwig. *Ecc. O. Fr.* II. 426.

[61]) S. den Ausdruck: »(*monasterium*) *cum omni integritate sua a quacunque persona sibi sit in augmentum delegatum*« in der Urkunde Karls des Dicken vom 10. Febr. 878. (Beil. 12).

[62]) Siehe Beil. 1, 4, 12.

[63]) Die Urkunde (B. 2) ist datirt: »Pfalz Bodmann, 13. März 857«, spricht aber von Hildegard durchweg als von einer Verstorbenen, während diese erst im Dezember 859 (oder frühestens 858) starb. Vergl. oben Anmerk. 42. Ferner ist Ludwig nach Beil. 3 und *B. R. K.* nr. 779, 780 noch am 27. März 857 in Worms und erst im April in Bodman. – Das Datum der Urkunde (B. 2) ist also jedenfalls falsch. Ueberdiess fehlt jede Angabe des Namens eines Kaplans oder Schreibers des Königs.

[64]) Siehe *Bl. Z.* I. pag. 69.

[65]) Ueber die Frage, wer den Vogt (*advocatus*) der Abtei ernannt habe, der König oder die Aebtissinn, sind die Meinungen verschieden. *Bl. Z.* I. 67 hält das Letztere für wahrscheinlicher, gegründet auf die Stellung des Vogtes zur Aebtissinn, als deren Beamter Jener erscheint und auf deren Einladung einzig er Gericht hält. *v. Gingins* (*Essai sur l'état des personnes dans le pays d'Uri etc.*) im *Archiv für Schw. Geschichte* Bd. I. 39 hält die Ernennung durch den König für sicher.

Die Frage ist wohl je nach der Stellung des Vogtes (*advocatus*), um den es sich handelt, verschieden zu entscheiden. Unter jenem Ausdrucke kann ein Schirmvogt des Stiftes (auch *defensor* genannt) verstanden werden, d. h. ein Beauftragter des Königs, der in dessen Namen und als sein Stellvertreter der Abtei den königlichen, ihr verheissenen Schutz auch gegen Angriffe zu leisten hatte, zu deren Abwehr Waffengewalt erforderlich wurde. Natürlich ernannte der König selbst diesen Schirmvogt, insofern er die Bestellung eines solchen für nöthig erachtete; meist irgend einen Grossen des Landes; im gewöhnlichen Fall, wenn kein besonderer Schirmvogt ernannt war, hatte der Graf, vermöge seines Amtes, die Pflichten desselben zu erfüllen. Von einem solchen Schirmvogte finden wir für die Abtei in unserm Zeitraume keine Spur.

Eine ganz andere Stellung war diejenige des Kirchenvogts der Abtei, auf welchen der Name *advocatus* sich gewöhnlich bezieht. Dieser hatte die Abtei und ihre Angehörigen in allen Angelegenheiten vor dem Landesgericht des Grafen zu vertreten, die Gerichtsbarkeit der Aebtissinn in ihrem Namen auszuüben und ihr bei Verwaltung der Stiftsgüter beizustehen. Diesen Vogt mochte die Aebtissinn selbst, unter Genehmigung des Königs, ernennen; aber auch der König ihn zuweilen von sich aus bezeichnen.

Als Kirchenvögte der Abtei in diesem Sinne erscheinen: a) Willehar im Jahr 876 (B. 10) u. 883 (B. 16). Eine spätere Urkunde (B. 20 b.) zeigt, dass er gleichzeitig auch Kirchenvogt des Chorherrenstiftes war und der Ausdruck: „*advocatus regis Caroli*“ bezeichnet wohl deutlich seine Ernennung durch den König, wenn auch Willehar mit Bezug auf Aebtissinn Bertha (B. 10) „*advocatus suus*“ genannt wird. b) Adalbert im Jahr 877 (B. 11), da-

mals entweder Kirchenvogt der Abtei oder bloss *advocatus* der Aebtissinn persönlich, mit dessen Beistande sie in eignen Angelegenheiten handelt. c) Adalbert im Jahr 889 (B. 18), insofern unter dem Ausdrucke *advocatus* in der betreffenden Urkunde wirklich der Kirchenvogt der Abtei und nicht allein der Stellvertreter des (abwesenden oder minderjährigen?) Grafen Eberhard gemeint ist. Vergl. *Bl. Z.* I. pag. 71. d) Gozpert im Jahr 893 (B. 19) als *„ministerialis"* der Aebtissinn Kunigunde bezeichnet, unter welchem Ausdrucke hier vorzugsweise der Vogt gemeint sein wird. Vergl. *Bl. Z.* I. pag. 71.

Ueber die Stellung des Kirchenvogtes überhaupt und des Schirmvogtes s. *Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch.* Theil I. §. 188 (vierte Ausg. S. 787). — Ueber seine spätere Stellung bei der Abtei siehe unten S. 51 und *Anmerk.* 115.

[66]) Unter dem Ausdrucke *»prepositus«* (B. 10) kann ein weltlicher Beamter der Abtei, welcher der Verwaltung eines ihrer Güter (hier des Hofes Zürich) vorstand, gemeint sein, oder auch wohl ein der Oekonomie des Stifts vorgesetzter Geistlicher (Probst). S. *Eichhorn* §. 188, 189 a. a. O. Indessen wird bei der Abtei später niemals eine geistliche Stelle mit diesem Titel bezeichnet, so dass wohl an einen Ministerialen der Aebtissinn zu denken ist.

[67]) Wenigstens erscheinen St. Wolfgang und Chaamau später im Besitze der Abtei. S. die nachfolgenden Abschnitte.

[68]) S. darüber die nachfolgenden Abschnitte.

[69]) S. darüber die ausführliche Abhandlung des Herrn *v. Gingins* a. a. O.

---

[70]) Das Regest ist in seiner Aechtheit nicht zu bezweifeln. Ludretikon findet sich auch anno 952 schon in der Bestätigungsurkunde von König Otto I. (B. 29). – Das Datum, vom Verfasser des Regests aus der Urkunde ausgezogen: *»anno III regnante Rudolfo rege juniore«* kann nur auf Rudolf II. von Burgund Bezug haben und das Jahr 914 bezeichnen. Hier nun bietet allerdings der Tag: *„V. f^{a} III Kal. Apr.«* eine Schwierigkeit dar. Der 29. März ist ein Donnerstag nur in den Jahren: 910, 921, 927, 932, 938; im Jahr 910 war Rudolf noch nicht König, 921 aber (gesetzt sogar, er hätte damals noch Ludretikon besessen) seit 10 Jahren. Wo der Fehler, ist nicht aufzufinden. Angenommen der Schreiber, im April zählend, hätte aus Versehen *Kal. Apr.* statt *Kal. Mai* geschrieben, so hätten wir den 29. April statt März, und wirklich ist der 29. April 914 ein Donnerstag. Wir haben so datirt. (B. 23).

[71]) Von der Mitgift, dem Erbgute und der Verlassenschaft von Regilinda wurden theils von ihr und ihrem zweiten Gemahl, Herzog Herrmann I. von Alemannien, theils von ihren Söhnen, Herzog Burkhard II. und Adalrich, Schenkungen an die Klöster St. Gallen und Einsiedeln gemacht an nachstehenden Orten: a) an St. Gallen: in Egg, Kts. Zürich (anno 899. *N. C. D. nr.* 629)? b) an Einsiedeln: in Esslingen, Lindau, Männedorf, Oetweil und Stäfa, Kts. Zürich; in Pfäffikon und Wolrau, Kts. Schwyz; in Kaltbrunnen und Gambs, Kts. St. Gallen (*Lib. heremi im Geschichtsfreund I. pag.* 403. *Hartm. Ann. H. pag.* 44. 57. 64. 83). — Auch die Schenkung der Ufenau, sowie die Güter in Uerikon bei Stäfa, Pfäffikon, Kts. Schwyz, und die Kirche in Meilen, welche Otto I. auf Bitte der Königinn Adelheid und Herzog Burkhards II. im Jahr 965 an Einsiedeln schenkte, dürfte aus jener Verlassenschaft hergerührt haben. (*Hartm. Ann. H. pag.* 76. *Regest. v. Eins. von Pater G. Morell nr.* 8. *Dr. F. Keller* in der in Anmerk. 6 angeführten Schrift.) — Alle jene Orte lagen im Zürichgau, mit Ausnahme von Gambs, das zu Rätien gehörte. Daher die Vermuthung *Neugarts* (*Episcop. Constant. pag.* 185-186. 216), dass Regelinda aus dem Geschlechte der nellenburgischen Grafen gestammt habe, die im zehnten Jahrhundert das Grafenamt im Zürichgau besassen. – Vergl. unten *Anmerk.* 82.

[72]) Ueber die Abtretung eines Theiles des Aargaus an König Rudolf von Burgund und die damit verknüpfte Sage von seinem Geschenke einer heiligen Lanze an den deutschen König Heinrich I. vergl. *Stälin Wirtemb. Geschichte I. pag.* 430. 431.

Gewöhnlich nimmt man an, König Rudolf habe das Land von der Aare bis zur Reuss erhalten und letzterer Fluss seither die Grenze zwischen Burgund und Alemannien gebildet. Dass dieses nicht richtig ist, zeigt schon unsere Urkunde vom Jahr 924 (B. 24), laut welcher Burkhard I. als Herzog und Schirmvogt der Abtei Zürich auch über das jenseits der Reuss im Aargau liegende Boswil verfügt. Auch ein Diplom König Otto's III. für Einsiedeln vom Jahr 998 möchte dafür zeugen, dass die alemannisch-burgundische Grenze weit ferner nach Westen lag, wenn jene Urkunde, wie wahrscheinlich, auf die Gegend von Willisau Bezug hat. (S. *Hartm. Ann. H. pag.* 109. *Regest. v. Einsiedeln von Pater G. Morell nr.* 22.) Aber am deutlichsten spricht — bei dem Abgang jeder andern urkundlichen Beweise — die Geschichte des Münzrechts unserer Abtei. Siehe B. 41. und *Anmerk.* 86. Sie

zeigt, dass noch im eilften Jahrhundert die alemannisch-burgundische Grenze nicht an der Reuss, sondern in der Linie zu suchen ist, die den obern Aargau vom Unteraargau trennt, d. h. in der Gegend zwischen Hutwil und Aarwangen, wo gegenwärtig der Kanton Bern an die Kantone Luzern und Aargau grenzt. Der Landstrich zwischen dieser Linie und dem rechten Ufer der Aare, von ihrem Ursprunge an bis nach Aarwangen, ist derjenige, welcher an die burgundischen Könige des zehnten Jahrhunderts bleibend gelangte. In ihm lag später der Kern der (schweizerischen) Besitzungen Rudolfs von Rheinfelden und seiner Erben, der Zähringer, und obgleich in Folge ihrer Herrschaft der Name Burgund begann, auch auf die Gegenden bis zur Reuss hin angewendet zu werden (siehe unten *Anmerk.* 90), so war doch nur jener obere Aargau eigentlich burgundisches Land. Noch bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinab, hiess dieser Landestheil die Landgrafschaft »in Burgunden« (*Soloth. Wochenbl. passim. Kopp. Eidg. Bünde. Buch IV. pag.* 51.), nicht weil die Bevölkerung burgundischen Stammes war, sondern weil die alemannische Bevölkerung schon frühe unter den burgundischen Herrschern und ihren Nachfolgern (Erben?), den Rheinfeldern und Zähringern, gestanden hat. (Vergl. *Gingins Mém. sur le Rectorat de Bourgogne* in den *Mém. et documens de la société d'hist. de la Suisse Romande. Tom. I. pag.* 23. 24. *note* 22). Auch die kirchliche Eintheilung des Bisthums Konstanz hat den »*Archidiaconatus Burgundiae*« in jenem Landestheile. (*Neug. Episc. Const. pag. CXXI.* Sehr auffallend ist, dass das *Capitolum Burgdorfense* nicht zum genannten Archidiaconat gerechnet wird?)

In dem rudolfinischen Reiche besassen übrigens die deutschen Ottone Hausgüter, vielleicht aus dem Erbe der Königinn Adelheid. Otto III. schenkt anno 995 seine Höfe Kirchberg (an der Emme, Kts. Bern), Uetendorf und Wimmis im Ufgau (Berner Oberland) auf Bitte Adelheids an Kloster Selz im Elsass. (*Solothurn. Wochenbl.* 1829. S. 551.)

Die Theilung der alten grossen Landschaft Aargau, die alles Land zwischen Aare und Reuss begriff, in ein Oberaargau und Unteraargau, erscheint zuerst anno 861 unter Ludwig dem Deutschen (*N. C. D. nr.* 400. 401). Ludwig, Karl der Dicke und Arnolf besassen aber noch beide Theile. (*Eod. nr.* 424. 569. 598. 604. 610.)

[73]) *Hartm. Ann. H. pag.* 34 gibt Worms als den Ort an, wo bei einer Zusammenkunft König Heinrichs I., Herzog Burkhards und König Rudolfs die Aussöhnung der beiden Letztern und die Vermählung Rudolfs mit Bertha stattgefunden habe. Die Quelle dieser Angabe oder sonst eine unkundliche Spur dieser Zusammenkunft in Worms ist uns nicht bekannt.

[74]) Diese Zinsen von Gütern am Zürichberg heissen: *census vectigales.* Waren es Zinsen der königlichen Kammer, die an die Abtei geschenkt worden, wie ähnliche Fälle vorkommen?

[75]) Ueber Herzog Burkhards I. und Regilinda's Söhne, sowie Regilinda's letzte Jahre, vergl. *Stälin Wirt. Gesch. I.* 444. 453. *Hartm. Ann. H. passim. Liber heremi. Neug. Episc. Const.* und *Dr. F. Keller* a. a. O. — Eine frühe urkundliche Spur von H. Burkhard II. dürfte in B. 25 liegen; da um jene Zeit, vor und nachher, Liuto als Graf im Zürichgau erscheint, scheint der dort neben Regilinda genannte comes B. ihr (noch nicht volljähriger) Sohn.

[76]) Siehe die vorige Anmerkung.

[77]) Ueber die »*propria liberorum hominum*«, die in der Urkunde (B. 27) erwähnt werden, ist die Bemerkung bei *Bl. Z. I.* 62 wohl dahin zu berichtigen, dass solche Güter theils in, theils um die älteste Stadt liegen. Vrgl. unten *Anmerk.* 124.

[78]) Vergl. *v. Gingins* in der in *Anmerk.* 65 citiren Abhandlung pag. 29.

[79]) Abgesehen von den blossen Namen der erwähnten Herzoge in unsern und einigen andern zürcherischen Urkunden, hat sich von diesen Fürsten mit Bezug auf Zürich insbesondere nichts erhalten, als Münzen, die in Zürich geprägt und mit ihren Namen versehen sind, und vier Diplome, in welchen dieser ihrer Münze und des damit zusammenhängenden Marktes gedacht wird. Es sind diess unsere B. 34–36 und die Urkunde bei *Dümge Regesta Bad. pag.* 37, laut welcher K. Otto III. auf Bitte Herzog Herrmanns III. von Alemannien dem Grafen Berchtold am 29. März 999 Markt, Zoll und Münze für seinen Flecken Villingen »unter dem gleichen Banne« bewilligt, »unter welchem diejenigen in Konstanz und Zürich stehen«.

Herzog Herrmanns III. Name findet sich auf einem Fragmente des ältesten Jahrzeitbuches der Probstei Zürich erwähnt. Er starb im Jahr 1003, am 3. Mai laut jenem Eintrage, nach Andern am 4. Mai. (*Stälin Wirt. G. I.* 471). Sollte Er den, unter Burkhard II. begonnenen Bau des Grossenmünsters vollendet haben?

Ueber die königliche und herzogliche Münze in Zürich vergl. *Dr. Hch. Meyer*, »*Die ältesten Münzen von Zürich*« und »*die Bracteaten der Schweiz*« in den *Mittheilungen d. Gesellschaft f. vaterl. Alterth. in Zürich. Bd. I u. III.*

[80]) Von Otto des Grossen Anwesenheit in Zürich haben wir urkundliche Spur bloss aus dem Jahre 952.

(B. 29. 30). Dennoch mag er, wenn sein Zug, wie z. B. anno 966, über Strassburg, Basel und Cur nach Italien ging, auch Zürich wieder besucht haben. Die Diplome der Probstei von Kaiser Heinrich V. und Lothar dem Sachsen von 1114 und 1130 thun seiner Schutzbriefe für die Grossmünsterstift Erwähnung. — Von der Anwesenheit Otto's II. gibt die im Texte erwähnte Handlung Erzbischofs Egbert von Trier Kunde. (*Calmet hist. de Lorraine I. pag.* 969). Von der Anwesenheit der spätern Kaiser und Könige in Zürich s. *Herm. Contract. Berthold etc.* und *Böhmers Regesta Imp.*

[81]) Ueber den Grossmünster und die darin befindlichen Reliefbilder hat zuerst *J. Hch. Schinz* diesen zweifellosen Aufschluss gegeben in seiner trefflichen Abhandlung in *Füsslins Schweiz. Museum. Jahrgang V.* (1789) *S.* 525: »*Etwas über den alten Lokalzustand der Stadt Zürich*« u. s. f. — Betreffend die Uebereinstimmung des Grossmünsters und der Kollegiatkirche in Neuenburg s. die Beschreibung der letztern durch *Fr. Dubois de Montperreux* in den *Mittheil. d. Antiq. Ges. in Zürich. Bd. V.*

[82]) Ueber Ulrich von Lenzburg s. *Von Mülinen.* »*Die Grafen von Lenzburg*« im *Schw. Geschichtf. Bd. IV.* und unten *Anmerk.* 111.

Dass der Zürichgaugraf Eberhard von 1037 kein Anderer, als der nellenburgische Stifter von Schaffhausen gewesen, wird durch die Urkunden des Schaffhauserarchivs bewiesen, in welchen derselbe anno 1050 und 1056 *Comes Turegiae provinciae* heisst, und später, nach seinem Tode noch, so bezeichnet wird. Laut gütiger Mittheilg. von *Herrn Dr. M. Kirchhofer.* S. auch dessen »*Aelteste Vergabungen an das Kloster AllerHeiligen*« im *Archiv für Schw. Gesch. Bd. VII. pag.* 250. — Es mag also die Angabe des Tschudischen *Liber heremi* um so glaubwürdiger erscheinen, dass die Nellenburger schon im X. Jahrhundert die Grafschaft im Zürichgau besessen. Nach dem *Liber heremi, Neugarts Codex diplomaticus* und *Episc. Const., Stälin I. pag.* 553, den Schaffhauser- und Zürcherurkunden und den Regesten und Bemerkungen von *Bader* in *Mone's Zeitschrift I. pag.* 73. 85 würden wir folgende Stammtafel der ältesten Nellenburger erhalten:

Eberhard.
(Lib. her.)

Burchard, anno 955—964. Graf im Zürichgau. (Unsere Urkunden B. 31? 32. 33.)	Gotfrid, Graf im Schwerzagau (?). 963 in Zürich. (*N. C. D. nr.* 747).	Eberhard. Gemahlinn: Gisela. anno 957—971. Graf im Thurgau. Noch 979 Schenkung an Einsiedeln.

Manegold I. anno 975 Graf im Zürichgau. † 991 in Sachsen.	Eberhard (Ebbo). Gemahlinn: Hadwig. anno 984—1009.

Manegold II. † 1030 im Kampfe gegen Herzog Ernst II. von Alemannien.	Burchard. † vor 1056.	Eberhard (der Selige). Gemahlinn: Ita. Stifter von Schaffhausen. Graf im Zürichgau. anno 1037—1056. u. s. f.

Vielleicht mag Regelinda als Schwester des ältesten, hier aufgeführten Eberhard (des Zürichgaugrafen vom Jahr 889?) angefügt werden.

[83]) *Bertholdi Annal. ad annum* 1056. *Otto Frising. de reb. gest. Friderici Lib. I. cap.* 8.

[84]) *Meier v. Knonau. Regesten im Archiv für Schw. Geschichte. Bd. I.*

[85]) Ueber König Heinrichs III. Verhalten in Bezug auf Alemannien und die Herzoge Otto II. und III. von Alemannien s. *Stälin, Wirt. Gesch. I. S.* 489 u. ff.

[86]) Ueber König Heinrichs III. Schenkungen von Münze, Markt- und Zollrechte an geistliche Stifte s. *Böhmers Regesta Imperii* in den Jahren 1040. 1045. 1048. 1051. 1052. 1056. Unter denselben z. B. eine Schenkung der Stadt, des Marktes, Zolles und der Münze an das Nonnenkloster Nivelle. — Dass das Münz-

recht der Abtei von Heinrich III. herrühre, hat zuerst *Schinz* erwiesen. Vergl. darüber die in *Anmerkung* 79 erwähnte Schrift von *Dr. Hch. Meyer*. Ohne Zweifel waren mit diesem Münzprivilegium auch Zoll und Markt, wie überall, verbunden und ihr Uebergang an die Aebtissinn gleichzeitig mit demjenigen der Münze.

Eine besondere Beachtung verdient die älteste Beschreibung des Münzkreises der Abtei Zürich, wie dieselbe von Magister *Häring* aufgezeichnet worden. (B. 41). Wie im Texte erwähnt ist, muss *Häring* diese Beschreibung aus einer Quelle entnommen haben, die weit älter ist, als seine Zeit; denn von vielen Münzrechten, die im XIII. und XIV. Jahrhundert innerhalb jenes Kreises entstanden, enthält dieselbe noch keine Spur. Einen Anhaltspunkt gibt das darin erwähnte Münzrecht von Zofingen; dieses ist wahrscheinlich im Jahr 1239 entstanden. (*Dr. Hch. Meyer a. a. O.*); die Beschreibung wäre also nach diesem Jahre aufgezeichnet worden. *Tschudi Chron. I.* 155 setzt sie ums Jahr 1257, wir wissen nicht, aus welchem Grunde. Allein sie zeigt — diese Ausnahme von Zofingen abgerechnet — jedenfalls den ältesten Umfang des Münzkreises, der wie alle andern sich im Laufe der Zeit nicht erweiterte, sondern vielmehr durch neue Münzrechte verengert wurde.

Wenn wir nun jenen ungemein ausgedehnten Münzkreis betrachten, den die Abtei Zürich zufolge des Documentes bis ins XIII. Jahrhundert besessen, so sehen wir, dass dieser nach Osten nnd Süden hin das ganze diesseits des Rheins gelegene Alemannien bis an die rätische Grenze umfasste — mit Ausnahme von St. Gallen und Konstanz, die schon vor Heinrich III. Münzrechte hatten, — und es wird um so wahrscheinlicher, dass auch die Westgrenze des Münzkreises diejenige von Alemannien gegen Burgund war, da das Münzrecht der Aebtissinn an die Stelle des frühern herzoglichen trat; denn von Heinrich III. an haben keine Herzoge mehr, auch die Zähringer nicht, in Zürich gemünzt. Wir sehen daher mit *Schinz a. a. O.* die Grenze Alemanniens gegen Burgund vom X. bis über die Mitte des XI. Jahrhunderts eben in jener Linie »von den wagenden Studen untz an den Howenstein«, d. h. von einer alten Landmarche oberhalb Hutwil, Kts. Bern, nach der Aare hin in der Gegend von Murgenthal, und dann der Aare nach hinab bis an das Städtchen Hauenstein am Rhein gegenüber von Laufenburg. (Letzteres und nicht den Berg Hauenstein versteht *Schinz* unter dem Ausdruck der Urkunde. Doch möchte dieser Theil seiner Annahme nicht so gewiss sein.) — Noch im vierzehnten Jahrhundert waren jene „wagenden Studen" (nach *J. v. Müller*, B. 3. cap. 2, bei Eriswil, Kts. Bern) eine Marche des burgundischen Landes. Vrgl. das merkwürdige Bündniss der Städte Bern, Solothurn, Freiburg, Murten und Biel vom Jahr 1318 und den darin beschriebenen Bundeskreis im *Soloth. Wochenbl.* 1826. *S.* 80. Die Entstehungszeit jener Beschreibung des Münzkreises (B. 41) einmal festgestellt, ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch Härings Zolltafel (B. 40.) aus derselben Quelle herstamme und somit derselben Zeit, d. h. dem Anfange des XIII. Jahrhunderts, angehöre.

[87]) Betreffend die B. 40 u. 41 (bei welchen irrthümlich *Anmerk.* 87 statt 86 citirt worden) s. die vorige *Anmerkung.*

Dass die Zähringer um die Mitte des XI. Jahrhunderts die Landgrafschaft Thurgau besessen, s. *Schinz Schw. Museum Jahrg. V.* (1789) *pag.* 544. *Pupikofer, Gesch. des Thurgaus I.* 91. *Bader, der zähringische Löwe.* — Die Urkunden zeigen als Grafen im Thurgau: Jahr 976 u. 981 *Landolt* (*Herrg. Gen. Habsb. II. pag.* 87. 88. *nr. CXLIV. u. CXLV. N. C. D. nr.* 769. 770, wo irrig beide Urkunden von 976 datirt sind); Jahr 998 *Berchtold* (*N. C. D. nr.* 800); Jahr 1049 *Berchtold* (*Herrg. Gen. Habsb. II. pag.* 119. *nr. CLXXV*). Da nun *Tschudi's Liber heremi. Geschichtsfrd. I. pag.* 109. 404 folgenden Eintrag enthält: »Anno 970 *Comes Landoldus de Zaeringen, avus Bertholdi comitis de Zaeringen, patris ducis Bertholdi ducis de Carintiae, dedit cum uxore sua Luitgarda duas hobas in Meils in Raetia. Idem comes Landoltus dedit etiam predium Brisachgowe cum quo in Meils commutatum est*"; und da zu gleicher Zeit, wie obige Thurgaugrafen Berchtold, die zähringischen Berchtolde im Breisgau als Grafen vorkommen, so ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass wirklich beide Linien identisch, d. h. die Zähringer *Landolt*, Graf *Berchtold* (*Bezelin von Villingen*, in *Anmerk.* 79 genannt) und *Berchtold I. Herzog von Kärnthen* (*der Bärtige*) die obigen Thurgaugrafen sind, wie *Bader a. a. O.* annimmt. *Röpell „Die Grafen von Habsburg" pag.* 44 macht zwar gegen die Identität des thurgauischen und des zähringischen *Landolt* Einwendung, da Letzterer nach dem *Liber heremi* anno 970 gestorben sei, Jener noch anno 976 und 981 handle. Allein der *Liber heremi* sagt nicht, dass *Landolt von Zähringen* anno 970 gestorben sei, sondern erwähnt bloss seine Schenkung. Auch scheint *Roepell* den letzten, auf die breisgauische Schenkung *Landolts* bezüglichen Satz des *Lib. her.* nicht gekannt zu haben.

Nach *Guillimann Habs.* 167 hatte *Landolt* die Tochter eines Grafen *Eberhard* zur Gemahlinn. *Leichtlen, die Zähringer S.* 18 und *Bader S.* 11 sehen in Letzterm den nellenburgischen Thurgaugrafen von 957—971. Vergl. *Anmerk.* 82.

Der Besitz der Landgrafschaft Thurgau durch die Zähringer im XI. und XII. Jahrhundert mag um so mehr

die Verhältnisse der Herzoge Berchtold II. und Konrad zu St. Gallen (*Casus Sci Galli Cont. II. Pertz Mon. II. pag.* 156–160), die Lostrennung des Thurgaus von Schwaben, den Uebergang der Landgrafschaft an die Kiburger, Freunde, Vasallen und Erben der Zähringer, erklären. Ueber den Verlust(?) des Thurgaues durch Herzog Konrad im Jahr 1146 s. *Bader, d. Zähr. Löwe. S.* 43.

[88]) Ueber diese Parteiungen vergl. *Casus Sci Galli Cont. Bertholdi Ann. Bernoldi Chron.* in *Pertz Mon. II.* u. *V.*

[89]) Ueber Zürichs Schicksal und Verhalten während des grossen Krieges zwischen Heinrich IV. und Rudolf von Rheinfelden sind die Meinungen höchst verschieden. *Schinz a. a. O.* hat die Ansicht entwickelt, es sei Zürich der Hauptwaffenplatz Rudolfs von Rheinfelden im Süden des Rheins gewesen, ja Rudolf sei es gerade, dem die Stadt ihre Befestigung verdanke. Spätere, auch *J. v. Müller* (*B. I. cap.* 13), sind ihm in dieser Annahme gefolgt. *Stälin Wirt. Gesch. I.* 506 stellt im Gegentheil Zürich ganz auf Seite Heinrichs IV. *Bluntschli Gesch. der Stadt und Republik Zürich I. pag.* 55 hält eine Mitte.

Die von *Schinz* angeführten Wahrnehmungen, welche meist auf die Zeit vor Rudolfs Krönung zu beziehen sind, verglichen mit *Bertholds Annalen* anno 1077—1079 (*Pertz. Mon. V.* 294. 298. 319), der einzigen gleichzeitigen Quelle, möchten bei einfacher Auffassung der letztern in ihrem Zusammenhange für die im Texte gegebene Darstellung sprechen. — Ueber die Frage von Zürichs Befestigung s. unten *Anmerkg.* 113.

[90]) Vom XII. Jahrhunderte an bis tief ins XIII. finden wir Spuren, dass der Name »Burgund« von Gegenden gebraucht worden ist, die weit über die alte alemannisch-burgundische Grenze (s. *Anmerk.* 86) nach Osten hinausliegen. Es sind folgende:

»*Anno* 1114. *monasterium Mure in provincia scilicet Burgundia, in episcopatu Constantiensi, in pago Argowe dicto, in comitatu Rore* (Urk. K. Heinrichs V. Dat. Basel. — Herrg. Geneal. Habs. II. pag. 131. Böhm. Reg, Imp. nr. 2033). *Anno* 1124. *monasterium Engelberc in provincia scilicet Burgundia, in episcopatu Constantiensi, in pago Zurechowe nuncupato, in comitatu Zurech.* (Urk. dess. Dat. Strassburg. Eod. pag. 143. Böhm. Reg. Imp. nr. 2087). *Anno* 1213. *monasterium Mons Angelorum in provincia Burgundia in episcopatu Constantiensi.* (Urk. K. Friedr. II. Dat. Hagenau. Eod. pag. 216. Böhm. Reg. Imp. nr. 3069). *Anno* 1254. *duae areae quae dicuntur Hovestete, una in ducatu vel districtu Sueviae Mure dicta prope oppidum Owe super ripam Reni sita, altera in terra districtus Burgundie in villa quae dicitur Glatevelt sita.* (Urk. Wettingen. Kopp. Eidg. Bünde II pag. 722). *Anno* 1255. *Wiederholung des Vorigen* (Herrg. Gen. Habs. II. pag. 320). *Anno* 1274. *Wörtliche Bestätigung des Diploms von anno* 1213 *durch König Rudolf* (Kopp. Eidg. Bünde. II. pag. 323. Herrg. Gen. H. II. pag. 440. Böhm. Reg. Imp. nr. 4142).«

Vergleicht man diese Stellen — und insbesondere die letzte, wo offenbar nicht eine Linie von Nord nach Süd ein westliches Burgund vom östlichen Alemannien, sondern der Rhein Schwaben und Burgund trennt — mit dem Sprachgebrauche gleichzeitiger Schriftsteller, z. B. *Bertholds* in seinen *Annales* (*Pertz. Mon. V. pag.* 294. 298), *Bernolds* im *Chronicon* (*Eod. pag.* 441), so sieht man deutlich, dass auch in dieser Zeit nicht etwa an eine Reussgrenze Burgunds und Alemanniens zu denken ist, sondern dass in ganz allgemeiner Weise das von Schwaben abgetrennte (schweizerische) Land südwärts vom Rhein (im Gegensatze zu jenem) mit dem Namen Burgund bezeichnet wurde, zuerst von den überrheinischen, schwäbischen Schriftstellern (auch von den königlichen Kanzleien) und dann im Lande selbst.

Die Ursache dieses Sprachgebrauchs liegt offenbar in der Trennung der Landschaften zu beiden Seiten des Rheins, welche der lange Krieg zwischen Hohenstaufen und Zähringen bewirkt hatte. Die (schweizerischen) Gegenden, in welchen Rudolf von Rheinfelden als Herzog von Burgund und von Alemannien geherrscht hatte und nach ihm seine Erben, die Zähringer, den vorwiegenden Einfluss hatten, empfingen den Namen Burgund (nach der Beschränkung des Herzogthums „Alemannien« auf Schwaben) von der Hauptgegend der zähringischen Besitzungen und Macht. Dass auch dunkle Rückerinnerungen an die vorkarolingische Zeit des ersten burgundischen Reichs mögen mitgewirkt haben, zeigt die berühmte Urkunde K. Friedrichs I. von 1155 über die Grenzen des Bisthums Constanz und Dagoberts Halbmond an dem Felsen zwischen Burgund und Rätien. Wie schwankend aber die Ost-Westgränze war, bis zu welcher man jenen Namen anwendete, zeigen die Chroniken und Urkunden. Engelberg im Zürichgau liegt in Burgund; Zürich selbst wird von Burgund stets unterschieden (*Berthold Ann.*); Glattfelden hinwieder liegt in Burgund und gehört doch sogar zum Thurgau. Denn dieser erstreckt sich weit über den letztgenannten Ort hinaus ostwärts bis an die Reuss (die zwischen Aargau und Thurgau, nicht aber zwischen Burgund und Alemannien schied). Vergl. *Herrg. Gen. Habs. II. pag.* 157 und den heutigen Namen »im Turgi« auf der Landzunge zwischen Limmat und Reuss unterhalb Baden. Vergl. auch unten *Anmerk.* 95.

Von der Frage über die Bedeutung des Landesnamens Burgund verschieden, ist die Frage nach dem Umfange des Herzogthums Burgund, oder der herzoglichen Gewalt der Zähringer auf schweizerischem Boden.

Ueber die Anerkennung desselben im altburgundischen Lande (Oberaargau, Anmerk. 86) ostwärts der Aare und — nach Herzog Konrads Eroberungszug von anno 1127 — auch im Lande zwischen der Aare und dem Jura lassen die Urkunden, sowie die Bemerkung *Otto's von Freisingen* über jenen Zug, keinen Zweifel.

Anders im übrigen (untern) Theile des Aargaus und im Zürichgau. Wenn aus den oben angeführten Stellen über Muri und Engelberg *Bluntschli* in seiner *Geschichte des Schweizerischen Bundesrechts* gefolgert hat, es habe sich das zähringische Herzogthum auch über diese Gegenden erstreckt, so möchten jene Zeugnisse für eine solche Annahme doch nicht genügend sein, so natürlich dieselbe erscheint.

Denn: a) der Ausdruck *„provincia“* ist im XII. Jahrhundert durchaus nicht gleichbedeutend mit *»ducatus«*, sondern ganz allgemein, gerade wie die Benennung *pagus*. Die Chronisten gebrauchen denselben allgemein für jede Landesabtheilung, grosse und kleinere; die Urkunden ebenso. In Friedrichs I. Urkunde von 1153 (*Herrg. Gen. Habs. II. pag.* 177) heisst die Landgrafschaft Elsass *»provincia«*; in den nellenburgischen Urkunden heisst der Zürichgau *»provincia«*; in unsern Urkunden (B. 43. 50) wird ebenfalls *provincia* als ganz allgemeine Bezeichnung gebraucht. b) Es stehen der Annahme eines so ausgedehnten Herzogthums die bekannten Stellen des *Otto von Freisingen. De rebus gestis Frid. Imp. I. cap.* 9 (*Urstis. Germ. Hist. I.* 412) und des *Otto von St. Blasien cap.* 21 (*Usserm. Prodrom. II. pag.* 474) entgegen, laut welchen Jener von einem wirklichen Herzogthum der Zähringer erst nach der Eroberung der Westschweiz durch Herzog Konrad im Jahr 1127 und mit Bezug auf diese Eroberung spricht; Dieser berichtet, dass K. Friedrich I. (nach dem Aussterben der Lenzburger) die Grafschaft im Zürichgau an Albert von Habsburg übergeben habe, ohne dass dabei der Zähringer gedacht wird. Die beiden Berichte erhalten Bestätigung durch die Wahrnehmungen, dass der zähringische Titel: »Herzog von Burgund« erst von Herzog Konrad geführt wird (*Stälin Wirt. Gesch. II. pag.* 289. 288), und dass beim Aussterben der Lenzburger die Zähringer ihre, eine Zeit lang unterbrochene Vogtei in Zürich wieder erhielten, sie aber auch gewiss die Gaugrafschaft — wenn diese ihnen zugestanden und sie als Landesherren dieselbe zu verleihen gehabt hätten — nicht in dem nämlichen Zeitpunkte stillschweigend aufgegeben haben würden. (S. unten *Anmerk.* 96). — c) Wie *Kopp* nachgewiesen hat, mangeln in den Urkunden alle bestimmten Spuren eines Herzogthums der Zähringer für den untern Aargau und Zürichgau, wie dieselben im altburgundischen westlichen Lande um die Aare so unverkennbar sich zeigen. [Dass die Formel *Hottingers* im *Spec. tig. pag.* 32: *Berchtoldus D. Z. in oppido Thuricensi et locis et districtibus circumquaque vicinis Imperatoris locum tenens«*, die *H.* aus einer Abteiurkunde d. Burgdorf. 1210 zieht, nichts anderes ist, als eine vage von *H.* selbst herrührende Umschreibung unserer Urkunde B. 51. ist fast überflüssig zu sagen. Denn *H.* selbst gibt auf *pag.* 232 seines Buches dieses ebengenannte Diplom und fügt bei dessen Eingang — mit Bezug auf seine frühere Stelle — hinzu: *»autoris retinere verba placet«*. Mit Unrecht heben *Schöpflin Hist. Zar. Bad. I.* 104 und Spätere auf diese Umschreibung von *H.* Werth gelegt.] Ohne Zweifel ist daher die Darstellung von *Kopp. Eidg. B. II.* 323 *u.* 324. *Anmerk.* 1 richtig, wenn sie ein zähringisches Herzogthum im untern Aargau und Zürichgau nicht anerkennt.

Ueber die Vogtei der Zähringer in Zürich s. Seite 52 u. 53 im Texte und *Anmerk.* 96.

Eine Urkunde im *Geschichtsfreund I.* 190, gegeben in Luzern am 24. März 1257, wo *Magister Burchardus Archidiaconus Constant. per Burgundiam* am Schlusse: *Archidiaconus loci ipsius (Lucerne)* heisst, können wir — da nach *Neug. Episc. Const. pag. CXX. CXXI.* Luzern nicht zum *»archidiaconatus Burgundia«* gehörte, nur so erklären, dass entweder der Name *Burgundia* hier im obenerwähnten allgemeinen Sinne noch gebraucht wurde, oder Burchard im eigentlichen *archidiaconatus B.* Archidiakon war], zugleich aber eine Pfründe in Luzern innegehabt und dort gewohnt hätte (?)

[91]) Die einzige Urkunde aus König Heinrichs IV. Zeit, die man eine zürcheriche nennen könnte, ist der angebliche Spruch Herzog Rudolfs von Schwaben über die Grenzen des Besitzthums der Abtei — Uri — gegen Glarus, der gewöhnlich ins Jahr 1063 gesetzt wird. (B. 43).

Nach dem, was *L. Meier von Knonau* im *Schw. Museum für hist. Wissensch. B. III.* S. 354. u. ff. und *Blumer* im *Archiv für Schw. Geschichte Bd. III. S.* 11 über dieses Dokument gesagt haben, ist überflüssig zu erwähnen, dass dasselbe jedenfalls unächt ist, d. h. nicht von Herzog Rudolf von Rheinfelden (denn von diesem Herzog allein könnte die Rede sein) herrührt. Das Aeussere dieser schön geschriebenen und stattlichen Urkunde lässt aber nicht daran zweifeln, dass sie zu bestimmtem Zwecke in der Zeit nach Herzog Rudolf verfertigt worden ist, und somit mag der Inhalt in manchen Beziehungen doch auf wirklichen Verhältnissen, wie sie in der Ueberlie-

ferung noch lebten, beruhen. Vergl. *Kopp. Eidg. Bünde. II.* 282. Merkwürdig ist der gewaltige Unterschied, der sich in den Gränzen von Uri gegen Glarus zum Vortheile des ersten in diesem angeblichen Marchenbriefe gegenüber dem unzweifelhaften Dokumente von anno 1196 (B. 50) zeigt.

92) *Hartm. Ann. H. pag.* 164 *sqq.* »*Anno* 1099 *obiit Selingerus ex baronibus Volhausianis, nono quam resignarat Heremitarum administrationem anno. Juventutem et majorem vitae partem ipse variis regum et Imperatorum expeditionibus exercuerat militiaeque famam et gloriam comparaverat. Postremo rebus Imperii turbulentis, scelere fraudo et sacrilegio et Ecclesiae contemtu praevalentibus in Heremum se cum tribus filiis abdidit, cum uxor Heidvig voluntate simili et rerum caelestium affectu pari Tiguri sanctimonalium regale monasterium ingressa esset..... Heidvig etiam apud Tigurinas sanctimoniales rerum summae singulari cum laude praefuit.*«

93) *Stälin Wirt. Gesch. II.* 286—288 und die dort angeführten Stellen. — Wegen B. 43 s. *Anmerk.* 91.

94) In dem Diplomatar der Abtei von Leutpriester *Häring* († 1484) ist *fol. XXIII. a.* nachstehende Aufzeichnung: »*Mechthilt de Tyrolis turrim anteriorem et tres testudines post gradus chori... Mechthilt de Wunnenberg abbatissa ambitum edificarunt.*« — *V. Z. Anmerk.* 281 *u.* 293 macht darauf aufmerksam, dass die Bauart des alten Kreuzganges wie der Kirche zeigt, dass in dieser Aufzeichnung die Namen der beiden Aebtissinnen verwechselt sind, da Mechthild von Tirol im XII., Mechthild von Wunnenberg aber im XIII. Jahrhundert (anno 1255—1269) der Abtei vorstand.

Auch das Jahrzeitbuch des Klosters weist hierauf hin. Im alten Kreuzgange war eine Aebtissinn Mechthild vor der heil. Fides knieend abgebildet (*V. Z. S.* 101. *Bullingers Chronik. IV.* 13); gewiss die Erbauerinn des Kreuzganges; nach dem Jahrzeitbuch macht Mechthild von Tirol eine Stiftung zu Ehren derselben Heiligen; ohne Zweifel bezog sich also jenes Bild auf sie.

95) Der Schluss der Urkunde von 1145 (B. 45): »*Rectoribus Burgundiae et Alemanniae duci Chuonrado de Zaringen et Advocato prefecto Wernhero de Baden*«, ist sehr seltsam. Leider besitzen wir nur *Härings* Copie und die Urkunde selbst ist nicht mehr vorhanden.

Die Richtigkeit der Abschrift angenommen, so kann sich der Ausdruck »*Burgundiae et Alemanniae*« nur auf das schweizerische Land beziehen, soll die Gesammtheit desselben bezeichnen und mag — in seiner Anwendung bei Anlass eines speciellen Ortes, dessen Lage in Burgund oder Alemannien doch bekannt sein musste — einen Beweis mehr von dem unbestimmten und schwankenden Gebrauch jener Landesnamen damals geben.

Der Ausdruck »*advocatus prefectus*« weist nach *Bl. Z. I.* 137 und *Eichhorn D. Staats- und R.-Gesch.* §. 234. *n. a.* auf die Belehnung Wernhers mit der vögtlichen Würde durch den Herzog Konrad hin; wie denn auch wirklich schon die Nennung des Letztern in dieser Urkunde auf ein solches Verhältniss der Unterordnung schliessen lässt. –

96) Ueber eine Unterbrechung der zähringischen Vogtei in Zürich in der Zeit Herzogs Konrad sind in den schweizerischen Geschichtswerken verschiedene irrige Angaben.

Hottinger in seinem *Spec. tig. pag.* 33 sagt: »im Jahr 1165 sei Herzog Welf von Baiern, im Jahr 1170 Graf Albert von Habsburg, von K. Friedrich I. eingesetzt, Vogt in Zürich gewesen.« Viele Spätere sind ihm gefolgt. Wenn man aber bemerkt, dass *Hottinger Spec. tig.* 561 im Jahr 1165 jenen Herzog Welf ein Turnier in Zürich halten lässt, dass *Otto von St. Blasien* (*Uss. Prodr. II.* 474) ums Jahr 1173 sagt: »*Fridericus Imperator Alberto comiti de Habisburc Turicensem comitatum concessit*«, und dass unsere Urkunden weder von Welf noch von einem habsburgischen Vogt irgend welche Spur enthalten, sondern stets lenzburgische Vögte zeigen, so kann kein Zweifel darüber sein, dass *Hottingers* Angabe irrig und ihre Quellen lediglich *Rüxners Turnierbuch* und obige Stelle des *Otto von St. Blasien* sind, welche letztere *H.* irrthümlich auf die Vogtei in Zürich statt auf die Landgrafschaft im Zürichgau bezogen hat. Wirklich haben schon *Schinz* (*Schw. Museum. Jahrg. VI. anno* 1790. *pag.* 754) und *Mittler* (*Stälin. Wirt. Gesch. II. S.* 316) diese Irrthümer erkannt. Dennoch hat wirklich eine Unterbrechung in der zähringischen Vogtei stattgehabt; aber nicht durch einen Welfen oder Habsburger, sondern durch die Lenzburger. Diese wurden der zähringischen Oberlehnsherrlichkeit in der Vogtei enthoben und unmittelbar — wie früher — unter das Reich gestellt. Wir haben nachstehende Daten:

1145. (5. Oct.). Schenkung an die Abtei: »*Regnante Chonrado rege. Rectoribus Alemanniae et Burgundiae duci Chounrado de Zaringen et advocato prefecto Wernhero de Baden.*« (B. 45).

1145. (28. Nov.). Der Zürcher *Conrad* und *Adelheid*, seine Gattinn, haben im Jahr 1142 ein Gut in Stampfebach an das St. Martinskloster auf dem Zürichberg geschenkt. »*Denuo renovatum et testibus*

confirmatum in fisco turegiensis aulae sub comite Werinherio . . . ipso presidente et sigillo anuli sui confirmante.« (Urk. Samml. der antiq. Ges. in Zürich. – Abdruck bei *Herrg. Gen. H. II. pag.* 172. *nr. CCXXIV.* unvollständig und unrichtig; es fehlt der Name des Gutes, steht *Heinr.* statt *Herrm. Episc. Const.* und *IIII Kal. Nov.* statt *IIII Kal. Dec.*)

1149. (13. März). Probst Heinrich in Zürich und seine Brüder schenken Güter in Niederglatt und Hohenrein an St. Martin »*presente comite et advocato Warnherio et fratre suo Chuonone in fisco Turegiensis aulae, civibusque nostris quam pluribus astantibus . . . . Gestum anno MCXLVIIII. ab incarnatione domini, indictione XII. Regnante Chuonrado. Hermanno Episcopo Constantiensi.*« (N. C. D. nr. 861).

1149. (20. März). *Conradus* und Verwandte schenken Güter an St. Martin »*in presentia comitis et advocati Warnheri et fratris sui Chuononis et concivium Turegensium . . . . . Gestum anno MCXLVIIII. ab incarn. Salv. XIII Kal. Aprilis. Indict. XII. In loco qui dicitur Pontispol.* (in der Nähe von Zürich: Butzenbühl bei Unterstrass). *Ego Warnherus comes et advocatus sigillo anuli mei assignari.*« (N. C. D. nr. 862).

1153. (30. Mai). *Wernherus comes de Baden* handelt »*Turegi in loco imperialis palatii. Anno dom. incarn. MCLIII. Indict. I. III Kal. Junii. feria VII. Regnante serenissimo rege Friderico secundo anno regni ipsius. prescripto comite Wernhero legittimo existente advocato. Testibus subscriptis presentibus. Chuonone fratris etc.*« Graf *Wernher* siegelt. (B. 46).

1153. (28. Juni). *Luitolf, Rudolf* und *Gerung* schenken an St. Martinsstift auf dem Zürichberg *Wernhero comite et advocato presente et fratre suo Chuonone* etc. *W.* siegelt. *Preterea predicti homines allodium tradidisse . . . publica voce professi sunt coram marchione Wernherio et fratribus suis Arnoldo et Chuonone . . . . in publico mallo Berchheim.* (Berken bei Bremgarten). (N. C. D. nr. 865).

1155. (18. Oct.). Schenkung *Gerungs* an St. Martinsstift: *In presencia Wernheri. Marchionis de Baden et fratris sui Chuononis.* etc. *W.* siegelt. (Sch. C. D. nr. 326).

1155. (8. Dec.). Eine Schenkung der *Lieba* an St. Martinsstift geht vor »*in villa Chlotun*« (Kloten bei Zürich) *presente Comite et Advocato Warnhero de Baden et fratre suo Chuonone . . . Actum anno MCLV. ab incarn. dom. VI Dec. Indict. III. Regnante Friderico Imp. Hermanno Const. Episcopo.*«

1155. (22. Dec.). Eine nachträgliche Schenkung zu der vorigen: »*Actum. Thuregi XI Kal. Jan. Ego Warnherius marchio et advocatus de Baden ad hujus rei confirmationem impressione annuli nostri insigniri jussimus.*« (*Herrg. Gen. H. II. pag.* 178. *nr. CCXXXI.*).

1167. (24. März). Der Probst *Gebezo* des St. Martinsstifts auf dem Zürichberg (auf dem Gute des Chorherrenstifts Grossmünster gelegen) handelt in *Benchelichon* (Bendlikon auf der Westseite des Zürichsees) *manu et sigillo advocati nostri Chuononis de Lenzeburg.*

1172. (24. April). *Humbert, liber homo,* schenkt Güter in Wallisellen und Dietlikon bei Zürich an St. Martinsstift: »*Turegi in palatio regio presente comite et advocato Arnolto . . . Ego Arnolfus Comes et advocatus feci sigillari signo meo. Regnante Friderico imperatore.* (N. C. D. nr. 876.)

In allen diesen Urkunden, mit Ausnahme derjenigen vom 5. Oktober 1145, ist keine Andeutung oder Spur zähringischer Vogtei. Erst 1177 erscheint eine solche wieder (B. 48) und 1187 nennt sich Herzog Berchtold V.: *Dei et imperiali gratia turegici loci legitimus advocatus* (B. 40), mit dem nämlichen Ausdruck, den Graf Wernher im Jahr 1153 von sich gebraucht.

Auch lassen die obigen Urkunden, zusammengefasst, wohl keinen Zweifel, dass Wernher und nach ihm Chuono und Arnolt als kaiserliche Vögte für die Stifte und Stadt in der Pfalz zu Zürich handelten, gerade wie nach ihnen wieder die Herzoge Berchtold IV. u. V. die Vogtei über das ganze Zürich besitzen.

Dieser Unterbruch der zähringischen Vogtei hatte seine Ursache in der Fehde Herzog Konrads mit Friedrich von Schwaben, dem nachherigen Herzog Friedrich III. von Schwaben und Kaiser Barbarossa. *Otto von Freisingen* (*De gest. Frid. I. cap.* 26), nachdem er früher schon (*cap.* 8) Zürichs Uebergabe an Herzog Berchtold V. berichtet, erzählt: »*Fridericus . . . Conrado Duci supradicti Bertolfi ducis filio, bellum indicit, captoque supra memorato Alemanniae oppido Turego praesidia ibidem posuit*« *etc.* Von den Bedingungen des Friedens, durch welchen die Fehde beendigt wurde, sagt *Otto* — unser einziger Berichterstatter — nichts. Man hat nun gewöhnlich angenommen, es habe jene Fehde im Jahr 1138 stattgefunden und Herzog Konrad beim Frieden alle frühern Besitzun-

gen zurückerhalten. Allein schon *Schinz* (*Schw. Mus. Jahrg. VI.* 1790. *pag.* 752) bemerkt, dass jene Jahrzahl lediglich auf einem Irrthum des *Urstisius* beruhe und die Fehde zwischen beiden Herzogen viel eher im Jahr 1145 vorgefallen, und *Stälin. Wirt. Gesch. II. pag.* 69. 289. hat gezeigt, dass dieselbe 1146 zu setzen sei. Unsere Urkunden zeigen, dass nach derselben der zähringischen Vogtei in Zürich bis nach dem Erlöschen der Lenzburger nicht mehr gedacht wird. Leider sind freilich nur diejenigen des St. Martinstiftes erhalten! — *Hs. Hch. Wyss* (Vater des ältern Bürgermeister David Wyss) in seiner *Geschichte des Regiments der Stadt Zürich* in *Lauffers Beyträgen zur Historie der Eidgenossen. Zürich.* 1739. *pag.* 67. hat dieses Verhältniss richtig dargestellt. S. auch *Bader. Der Zähr. Löwe. S.* 42. 43. Dass die Zähringer nach dem Aussterben der Lenzburger die Vogtei in Zürich wieder bekamen, ist nicht unnatürlich. Theils mussten sie nach derselben ohnehin schon streben, theils war Herzog Berchtold IV. gerade in jenem Zeitpunkte in besonders gutem Verhältnisse zu König Friedrich I. Siehe *Stälin. Wirt. Gesch. II. S.* 294.

Dunkel ist, im Gegensatze zur Reichsvogtei, das Verhältniss des Gau- oder Landgrafenthums im Zürichgau. Urkundliches haben wir darüber bis zum Anfange des XIII. Jahrhunderts nur:

Um anno 1056. *Eberhard (der Selige) Comes de Nellenburg, comes Turegie provincie.* (Anmerk. 82 oben).

» » 1173. *Fridericus Imperator Alberto comiti de Habisburc Turicensem comitatum concessit.* (*Otto von St. Blasien. Usserm. Prodr. II.* 474). Dass diess nach dem Absterben der Lenzburger und aus deren Verlassenschaft geschah, zeigt der Zusammenhang und die sekingische Vogtei — ein lenzburgisches Erbe — welches gleichzeitig dem Grafen Albert übergeben wird.

» » 1210. *justicium lantgravii* in Zürich. (B. 57).

Es kann hienach mehr geglaubt, als gezeigt werden, dass das Grafenamt von den Nellenburgern auf die Lenzburger übertragen wurde. (*Schinz a. a. O.* vermuthet durch Kaiser Heinrich V., welcher den Nellenburger Burkhard, seinen Gegner, der Grafschaft entsetzt und seinen Getreuen, Ulrich von Lenzburg, damit belehnt habe. *Berthold Ann. ad annum* 1077. *Pertz Mon. Tom. V. pag.* 295. *lin* 24. 25). Wie aber die Lenzburger dieselbe verwaltet und welche ihrer Linien sie besessen, oder ob sie getheilt worden, ist aus Mangel an Urkunden nicht zu bestimmen. Ohnehin hat die inmitten des Gaues gelegene Reichsvogtei Zürich die Gaugrafschaft wesentlich beschränkt, gewissermassen zersprengt. (Vergl. *Anmerk.* 114). In Zürichs Umgegend mag Graf Wernher, an den Dingstätten Berken, Kloten u. a. vorsitzend, die gräflichen Rechte ausgeübt haben und ebenso nach ihm Graf Arnold. Auch die regelmässige Benennung: »*Comes et advocatus*« dürfte hierauf hinweisen. Daher unsere Aussage im Texte. — Anders mag es in Schwyz gewesen sein, wo anno 1114 Rudolf und Arnolf, und anno 1144 Ulrich von der lenzburgischen — nicht der badischen — Linie des Hauses in den bekannten Urkunden erscheinen.

[97]) Es ist der 6. Oktober (siehe S. 47): »*Ex institutione Dominae Mechthildis de Tyrol Abbatissae hujus Monasterii dantur de festo Scte Fidis Virg. dominabus, canonicis et caplanis videlicet thuribulario, Sancti Nicolai et Sancti Jacobi de granario abbatissae VI quartalia tritici ad simulos, placenta, caro porcina, gallina et staupa optimi vini presentibus Primis, Vesperis et Missae publicae et post vesperas fit processio ad altare Sce Fidis.*» (*Schinz, Auszüge aus dem Jahrztb.* siehe *Anmerk.* 58).

[98]) Der zweite Beschluss Herzog Berchtolds IV. erfolgte nicht 1180, wie im Texte irrig steht, sondern 1185. Am 10. April 1185 erschien Berchtold in Zürich und ordnete daselbst die Verhältnisse des Chorherrenstiftes mit dem Leutpriester in Swenningen (bei Villingen), woselbst das Stift die Collatur besass. *Schöpfl. Hist. Zar. Bad. V.* 127. *Alsatia diplomatica I.* 281. — Ueber die St. Niklauskapelle beim Fraumünster s. *V. Z. Anmerk.* 291.

[99]) Ueber das Siegel des Rathes zn Zürich siehe S. 53 und das folgende Buch.

[100]) *Richtebrief der Burger von Zürich. IV.* 64 im *Archiv für Schweiz. Geschichte. Bd. V. pag.* 231.

[101]) *Zapf. Monum. anecd. pag.* 111 nennt hier irrig die spätere Aebtissinn Adelheid von Murchart.

[102]) Soviel bis jetzt bekannt allerdings die einzige urkundliche Erwähnung jenes Schlosses. Der Zweifel von *Kopp Eidgen. Bünde. II. pag.* 634 ist also hiemit gehoben. Ebenso für Schloss Baldern. Vergl. unten *Anmerk.* 117. Uebrigens sprechen die Ueberbleibsel an beiden Punkten unmittelbar für die Existenz der einstigen Schlösser.

[103]) Ueber die Kirche St. Stephan bei Zürich siehe *V. Z. pagg.* 116. 117. *Anmerk.* 349—351. — Ueber den Empfang des römischen Königs s. *Richtebrief IV.* 1. *b. a. a. O.*: »*Swanne ein Künig an dem ersten ze Zürich in komen wil, so sol man in emphan mit unser frowen der eptischin und ir pfafheit, mit dem proste und siner kilchen pfaffeheit und darzuo mit den drin örden Zürich und mit dem schal der gloggen und sol am ersten riten zuo der apty.*«

[104—107]) Vergl. *Schinz. Schw. Mus. Jahrg. VI. S.* 744 u. ff. Ueber den daselbst benutzten *Günther Ligurinus* s. indessen *Stälin. Wirt. Gesch. II. pag.* 23.

[108]) Die angeführten Altäre sind diejenigen, deren Spuren im Jahrzeitbuch der Abtei (*Schinzens* Auszüge) bis ins XII. Jahrhundert hinaufreichen. – Ausser denselben führt *V. Z. S.* 97. 99 und *Anmerk.* 287 u. 291 noch mehrere anderè an, deren Entstehungszeit theils unbekannt, theils aber später als das XII. Jahrhundert ist. Namentlich gehört dahin ein Altar des heil. Jakobus in einer besondern Kapelle „*juxta Atrium monasterii*“, deren einstiger Platz uns übrigens unbekannt ist. Ob der in der Stiftung von Aebtissinn Mechthild (*Anmerk.* 97 oben) genannte Kaplan diesen Altar, oder aber denjenigen St. Jakobs an der Sihl (s. *Anmerk.* 109) zu bedienen hatte, bleibt dahingestellt.

[109]) In den ältesten Stiftungen im Jahrzeitbuch häufig: „*Tribus caplanis, videlicet Thuribulario, Sancti Nicolai et Sancti Jacobi in Sylo.*“ — Von dem Siechenhause an der Sihl, einer Stiftung aus der Zeit der Kreuzzüge, vermuthlich aus dem Ende des XII. Jahrhunderts, ist die erste urkundliche Spur anno 1221. Damals heisst es von Aebtissinn Gisela: „*cum consilio Conradi Episcopi et Conradi sancti Petri capellam leprosorum apud fluvium Silam sitam communicato sui consensu capituli eximit ab omni jure parochialis ecclesie Sancti Petri.*“ *Müller Tuba Joëlis pag.* 38. Leider ist die Urkunde nicht mehr vorhanden.

Aus dem gleichen Werke *Müllers* hat *S. Hess Geschichte der Pfarrkirche Sct. Peter zu Zürich.* 1793. *S.* 24 (und nach ihm *V. Z. pag.* 108) die irrige Angabe entlehnt, dass schon im Jahr 871 ein Leutpriester Heinrich von Tengen an St. Peter gewesen sei. Das Jahrzeitbuch der Abtei gibt deutlich an, dass Leutpriester Heinrich von Tengen am 20. Februar **1271** gestorben, und es wäre auch wirklich das Vorkommen dieses im XIII. Jahrhundert bekannten Geschlechtsnamens im IX. Jahrhundert sehr sonderbar. – Der anno 1177 vorkommende Leutpriester Arnold (B. 48) war auch Zeuge bei der Stiftung des Klosters Capell anno 1185. (*Regest. v. Capell. Meier v. Knonau*). Der Kanzler Eberhard (B. 32 u. 33) kömmt als Dekan des Chorherrnstifts in einer Urkunde von anno 976 vor (*Sch. C. D. nr.* 135). Hienach berichtige das Datum bei *V. Gr. pag.* 18.

[110]) Von besondern kirchlichen Feierlichkeiten wären zu nennen: anno 1162 die Aufnahme der von Mailand nach Köln gebrachten Reliquien der heil. drei Könige bei ihrem Durchpasse durch Zürich, wenn Bartensteins (*V. Z. Anmerk.* 32. 289) Erzählung wahr ist (?) — und anno 1173 die Weihung des von K. Friedrich zum Abt von Einsiedeln ernannten Werner von Toggenburg (Abt Werner II., von anno 1173—1192), der im Fraumünster zu Zürich geweiht worden. (*Hart. Ann. H. pag.* 217).

Von dem Gebrauch des Namens »Chor« für Kreuz- und Querschiff der Kirche s. das folgende Buch. – Auf die abgesonderte Stellung des Chores der Frauen mag sich *Ratperts* Ausdruck bei der Weihung der ersten Kirche (B. 9) beziehen: „*Virginibus Christi dicentibus eminus Amen.*“

[111]) Vergl. oben *Anmerk.* 65.

[112]) Die Regesten dieser für Zürichs Geschichte wichtigen Urkunden s. bei *Meier v. Knonau* im *Archiv für Schw. Gesch. I. pag.* 82. 84. Bemerkenswerth ist, dass den Chorherrn darin zwar wohl die Wahl ihres Probstes und das Recht ertheilt wird, unter ihrem Kastvogt keinen Untervogt zu haben, von einer ihnen zustehenden Wahl des Kastvogtes selbst aber nichts gesagt wird. Da bei Ertheilung der erstern Urkunde Herzog Berchtold III. von Zähringen, damals Vogt über Zürich, anwesend ist, so muss eine etwaige Beschwerde des Stiftes wohl eher gegen seine belehnten Vögte, die Grafen von Lenzburg, als gegen ihn selbst gerichtet gewesen sein.

Ferner ist auffallend, dass in beiden Urkunden die Chorherrn als Fürsprecher der zürcherischen Reichsleute erscheinen und die Rechte dieser letzern in den Freiheitsbrief des Stifts miteingerückt werden. Vergl. hierüber S. 53 des Textes. Ueber die Reichsleute überhaupt *Bl. Z. I. pag.* 59. 60.

[113]) Ueber die Epoche, in welcher Zürich befestigt worden, sind verschiedene Ansichten, s. *Schinz. a. a. O. Bl. Z. I.* 65 und die berichtigenden Bemerkungen dazu in der Schrift: *Zürichs ehemalige Stadtthore. Von S. Vögelin. Zürich. Trachsler* 1840.

Allen Andeutungen und Gründen, sowie den Nachrichten, die über die Befestigung anderer Städte, wie St. Gallen, Basel u. s. f., aufgezeichnet sind, scheint uns das oben Ausgesprochene am meisten zu entsprechen. Zu den Bestandtheilen der ältesten Befestigung aus dem X. Jahrhundert mögen Thürme gehören, wie der Wellenberg in Brunngassen, der Thurm hinter dem Gasthofe zum Schwert, dessen gewaltige Mauern unlängst bei einem Bau daselbst zu Tage kamen; der Thurm an der St. Peters- oder Schlüsselgasse. Der erstgenannte Thurm zeigt in seinen untersten Theilen noch Spuren römischer (römisch-burgundischer?) Bauart. Es ist nicht unmöglich, dass auch die burgundischen Könige Rudolf in Zürich Befestigungen aufgeführt haben. Auf sie möchte vielleicht die Münze bezüglich sein mit der Aufschrift: *Ruodulfus rex*, die *Schinz* und nach ihm *Gerbert Rud. Suev.* dem Gegenkönige Heinrichs IV. zuschreiben.

Dass noch zu Anfang des XIII. Jahrhunderts die Befestigung Zürichs nicht vollendet war, wenigstens nicht in ihren äussern Werken, zeigt der *Richtebrief IV.* 224 *a. a. O.* Auch dass das Chorherrnstift sich um diese Zeit bei Kaiser und Bischof um Befreiung von *»vigiliis, muratis, fossatis«* verwendet (Urk. 1230), sowie die oft wiederkehrenden Verfügungen des Richtebriefs über die Verwendung städtischer Einnahmen an die »Veste,« wird kaum bloss auf den Unterhalt einer, drei Jahrhunderte früher erbauten Befestigung sich beziehen, sondern auf das grosse erst unternommene Werk, zu dessen Vollendung und Bewahrung die vereinigten Kräfte der Stadt und Stifte kaum hinreichten.

[114]) Vergleiche *Bl. Z. I.* 31. 173 *u. ff.* Es wäre noch zu untersuchen, wie weit **ausserhalb** der Stadt sich die Sphäre des Reichsvogtes erstreckte. Wir finden später, z. B. in Altstätten, Zollikon etc., Reichsvogteien. Vielleicht auch am See? — Dass übrigens der Landgraf des Zürichgaues seine Malstätte in Zürich (obwohl also im gefreiten Bezirke liegend) dennoch behielt, s. B. 57. Anmerk. 96 und spätere Zeugnisse.

[115]) Vergl. *Bl. Z.* und besonders *Eichhorn, D. Staats- und Rechtsgesch.* § 324. *not. b.* Wenn wir schon unter den Karolingern Vögte der Abtei vom Könige gesetzt finden (Anmerk. 65 oben), so will es uns vorkommen, als sei der Vogt wirklich immer vom Könige gegeben worden. S. auch Anmerk. 112.

[116]) Von dem Vogte Kerhard als Stellvertreter des Grafen siehe *Bl. Z. I.* 71 und die Urkunden B. 28 und bei *Hott. H. E. VIII. pag.* 1140—1442. *n.* 2 *u.* 3. Von dem Vogte Burkhard s. B. 31 und *Bl. Z. I.* 135 (wo die Urkunde nach *N. C. D.* nr. 817 irrig anno 972, statt anno 955 gesetzt ist).

Für die lenzburgischen Vögte des XII. Jahrhunderts und die wieder auf sie folgenden Zähringer s. die Urkunden in Anmerk. 96 oben und B. 49. 51.

Für die *»advocati«* des X. und XI. Jahrhunderts: Uoto anno 963 (B. 32), Arnolt anno 976 (in einer Urkunde des Chorherrnstiftes, *Sch. C. D. nr.* 135) und Oudelricus anno 1037 (B. 38) ist das Verhältniss, in welchem sie jenen Titel tragen, zwar weniger klar. Wenn indessen die vorhergehende und die nachfolgende Periode in's Auge gefasst werden, die ungewöhnliche bei andern Klosterurkunden (z. B. St. Gallen) nicht vorkommende Formel: *»sub advocato«* (gerade wie anderwärts: *sub comite*), das *»advocatus noster«* bei der Verhandlung in Zürich, wo der Vogt sogar dem Grafen vorangeht, in B. 38 berücksichtigt werden, so dürfte mehr als wahrscheinlich sein, dass auch diese Vögte, wie die frühern und spätern, Vögte der Stadt und Stifte waren.

[117]) Als Lenzburger betrachten wir in der That schon die Vögte: Arnolt anno 976 (*Sch. C. D. nr.* 135), Oudelrich anno 1037 (B. 38), Arnold um anno 1080 (B. 43), wie die spätern: Wernher, Chuono und Arnolt. *Von Mülinens* Stammtafel zu Grunde gelegt (*Schw. Geschichtsf. Bd. IV.*), sind diess die Grafen Arnolt II. Ulrich V. (der Reiche), Arnolt V., Wernher IV., Chuono III., Arnolt VIII. — Von dem letzten Grafen Chuono III., der so oft neben Wernher in Zürich erscheint, sagt das Jahrzeitbuch der Abtei (*Schinzens Ausz.*): *»Non. Januar. Obiit Chuonradus comes de Balderen. de quo dantur VII. modii tritici et V ß. den. de quibus VII modiis unus modius datur Dominabus et Canonicis et I modius Officialibus. Et II modii dantur pauperibus ad largam et residui III modii cum V ß. remanent cameræ Capituli.«*

Dürften wir weiter hinaufsteigen, so möchten auch noch die Vögte Uoto anno 963 und die frühern den Lenzburgern angehören, deren Kastvogtei und deren Besitz von Baldern uns an die lenzburgische Abstammung der Königin Hemma und die Legende der Abtei erinnert (Anmerk. 38. 58. 59 oben). Ein lenzburgischer Uoto (der Vogt von anno 963?) mag in den Kriegen des X. und XI. Jahrhunderts die Uotelenburg auf der Spitze des Berges angelegt haben, welcher das Limmatthal beherrscht. Dass dieselbe um anno 1150—1170 in den Händen der Grafen Wernher und Chuono gewesen, dürfte mehr als wahrscheinlich genannt werden. Auf welchem Wege sie dann an die Regensberger übergegangen, denen Graf Rudolf von Habsburg und die Zürcher sie abgenommen haben sollen, wird freilich kaum mehr ermittelt werden können. Vergl. *Kopp. Eidg. B. II. S.* 643.

[118] u. [119]) S. oben Anmerk. 112.

[120]) S. das nächstfolgende Buch.

[121—123]) S. darüber *Bl. Z. I. passim.*

[124]) S. die Abhandlung: *Die Verhältnisse der freien Gotteshausleute. Von Dr. Heinrich Escher, Professor in Zürich. Im Archiv für Schw. Gesch. Bd. VI. S.* 1 *u. ff.*

[125]) S. *Bl. Z. I. passim.*

[126]) Nach Analogie mit den Verhältnissen anderer Stifte, namentlich auch des Chorherrenstiftes Zürich.

[127]) S. die in Anmerk. 79 angeführten Schriften von *Dr. Hch. Meyer* in den *Mittheilungen der Gesellschaft f. v. Alterthümer in Zürich, Bd. I. u. III.*

Zweites Buch.

[1]) Diese Darstellung ist nach den in Anmerk. 87. 90 und 96 des ersten Buches benannten Quellen, übereinstimmend mit derjenigen von *Kopp Eidg. Bünde. II*, 1. *S* 323. u. 324. *Anm.* Bezüglich auf das bemerkenswerthe Verhältniss der Zähringer zu St. Gallen vergl. für Herzog Berchtold II., Herzog Konrad und noch Herzog Berchtold V. die *Casus Scti. Galli.* (*Cont. und Conr. de Fabaria*) bei *Pertz. Mon. II. pag.* 156. 160. 169. Auch das feindselige Verhältniss Graf Ulrichs von Kiburg, des Schwagers von Herzog Berchtold V., zu Abt Ulrich VI. von St. Gallen (*Conr. de Fab.* bei *Pertz. Mon. II.* 169) mag hieher gehören. — Ueber das Grab Herzog Berchtolds V. siehe *Stälin. Wirtb. Gesch. II.* 298.

[2]) Vergl. die Urkunde von 1212 B. 56 und oben S. 43 des Textes, wo in jenem Jahre eine Aebtissinn A. (Adelheid?) vorkömmt. Eine Spur einer sonst unbekannten Aebtissinn Mechthild, welche zwischen Letzterer und Aebtissinn Gisela von Spiegelberg im Jahr 1214 regiert hätte, findet sich in *J. Hch. Wasers, Pfarrers b. Kreuz, Abhandlung vom Geld. Zürich.* 1778. *S.* 79 aus unbekannter Quelle.

[3]) Eine Urkunde, wodurch König Friedrich II. nach Herzog Berchtolds V. Tode auch die Stadt Zürich (nicht bloss die Stifte) an das Reich aufgenommen hätte, ist nicht bekannt. Dennoch lässt sich an der Thatsache selbst aus keinem Grunde zweifeln. Friedrichs Nachfolger, König Richard am 18. November 1262 und König Rudolf am 2. November 1273, indem sie die Stifte und die Stadt an das Reich aufnehmen (*Archiv f. Schweiz. Gesch.* 1843. *I.* 93. *u.* 94), berufen sich auf das Beispiel ihres Vorgängers, und der Richtebrief der Stadt, Buch V. 29. 64 (*Archiv.* 1847. *V.* 220. 231), nennt neben Herzog Berchtold auch König Friedrich als »Herren und Pfleger dieser Stadt«. Ebenso führt Zürichs ganze Entwicklung hierauf hin; die Stellung, die der Rath schon 1223 einnimmt (s. die Urkunde der folgenden Anmerkung), die Vögte aus städtischen Geschlechtern von 1225—1240, Alles weist auf ein solches Verhältniss der Stadt zum Reiche. Mochten die letzten Hohenstaufen dem Aufkommen der Städte im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts im Allgemeinen nicht geneigt sein, — dass es Ausnahmen gab, zeigen z. B. die schöne Handveste Berns (dessen Rath, wie der zürcherische, Gotteshäuser im Auftrage des Reichs schirmte), K. Friedrichs Brief für Rheinfelden etc. — Besondern Bezug auf das Verhältniss der Stadt zum Reiche hätte die Geschichte der Pfalz auf dem Lindenhofe. Leider aber ist diese sehr lückenhaft. Im Jahr 1172 bestand die Pfalz noch; das *„palatium regium“* dient zur Verhandlung vor dem Grafen und Vogte Arnold (von Baden) s. *Erstes Buch Anmerk.* 96. Im Jahr 1271 (21. Dec.) hebt eine Urkunde Bischof Eberhards von Konstanz an das zürcherische Chorherrenstift so an: *„Cum imperialis aulae capella in castro Thuricensi in loco qui dicitur uff dem Hoff nostre dyocesis ante plurimos annos de quibus jam presentes nullam possunt habere memoriam, cum ipso castro (palatio) funditus destructa sit“ etc. Sch. C. D. nr.* 618 f. Zu letzterem Zeitpunkte war also die Pfalz bereits seit langem zerstört. Aus dem ganzen, zwischen beiden angeführten Daten liegenden Jahrhundert haben wir keine Spur ihrer Geschichte. Es bleibt also dahingestellt, ob sie, wie *Hotting. Spec. tig.* 570 angibt, von den Bürgern mit Bewilligung Kaiser Friedrichs II. um 1249 zerstört worden sei. — Vergl. übrigens *V. A. Z. Anm.* 429. 433.

[4]) *Urk. König Heinrichs (VII.) vom* 6. *Juli* 1223. *Archiv f. Schw. Gesch.* 1843. *I.* 90. Vergl. dazu auch *Kopp. Eidg. B. II.* 716. *Beil.* 6. Nach diesen Ergebnissen ist die Angabe im Texte S. 53 dahin zu berichtigen, dass die erste urkundliche Erwähnung des Rathes 1220 oder 1221 (B. 61. 62) und des Rathssiegels 1225 (B. 71. 72) vorkömmt. Ein erstes theilweises Verzeichniss der Räthe im Jahr 1225 s. *Kopp. Eidg. B. II.* 1. *S.* 716. Das früheste vollständige Verzeichniss im Jahr 1252 s. bei *Sch. C. D. nr.* 516 *c.* Damals besitzt der Rath bereits sein eigenes Haus (»*domus nostre universitatis*«). Beiläufig zu bemerken ist, dass nach der Angabe von *Hotting. Spec. tig.* 30

König Friedrich II. im Jahr 1218, nach der Angabe von *Stumpf* und *Bullinger* u. A. um 1248 der Stadt das Recht schenkte, den Rath selbst zu besetzen; beides beruht aber auf blosser Vermuthung. Ersteres wäre wahrscheinlicher als Letzteres. Ueber die Wahl des Rathes ist eine Andeutung in B. 129.

[5]) Wir besitzen nur noch die kurze Notiz in B. 63 aus älterer Quelle. Dagegen zeigen das einstige Vorhandensein einer vollständigen Urkunde, welche die angeführten Details enthielt, die zürcher. Chroniken des achtzehnten Jahrhunderts. S. *Fr. Vogel. Die alten Chroniken der Stadt und Landschaft Zürich. Z. bei Schulthess.* 1845. *S.* 310.

[6]) Wir nehmen diese Uebertragung von Grundstücken zürcherischer Bürger durch die Aebtissinn nur in Fällen wahr, wo der Empfangende eine Kirche oder ein Kloster ist. Da aber nur solche um diese Zeit Urkunden sich geben zu lassen und auszustellen pflegten, bei Uebertragungen zwischen Weltlichen hingegen selten Urkunden errichtet wurden, so fragt sich noch, ob nicht auch in diesen letztern Fällen die Uebertragung durch die Aebtissinn stattfand, und ob diese Sitte nicht auf eine ursprüngliche allgemeine hofrechtliche Abhängigkeit aller zürcherischen Bürger von der Aebtissinn hinweise.

[7]) Der Geschlechtsname der Aebtissinn wird im Jahrzeitbuche der Abtei, aber in keiner Urkunde genannt. Dennoch lässt sich nicht zweifeln, dass jener Name dieser Aebtissinn aus den Jahren 1220—1227 gilt; denn mit Ausnahme der ersten Aebtissinnen, Hildegard und Bertha, und der durch glänzende Geburt und Erbauung des neuen Münsters ausgezeichneten Mechthild von Tirol, nennt das Jahrzeitbuch lauter Aebtissinnen des dreizehnten Jahrhunderts und von Adelheid von Murghart an alle ihre Nachfolgerinnen bis 1523. Frau Gisela von Spiegelberg ist noch nicht darin aufgeführt.

[8]) Die Namen unserer Conventfrauen von 1231 bis späterhin (B. 78. 96. 190. 199. 210) gehören dem Zürichgau, dem Thurgau und der burgundischen Gegend zwischen Solothurn und den Seen von Biel und Neuenburg an: ein bedeutsames Zeugniss der unter den Zähringern begonnenen und später noch fortdauernden Betheiligung thurgauischer und burgundischer adelicher Geschlechter bei unserm Stifte.

[9]) Die merkwürdige Urkunde der Aebtissinn Judenta vom 6. Juli 1238 — uns leider erst nach Abdruck der Beilagen bekannt geworden und im Nachtrage nachzubringen — steht in *Wasers* angeführter Abhandlung S. 11 Anm. Diejenige König Konrads ist in B. 89.

[10]) Wenn für irgend eine Epoche, so ist für die Jahre dieses Kampfes zwischen der päbstlichen Gewalt und den Königen Friedrich und Konrad (Jahr 1239—1254), der Mangel an Quellen für die vaterländische Geschichte zu beklagen; denn in diese Zeit gerade fallen die Anfänge der Selbständigkeit der schweizerischen Städte und Länder, wenn nicht auch ihrer Bünde. Dass es mit Hülfe der wenigen Urkunden, die zu Gebote stehen, unmöglich ist, die wechselnden Parteiungen und Ereignisse deutlich zu erkennen, noch weniger Rechtsfragen wirklich zu entscheiden, ergibt sich wohl aus allen bisherigen Darstellungen. Dass die Bewegung zwischen päpstlich und kaiserlich Gesinnten grösser war, als wir es im Einzelnen nachzuweisen vermögen, muss aus dem Gesammteindrucke, den die Urkunden machen, hervorgehen. In dieser Beziehung weisen wir auf das im Texte bemerkte Beispiel von Capell. (*Regest. der Archive der Schw. Eidg. Bd. I. Heft* 3. *S.* 4.). Ebendaher können wir auch Uri als von der ganzen Bewegung absolut ausgeschlossen uns kaum denken.

Die zürcherischen Ereignisse sind oben genau nach unsern Urkunden erzählt. Dennoch ist kaum glaublich, dass diese Alles umfassen und nicht viel mehr, hinter den Ereignissen her sich schleppend, nur ein unvollständiges Bild geben. Die Urkunde B. 113 selbst weist auf mehrmaliges Vertreiben der zürcherischen Geistlichkeit hin und so mag denn an den Erzählungen der spätern Chroniken (die u. A. ein erstes Ausziehen der Geistlichen auf den 12. Januar 1240, *Stumpf*, *Bullinger* u. A., setzen) manches Wahre sein. Wie wäre es auch gedenkbar, dass nach König Friedrichs Excommunication im Jahr 1239 tiefer Friede bis 1247 um die jetzt so heftig bewegte Stadt geherrscht hätte! —

[11]) Hiezu vergl. *Kopp. Eidg. B. II.* 1. *S.* 147. 148. 153 und *I.* 1. *S.* 5. 884. *Böhmer. Cod. dipl. Moeno. Frankofurt. I.* 108.

[12]) Die Erzählung ist genau so gegeben, wie Johannes von Winterthur, der nächste und befähigte Zeuge, sie aufbewahrt hat; das Einzige, was wir hinzugesetzt, ist der Name des Schlosses. Allein die Beschreibung, welche *Vitoduran* von der Lage desselben gibt, in Uebereinstimmung mit der zürcherischen Tradition, lässt an der Thatsache nicht zweifeln, dass er die Uetelenburg meint, die ja im Anfange des XIII. Jahrh. noch bestanden hat. (B. 57.) — Sehr bemerkenswerth ist die Angabe von *Vitoduran:* »*nam illo tempore* (*Comes Rudolfus*) *domicilium*

seu mansionem in oppido suo dicto Bremgarten tenens sito in Ergow“ etc. Es weist diess auf eine Zeit hin, wo Graf Rudolf bleibend im Aargau weilte, und aus der genauen Zusammenstellung aller Angaben und Urkunden seines Lebens vor der Thronbesteigung ergibt sich, dass diese Zeit nur in die Jahre 1243—1256, am wahrscheinlichsten 1252—1256, fällt; also lange vor die Fehde mit Regensberg (1267). Auch fügt ja wirklich *Vitoduran* bei: „*Hoc factum tantum amicitiam quam habebant Thuricenses adversus R. comitem augmentavit et roboravit, quod postea secum ad confligendum cum eo contra dominos memoratos (de Regensberg) processerunt, ubi prosperati sunt.*“ — Wer der Eigenthümer dieser Burg, den *Vitoduran* einfach „*castellanum*“ nennt (den Namen „*domini de Regensberg*“ führt er bei dieser zwischen andere eingeschobenen Erzählung nicht an, sondern in einer vorangegangenen), ist ungewiss; nur geht aus *Vitodurans* ganzem Zusammenhange unbestreitbar hervor, dass es in seinen Gedanken kein Regensberger war. Am ehesten wäre wohl an den Freien Ulrich von Schnabelburg, den Stifter von Frauenthal, zu denken. Während Graf Rudolf und Zürich bis zu König Konrads Tode zu den Hohenstaufen hielten, König Wilhelm erst 1255 in Zürich anerkannt war, war der Freie schon 1249 auf Seite des Letztern, und wurde von König Wilhelm schon 1252 als sein Anhänger begünstigt. (Vergl. Urk. 12. Mai 1249. *Neug. II.* 190 und 31. Aug. 1252. *Geschichtsfr. I.* 376. *Kopp. Eidg. B. II.* 1. *S.* 149.). Den Schnabelburgern gehörte die Vogtei über die ganze Gegend zwischen Albis, Zürichsee und dem obern Theile der Limmat (s. unten); gegen den Vater Ulrichs, Berchtold, „den Kastellan“ von Schnabelburg, nahm der zürcherische Rath 1223 des Chorherrenstifts dortige Güter in Schutz (*Arch. für Schw. Gesch. I.* 90); nach Ulrichs Tode um 1254/55 ging der Wohlstand seiner Kinder in Schulden und Schenkungen schleunig zu Ende. (Vergl. *Kopp. Eidg. B. II.* 1. *S.* 377.). — Dass die Chroniken des fünfzehnten Jahrhunderts (denn auch im ersten der zürcher. Jahrbücher bei *Sprenger — Mittheilgn. d. zürch. Gesellsch. für vaterl. Alterthümer Bd. II.* — stammen die betreffenden Sätze aus dieser späten Zeit) diese Dinge auf den Regensberger übertrugen und legendenartig ausgeschmückt haben, wie die Vergleichung mit *Vitoduran* zeigt, wird Niemanden befremden, der an die damalige Geschichtsbehandlung denkt.

[13]) Die Erzählung ist bekannt, wie die Chorherren bei der Rückkehr nach Zürich auf der Stube der Geschlechter nicht mehr Aufnahme fanden, sondern ihre eigene zu gründen sich gezwungen sahen. *Bluntschli. Gesch. der Republik Zürich. I.* 88.

[14]) *Schinzens Auszüge aus den Jahrzeitbüchern der Abtei* (*Buch I. Anmerk.* 58) geben an:

14. Sept. *Judenta de Hagenbuch abbatissa obiit, de qua datur cuilibet Dominorum et Dominarum ac Capellanis Sci Jacobi, Nicolai et Thuribulario simula et staupa vini terre de Seebach et I modius tritici de camera capituli. tantum presentibus misse et vesperis et procurator capituli dabit VIII solidos denariorum monete Turicensis loco staupae.*

[15]) Die in Anmerk. 94 von Buch I. citirte Notiz im Diplomatar von Leutpriester Häring sagt: „*Judenta de Hagenbuoch chorum usque ad medium sue altitudinis edificavit.*“ — Da nun der gegenwärtige Chor der Kirche schon von Mechthild von Tirol erbaut und 1170 eingeweiht worden war, so kann diese Angabe nur auf die Vierung und Kreuzesarme der Kirche Bezug haben, die — als in einer Klosterkirche — vom Schiffe abgeschlossen und bloss für den Convent bestimmt waren, wie noch jetzt sichtbar ist. Wirklich entsprechen auch die untern Theile dieser Anlage genau dem Styl der Zeit von Frau Judenta (anno 1228—1254). Dass die auf diesen Theilen ruhenden Gewölbe später erbaut sind, zeigt der Augenschein. — Die Urkunde über den Bau des Chors der Grossmünsterkirche im Jahr 1227 rührt von Bischof Konrad (von Tegerfeld) von Konstanz her, welcher damals die Gläubigen seines Sprengels zur Beisteuer aufforderte. (*Urk. bei Lindinner.* d. d. 8. Novbr. 1227.).

[16]) Die Urkunden geben den Geschlechtsnamen dieser Aebtissinn nicht an; ebenso wenig das Jahrzeitbuch der Abtei, dessen Angabe: „24. Juli. *Elisabeth abbatissa ob.*“ doch unzweifelhaft auf diese Aebtissinn des dreizehnten Jahrhunderts geht. (Vergl. Anmerk. 7.). Da die Urkunde B. 96 im Jahr 1244 eine Conventfrau Elisabetha von Schneckenburg nennt, die im Jahr 1265 (B. 199) in dem Verzeichnisse nicht mehr vorkömmt und das Jahrzeitbuch sonst alle in den Urkunden vorkommenden Conventfrauen und andere mehr anführt, nur die ebengenannte nicht, so ist *Kopps* Vermuthung (*Eidg. B. II.* 1. *S.* 20. a.), dass gerade diese unsere Aebtissinn Elisabetha sei, höchst wahrscheinlich. Schneckenburg lag in der Nähe von Weinfelden.

[17]) *Archiv für Schw. Gesch. I.* 92. — Den Stiftsherren waren einige Klöster schon zuvorgekommen. Die eifrig päbstlich gesinnten Cistertienser von Capell (Anmerk. 10) hatten schon 1248 sich einen Brief Wilhelms aus Holland für ihre Güter in Boncisbüel bei Zürich verschafft (*Regest. der Archive der Schw. Eidg. B. I. H.* 3. *pag.* 5), die Nonnen am Oetenbach 1251 einen Schutzbrief für all ihren Besitz. (*Archiv für Schw. Gesch. I.* 92.).

[18]) Die zürcherischen Urkunden von 1256 an bis 1262 nennen keinen König. Nicht allein vor Richards Wahl (13. Jan. 1257) heisst es »*imperio per mortem Willehelmi regis vacante*« (B. 149. 4. Sept. 1256), sondern noch am 23. Juni 1259 wird dieser Ausdruck gebraucht. Vergl. *Kopp. Eidg. B. II.* 1. *S.* 32. *Anm.* 8 und *S.* 39. Ebendahin gehören die Stellen des Richtebriefs II. 17. 18. IV. 2. *Archiv für Schw. Gesch. V.* 181. 210.

[19]) Vergl. *Kopp. Eidg. B. I.* 1. *S.* 17. *Anm.* 4. Der Erzbischof war 1273 ein Hauptbeförderer von Rudolfs Wahl zum Könige.

[20]) Es ist merkwürdig, auch hier wieder den Grafen Rudolf und Zürich auf denselben Wegen zu erblicken. Wohl irrig wird bei *Kopp. Eidg. B. I.* 1. *S.* 16 bemerkt: Rudolf habe sich an Richard angeschlossen, „nachdem er Konradins unhaltbare Stellung erkannt.« Im Gegentheil schloss er sich an den König im Jahr 1262, als Konradins Einfluss und Ansprüche eine für ihn bedrohliche Richtung nahmen; später, als Richard 1263 den Grafen Peter von Savoien in seinen Ansprüchen auf das kiburgische Erbe begünstigte, dann aber 4 Jahre in England blieb, und Konradins Aussichten auf den Königsthron immer günstiger wurden, trat der Habsburger auf Seite dieses Nachkommen der Hohenstaufen, welchen er so ganz und gar angehört hatte. Damals erfolgte ihre Aussöhnung und die merkwürdige Urkunde Konradins für Rudolf vom 11. Jan. 1267 bei *Lichnowsky Habsb. I. S. CLIX.* Vergl. hiezu noch *Kopp. Eidg. B. II.* 1. *S.* 637. *Anmerk.* 5 und *Stälin Wirtb. Gesch. II.* 217. — Zürich hingegen behielt sein Misstrauen gegen Konradin bei; daher bei *Vitoduran* die Erzählung von dem Ritter, den die Zürcher eine Zeit lang gefangen setzten, weil sie noch nicht an das schreckliche Ende Konrads in Neapel glaubten, sondern den Ankömmling für den aus Italien heimlich entflohenen Herzog hielten.

[21]) Zu dieser Erzählung vergl. die Chroniken und die Bemerkungen von *Kopp. Eidg. B. II.* 1. *S.* 641–643. Die älteste Erzählung in dem Jahrzeitbuch eines Ungenannten (*Mitth. der Gesellsch. f. vaterl. Alterth. in Zürich. Bd. II.*) nennt nur Uetelenburg und Glanzenberg. (Die betreffende Stelle stammt aus dem fünfzehnten Jahrhundert.) *Justinger* (1420) nennt Küssnach (am Zürichsee), Glanzenberg, Uznang (d. h. wohl Uznaberg), Uetelenburg; aber Alles ohne Nennung der Besitzer. *Stumpf* (1546) nennt die im Texte genannten Schlösser. – Die Erzählung betreffend den Mülner hat *Vitoduran*, welcher denselben gesehen zu haben versichert. Welcher Mülner es gewesen ist, bleibt dem künftigen Verfasser einer Geschichte dieses Geschlechtes auszumitteln übrig. Es gibt mehrere dieses Namens, aber noch keinen Grund, die Sache selbst mit *Kopp. Eidg. B. II.* 1. *S.* 44. *Anm.* 7 *u.* 8 zu bezweifeln.

[22]) Ueber den Bau eines Theiles der Fraumünsterkirche durch Aebtissinn Mechthild s. die in der Anmerk. 94 zu Buch I. erwähnte Notiz bei *Häring.* Hienach hat Mechthild von Wunnenberg erbaut: »*turrim anteriorem et tres testudines post gradus chori.*« Unter dem letztern Ausdrucke versteht *V. Z. Anmerk.* 281 den gegenwärtigen Lettner im Fraumünster. Allein der Baustyl dieses Lettners zeigt, dass derselbe erst im fünfzehnten oder gar sechzehnten Jahrhundert erbaut worden, und nach dem, was oben (Anmerk. 15) von Aebtissinn Judenta bemerkt ist, scheinen unter den *tres testudines* vielmehr die ersten drei Kreuzgewölbe des Schiffs der Kirche gemeint.

In Betreff des Grossmünsters und der verschiedenen Klöster der Stadt vergl. die entsprechenden Bemerkungen in *V. Z.* und die Ablassbriefe des Kardinaldiakon Petrus im Stiftsarchive Zürich.

[23]) Ueber das fürstliche Recht der Aebtissinn, die Verlassenschaft Unehlicher und Landesfremder an sich zu ziehen, vergl. unten Anmerk. 28 und *Bl. Z. I.* 301.

[24]) Eine genauere Untersuchung der Rechte, bis zu welchen die einen und andern dieser Geschlechter gelangt sind, wäre für die Landesgeschichte sehr wichtig. – Mit Bezug auf die Kiburger ist solche von Herrn Professor *Dr. Heinrich Escher* in seiner (noch ungedruckten) *Geschichte der Grafschaft Kiburg* ausgeführt. Ueber die Raprechtswil, über die Eschenbach und Schnabelburg vergl. *Kopp. Eidg. B. II.* 1. *S.* 340 *u. ff.* Von Jenen ist wohl nicht zu bezweifeln, dass sie zu voller Landeshoheit gelangt; von Diesen wird angenommen, dass sie bis zum Besitze der hohen Gerichtsbarkeit gelangt seien. Toggenburg erscheint noch um 1205 (Stiftung von Bubikon. *Staatsa. Zürich. Amt Bubikon. Urk. nr.* 2) ohne den gräflichen Titel. Das Verhältniss der Regensberger ist ungewiss. Nach den Bemerkungen bei *Kopp. Eidg. B. II.* 1. *S.* 362, 7. 455, 9. 640, 1 hätten sie es nicht zum Besitze der gräflichen Gerichtsbarkeit gebracht. Doch wird auch ihnen der gräfliche Titel (1209. *Neug. Cod. dipl. II.* 131) zuweilen beigelegt und nach *Schinz. Schweiz. Mus.* 1787. *S.* 798 hätte das Siegel Lütolds von R. an unserer B. 103 die Umschrift geführt: *S. LIVTOLDI. COMITIS. DE. REGENSBERG.* Wie *Kopp. a. a. O. II.* 1. *S.* 639. 640 bemerkt, hat gewiss die streitige Grenze der Gewalten, wie des Gebietes, zwischen diesen Freien, der Grafschaft Baden aus kiburgischem Erbe und der Landgrafschaft im Zürichgau zu ihren Fehden mit Graf Rudolf von Habsburg wesentlich beigetragen.

[25]) Verg. *Bl. Z. I.* 225 über die Befugnisse der Vögte (Centgrafen) nach Entstehung der Immunitäten.

[26]) Die Offnungen von Mur (anno 1543) und von Fällanden, sowie die Pfandbriefe der Grafen von Toggenburg gegen Zürich um die Herrschaft Greifensee von anno 1402—1414, zeigen die Herrschaft von Greifensee im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit und des Mannschaftsrechtes an diesen Orten. Vergl. *Bl. Z. I.* 209. 217 und die erwähnten Urkunden. — Horgen und Capell gehörten in die Herrschaft Eschenbach, später an Oestreich; wobei wir freilich nicht wissen, wie weit sich die Rechte der frühern Herrschaft erstreckt. Von Oestreich kam jenes an die Hallwil und 1406 mit Maschwanden, Rüschlikon und »was jetweder halb dem Berg Albis gelegen ist und in die Herrschaft Eschenbach gehört« an Zürich. Capell kam 1415 mit der Herrschaft Knonau an Zürich. Für Cham vergl. die Urkunden der Freien von Wolhusen und der Edeln von Hünenberg. *Geschichtsfrd. V.* 64. 66 u. s. f. In Ebinkon, dessen Bewohner in den Hof Cham zinseten, war 1245 eine vom Reiche verliehene (niedere) Vogtei der Herren von Heidegg. S. *ebendas. II.* 42. 45. Dänikon gehörte zur Herrschaft Alt-Regensberg.

[27]) Die Verfassung dieser ganzen Gegend zunächst um die Stadt im dreizehnten Jahrhundert kann nur aus den spätern Erscheinungen des vierzehnten erschlossen werden. Nun finden wir:

a) Für Küssnach, Zollikon, Stadelhofen etc. (nachmals »Obervogtei Küssnach") die im Texte berührten Urkunden, wonach: anno 1357 u. 1358 Trichtenhausen, Zollikon, Stadelhofen mit allen, auch den hohen Gerichten (das Blutgericht inbegriffen), Gottfried Mülners, des Ritters, Hofmeisters der Herzoge von Oestreich, Lehen vom Reiche waren und von Kaiser Karl IV. auf die Stadt Zürich übertragen wurden; und 1372, 1379 und 1384 für Küssnach, Goldbach, Wezwil, Breitwil und Intwil laut Briefen von Kaiser Karl IV. und König Wenzel das nämliche geschah. [Vergl. *Archiv f. Schw. Gesch. I. S.* 117. 125. 128. 129.]

b) Für Hottingen, Fluntern, Ober- und Unterstrass und Wipkingen (nachmals: „Obervogtei IV Wachten«), dass 1384 das Chorherrenstift Zürich, Grundherr in Fluntern, dort vom Reiche auch die hohen Gerichte erhielt laut Urk. von König Wenzel von 1384. [*Archiv für Schw. Gesch. I. S.* 129.]

c) Für Rümlang (nachmals: „Obervogtei Rümlang«) in einem alten Rodel unserer Abtei (*Doc. Abb. VII.* 795) die Notiz: »Aber hat der Herzog von Oesterrich ze Lechen von unserm Gotshus empfangen über das Blut ze richten ze Rümlang und ze Seebach« — und 1424 den Kauf der niedern Vogtei zu Rümlang durch die Stadt Zürich von dem Ritter Heinrich von Rümlang, Dienstmann von Oestreich.

d) Zu Seebach (nachmals zur „Obervogtei Schwamendingen«) gehörig, 1263 Vogtei Graf Hartmanns von Kiburg des ältern (B. 185), und gleichzeitig eine (niedere) Vogtei der Ritter von Hottingen. (B. 132. 134.).

e) Zu Höng anno 1384 eine Vogtei Wettingens, die dasselbe mit allen Rechten und mit Willen »unser gnädigen Herrschaft von Oestrich« an Zürich versetzt.

Fassen wir diese Spuren zusammen, so lässt sich kaum Anderes denken, als dass diese ganze Umgegend Zürichs, in welcher vorzüglich die Güter beider Stifte lagen, seit frühe unter der Vogtei des Reiches gestanden hat, dass diese Vogtei im vierzehnten Jahrhundert grossentheils an das Haus Habsburg-Oestreich oder seine Vasallen gekommen war, im dreizehnten Jahrhunderte aber an Kiburg gehörte. Wirklich finden wir sie unter den kiburgischen Reichslehen erwähnt. Graf Hartmann der ältere zählt am 10. Juni 1264 unter seinen Lehen vom Reiche auf: „**advocaciam circa Turegum**«. (*Kopp. Urk. zur Gesch. der Eidg. B. II.* 99.). Diese Reichsvogtei um Zürich und die thurgauische Landgrafschaft mögen unter den: »*predia imperii*« gewesen sein, mit welchen König Friedrich II. den Grafen (Ulrich) von Kiburg laut Burkhard von Ursperg „*large*« beschenkte. Obwohl der Chronist seine Bemerkung an die erste Ankunft des Königs in Deutschland knüpft, so geschah die Sache doch wohl erst nach Herzog Berchtolds V. Tode. Vergl. *Stälin. Wirtb. Gesch. II.* 160. *Anm.* 1 und 298. *Zeile* 4. — Von Kiburg kam die Vogtei 1264 auf Rudolf von Habsburg, dessen Verhältniss zu Zürich um so bedeutender wurde, und von ihm auf seine Nachkommen; aber als Vogtei vom Reiche. — Ob diese Vogtei im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts auch die Stadt selbst umfasst hat? Wir sehen Vögte aus den ritterlichen Geschlechtern der Stadt schon frühe. B. 75. 78. 84. 88. — Aber die Grafen von Kiburg waren auch in der Stadt bedeutend. Zunächst am Chorherrenstift, am Fusse des ehrwürdigen Münsters, hatten sie ihren Thurm, den die Ritter von Hottingen von ihnen zu Lehen trugen und der in Zürich einfach „*domus comitis*« hiess. (S. *V. A. Z.* und *Vögelins Geschichte der Wasserkirche.*) Wohl möchte dieser Thurm einst Lenzburg, Zähringen, dann Kiburg und endlich Rudolf von Habsburg beherbergt haben! —

Der Titel eines *justiciarius* (*Illustris Viri Comitis Hartmanni de Kiburg*) *in Zurichgowa*«, welchen der Edle Rudolf von Wart im Jahr 1245 bei einer Verhandlung in Siggingen führt (*Herrg. Gen. Habsb. II.* 283. *Kopp. Eidg. B.*

II. 1. *S.* 455. *Anm.* 9. und *II.* 2. *S.* 274. *Anm.* 4) mag weniger auf diese Vogtei, als auf die kiburgische Grafschaft Baden, Bezug haben.

[28]) In einem ähnlichen Verhältnisse, wie auf dem rechten Ufer der Limmat die Kiburger, scheinen im dreizehnten Jahrhundert die Freiherren von Eschenbach auf dem linken Ufer bei Zürich gewesen zu sein. Hier ist weit und breit die vom Reiche rührende Vogtei in ihrer Hand, von der Grenze der Grafschaft Baden unterhalb Altstetten bis an das habsburgische Tallwil hinauf. Hier ebenfalls lag viel Grundeigenthum der beiden Stifte, aber auch des Reiches selbst.

Dass der Raum zwischen dem Lindenhofe, der Limmat und Sihl (»Sihlbühl« genannt, wo 1285 das neue Kloster Oetenbach entstand) Reichseigenthum war s. Urk. von König Adolf von 1292 und 1293 (*Archiv f. Schw. Gesch. I.* 99) Reichslehen im Thalacker s. Urk. König Rudolfs von 1275. (*Ebendas. I.* 95. 96.). Die Mühle und Aecker in Boncisbüel (jetzt: Aeussere Mühle an der Sihl) ein Lehen der Abtei, dann Capell's vom Reiche s. Urk. König Heinrichs VII. von 1234 und König Wilhelms von 1248 (*Ebendas. I* 91. 92 und unsere B. 82.). Ein Meierhof des Reiches in Wiedikon s. Urk. Kaiser Karls IV. von 1362 (*Ebendas. I.* 119.). Auch das Sihlfeld, das (nach Angabe der Chroniken des sechzehnten Jahrhunderts) die Schnabelburger besessen und die Herzoge von Oestreich 1309 an Zürich überlassen haben sollen, zum Ersatz für Leistungen bei der Eroberung von Schnabelburg, mag ursprünglich ein solches Reichslehen gewesen sein.

Die Vogteien betreffend finden wir in Altstetten noch 1432 eine vom Reiche zu Lehen gehende Vogtei der Thomann in Zürich, von denen damals die Stadt Zürich Altstetten mit allen hohen und niedern Gerichten erkaufte. In Albisrieden eine Vogtei des Reiches in der Hand der Schnabelburger und ihres Vasallen, Ritters Jakob Mülner, die 1262 und 1275 an das Chorherrenstift Zürich übergeht (*Archiv f. Schw. Gesch. I. S.* 93. 95.). Von da an bis über Wollishofen hinaus an den Bach zu Erdbrust zwischen dem Zürichsee und dem Albis 1304 eine Vogtei Watthers von Eschenbach, Lehen vom Reiche (*Urk. Neuj.-Blatt der Stadtbibl. Zürich.* 1849. *S.* 24), und noch am Ende des sechszehnten Jahrhunderts eine Vogtei, Lehen vom Reiche, in Wollishofen. In Rüschlikon und Rüfers 1223 und 1225 eine Vogtei, Lehen vom Reiche, in der Hand Berchtolds des Kastellans von Schnabelburg und seiner Söhne (*Urk. Archiv f. Schw. Gesch. I.* 90. *Kopp. Eidg. B. II.* 1. *S.* 716), die 1384 mitsammt dem Blutgerichte an das Chorherrenstift Zürich gelangt (Urk. König Wenzels. *Archiv f. Schw. Gesch. I.* 129.). — Freilich wäre auch hier noch die Bedeutung und obere Grenze dieser Vogteigewalt der Freien näher zu untersuchen.

[92]) Hierüber s. *Bl. Z. I. Zweites Buch.* — Ferner die merkwürdige Stelle in einem alten Rodel der Abtei (*Doc. Abb. VII.* 833):

„Es ist zu wüssen, dass ein Statt Zürich, Burgermeister und Rath die Vogtei der hochen Gerichten über das Blut ze richten umb eine Summe Gelts von einem Römischen König oder Kayser zu Lechen hat. In derselben Lechenschaft der vorbenannten Vogtei ist mitbegriffen, dass sie mögend über das Blut richten in statt und Namen eines Römischen Kaysers. Und sind Einer Aebtissinn und diess Gotzhuses Richtungen, so sie haben zu und in der Statt Zürich, hierinnen nienen begriffen. Sonder diss Gotshauses Rechtungen an allen Ehehaften und Freiheiten sind disem Gottshaus bliben, gar und gentzlich in allen Stucken der Eigenschaft, wie es dann von Anfang von Römischen Königen und Kaysern begabet und gefreyet ist. Und als nun diss Gottshaus bis an das Blut, in und zu disser Statt all ander Herrlichkeit hat, wie sie genannt sind: Zoll Müntze Mess und Mäss, ledige Kind auch Landzügel zu erben, Müllifach, Lebendig, todt, Abstendiges auf dem Erdrich, auf dem Wasser, verrunnen schwebend oder versunken, auch das das Leben nie gehabt aufzuheben und als Eigen Gut, wie dann Ein Landtherr das pflegt ze thun, ze fassen.

So ist auch ein Aebtissinn und ihr Gottshaus einem sölichen Gericht über das Blut etwas schuldig, ze thun: Nemlich die Galgenleiter in Ehren zu haben, auch dem Nachrichter, als oft Er das Gericht vollfürt, Ein neu paar Handtschuch zu geben und dem selben Nachrichter all Wuchen schuldig etwas Salzes zu geben, alss denn das und anders follenkommenlich an anderen Enden und Bücheren geschriben staht. Solchen Kosten so dann Ein Aebtissinn und ihr Gottshauss in ihr Statt ze Zürich und ihr Herrlichkeiten und Freiheiten daselbs von des Gerichtes wegen über das Blut haben muss, hat Ein Aebtisinn und Ihr Gottshauss geschlagen auf den Zohl, so Sie haben in disser Statt.« u. s. f. *Bl. Z. I. S.* 131. Anm. 20 setzt diese Urkunde in die Jahre 1413—1423.

[30]) Mit Bezug auf das Verhältniss von Uri vergl. die einzigen, bis jetzt bekannten Urkunden B. 77. 80. 81. 91. 155. 156 und 234, in welchen Alles enthalten ist, was über diese Frage Aufschluss geben kann. — Nach diesen

Urkunden und den Untersuchungen von *Bluntschli*, *Blumer*, *Heusler*, *Kopp* und *R. Meyer* kann wohl als Ergebniss betrachtet werden, dass Uri seit 1231 unter besonderer, mit der Abtei Zürich in keiner Verbindung stehender Vogtei des Reiches gestanden hat und stets geblieben ist, wie noch König Rudolfs Brief vom 8. Jan. 1274 beweist. Dass ebendarum Graf Rudolf von Habsburg in den Urkunden von 1257 und 1258 nicht als (erblicher) Landgraf (Landesherr), sondern im Namen des Reiches handelt, ist wohl unbestreitbar. Wenn König Friedrich II. oder Konrad IV. ihm die Vogtei Uri übertragen hat (und was könnte bei dem Verhältniss der Grafen zu den Hohenstaufen wahrscheinlicher sein?), und König Wilhelm diese Verfügung seiner Vorgänger bestätigte, so konnte bei dieses Königs Tode die Gewalt Rudolfs doch erst dann erlöschen, wenn ihre Erneuerung bei einem neuen anerkannten Könige entweder nicht nachgesucht oder von diesem verweigert und die Vogtei auf einen andern Vogt übertragen wurde. Nun war aber 1257 und 1258 weder König Richard noch Alphons in den obern Landen anerkannt. (Anm. 17-20). Ist es unbegreiflich, dass unter solchen Umständen die vögtliche Gewalt im Namen des Reiches von dem Grafen mit Einwilligung und Bitte der Thalleute fortdauernd geübt wurde und der Graf sich dabei auch des Ausdrucks »*sub obtentu gracie nostre*« bedient?

[31]) Diese merkwürdige Urkunde vom 20. Sept. 1302 über die Schnabelburg liegt im Staatsarchive Luzern (Hohenrain); ein im Jahr 1511 gefertigtes Vidimus derselben im Stadtarchiv Zürich. Angeführt ist sie bei *Kopp. Eidg. B. II.* 1. *S.* 374. *Anm.* 2.

[32]) *Hott. Spec. tig. S.* 258. *Doc. Abb. VII.* 837. S. unten den folgenden Abschnitt.

[33]) Eine alte Notiz in den Schriften der Abtei (*Doc. Abb. VII.* 797) sagt:

»Es ist zu wüssen, dass das Schlüssel Lehen zu Wedenswil Lehen ist von disserem Gottshuss und Ein jeder Oberste Meister Sant Johans Ordens, der denn das Haus zu Wedenschwil oder wer es von desselben wegen inne hat, dasselbe Lehen empfachen von Einer Aebtissinn und Ir und Irem Gottshauss darum thun sol wie ein Dienstmann gen seiner Lehenfrauen und sol das mit Hand und Mund loben und verheissen und darum Brieff nemmen und geben alsso oft und dick es ze Schulden komt, dass eine neue Aebtissinn gewichet wird oder ein anderer Oberster Meister gemachet.«

Die Aufzeichnung ist später als 1287; denn damals geschah der Verkauf der Herrschaft an den Orden. *Escher Gesch. der Burg u. Herrsch. W.* bei *Schwab. Die Ritterburgen d. Schweiz. I.* 169. *Kopp. Eidg. B. II.* 1. *S.* 366.

[34]) S. über diese Meierämter in Uri *Kopp. Eidg. B. II.* 1. *S.* 269. *Anm.* 1.

[35]) S. Abschrift desselben in *Doc. Abb. VII.* 727.

[36]) Ueber alles was das Münzrecht der Aebtissinn betrifft s. die in Anmerk. 2 oben erwähnte Abhandlung von *Waser* und die in Buch I. Anm. 79 benannten Schriften von *Dr. Hch. Meyer.* Die merkwürdige Verordnung Bischofs Heinrich von Konstanz über seine Münze im Jahr 1240 siehe bei *N. C. D. nr.* 930.

Zusätze und Anmerkungen.

Bemerkung. Bei Bezeichnung verschiedener hier öfter angeführter Werke oder wichtiger Handschriften hat man sich in den folgenden Zusätzen und Anmerkungen, sowie in den urkundlichen Beilagen dieses Werkes nachstehend erläuterter Abkürzungen bedient:

Gedruckte Werke.

Bl. Z. Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich von Dr. J. C. Bluntschli. Zürich 1838.

B. R. K. *Regesta chronologico-diplomatica Karolorum* von Dr. J. Fr. Böhmer. Frankfurt a. M. 1833.

Ecc. Or. Fr. Eccard, Joh. Gg. ab. Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgensis. Wirceburgi 1729.

Guill. Helv. Francisci Guillimanni de rebus Helvetiorum sive Antiquitatum libri V etc. Friburgi Aventicorum 1598.

Hartm. Ann. H. Annales Heremi Deiparae Matris Monasterii in Helvetia O. S. B. etc. Auctore P. F. Christophoro Hartmanno ibidem Monacho et Bibliothecario. Friburgi Brisgov. 1612.

Herrg. Gen. Habsb. Genealogia diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae qua continentur etc. Opera et Studio R. P. Marquardi Herrgott congregationis S. Blasii in nigra Sylva Capitularis. Viennae 1737. 3 Bde.

Hott. H. E. Historiae Ecclesiasticae novi Testamenti Enneas etc. Auctore Jo. Henrico Hottingero. Hannoviae 1655–1656. (*Partes I–III.*). *Tiguri* 1657–1667. (*Partes IV—IX.*).

Lang Gr. Historisch-theologischer Grundriss der alten und jeweiligen christlichen Welt bei Abbildung der alten und heutigen christlich-katholischen Helvetia etc. Durch weiland Casparum Lang, *Theol. Proton. Apost. etc.* Einsiedeln 1692.

N. C. D. Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranae intra fines Dioecesis Constantiensis. Ed. P. Trudpertus Neugart. O. S. B. Typis S. Blasianis 1791 *et* 1795.

Sch. et L. Alphabeti ex diplomatibus et codicibus Thuricensibus specimen publicatum a Joh. Jac. Scheuchzero et Joh. Lochmanno chalcographo Tiguri 1730.

V. Gr. Notizen über das Stift zum Grossmünster vor der Reformation von S. Vögelin, Sohn, in den Mittheilungen der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Zürich. Bd. II. Zürich 1844.

V. Z. Das alte Zürich von Salomon Vögelin. Zürich 1829.

Handschriften.

Bullingers Chronik. Von den Tigurinern und der Stadt Zyrich Sachen acht Bücher verzeichnet von Heinrychen Bullingern etc. Folioband. Originalhandschrift, geschrieben A. 1573, auf der Cantonalbibliothek Zürich. (Erster Band von Bullingers Chronik. S. Bullingers Reformationsgeschichte, herausg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögelin. Frauenfeld 1838. Vorrede.)

Doc. Abb. Documenta des Amts Fraumünster. Sammlung von Abschriften seiner Urkunden und Akten bis zum Jahr 1782. Zwölf Foliobände im Stadtarchive Zürich.

Haer. Altes Diplomatar der Abtei geschrieben von dem am 9. April 1484 verstorbenen Leutpriester derselben, Magister Johannes Häring, im Stadtarchiv Zürich.

Sch. C. D. Codex diplomaticus Helvetiae conscript. ab Joh. Jacobo Scheuchzero. 17 Bde. auf der Stadtbibliothek Zürich. *Mscr. H. nr.* 61—78.

Zweites Buch.

(Fortsetzung.)

37) Zu dieser allgemeinen Darstellung vergleiche die Quellen in *Böhmer's Fontes und Regesten*, ferner *Küchenmeister* und *Vitoduran*, sowie die Geschichtswerke über die betreffende Zeit, insbesondere *Kopp. Eidg. Bünde. I.* u. *II.*. — Was den Kriegsdienst der Ritterschaft anbetrifft, so geht diess schon aus dem Namen und Bestehen solcher in Städten und Ländern hervor. Rücksichtlich des Kriegsdienstes von Söldnern aus den Gebirgsthälern siehe *Küchenmeister's* Bemerkung über die Kriegsleute des Abts von St. Gallen, Bertolt von Falkenstein, aus Schwyz und Uri in den Jahren 1244—1271 (*Helv. Bibl. V.* 22.); die Erzählung des *Matth. Nüwenb.* (*Urstis. Script. II.* 104) über die 1200 Schwyzer in König Rudolfs Lager vor Besançon im Jahre 1289; den Ausspruch des Herzogs Otto von Oestreich über die Schlachtreihe der Glarner im Jahr 1330 bei *Vitoduran* (*Archiv f. Schw. Gesch. XI.* 82). Wohl kann kaum bezweifelt werden, dass Kaiser Friedrichs Urkunde vor Faenza 1240 und König Adolfs Briefe für Schwyz und Uri vom 30. November 1297 angesichts solchen kriegstüchtigen Zuzuges aus den Ländern gegeben sind.

38) S. *Johann Hadloubes Gedichte, herausg. von Ludwig Ettmüller. Zürich. b. Meyer u. Zeller* 1844. *Lied II.* Dass es die Aebtissinn von Wezikon ist, die Hadloub meint, geht nicht allein aus ihrer nahen verwandtschaftlichen Beziehung zu den von ihm ebenfalls gepriesenen Brüdern von Klingenberg hervor, sondern auch aus der Zeit, der seine Lieder angehören. In Lied IX feiert der Dichter (als Lebende) den Ritter Rüdeger Maness und seinen Sohn Johannes, den *custos* am Grossmünster; Letzterer starb am 20. Mai 1297; Ersterer am 5. September 1304. (*Neujahrsbl. der Stadtbibl. Zürich.* 1849. S. 10 *u.* 11.). Lied VIII ist der Erhebung Heinrichs von Klingen-

berg zum Bischofe von Konstanz gewidmet, der im Frühjahr 1293 zu dieser Würde gelangte und am 12. Herbstmonat 1306 starb. Nach diesem kann es nicht zweifelhaft sein, dass Hadloubs betreffende Gedichte dem letzten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts, d. h. noch der Zeit der Aebtissinn von Wezikon, angehören. Zur Zeit König Rudolfs wird der Dichter seine Fahrt nach Oestreich (Lied XII) gemacht haben; vielleicht mit den Rittern, die in des Königs Dienste dahin zogen und deren Wappen nach der Schlacht im Marchfelde im Kreuzgange der Barfüsser in Zürich angemalt wurden und bis auf *Bullinger's* Zeit daselbst zu sehen waren.

[39]) Wegen des Empfangs des Königs in Zürich s. *Richtebrief der Burger in Zürich von* 1304. (*Buch IV.* 1.) herausg. von *Friedrich Ott* im *Archiv für Schw. G. Bd. V.* 210. Wegen der Steuern unter König Rudolf s. *Böhmer. Regesten und Fontes II. Vorr. S. XII.* Ferner *Chron. Claustr. Neob. Herrg. Gen. dipl.* 467. — Wegen Graf Albrechts Fehde mit Zürich im Jahr 1279 *Böhmer. Fontes II.* 13. — Wegen des Grafen Eberhard von Habsburg Verhalten die Bemerkung des *Joh. Victoriensis* bei *Böhmer. Fontes I.* 314 zum Jahr 1281 und des Grafen bedeutsame Urkunden und Umgebungen von 1279 und 1280 bei *Zeerleder. Urk. f. die Gesch. der Stadt Bern nr.* 723. 725. 726. (*Bd. II S.* 246. 249. 250.).

[40]) Die Erzählungen der zürcherischen Chroniken des XVI. Jahrhunderts von dem Wakerboldischen Brande im Jahre 1280 beruhen (mit Bezug auf den Zeitpunkt der grossen Feuersbrunst) auf Hemmerlins Erzählung von dem zersprungenen Stein über dem Grabe der Märtyrer. *Hemmerlin. Lib. de nobilitate. Thes. Hist. Helv. S.* 15. — Gleichzeitige Quellen wissen von einem Brande im Jahr 1280 nichts; wohl aber erzählen dieselben zum Jahr 1286: »*Turegum exustum est pro tercia parte propter eorum superbiam, ut per obsessum diabolus recitavit.*« *Ann. Colm.* bei *Böhmer. Fontes II.* 22. Und da nach Anordnung dieser Annalen das Ereigniss in den Herbst des Jahres 1286 fallen muss, Hemmerlin aber für seine Erzählung den 3. Oktober 1280 angibt, so ist anzunehmen, es habe sich dieser späte Berichterstatter, der hundert und sechszig Jahre nach der Zeit schrieb und dem nicht die Feuersbrunst, sondern die wunderbare Vorbedeutung derselben Hauptsache war, mit der runden Zahl 1280, statt 1286, begnügt. Schon *Schinz* (*Geschichte der Handelschaft der St. u. L. Zürich, S.* 82) hat jene Angabe der *Ann. Colm.* auf den Wakerboldischen Brand bezogen. Bemerkenswerth sind nach solchen Ereignissen die feuerpolizeilichen Vorschriften des *Richtebriefes IV.* 36. 45. 50. 51. 55, sowie der auf Wakerbold und seine Hofstatt bezügliche Rathsbeschluss. *Ebend. IV.* 40. *Anm.*

[41]) Zu dieser Darstellung vergl. die in Anm. 37 genannten Werke und *Kopp. Urkunden zur G. d. Eidg. Bünde. I.* u. *II.* Ueber Bischof Heinrich von Klingenberg *Ebendess. Geschichtsblätter I.* 105 u. ff.

[42]) *Geschichtsfrd. der V Orte. Bd. XII.* 58.

[43]) S. *Ebendaselbst Bd. IX.* 55.

[44]) Es ist sehr bemerkenswerth, wie regelmässig König Albrechts Besuche in den obern Landen, namentlich aber in Zürich und Baden, sich wiederholen. **1299** ist der König am 23. März in Zürich, am 2. bis 8. April in Baden; **1300** vom 31. März bis 19. April (10. April Ostern) in Zürich, am 24. April in Baden, am 17. Juni wieder in Zürich; **1301** am 26. März in Konstanz, am 14. April in Basel; in der Zwischenzeit (2. April Ostern) vermuthlich wieder in den schweizerischen Gegenden; **1302** am 27. März in Baden, am 1. bis 7. April in Zürich, am 15. bis 25. April (22. April Ostern) in Brugg; **1303** am 29. März in Zürich, am 17. April in Speyer, in der Zwischenzeit (7. April Ostern) vermuthlich in schweizerischem Lande; **1304** (im Herbste 1303 war der König nach Oestreich zurückgekehrt) am 23. Mai in Konstanz, am 27. u. 28. in Baden, dazwischen vermuthlich in Zürich; **1305** am 31. Mai in Schaffhausen, am 24. Juni in Heilbronn, in der Zwischenzeit (6. Juni Pfingsten) wahrscheinlich in den schweizerischen Gegenden; **1306** am Karlstage (28. Januar) in Zürich, am 17. März in Ulm; **1307** am 12. März in Schaffhausen, am 29. (26. Ostern) in Zürich, am 4. April in Rheinfelden (dazwischen in Baden); **1308** am 10. April in Colmar, (14. Ostern), am 25. bis 30. in Baden. — Kein König hat so oft und regelmässig unser Land besucht; von ausserordentlichen Begebenheiten daselbst wissen übrigens die gleichzeitigen Quellen nichts zu melden. Daher die im Texte gegebene Darstellung.

[45]) Ueber den Ritter Eppo von Küssnach und den Auflauf der Dorfleute daselbst wider ihn vergl. *Kopp. Urkunden I.* 58 und *II.* 38. 39. — Unter den Landleuten, die in dem weitläufigen Zeugenverhöre im Streite des Ritters mit der Abtei Zürich (*Doc. Abb. II.* 1—33) als Zeugen auftreten, sind Hörige der Abtei, des Klosters Luzern, des *domini* in Kyburg; aber auch ziemlich manche »*libere conditionis*«. So namentlich erscheint: *Conradus Haberesse* als *Centenarius et libere conditionis.*

[46]) Das sechste Buch des Richtebriefes selbst siehe *a. a. O. Seite* 266 *u. ff.*

47) *Hadloub. Lied VIII.*

48) In Betreff dieser Geschlechter vergl. *Kopp. Eidg. Bünde II. Abth.* 1. und *Schweiz. Museum Jahrg.* 1787. *S.* 777. *u. ff.*

49) Diese auf Aebtissinn Elisabeth von Spiegelberg bezüglichen Einträge des Jahzeitbuches der Abtei entnehmen wir, wie diejenigen betreffend ihre sämmtlichen Nachfolgerinnen, den oben (Anmerk. Buch I. 58) angeführten Auszügen von *Schinz.*

50) Da unsere Beilagen vom Jahre 1298 an nicht mehr alle Urkunden der Abtei, sondern bloss einzelne, wichtigere derselben enthalten, so muss für Vieles in der nachfolgenden Erzählung lediglich auf die angelegten, später abzudruckenden Regesten der Abtei verwiesen werden. Um, bei der grossen Zahl dieser Auszüge, nicht allzuweitschweifig zu werden, lassen wir im Texte die Anführung der einzelnen nach Nummern weg; die chronologische Folge derselben macht das Nachschlagen ohnehin leicht.

51) Für diese Darstellung siehe die in Anm. 37 erwähnten Werke.

52) Unter Anderm handelt Frau Elisabeth von Utzingen am 20. Febr. 1315 als Stellvertreterinn der Aebtissinn, als Abt Johann und Convent von Rüti ihr Haus »in Oberdorf innerhalb der Ringmuren Zürich gelegen« dem Pfister der Chorherren beim Grossmünster zu Erblehen verleihen mit dem Geding, dasselbe innerhalb vier Jahren drei Gadmen (Stockwerke) hoch »für Feuer zu mauern und mit Ziegeln zu decken« — ein bemerkenswerthes Beispiel der Sorgfalt, mit welcher man, nach den Erfahrungen von 1286 und 1313 (s. Anm. 55 unten), auf Sicherung gegen Feuersgefahr, namentlich in Bäckerhäusern wie Wakerbolds, bedacht war. Vergl. übrigens zu einem spätern Hause des Klosters Rüti in Zürich *V. Z. Anm.* 42.

53) Rücksichtlich der Glasgemälde von Kapell ist die von *Dr. F. Keller* gemachte Beobachtung sehr bemerkenswerth, dass diese Gemälde, diejenigen der Kirche Oberkirch bei Frauenfeld, diejenigen von Altenryf bei Freiburg und diejenigen von Königsfelden sämmtlich aus einer und derselben (wohl im Lande selbst befindlichen) Werkstätte hervorgegangen sind, wie die Identität der darauf vorkommenden Ornamentik (der gebrauchten Schablonen) beweist. Die Gemälde von Altenryf rühren nach dortiger schriftlicher Aufzeichnung vom Jahre 1322 her, diejenigen von Königsfelden (Stiftungsbrief des Klosters vom 29. Septbr. 1311) sind aus derselben Zeit, vielleicht ein paar Decennien später. Die Gemälde von Oberkirch und von Kapell zeigen im Styl der Figuren sich etwas älter und müssen somit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts (frühestens dem Ende des XIII.) zugeschrieben werden. Derselben Zeit schreibt *Wackernagel* (*Geschichte der deutschen Glasmalerei. Anm. I.* 168. *S.* 145) die Fenster von Kapell zu und sieht in dem darauf angebrachten »Jungherr Walther von Eschenbach« keinen andern, als Walther IV., den Mitverschwornen Herzogs Johann. Die Gestalt des Wappens im Schilde dieses Bildes weist wirklich auf d i e s e n Walther hin; es weicht dieselbe von dem einfachern Wappen in den Siegeln der frühern Eschenbache ab, stimmt dagegen mit dem Wappen im Siegel Walthers IV. völlig überein. Bald nach dem Antritte selbstständiger Verwaltung des Familienbesitzes, 1303—1307, mag Walther IV. diese Fenster gestiftet haben. Bei diesem Anlasse sei bemerkt, dass Walther von Eschenbach, von welchem *Math. Nüwenb.*, der ausführlichste Beschreiber des Königsmordes, sagt: »*Walthero de Eschenbach, licet facto interfuerit, regem non ledente*», unter allen Betheiligten derjenige ist, der sich noch am längsten gegen die Herzoge im Lande behauptet hat und dass ihm ein friedliches Ende in, wenn auch ärmlicher und verborgener, Freiheit zu Theil wurde. — Das Wandgemälde in der Abteikirche Zürich, von dem unsere Kupfertafel I. Fig. 1 eine getreue Nachbildung gibt, haben wir oben Anmerkung Buch I. nr. 58 der Frau Agnes von Kramburg zugeschrieben. Es dürfte aber noch eher von der Aebtissinn Elisabeth von Mazingen und ihrer Verwandten, Agnes, herrühren, wodurch dann die beiden, im Vorgrunde knienden weiblichen Figuren, deren eine im Gemälde selbst A g n e s genannt wird, von selbst erklärlich würden. — Wegen des Hirsches s. oben Anmerkung Buch I. nr. 59.

54) Wegen des Siegels des Conventes in Einsiedeln vrgl. *Kopp. Geschichte der Gegenkönige Friedrich und Ludwig S.* 23. — Eine Abbildung des Siegels, welches das Kapitel der Abtei Zürich 1316 annahm, s. auf unserer Siegeltafel I. nr. 2.

55) Zu diesen ausserordentlichen Ereignissen gehören u. a. der Krieg zwischen Oestreich und den Waldstätten, unter welchem die Einkünfte der Abtei aus Uri nicht wenig leiden mussten, und die grosse Feuersbrunst des Jahres 1313, die nach Angabe der Chroniken (*Stumpf. B. VI. cap.* 17) den grössten Theil der mindern (kleinen) Stadt Zürich verzehrte.

[56]) Vrgl. *Lauffer. Hist. und crit. Beiträge zur Historie der Eidg. II.* 53 *u. ff.* und *Schweiz. Museum für hist. Wissensch. I.* 70. — Donnerstag nach St. Margarethen 1336 ist der 18. (nicht 25.) Juli.

[57]) S. diese merkwürdige Verordnung in *Lauffer. Beitr. II.* 41 *u. ff.* Wie übrigens Münzangelegenheiten und Münzwirren um dieselbe Zeit zu Zerwürfnissen zwischen der Herrschaft Oestreich und Luzern geführt haben (*Vitoduran* im *Archiv für Schw. G. XI.* 114), so mögen solche auch in Zürich zu Beförderung der Umwälzung vom Jahre 1336 mitbeigetragen haben. Wenigstens ist bezeichnend, dass diese Bewegung schon im nächsten Jahre nach obiger Verordnung erfolgte.

[58]) Siehe Anmerkung 49.

Drittes Buch.

[1]) Wir haben oben Buch 2. Anm. 10. (vrgl. auch 13.) bemerkt, dass die Geschichte der Vertreibung der Geistlichkeit aus Zürich zur Zeit Kaiser Friedrichs II. mit Hülfe der Urkunden allein sich nicht vollständig und im Einzelnen erkennen lässt.

Stumpf und *Bullinger* (unter Berufung auf ältere »Chroniken« erzählen dieselbe so, dass als Hauptzüge erscheinen: a) Zehnjährige Verbannung der Geistlichkeit, vom 12. Januar 1240 bis ins Jahr 1251 (nach Kaiser Friedrichs Tode, † 13. Dec. 1250); b) Verbleiben der Barfüsser in der Stadt; c) Wegweisung der, in die Stadt zurückgekehrten Chorherren von der adelichen Gesellschaftsstube auf dem Rüden und Erbauung einer eigenen Chorherrenstube.

Von dieser Erzählung (der die meisten Neuern folgen) möchte aber Mehreres nur durch Verwechslung auf jene alte Zeit bezogen worden sein und erst dem vierzehnten Jahrhundert angehören, d. h. die Vertreibung der Geistlichkeit zu Kaiser Ludwigs Zeit, 1338—1348, betreffen.

Denn a) die Dauer der Verbannung der Geistlichkeit zur Zeit Kaiser Friedrichs scheint nach unsern Urkunden (B. 114—122) und der Bemerkung der gleichzeitigen *Annales Colmar.* bei *Böhmer Fontes II.* 3.: »*a.* 1247. *Fratres Predicatores expelluntur de Turego tribus annis*« keine so lange gewesen zu sein; schon *Bullinger* bemerkt, dass die Urkunden mit den »Chroniken« nicht stimmen. Dagegen erging zu Kaiser Ludwigs Zeit 1338 der Befehl an alle Reichsbeamte und Reichsstädte, die Geistlichkeit zur Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes — trotz der päbstlichen Excommunication gegen den Kaiser — anzuhalten, Widerspenstige zu vertreiben, und fand solche länger andauernde Vertreibung auch aus Zürich statt (Rathsbeschlüsse vom 28. Juli 1338 und 30. April 1341 bei *Lauffer Beitr. II.* 72. 80. 81.); ja es dauerten die diessfälligen Streitigkeiten in den Reichsstädten bis nach Kaiser Ludwigs Tode († 11. Okt. 1347) fort. (*Vitoduran* im *Archiv f. Schw. Gesch. XI.* 140—144.)

b) Dass die Barfüsser zur Zeit Kaiser Friedrichs auf kaiserlicher und nicht auf päbstlicher Seite gestanden, ist höchst unwahrscheinlich; die Bettelorden waren eifrig wider Kaiser Friedrich. (Vrgl. z. B. *Vitoduran* a. a. O. 9.) Dagegen sind die Barfüsser als eifrige Anhänger Kaiser Ludwigs gegenüber Pabst Johann XXII. bekannt. (*Ibid.* 84—88. 142—144.). So setzt denn auch *Simler* (*de Republ. Helvet.* Edit. 1734. S. 58) das Verbleiben der Barfüsser in Zürich während der Vertreibung der übrigen Geistlichkeit in diese Zeit Kaiser Ludwigs und nicht Kaiser Friedrichs.

c) Von der Wegweisung der Chorherren von der adelichen Stube »zum Rüden« sagt *Bullinger* nur »vielleicht hatte sie zu Kaiser Friedrichs Zeiten statt.« Nun war aber das Haus zum Rüden ursprünglich der Stadt Münzhaus und ist erst 1349 Trinkstube oder Gesellschaftshaus der adelichen Gesellschaft, der Constafel, geworden. (*Lauffer Beitr, II.* 111. *V. Z.* S. 8. 9. Anm. 16. 18.). Es ist also die Tradition, die von Zürich heimgekehrten Chorherren seien »vom Rüden« weggewiesen worden, wohl richtiger auf ein Ereigniss der Mitte des vierzehnten, als des dreizehnten Jahrhunderts (auf die Brunische Constaffel) zu beziehen.

[2]) *Geschichtsfreund der V Orte. Bd. I. S.* 52 *u. ff.*

[3]) Vrgl. oben Buch I. Anm. 59 u. 60. — 28. Febr. *Fides de Klingen abbatissa hujus monasterii obiit* 1358. *(Schinzens Auszüge aus den Jahrzeitb. der Abtei.* Vrgl. oben Buch I. Anm. 58.).

[4]) Johann von Pforre, Priester aus Breisach, sprach die Pfründe des verstorbenen Rüdger von Rümlang an der Abtei Zürich an und hatte gegen das Kapitel, das selbige an Rüdger Maness, Sohn des Ritters (nachmaligen Bürgermeisters) Rüdger Maness, verliehen, päbstliche Suspension und Excommunication seiner Mitglieder erlangt. Auf Bitte Thürings von Ramstein, Probsts zu Basel und Mitglieds des Kapitels der Abtei Zürich, sprach Heinrich von Ratolsdorf, Probst zu St. Martin in Colmar, als Executor jener päbstlichen Sentenzen, am 9. März 1358 das Kapitel der Abtei bis zur Octave nach Ostern (8. April), d. h. auf vier Wochen, von der Excommunication frei, damit dasselbe behufs der Wahl einer Aebtissinn sich versammeln könne. Nach Ablauf dieses Termins sollen die Sentenzen wieder in Kraft treten. (Urk. im Stadtarchive Zürich. Abschrift: *Doc. Abb. II.* 399.)

[5]) Vrgl. *Tschudi Chron. I.* 473, oder besser: *Amtl. Samml. der ältern Eidg. Abschiede. Luzern. Meier.* 1839. *Nr.* 24. *S. XL.*

[6]) Urkunden im Stadtarchive Zürich. Abschrift: *Doc. Abb. VIII.* 349—360.

[7]) Den Todestag der Aebtissinn gibt das Jahrzeitbuch der Abtei an: 16. Juli. *Beatrix de Wolhusen abbatissa hujus monasterii obiit. (Schinzens Ausz.).* Ihre Stiftungen am 25. März und 27. August s. oben Buch I. Anm. 60. Eine andere Stiftung zum 6. März: *Ex ordinatione Domine Beatricis de Wolhusen abbatisse monasterii datur hodie de festo beati Fridolini de granario abbacie I modius tritici ad simulos et staupa vini terre quod eodem anno crevit in vitibus de Höng, qui fuerunt Johannis dicti Gisinger, et hec dantur Dominabus, Canonicis et omnibus Caplanis, Scolastico et Socio Plebani presentibus primis, vesperis, matutinis et misse publice et festum solemnizetur et Plebano cedit duplex portio.* Und zum 25. Februar ist bemerkt: *ob. Clara dicta Kellerin de Memingen famula domine Abbatisse de Wolhusen. (Schinzens Auszüge.).*

Weniger gewiss ist das Todesjahr der Aebtissinn bekannt. Die Wahl ihrer Nachfolgerinn nämlich, Anna von Bussnang, wird erst am 2. August 1398 von dem Bischofe publicirt, der für allfällige Einsprachen dagegen einen Termin festsetzt (B. 446), und doch nennen Urkunden der Abtei schon am 5. Februar und 15. Juli 1398 Frau Anna als Aebtissinn an der Spitze des Conventes. Wir können dieses Verhältniss nicht anders erklären, als auf die im Texte angegebene Weise. In ähnlicher Art wird in einer Urkunde des Rathes Zürich vom 11. November 1359 Ritter Rüdger Maness an der Spitze des Rathes als »Burgermeister« genannt, ungeachtet er es noch nicht, sondern blosser Stellvertreter für Bürgermeister Brun war, der erst am 15. Oktober 1360 starb. — Vergl. auch Anm. 12. unten.

[8]) S. die beigefügte Wappentafel. Die Wappen sind theils aus Siegeln, theils aus der alten Zürcher-Wappenrolle (*Mittheil. der Ges. f. vaterl. Alt. in Zürich. Bd. VI.*), theils aus *Brennwalds* Wappenbuch (*Stadtbibl. Zürich. Mscr. A.* 1.) entnommen. Nach derselben ist S. 104. des Textes die Angabe über das Wappen der Aebtissinn A. von Hohenklingen zu berichtigen.

[9]) Siehe oben Anmerk. 7.

[10]) Der Todestag der Aebtissinn Anna von Bussnang findet sich in *Schinzens* Auszügen aus den Jahrzeitbüchern der Abtei nicht angegeben. Da die Weihe ihrer Nachfolgerinn am 16. November 1404 stattfand (B. 451), so starb die Aebtissinn Anna vermuthlich im Herbste (Oktober) 1404.

[11]) Der Kleriker Felix Letz von Konstanz hatte im Jahr 1399 einen Provisionalbrief Pabsts Bonifacius IX. auf die Leutpriesterpfründe an der Abtei erlangt, welche durch den Tod des Bruno Brun erledigt und von der Aebtissin und dem Convent an Rudolf Helye übertragen worden war. Bei Strafe des Interdiktes forderte *Antonius episcopus Concordiensis* als Executor das Kapitel der Abtei auf, dieser Provision Folge zu geben. (Urk. im Stadtarchive Zürich. Abschrift: *Doc. Abb. II.* 833—865.)

[12]) 28. *Decbr. ob. Benedicta de Bechburg Abbatissa hujus monasterii. (Schinzens Auszüge).* — Die Aebtissinn mag übrigens schon einige Zeit vor ihrem Tode nicht mehr selbst regiert, vielleicht förmlich resignirt haben. Denn schon am 22. November 1412 wird ihre Nachfolgerinn Anastasia am Eingange einer Urkunde des Kapitels mit dem Titel Aebtissinn genannt, während deren Wahl doch erst am 31. December von Bischof Otto promulgirt wurde. (B. 455.). Vrgl. auch Anm. 7. oben.

[13]) *Schinzens* Auszüge aus den Jahrzeitbüchern der Abtei geben den Todestag der Aebtissinn Anastasia nicht an; dagegen wird derselbe nach den Urkunden betreffend die Wahl ihrer Nachfolgerinn (B. 467. 468) wohl in den Oktober oder die ersten Tage Novembers 1429 fallen.

Die Jahrzeitbücher enthielten bloss zum 2. Juli eine Stiftung der Aebtissinn: 2. *Juli. Ex ordinatione Venerabilis domine Anastasie de Hohenklingen Abbatisse hujus Monasterii datur de festo visitacionis Mariae Dominabus, Canonicis, omnibus Caplanis, Socio Plebani, Scolarum Rectori et Sacriste, cuilibet persone, unus pullus autumnalis aut unus solidus denariorum moncte Thuricensis loco pulli, et Abbatissa pro tempore existens expedire debet de pullis suis sibi cedentibus de decimis Monasterii, presentibus primis, vesperis et misse publice.*

[14]) Die Wahl- und Weihekosten für die Aebtissinn waren nicht unbeträchtlich. Sie betrugen:

150 Gulden dem Bischof als Annaten (»*primi fructus*«);

98 Pfund für Kosten betreffend die bischöfliche Bestätigung: Zehrung, Ross und Botenlohn nach Schaffhin und her (mehrmals), Briefkosten und Siegelgeld;

120 Pfund dem Weihbischof, der die Aebtissinn einweihte;

18 Schilling den Amtleuten des Hofes für Machelring und Mahlzeit. U. s. f. (*Rechnungen der Abtei*).

[15]) Am 21. Juni 1453 beurkunden Aebtissinn Anna und ihr Kapitel: Da wegen Verheerungen des Krieges und schwerem Abgang an den Nutzungen des Gotteshauses alle Frauen, Herren und Kaplane der Abtei »vil zites bisher und noch der mer Teil unter ihnen« von ihren Pfründen gewichen u. s. f., so habe auch Jacob Brun zu Gunsten des Gotteshauses sein Kuchimeisteramt an das Gotteshaus aufgegeben und solle dasselbe nicht mehr verliehen werden. Dabei sei ausbedungen: a) dass die Abtei dem J. Brun hiefür lebenslänglich 12 Mtt. Kernen und 1 Mltr. Haber auf St. Martinstag entrichte; b) dass J. Brun auch fernerhin der Aebtissinn und ihrer jeweiligen Nachfolgerinn zu Hochzeiten (Festen) und Kreuzgängen (Processionen) wie an Alters her gewärtig sein soll; c) dass, wenn das Kuchimeisteramt je wieder verliehen würde, diess vor Allen von Jacob Brun oder dessen Erben zu geschehen habe. — Unter ähnlichen Bedingungen leistete an demselben Tage Jacob Schwarzmurer der jüngere Verzicht auf sein Sigristenamt zu Gunsten der Abtei. (Urk. im Stadtarchive Zürich. Abschrift: *Doc. Abb. III.* 591. 595). — Ueber die Verheerungen zur Zeit des alten Zürichkrieges und namentlich die Beschädigung und Beraubung von Kirchen etc. S. *Gerold Edlibach*, *Bullinger* u. a. Chroniken. — Auch eine Urkunde der Abtei Zürich von 1418 gedenkt z. B. des durch Brand verheerten Hofes Geerlisperg.

[16]) Vrgl. hierüber *S. Vögelins Geschichte der Wasserkirche.*

[17]) Vrgl. *Gerold Edlibachs Chronik* in den *Mittheil. der Gesellsch. für vaterl. Alterth. in Zürich. Bd. IV.*

[18]) *V. Z.* 130. 131. und unten B. 481.

[19]) 9. *Januar. Anno Domini MCCCCLXXXIIII. obiit generosa domina Anna de Höwen Abbatissa hujus Monasterii. (Schinzens Auszüge).*

[20]) Ueber Waldmanns Verhältniss zur Abtei vrgl. *Gerold Edlibachs Chronik*; ferner: *Joh. Waldmann. von H. H. Füssli. Zürich.* 1780, und *V. Z.* sowie unsere B. 482. Das von Waldmann gestiftete Wandgemälde siehe Kupfertafel 1.

Ueber das Verhältniss der Aebtissinn zu Gerold Edlibach s. dessen *Chronik.* Die Fürstinn war die Taufpathinn von Edlibachs ältester Tochter Anna, geb. 2. Februar 1474, später Gattinn des Schultheissen Hans Effinger. Eine ihr verwandte Edeldame, Mentha von Hewen, Gemahlinn des Grafen Hans von Masox, war Pathinn der fünften Tochter des Chronikschreibers, Mentha Edlibach, geboren am 27. Oktober 1483, später Dominikaner-Klosterfrau in der Sammung in Brunnengassen in Zürich.

[21]) Am Samstag nach Othmari (20. Oktober) 1484 beschloss der Rath: »die Pfleger zuo Frowenmünster und Die so by den Rechnungen und den Dingen vor ouch gewesen, sind mit vollem Gewalt geordnet ein Enderung mit einer nüwen Frowen oder Verweserin anzusechen, das des Gotshus und der Stadt lieb, nutz und Er sye.«

Am Samstag nach Auffahrt (14. Mai) 1485 aber erkannte der Rath weiter: »Nachdem Frow Sibilla von Helfenstein vormals durch min Herren angesechen und begert ist zur Aebtissinn des Gottshus Frowmünster zuo haben und sy aber zu sölichem nit tougenlich noch geschickt sin wil, damit dann das Gottshus by sinem Harkommen und altter Gerechtigkeit blibe, so sol mit Frowen und Herren des Capitells zum Frowenmünster geredt werden, dass sy sich schicken, ein wal zuo tuon, nach altem Gebruch und Harkommen. Daby werden minen Herren etlich erschinen, uff das das loblich Gottshus nach Notdurfft versechen werde und sind zu sölichem geordnet: Herr Waldmann, Herr Röust, Herr Escher, Herr Swend, Meister Tachselhofer und Meister Widmer.« (*Staatsarch. Z. Rathsmanuale von* 1484. *S.* 109. *und* 1485. *S.* 64.)

[22]) Das Wahlprotokoll der Nachfolgerinn von Aebtissinn Sibylla (B. 487.) gibt Freitag den 11. Mai 1487 als den Todestag der letztern an. Dagegen hat das Jahrzeitbuch der Abtei zum 12. *Mai: Anno Domini* 1487 *obiit Domina Sibilla de Helfenstein Abbatissa hujus Monasterii, de cujus anniversario dantur X quartalia tritici. (Schinzens Auszüge).*

[23]) Ueber die Familie von Krenkingen-Wissenburg vrgl. *Josef Bader. Badische Landesgeschichte. Freiburg i. Br.* 1834. *S.* 171 *u. ff.* Ueber das Schicksal der Feste Wissenburg im Kleggau vrgl. *Vitoduran a. a. O. S.* 29. und *Gotfrid de Ensmingen* bei *Böhmer Fontes II.* 123.

[24]) Nach Waldmanns Tode hatten Aebtissinn Elisabeth und ihr Kapitel — wie die Geistlichkeit überhaupt — Manches über den gewaltigen Bürgermeister zu klagen: der Pfleger, wegen des Forsts, der Statuten und der Münze wegen, darinnen ihnen Neuerungen, Aufsätze, Abbruch und Beschwerde in Verletzung des Gotteshauses durch Waldmann und bösen Gewalt der Zunftmeister geschehen sei. Waldmann habe sich auch des Gutes der Aebtissinn von Helfenstein unterzogen, ihr Siegel und ihre Schlüssel aus ihren Bünden verändert und zu seinen Handen genommen etc. Sie bäten, die Neuerungen abzustellen und sie bei ihrem alten Herkommen zu lassen. (*Staatsarch. Z. Rathsmanual.* 1489. Vrgl. *Joh. Waldmann. von H. H. Füssli. S.* 264.

[25]) 31. *Januar. Anno Domini* 1496. *obiit Domina Elisabeth de Wissenburg, Abbatissa hujus Monasterii.* (*Schinzens Auszüge*). Stiftungen derselben zum 25. März und 27. August s. oben Buch I. Anmerk. 60.

[26]) 5. *Sept. Anno Domini* 1496 *ob. Domina Veronica von der Hochen Gerendzek, claustralis hujus monasterii, de qua dantur X quartalia tritici de camera capituli. (Schinzens Auszüge).*

[27]) Wir entnehmen diese Daten über das Geschlecht von Zimmern dem Werke: *Geschichte der Grafen von Zimmern. Von Heinrich Ruckgaber, Professor in Rottweil. Rottweil. Herder.* 1840. 8. Die Hauptquelle dieses Werkes besteht in einer im Jahr 1566 von Graf Wilhelm Wernher von Zimmern (einem jüngern Bruder der Aebtissinn Katharina) verfassten Chronik seines Geschlechtes. Es mögen somit die auf die Aebtissinn, ihre Eltern und Geschwister bezüglichen Angaben für richtig gehalten werden, obwohl einzelne Irrthümer darin allerdings vorkommen. Denn es wird z. B. der Amtsantritt unserer Aebtissinn erst auf das Jahr 1509 gesetzt (*Ruckgaber S.* 160), was allerdings dem Alter derselben besser entspräche, aber durch unsere urkundlichen Zeugnisse völlig widerlegt wird.

[28]) *V. Z. Anm.* 296. 298. — In der Abtei befand sich auch eine sogenannte Freiheit, d. h. ein Asyl für Verfolgte oder Verbrecher. Noch 1527 wurde der Fortbestand derselben vom Rathe beschlossen.

[29]) Von den im Fraumünsterthurme befindlichen Glocken trägt eine, die sogenannte Schlagglocke, die Aufschrift:

Me resonante pia populi memor esto Maria. MCCCXL.

und rührt also aus der Zeit der Aebtissinn von Matzingen her; denn schwerlich hätte Frau Fides von Klingen schon 1340 eine Glocke giessen lassen. — Eine andere Glocke, die sogenannte Betglocke, trägt die Aufschriften:

Verberor in festis sacris sacreque die
Semper ero fidei testis nunciaque fidelis.

und (oben an um die Krone):

Restituit fractam de Zimmern me Katharina
Digna Dei gratia clarissima anachorita.
Laus Deo 1519.

die übrigen Glocken sind neuern Datums. (S. *S. Vögelins Glockenbuch. Stadtbibl. Zürich. Mscrpt J.* 432).

[30]) *Ruckgaber a. a. O. S.* 159. Die Brüder der beiden Schwestern von Zimmern hatten im Jahre 1515 beiden ein jährliches Leibding ausgesetzt, wogegen die Frauen Anna und Katharina auf alle Rechte an ihr elterliches Erbe verzichteten.

[31]) *Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, herausg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli. Frauenfeld. Beyel.* 1838. *Bd.* 30. Ueber den Psalter als Andachtsbuch der Frauen vergl. *W. Wackernagel. Ueber die mittelalterl. Sammlung zu Basel. Basel. Schweighauser.* 1857. *S.* 9.

[32]) Diese Gedanken, welche Namens der Aebtissinn dem Rathe vorgetragen wurden, finden sich ausgedrückt in einer Aufzeichnung, die *N. C. D. II.* 515. *nr.* 1176 aus dem Manuscripte von Dürsteler (*Stadtbibl. Zürich. Mscr. E.* 14) abgedruckt hat, die aber keineswegs die förmliche Uebergabsurkunde der Aebtissinn enthält (wie man wohl früher annahm), und deren ursprüngliche Quelle uns nicht bekannt ist. Die Uebergabsurkunde selbst war kürzer. Vergl. B. 497.

[33]) *Bullinger a. a. O. I.* 125 gibt über die Sekularisation der Abtei Nachricht. Vergl. *V. Z. Anm.* 297. — Wider die Aufhebung der Abtei soll (nach Letzterm) eine ausserhalb Zürich lebende Chorfrau, Verena von Monsax, protestirt haben. Woher diese Angabe stammt, wissen wir nicht. Dagegen scheinen allerdings ein paar, ausserhalb des Stiftes lebende Chorfrauen von dem Rathe mit Ruhegehalten ausgestattet worden zu sein. Denn es findet sich z. B. im Rathsbuche von 1531 (Montag nach Laurentii) ein Eintrag des Inhaltes: »Auf vielfältiges Ansuchen werde der Frau Barbara ein Leibding aus dem Fraumünstergute gewährt von 4 Mtt. Kernen, 4 Eimer Wein, 8 Gulden etc.» und am 1. Sept. 1526 verlangte auch eine ehemalige Stiftsdame, Frau Kunigunde von Geroldsek, vom Rathe Zürich die Verabfolgung ihres einstigen Pfrundeinkommes, »wie andern frowen von üch beschechen.« (B. 500).

[34]) Nach schriftlichen Aufzeichnungen des seligen Herrn Kirchenrath Vögelin, deren Benutzung uns von dessen Sohne, Herrn Professor S. Vögelin, auf höchst verdankenswerthe Weise gewährt wurde, war Frau Katharina von Rischach, die einstige Aebtissinn, am 24. Februar 1530 nicht mehr am Leben. Die Quelle dieser Notiz ist freilich leider nicht angegeben. — Nach *Ruckgaber a. a. O. S.* 160 hätte Frau Katharina ihren Gatten überlebt. Den Tod des Letztern erzählt *Bullinger a. a. O. I.* 125, ohne der Angehörigen desselben zu gedenken.

Erklärung der Kupfertafel I.

Tafel I enthält die Darstellung von sechs Frescobildern, die an den Wänden der Fraumünsterkirche, theils an der Innen-, theils an der Aussenseite der Kirche, angebracht sind und mit Ausnahme von Nr. 5 erst kürzlich von Herrn Dr. F. Keller unter dem gegenwärtigen Bewurfe der Mauern entdeckt wurden.

Das Gemälde Nr. 1 befindet sich im südlichen Querschiffe (Kreuzesarm) der Kirche, an der Scheidemauer zwischen dieser und der sogenannten St. Nikolaikapelle, in der unmittelbaren Nähe des Ortes, wo bis zur Reformation der Sarkophag der Heiligen, sowie auch die Särge der ersten Aebtissinnen (s. Text Seite 24) aufgestellt waren. Die Zeit der Entstehung dieses Gemäldes ist in den Anfang des XIV. Jahrhunderts zu setzen. Den Gegenstand desselben bilden die beiden wichtigsten Ereignisse in der ältesten Geschichte der Fraumünster-Abtei, die Gründung und die Einweihung ihrer ersten Kirche. Die Hälfte des Gemäldes, welche dem Betrachtenden zur Rechten liegt, stellt bildlich die Sage von der Entstehung der Abtei dar, die im Texte (Seite 23 und 24) erwähnt ist. Wir erzählen sie hier mit den Worten des zürcherischen Chronikschreibers Brennwald (letzten Probstes zu Embrach, † 1551): »Von der fünfften stiftung der Statt Zürich, küng ludwigs und sinen töchtern. Nun lag nit wyt ob Zürich an dem Albis vast ein alt herlich schloss hiess baldren uff deren was sesshaft ludwig ein küng von franckrych der hat zwo töchtern, namlich hilgarten und berthten die da gott tag und nacht dienotten denen er ouch sin gnad mitteylt, und sant inen einen schönen hirtzen, der zwei brünende liechter uff sinem gehürrn inen allwegen von der vesty bis inn die ow zwüschend dem see und der A vortrug, zu einer capell, da sy ir gepett vollbrachtend, und beleydtett sy demnach widerum zu der vesty, dz weret nun etwz zyttes, da ward Irem vatter küng ludwigen kund gethan, wie die töchtern nachtz allein mit einandern von dem schloss giengend, da niemand wüste wo hin oder waz sy tættind, nun getruwte der künig den tochtern wol und hielt sy für from, desshalben er Inen die sach nit für leyt oder hieltt, aber er hat selbs acht daruf, und alls sy eins malls an das ort giengend zu betten, lugt er uff sy und gesach all Ir thun und lassen, thæt aber nit der glych gegen Inen, dann er sach dz gott gröslich zeichnott, gedacht wie die sach zu thun were, berufft eins malls die töchtern und sprach lieben kind, Ir sind nun me zu üwern tagen und manparen Jaren kommen. so werbent künig und herren umb üch. darum beger ich üwern willen zu wissen, damit ich denen geantwurten könn, da sprachend sy beide wir hand understanden, gott zu dienen und demselbigen unsere küüschheit gelopt darum wir bittend du wellist unns darzu behulffen sin, und begerend nit mee dann unsers lybs narung wann wir willens sind, gott und nit der wellt zu leben« u. s. f. — Unser Gemälde zeigt rechts die Burg Baldern, aus deren Fenster und Söller König Ludwig und sein Thurmwart verwundert und mit gefalteten Händen nach dem Walde blicken; Hildegard und Bertha dem wunderbaren Hirsche folgend, der mit leuchtendem Geweih ihnen vorangeht; vorn in der Nähe der neuen Kirche zwei knieende weibliche Figuren, deren eine den Namen Agnesa trägt, wahrscheinlich die Stifterinnen des Gemäldes (s. Anmerk. 58); im Hintergrund die steile Wand der Albiskette. Die linke Seite des Gemäldes stellt die Uebertragung eines Theils der Reliquien der Heiligen Felix und Regula aus der Grossmünsterkirche in die neu gegründete und nun zu weihende Fraumünsterkirche dar, welche auf recht passende Weise den Mittelpunkt des Gemäldes bildet. Zwei Särge, in denen die Gebeine der Heiligen enthalten sind, werden von einem Könige (wahrscheinlich Karl dem Dicken, s. Anmerk. 58) und mehrern Bischöfen getragen, ein Engel streut Blumen auf die Särge; Kranke und Gebrechliche, die zur Seite des Weges knieen, erflehen sich Genesung in der Nähe der wunderthätigen Reliquien. Ein unter letztern Figuren stehender Name, der mit AD beginnt, ist leider bis auf diese wenigen Buchstaben ausgelöscht.

Das Gemälde Nr. 2 ist an der Aussenseite der Kirche in einer Nische befindlich, die zur Linken des nördlichen Einganges in's Querschiff, der Hauptthüre der Kirche, angebracht ist, zur

Zeit der Reformation aber, glücklicher Weise ohne Beschädigung des Bildes, zugemauert wurde. Das Gemälde stellt Gott Vater dar, wie er den vom Kreuze abgenommenen, die Dornenkrone tragenden Sohn in seine Arme aufnimmt. Neben Christus steht seine weinende Mutter und über ihm schwebt der heilige Geist. Zu beiden Seiten der Gruppe erscheinen die Bilder der beiden zürcherischen Heiligen, Felix und Regula, nach gewohnter Darstellung. Den Hintergrund bildet der mit Sternen besäete Himmel, die Dämmerung andeutend, in welcher Christus vom Kreuze herabgenommen wurde. Ohne Zweifel sollte das Gemälde dem betrachtenden Volke den Opfertod Christi und die Treue und Hingebung der frühern Glaubensboten und Märtyrer zu Gemüthe führen. Es war mehr ein historisches Bild, als eine der Darstellungen der heiligen Dreieinigkeit, die im XIV—XVI. Jahrhundert in vielen Kirchen allerdings vorkamen.

Unter den Wappen, welche sich am Fusse des Gemäldes angebracht finden, unterscheiden wir in der Mitte dasjenige Bürgermeister Waldmanns und zur Linken das Wappen der Familie Schweiger, aus welcher Waldmanns Mutter, Katharina Schweiger, stammte. Das Wappen zur Rechten ist noch unentziffert. Es ist sonach höchst wahrscheinlich, dass Waldmann der Stifter dieses Gemäldes war. Er ist während mehrerer Jahre Pfleger der Abtei gewesen, hat sich noch bei Lebzeiten in der Kirche selbst, am Fusse der Wand, auf deren Aussenseite das Gemälde angebracht ist, eine Gruft angekauft und eine doppelte Jahrzeit gestiftet, wie aus einem Eintrage im Jahrzeitenbnch der Abtei erhellt. Auch wurde er wirklich in der Kirche bestattet, woselbst noch gegenwärtig sein Grabstein steht.

Die Gemälde Nr. 3 und 4 sind im Innern des Chores an der Ostseite desselben unterhalb der grossen Fenster angebracht, welche ihn erhellen. Als Hintergrund dieser Bilder sind gewirkte Teppiche auf die Wand hingemalt, wie sich das bei solchen Darstellungen des Mittelalters auf Glasgemälden, Heiligenbildern auf Goldgrund und Fresken häufig findet. Engel halten die Enden dieser Teppiche. Auf dem einen der letztern (Nr. 3) ist das Märtyrerthum der zehntausend Ritter dargestellt. Nach einer Legende, die im Mittelalter sehr oft als Stoff künstlerischer Bearbeitung diente, sollen nämlich unter dem römischen Kaiser Hadrian (J. 117—138 nach Chr.) 10,000 Christen auf dem Berge Ararat gekreuzigt, oder auch vom Berge herabgestürzt, in grosse Dornen oder Stacheln geworfen worden sein, wo sie sich spiessten. Die Passion dieser 10,000 Märtyrer (gewöhnlich die 10,000 Ritter geheissen) bildete ein Seitenstück zu der Legende von den 11,000 heiligen Jungfrauen und wurde häufig in Gemälden dargestellt. Albrecht Dürer wählte sie zum Gegenstand eines seiner schönsten Bilder, das gegenwärtig die Wienergallerie ziert. Auch die Stadtbibliothek Zürich besitzt ein altdeutsches Gemälde gleichen Inhaltes. So unvollkommen die Darstellung auf unserer Freske der Fraumünsterkirche ist, so kann doch über die Bedeutung derselben kein Zweifel herrschen. Auf dem andern Teppiche (Nr. 4) erscheinen die beiden Heiligen Felix und Regula.

Das Gemälde Nr. 5 befindet sich im Innern des Chores, in einer Nische zur Rechten des Einganges in denselben, über oder neben dem Altare, welcher daselbst errichtet gewesen zu sein scheint. Es stellt das Kreuz Christi und die übrigen Passionswerkzeuge dar, zu den Füssen des Kreuzes die beiden Marien.

Die Gemälde Nr. 6 u. 7, das Antlitz Christi und seine segnende Hand, mit einem gekreuzten Nimbus umgeben, sind ebenfalls im Innern des Chores angebracht.

Erklärung der Kupfertafel II.

Tafel II. gibt eine Abbildung des ältesten, gegenwärtig noch erhaltenen Theiles des Kreuzganges der Abtei, oder der nördlichen, längs der Kirche hinlaufenden Seite des Viereckes.

Wie die Architektur und Bildwerke dieser Seite zeigen, stammt dieselbe aus der ersten oder karolingischen Zeit des Klosters her, und bildet, mit einem Theile des hintern Thurmes, den einzigen Ueberrest jenes ersten Münsters der Aebtissinnen Hildegard und Bertha. (S. Anmerk. 44). Bei der Erbauung eines neuen Kreuzgangs durch die Aebtissinn Mechthild von Tirol um 1150 (Text S. 40) blieb dieser Theil des ursprünglichen Baues stehen, indem das neue (nun ebenfalls bis auf wenige Spuren verschwundene) Bauwerk nur die übrigen Seiten des Kreuzganges umfasste.

Gegenwärtig ist der hier abgebildete Gang, wie die drei andern Seiten des Viereckes, durch mehrmalige künstliche Erhöhungen des Bodens zu grossem Theile in die Erde versenkt. Der Sokel, auf welchem der Künstler in seiner Zeichnung die Säulenreihe und Bogen angebracht hat, liegt fast gänzlich unter der nunmehrigen Erdoberfläche. Es wurde nämlich — vermuthlich in Folge mehrmals eingetretner Ueberschwemmungen bei hohem Wasserstande des nahen Sees und der Limmat, — der Fussboden des ganzen Kreuzganges wiederholt absichtlich erhöht, wie Nachgrabungen deutlich gezeigt haben.

In der Höhe war dieser Gang, wie die übrigen, ursprünglich wohl durch Kreuzgewölbe gedeckt, welche hier die Bogenreihe über den Säulen mit der Aussenwand der Kirche verbanden. Als aber an die Stelle der ältesten Kirche im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts die jetzige trat, waltete die Absicht ob, auch diese Seite des Kreuzganges (die von Aebtissinn Mechthild von Tirol nicht erneut worden war) durch einen neuen Bau zu ersetzen. Die alten Gewölbe wurden abgetragen, in der Kirchenmauer die Tragsteine und Rippen eingesetzt, welche die Gewölbe des neuen (spitzbogigen) Werkes tragen sollten, und auch die Säulen und Bogen der äussern Seite des Ganges hätten weichen müssen, wenn der Bau zur Ausführung gekommen wäre. Allein der Mangel an Geldmitteln, welcher auch in der einfachern und flüchtigern Ausführung der jüngsten Theile der Kirche sich ausspricht, beschränkte die Vollendung, und so erblicken wir nun die Reste des ältesten und die Anfänge des jüngsten Kreuzganges, welche unsere Aebtissinnen erbaut haben oder erbauen wollten, unter dem einfachen, an die Kirche angelehnten Dache vereinigt, das sie auf unserer Abbildung bedeckt.

Vorzüglich merkwürdig sind in diesem ältesten Kreuzgang die beiden Bildwerke, die zu beiden Seiten eines Pfeilers angebracht und im untern Theile unserer Kupfertafel noch besonders dargestellt sind. Das eine derselben zeigt die Heiligen Felix und Regula, wie sie von einem Gerichtsdie-

ner gebunden vor den römischen Landpfleger Decius gebracht werden (nach der Legende). Decius fordert sie vergeblich auf, den Götzen anzubeten, nach welchem seine erhobene Rechte emporweist; das Bild eines Thieres (Wolfes?) auf einem römischen Feldzeichen angebracht. Während der Handlung steigt der unreine Geist (»*spiritus immundus*«, Legende), in Gestalt eines Drachen abgebildet, in den Richter herunter, ihn zur Verfolgung der standhaften Bekenner anreizend.

Auf dem andern Bilde sieht man die beiden Heiligen theils im Gefängnisse befindlich, einem grossen Gebäude mit zwei Thürmen; theils wie sie, an einen Pfahl gebunden, gegeisselt werden. Der eine der beiden Gerichtsdiener trägt hiezu eine Peitsche, gebildet aus einer Anzahl Lederstriemen, in seiner Rechten; der andere, abgewendete, einen Gegenstand, dessen Gestalt nicht recht deutlich ist.

Leider sind weder die Inschrift, die einst über einem dieser Bildwerke angebracht war, noch die übrigen drei Bilder mehr vorhanden, welche den König Ludwig mit Aebtissinn Hildegard, König Karl mit Aebtissinn Bertha und dem Priester Berold, und — im Kreuzgange von 1150 — Aebtissinn Mechthild von Tirol vor der heiligen Fides darstellten. Dieselben sind im Jahr 1617 beseitigt worden. (S. Vög. Alt. Z. S. 101. Anmerk. 292 und oben Anmerk. 56.)

Erklärung der Kupfertafeln V und VI.

Die Tafeln V und VI enthalten Abbildungen einzelner Theile und architektonischer Verzierungen der Abteikirche.

Das untere Bild der Tafel V stellt den Fuss des alten oder hintern Thurmes der Abteikirche, im Grundplane (Tafel VIII) mit E bezeichnet, dar. Es gehört dieser Thurm mit dem auf Tafel II abgebildeten Theile des Kreuzganges dem ältesten Kirchenbau der Abtei an. (Vrgl. Anmerkungen Buch I. 44). Auf den feinen Würfelkapitälen der Halbsäulen, welche die Bogenstellung an beiden Thurmflächen tragen, sind Blätter-, Linien-Ornamente und Rosettchen sichtbar. Die rohen Frazen, die weiter oben ausgehauen sind, der massige Pfeiler, von Epheu umrankt, die verwitterten Mauern geben diesem Ueberrest früher Jahrhunderte einen ernsten und düstern Ausdruck, den der umgebende Kirchhof noch erhöht.

Einen lieblichen Schmuck der Kirche bildet hingegen das im obern Theile von Tafel V dargestellte Bildwerk; es ist dasselbe in Hautrelief auf dem Schlussstein des Gewölbes angebracht, welches die Vierung der Kirche überspannt. Die sämmtlichen Gewölbeschlusssteine in der Kirche sind mit Sculpturen versehen, die theils Zierrathen, theils Frazenbilder im Geschmacke des romanischen Styles darstellen; einen anmuthigen Gegenstand aber hat der Baumeister für den Schlussstein der Vierung gewählt: die Krönung Mariä; ein Bild von frommer und inniger Auffassung und nicht ohne Geschick ausgeführt. Maria mit gefalteten Händen sitzt neben Gott Vater, der ihr mit der Rechten eine Krone aufs Haupt legt; seine Linke ruht auf einem Buche. Mit Unrecht hat man früher in diesem Bilde die Einsetzung der ersten Aebtissin Hildegard durch ihren königlichen Vater Ludwig gesehen. (Vrgl. V. Z. Seite 97 u. Anm. 278).

Auf Tafel VI sind Kapitäle und Tragsteine aus dem Chor und Querschiff der Kirche abgebildet; Erzeugnisse der Baukunst des zwölften und beginnenden dreizehnten Jahrhunderts. Ungeheuerliche, oft auch heitere Drachengebilde, der Greif, der einen Hirsch erwürgt, der eichelfressende Hirsch, der Vogel, der Trauben pickt, Bäume und Pflanzen u. s. f., alle sind von roher, aber kräftiger Zeichnung und nicht ohne lebendigen Ausdruck. In dem Hirsch ist wohl eine Erinnerung an die Stiftslegende erkennbar, da diese Figur sich mehrmals wiederholt. Ganz bestimmt weist auf dieselbe das über der nördlichen Kirchenthüre ausgehauene Bild eines Hirsches hin, der brennende Kerzen auf dem Haupte trägt. (S. Text, S. 23 und 24).

STFELIX
REGVLA

STFELIX
REGVLA

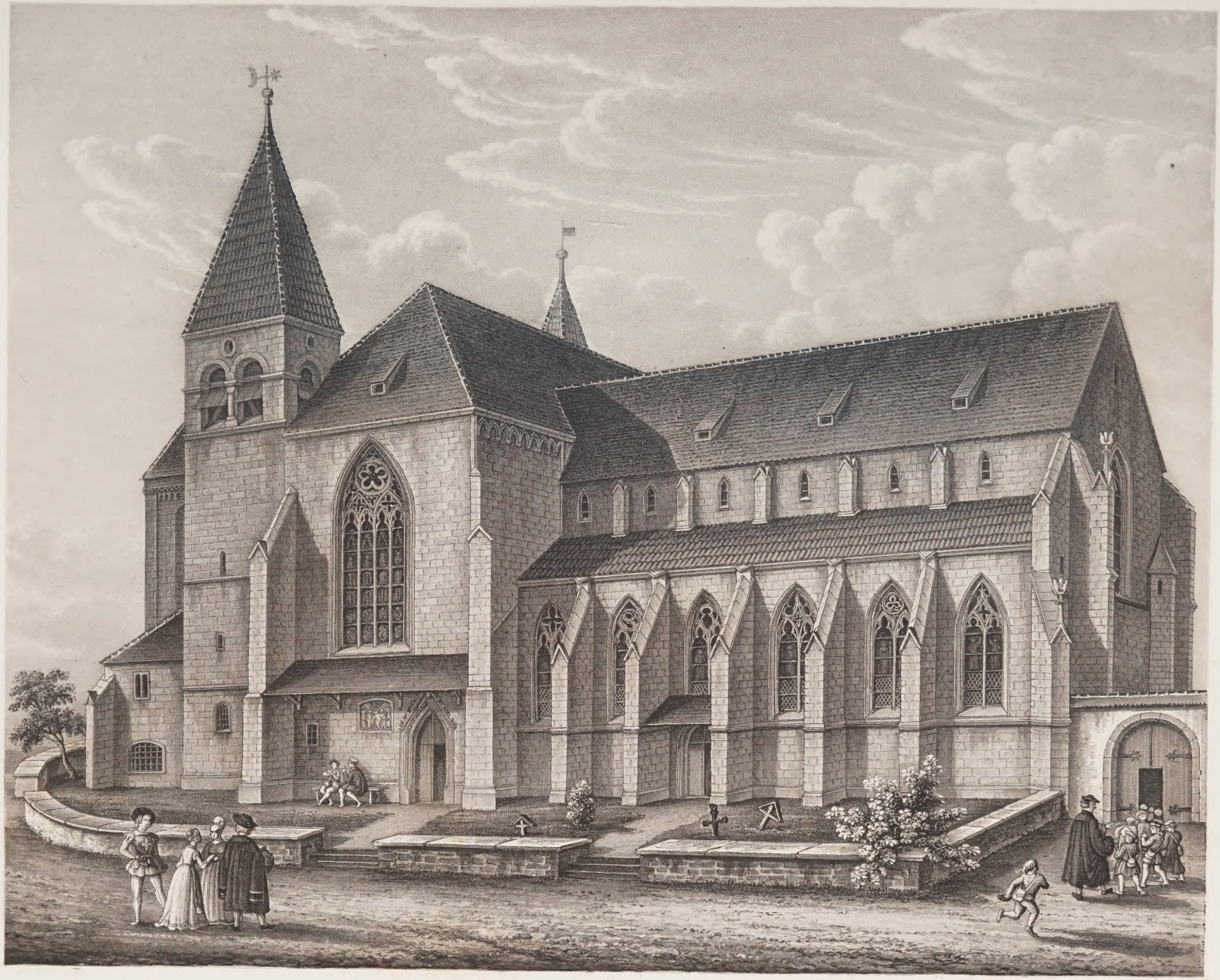

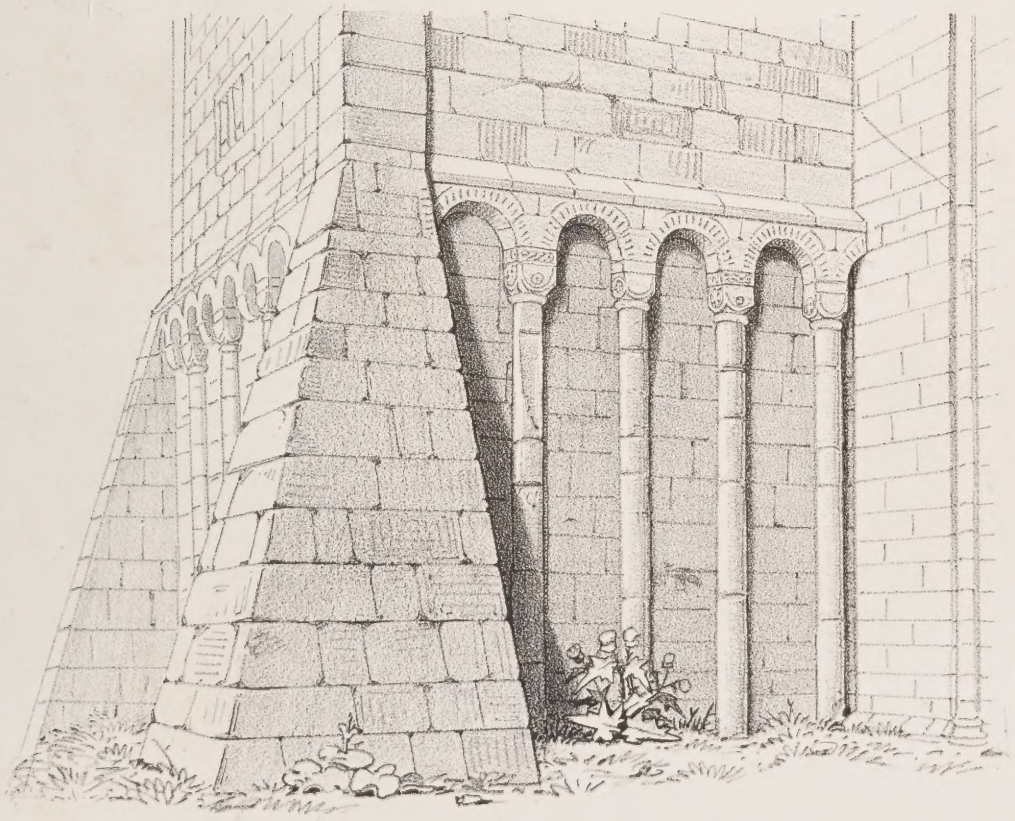

6 Taf. 7, 8, 10

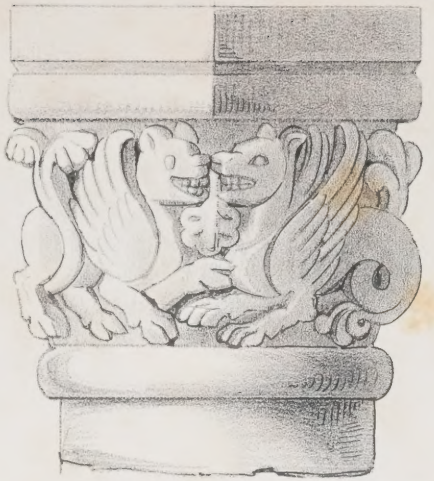

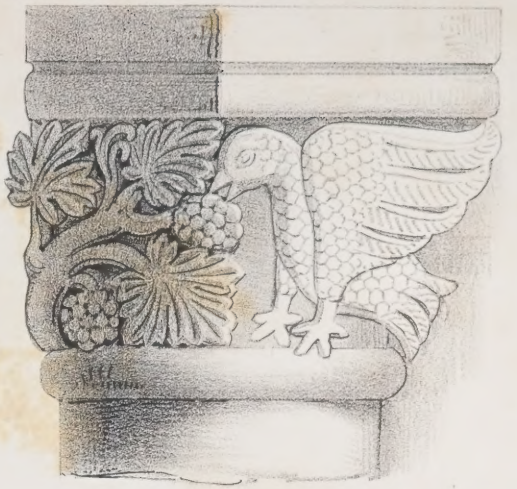

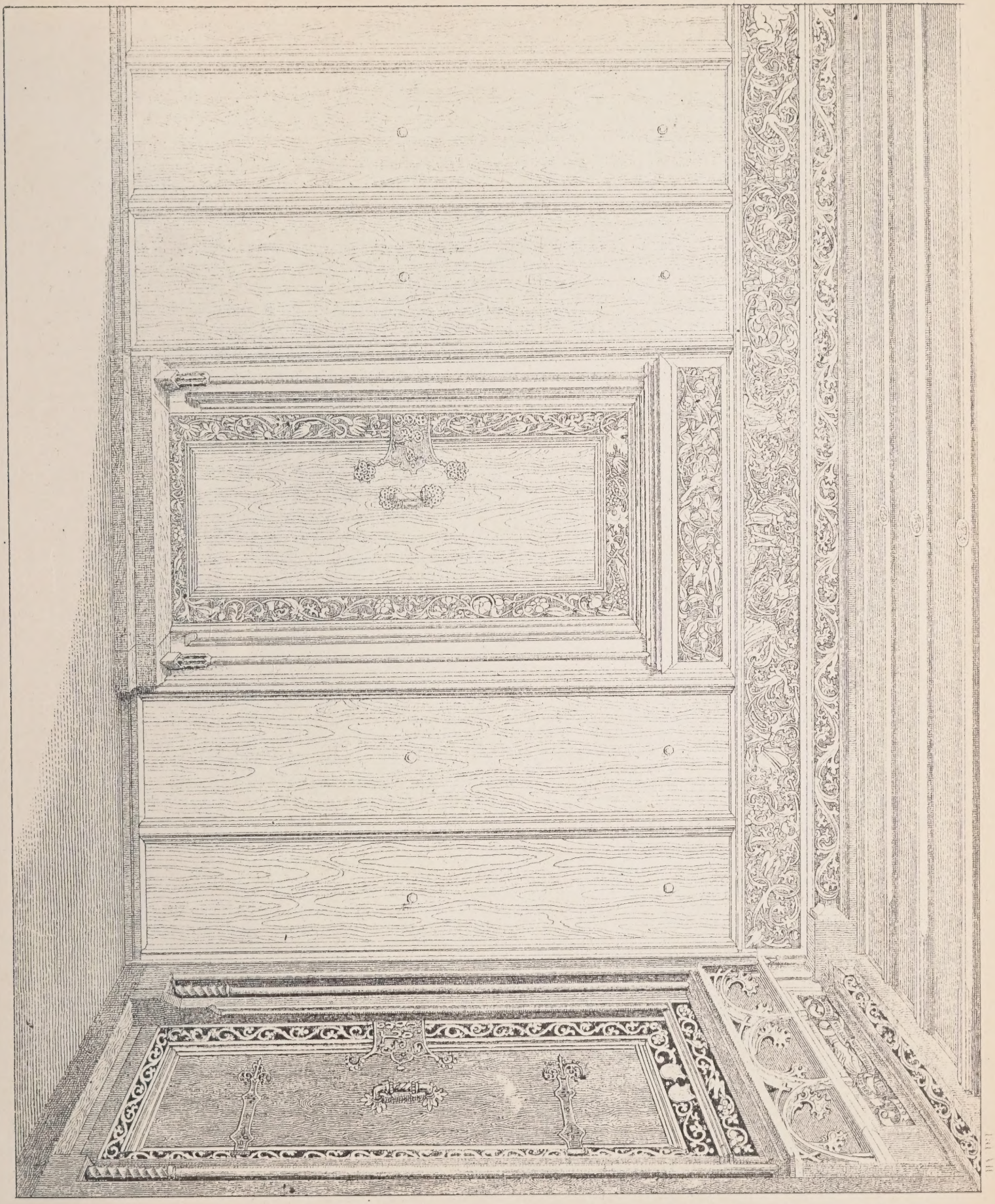

Abtei Zürich

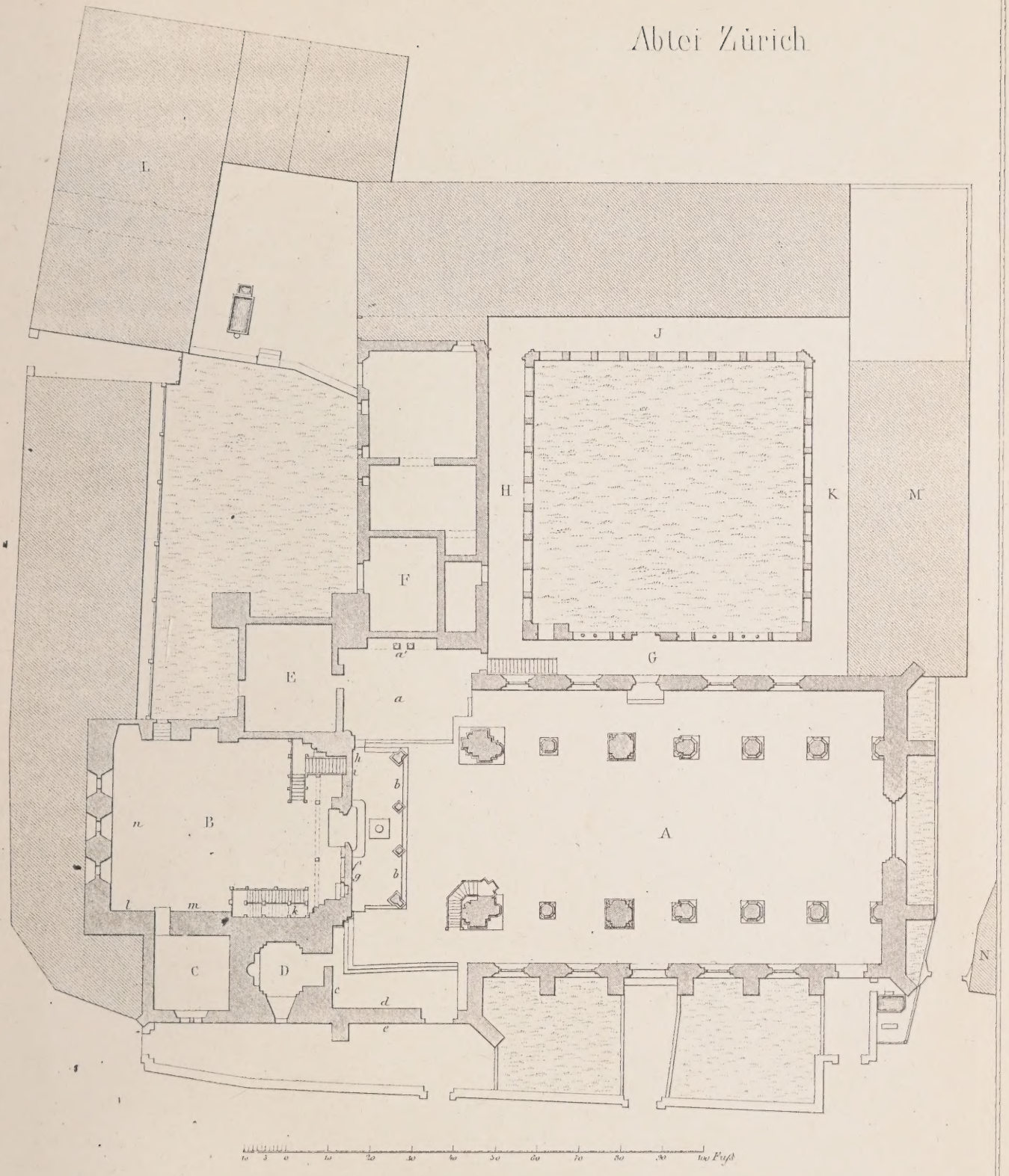

J. Müller, Arch.

Lith. Anstalt v. J. Wurster u. Comp. in Winterthur.

[illegible] Sicut [illegible] quod [illegible] [illegible] [illegible]

OVRCHART

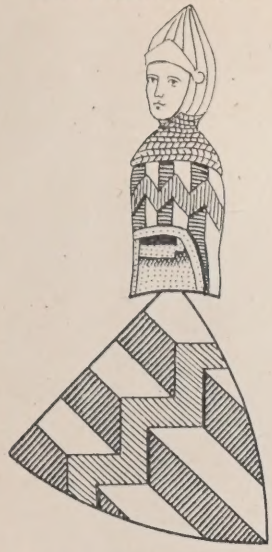

HAGENBVCH

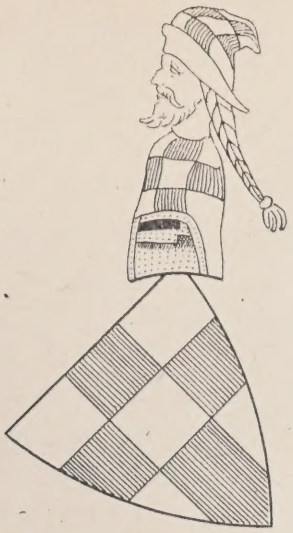

WVRNENBERG

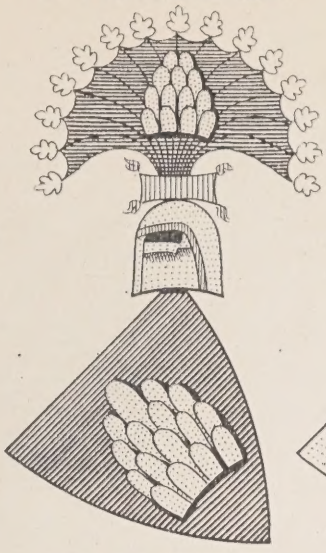

WETZIKON

SPIEGELBERG

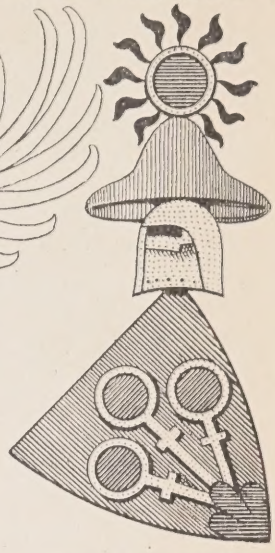

OLTZINGEN

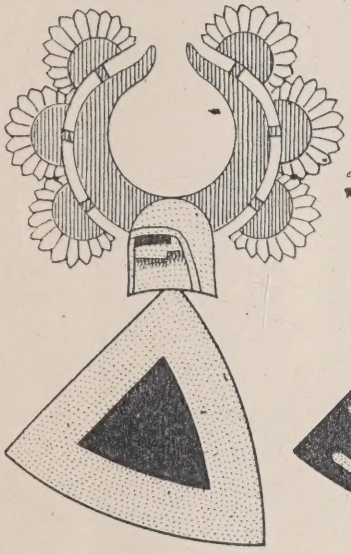

OLINGEN

WOLHVSEN

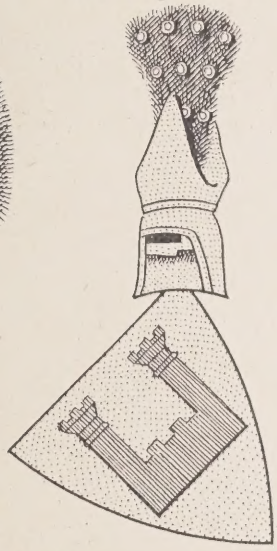

BVSSNANG

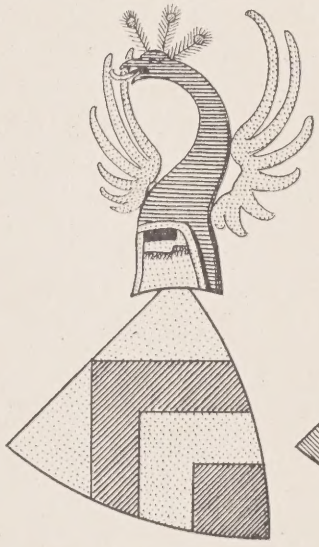

BACHBVRG

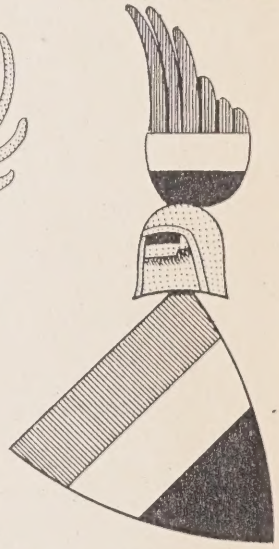

HOHENCLINGEN

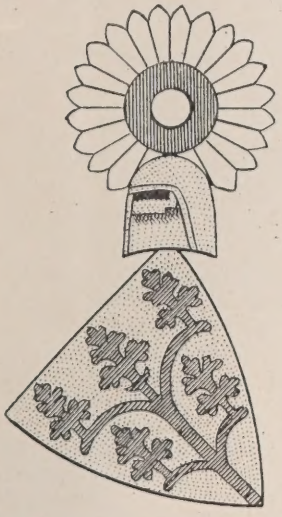

HEWEN

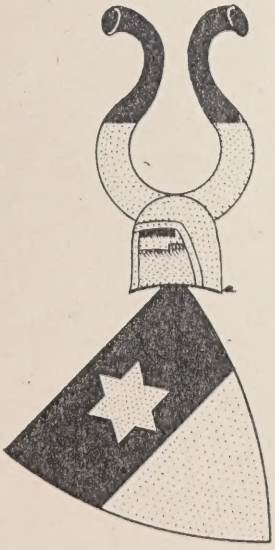

HELFENSTEIN

WISSENBVRG

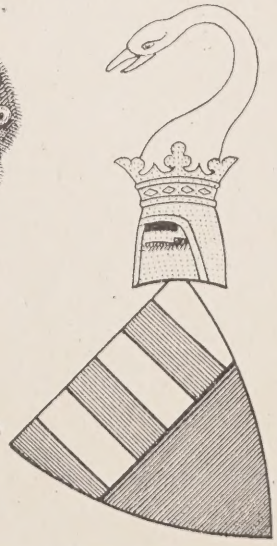

ZIMBERN

2.

1

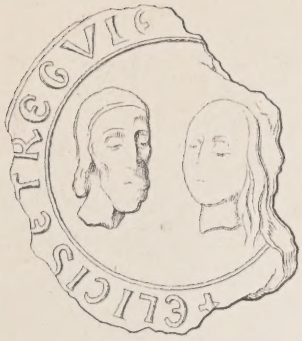

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12

13

14

15

16

17

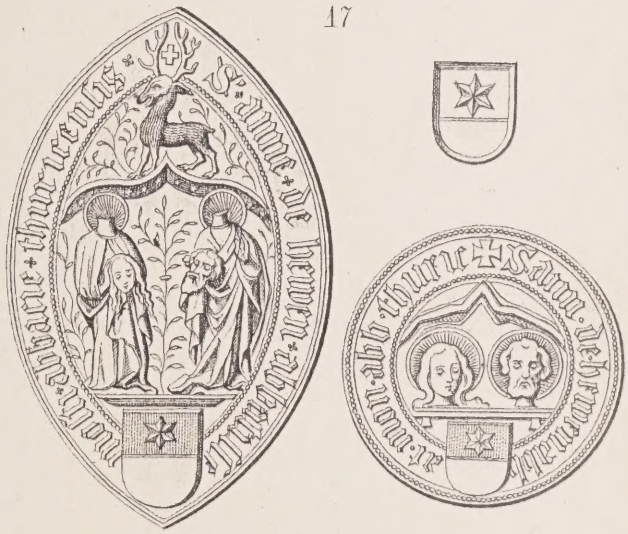

18

19
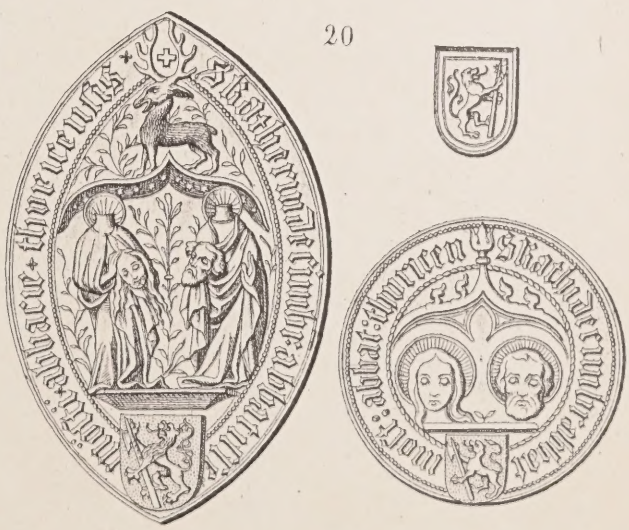
20